



universität
wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

**„Didaktik des Fachübersetzens am Beispiel der
Rechtstexte: polnische und deutsche Strafurteile im
Vergleich“**

Verfasserin

Mag. Iwona Jacewicz

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Philosophie (Dr. phil.)

Wien, im Juni 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 092 324

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

Übersetzerausbildung

Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Gerhard Budin

*„Wie der Rhythmus der Musik uns mitzieht,
wie der Klang der Trommel den Soldaten marschieren lässt,
so reißen uns Struktur, Rhythmus und Klang der Rechtssprache mit.“
(Großfeld 1984a: 6)*

Inhalt	
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis	8
Einleitung	10
Teil I: Theoretische Grundlagen	
1. Hintergrund	12
1.1. Gegenstand	12
1.2. Zielsetzung	13
1.3. Methode	13
1.4. Aufbau	15
2. Didaktik des Fachübersetzens	17
2.1. Berufsprofil des Fachübersetzers	17
2.2. Kompetenzen des Fachübersetzungslehrers	19
2.3. Kompetenzen des Fachübersetzungslerners	20
2.4. Ziele des Fachübersetzungsunterrichts	22
2.5. Phasen des Fachübersetzungsprozesses und –unterrichts	23
2.6. Wissensarten im Fachübersetzungsprozess	24
2.6.1. Wissensvoraussetzungen in der Rezeptionsphase	27
2.6.2. Wissensvoraussetzungen in der Transferphase	28
2.6.3. Wissensvoraussetzungen in der (Re)produktionsphase	28
2.7. Ein didaktisches Modell des Fachübersetzungsunterrichts	29
3. Sprache und Recht	32
3.1. Zur Frage der Zusammenarbeit zwischen Rechtswissenschaft und Linguistik	32
3.2. Rechtssprache und Gemeinsprache – Rechtssprache als Fachsprache	34
3.3. Eigenschaften der Rechtssprache	36
3.4. Besonderheiten der deutschen und polnischen Rechtssprache(n)	41
4. Rechtsübersetzung	43
4.1. Hauptschwierigkeiten der Rechtsübersetzung	44
4.1.1. Informationsvoraussetzungen und Erwartungen des AT- und ZT-Empfängers	44
4.1.2. Rechtsvergleichung	44
4.1.3. Übersetzung von Institutionsbezeichnungen	46
4.1.4. Die Rechtsterminologie und Übersetzung	47
4.1.5. Textsortenspezifische Probleme der Rechtsübersetzung	48
4.1.6. Urkundenübersetzung	50
4.2. Methoden der Rechtsübersetzung	51
5. Strafurteile als eine juristische Fachtextsorte	54
5.1. Denk- und Arbeitsweise des Produzenten eines deutschen und polnischen Strafurteils	55
5.2. Entstehung und Verkündung des deutschen Strafurteils	57
5.3. Entstehung und Verkündung eines polnischen Strafurteils	58

Teil II: Analyse des Untersuchungsmaterials

6. Übersetzungsrelevante Ausgangstextanalyse	59
6.1. Aufgaben der Ausgangstextanalyse	59
6.2. Ziele der Ausgangstextanalyse	60
6.3. Textexterne Merkmale der Ausgangstextanalyse	61
6.3.1. Textsender und Textproduzent	61
6.3.1.1. Senderdaten	62
6.3.1.2. Ermittlung der Senderdaten	63
6.3.1.3. Senderintention	63
6.3.2 Textproduzent und Textsender eines Strafurteils	64
6.3.2.1 Sender- und Produzentendaten im deutschen und polnischen Strafurteil	65
6.3.2.2. Intention des Senders eines Strafurteils	66
6.3.3. Textempfänger	67
6.3.3.1. Empfängerdaten	68
6.3.3.2. Ermittlung der Empfängerdaten	68
6.3.4. Textempfänger des Strafurteils	69
6.3.5. Medium/Kanal: mündliche und schriftliche Kommunikation	70
6.3.6. Medium/Kanal: mündliche und schriftliche Form des Strafurteils	71
6.3.7. Ortspragmatik	72
6.3.8. Ort der Abfassung des deutschen und polnischen Strafurteils	72
6.3.9. Zeitpragmatik	73
6.3.10. Zeit der Abfassung und Verkündung des Strafurteils	74
6.3.11. Kommunikationsanlass	75
6.3.11.1. Ermittlung der Daten zum Kommunikationsanlass	75
6.3.12. Kommunikationsanlass der Entstehung des deutschen und polnischen Strafurteils	76
6.3.13. Textfunktion und ihre Ermittlung	76
6.3.14. Textfunktion des Strafurteils	77
6.4. Textinterne Merkmale der Ausgangstextanalyse	78
6.4.1. Textthematik	78
6.4.1.1. Textthematik des deutschen Strafurteils	79
6.4.1.2. Textthematik des polnischen Strafurteils	80
6.4.2. Textaufbau und -gliederung	80
6.4.2.1. Aufbau des deutschen Strafurteils	83
6.4.2.1.1. Aufbau des Rubrums	86
6.4.2.1.2. Aufbau des Tenors	86
6.4.2.1.3. Aufbau der angewendeten Vorschriften	87
6.4.2.1.4. Aufbau der Urteilsgründe	87
6.4.2.1.5. Die Unterschriften	88
6.4.2.2. Aufbau des polnischen Strafurteils	89
6.4.2.2.1. Aufbau des Urteilskopfes (<i>część wstępna</i>)	90
6.4.2.2.2. Aufbau des dispositiven Teils (<i>część dyspozytywna</i>)	91
6.4.2.2.3. Aufbau der Urteilsgründe (<i>uzasadnienie wyroku</i>)	92
6.4.2.2.4. Unterschriften (<i>podpisy</i>)	93
6.4.3. Textinhalt	93
6.4.3.1. Textinhalt des deutschen Strafurteils	93
6.4.3.1.1. Inhalt des Rubrums	94
6.4.3.1.2. Inhalt des Tenors	99
6.4.3.1.3. Inhalt der angewendeten Vorschriften	102

6.4.3.1.4. Inhalt der Urteilsgründe	103
6.4.3.1.5. Die Unterschriften	109
6.4.3.2. Inhalt des polnischen Strafurteils	110
6.4.3.2.1. Inhalt des Urteilskopfs (<i>część wstępna</i>)	111
6.4.3.2.2. Inhalt des dispositiven Teils (<i>część dyspozytywna</i>)	115
6.4.3.2.3. Inhalt der Urteilsgründe (<i>uzasadnienie wyroku</i>)	116
6.4.3.2.4. Die Unterschriften	119
6.4.4. Präsuppositionen	119
6.4.4.1. Ermittlung der Präsuppositionen	119
6.4.4.2. Präsuppositionen im deutschen und polnischen Strafurteil	120
6.4.5. Nonverbale Textelemente	123
6.4.5.1. Nonverbale Elemente in deutschen und polnischen Strafurteil	124
6.4.6. Lexik	125
6.4.6.1. Juristische Terminologie	126
6.4.6.2. Standardisierte Formeln	128
6.4.6.2.1. Standardisierte Formeln im deutschen Strafurteil	129
6.4.6.2.2. Standardisierte Formeln im polnischen Strafurteil	130
6.4.6.3. Abkürzungen	131
6.4.6.4. Institutionenbezeichnungen	132
6.4.6.5. Auftritt des Textsenders und –produzenten im deutschen und polnischen Strafurteil	139
6.4.6.6. Anredeformen des Empfängers im deutschen und polnischen Strafurteil	140
6.4.6.7. Formen der Redewiedergabe	140
6.4.6.8. Stil des deutschen Strafurteils	142
6.4.6.8.1. Stilistische Fassung der Urteilsformel	143
6.4.6.8.2. Stilistische Fassung der Urteilsgründe	143
6.4.6.9. Stil des polnischen Strafurteils	146
6.4.6.9.1. Stilistische Fassung des Urteilskopfs (<i>część wstępna</i>) und des dispositiven Teils (<i>część dyspozytywna</i>)	146
6.4.6.9.2. Stilistische Fassung der Urteilsgründe (<i>uzasadnienie wyroku</i>)	146
6.4.7. Syntax	147
6.4.7.1. Satzlänge und Satzarten im deutschen und im polnischen Strafurteil	147
6.4.7.2. Tempusfolge im deutschen und im polnischen Strafurteil	148
6.4.8. Ton des Strafurteils	149
6.4.9. Wirkung des Strafurteils	150
Schlussfolgerungen	152
Basistexte	156
1. Deutsche erstinstanzliche Strafurteile	156
1.1. Verurteilung	156
1.2. Freispruch	160
1.3. Einstellung	163
1.4. Teileinstellung	164
2. Polnische erstinstanzliche Strafurteile (<i>polские wyroki karne w pierwszej instancji</i>)	166
2.1. Verurteilung (<i>wyrok skazujący</i>)	166
2.2. Freispruch (<i>wyrok uniewinniający</i>)	169
2.3. Einstellung (<i>wyrok umarzający postępowanie karne</i>)	173
2.4. Teileinstellung (<i>wyrok warunkowo umarzający postępowanie karne</i>)	178
Bibliographie	182

Zusammenfassung	188
Abstract	189
Curriculum Vitae	190

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abb.1: Fachübersetzungsdidaktik im Spannungsfeld der Nachbardisziplinen	14
Abb. 2: Drei Phasen des fachlichen Übersetzungsprozesses	23
Abb.3: Die für die translatorische Kompetenz unentbehrlichen Wissensarten	25
Abb. 4: Ein didaktisches Modell für Fachübersetzungsunterricht	30
Abb. 5: Intention des Strafurteilsenders in verschiedenen Kommunikationsakten	67
Abb. 6: Ein Modell von Fachkommunikation zwischen dem Strafurteil-Sender und den Strafurteil-Empfängern	70
Abb. 7: Aufbauschema des deutschen Strafurteils	83
Abb. 8: Aufbauschema des polnischen Strafurteils	90

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Typologie der Rechtstexte	49
Tab. 2: Präsuppositionen im deutschen und polnischen Strafurteil	122
Tab. 3: Nonverbale Elemente im deutschen und polnischen Strafurteil	125
Tab. 4: Gebrauch der juristischen Terminologie im deutschen und polnischen Strafurteil	128
Tab. 5: Strafgerichtsbarkeit (StPO) und die regelmäßige Besetzung der Gerichte erster Instanz in Deutschland	133
Tab. 6: Sądownictwo karne i skład sędziowski w sądach pierwszej instancji w Polsce (<i>Strafgerichtsbarkeit und die regelmäßige Besetzung der Gerichte erster Instanz in Polen</i>)	135
Tab. 7: Übersetzung der deutschen Gerichtsbezeichnungen ins Polnische und der polnischen ins Deutsche	137
Tab. 8: „Zeitgerüst“ im deutschen und im polnischen Strafurteil	149

Abkürzungsverzeichnis

1. Rechtsakte

DRiG – deutsches Richtergesetz

GG - Grundgesetz

GVG – Gerichtsverfassungsgesetz

JGG – Jugendgerichtsgesetz

k.k. - *kodeks karny* (polnisches Strafgesetzbuch)

Konstytucja RP - *Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej* (Verfassung der Republik Polen)

k.p.k. - *kodeks postępowania karnego* (polnisches Strafverfahrensgesetzbuch)

PrUSP/u.s.p. - *Prawo o ustroju sądów powszechnych/ustawa o ustroju sądów powszechnych*
(polnisches Gesetz über die Verfassung ordentlicher Gerichte)

SGerOG - Gesetz Nr. 1003 betreffend die Organisation der ordentlichen Gerichte im
Saarland

StGB - Strafgesetzbuch

StPO - Strafprozessordnung

ZPO - Zivilprozessordnung

2. Institutionen

AG - Amtsgericht

BGH - Bundesgerichtshof

BGHR – BGH-Rechtsprechung

BGHSt – Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen

BverfGE - Bundesverfassungsgericht

LG – Landgericht

3. Zeitschriften

JuS - Juristische Schulung

JZ - Juristenzeitung

4. Allgemein

Abs. - Absatz

Alt. – Alternative

Art. - Artikel

AS – Ausgangssprache

AT - Ausgangstext

gem. - gemäß

i. d. R. - in der Regel

i. V. m. - in Verbindung mit

k. - karta akt (Bl. – (Akten)Blatt)

S. - Seite/Satz (bei Gesetzesangaben)

ZS - Zielsprache

ZT - Zieltext

Einleitung

Wir leben in der Ära der Globalisierung, die verursacht hat, dass die Welt immer kleiner zu sein scheint, dass das Reisen auf einen anderen Kontinent keine Probleme mehr darstellt. Zugleich sichert sie auch einen unbegrenzten Zugang zu Informationen, genauer gesagt, zu einer immer schwieriger überschaubaren Informationsflut. Sich in der heutigen Welt der Information zurechtzufinden, stellt keine leichte Aufgabe dar.

Der Zugang zu Informationen zieht auf der anderen Seite eine immer größere Spezialisierung unseres Lebens, Wissens und Handelns nach sich und vergrößert die Kluft zwischen den Experten und Laien, z. B. zwischen den Juristen und den Bürgern. Diese Probleme sind gerade den Fachübersetzern, als Kulturmittlern, sehr wohl bekannt und stellen für sie eine der größten Herausforderungen dar. Die Fachübersetzer sind nämlich diejenigen, die einzeldisziplinbedingte Einseitigkeit überwinden und ihre translatorischen Entscheidungen über Fachgrenzen hinweg treffen müssen. Sie sind letztendlich diejenigen, deren Beruf die Zusammenarbeit unterschiedlicher Forschungsbereiche erfordert.

Der Markt stellt an den Fachübersetzer viele neue Anforderungen, wie Arbeiten unter hohem Zeitdruck, Fähigkeit, verschiedene Fachtexte zu übersetzen und zugleich hohe Qualität der Übersetzungen zu sichern, Umgang mit den TM-Systemen, um nur einige zu nennen. Diese Anforderungen sind zugleich dringende Aufgaben der Translationsdidaktik, die dem künftigen Fachübersetzer helfen muss, seine Verunsicherung und Mängel an übersetzerischem Selbstvertrauen abzubauen.

Den Anstoß zur Beschäftigung mit dem Thema der Didaktik des Rechtsübersetzens gab mir auf einer Seite die didaktische Arbeit mit den Studenten des Instituts für Fachsprachen der Universität Warschau als auch die berufliche Tätigkeit als Übersetzerin und Dolmetscherin. Die beiden Tätigkeitsfelder veranschaulichten mir im Laufe der Zeit immer intensiver das Erfordernis der auf methodologische Grundlagen gestützten Systematisierung des Fachübersetzungsunterrichts. Und auf der anderen Seite bewog mich die intensive Beschäftigung mit dem Thema meiner Dissertation zur Aufnahme des Studiums des deutschen und polnischen Rechts an der Europa-Universität Viadrina in Deutschland.

Diese Arbeit wäre ohne liebevolle Unterstützung meiner Eltern nicht entstanden. An dieser Stelle möchte ich ihnen für ihre Geduld mit mir meinen Dank aussprechen. Mein besonderer Dank geht an den Betreuer dieser Dissertation, Univ.-Prof. Dr. Gerhard Budin, für seine wertvollen fachlichen Ratschläge.

Herzlich danken möchte ich auch Frau Mag. Veronika Andorfer und Herrn em. o. Univ. Prof. Dkfm. Dr. Leonhard Bauer für ihre Gastfreundlichkeit, mit der sie mich jederzeit in Wien herzlich willkommen hießen. Last but not least möchte ich insbesondere Frau Mag. Maria Andorfer für ihre Herzlichkeit, Gastfreundlichkeit und Bereitschaft, diese Arbeit Korrektur zu lesen, meinen Dank aussprechen.

Teil I: Theoretische Grundlagen

1. Hintergrund

1.1. Gegenstand

Womit sich heutzutage die meisten Übersetzer beruflich beschäftigen sind Fachtexte. Die Auftraggeber erwarten von den Fachübersetzern, dass sie sich auf möglichst viele verschiedene Fachtextsorten spezialisieren und die Fähigkeit zu fachbezogener Textproduktion besitzen. (Göpferich 2008: 1) Selbstverständlich kann der Übersetzer nicht „(...) heute ein Ingenieur sein und morgen ein Informatiker, und er kann sich auch nicht das Fachwissen aneignen, das dem Fachautor zur Verfügung steht.“ (Hönig 1995: 168) Genau wie im Fachübersetzungsunterricht nicht alle Fachtextsorten besprochen werden können. Was der Übersetzer, unterstützt von dem Fachübersetzungslehrer, aber sehr wohl machen kann und soll, ist die Aneignung des Wissens über konkrete Fachtexte.

Obwohl diese Anforderung des Marktes sehr dringend ist, fehlt es immer noch an analytischen und kontrastiven Studien über konkrete Fachtextsorten, die im Fachübersetzungsunterricht genutzt werden könnten (darüber auch: Poulsen 1987, Arntz 1994, Wilss 1996, Göpferich 1997, Luttermann 1999, Zieliński 2005, Nord 2007) und sich nicht nur auf fachsprachliche Probleme konzentrieren oder ausschließlich als Sammlungen der Fachtexte verstehen würden.

Dies war auch der Hauptbeweggrund zur Entstehung der vorliegenden Arbeit, die sich als fachübersetzungsrelevante Analyse deutscher und polnischer Strafurteile aus kontrastiver Sicht versteht. Als Analysegrundlage dient ein Korpus von 27 deutschen und 22 polnischen erstinstanzlichen Strafurteilen. Sowohl die deutschen als auch die polnischen Strafurteile entstammen den Lehrbüchern für künftige Richter (Meyer-Goßner/Appl 2008, Diertich/Namysłowska-Gabrysiak 2003) und Gerichtsdolmetscher (Zänker 2006). Jeweils vier Beispiele der Strafurteile sind im Anhang der vorliegenden Arbeit zu finden.¹

Bei der Wahl der Textsorte und ihrer Quellen wurde der Überzeugung gefolgt, dass den künftigen Fachübersetzern im Rahmen des Fachübersetzungsunterrichts von Anfang an authentische, musterhafte, von den Experten auf ihre Korrektheit geprüfte Texte angeboten werden sollen, die auch für erfahrene Fachpraktiker als eine Hilfe fürs Nachschlagen in Zweifelsfällen dienen. Nur Originaltexte lassen den künftigen Übersetzern die Ängste eines

¹ Siehe: Basistexte, S.156-181.

Laien abbauen und auf eigene Verantwortung bewusste und begründete Entscheidungen treffen. Solch eine einmalige Möglichkeit bietet ihm eben der Fachübersetzungsunterricht, unter Aufsicht eines erfahrenen Fachübersetzers und Didaktikers. (vgl. Nord 2007: 169)

Die Entscheidung fiel auf die Strafurteile, weil die Rechtstexte aus dem Bereich „Gerichtssachen“ an der dritten Stelle stehen, was die Textsortenrelevanz in der Übersetzungspraxis in Deutschland angeht (Schmitt 1999b: 10) und auf eine einzigartige Weise rechtswissenschaftliche (fachliche) und alltagssprachliche (laienhafte) Elemente miteinander verknüpfen. Diese Tatsache lässt den Fachübersetzer die Denk- und Arbeitsweise der Juristen besser kennen lernen. Außerdem stellt die Erstellung der Strafurteile nicht nur für den Fachübersetzer (sehr oft einen Laien) eine große Herausforderung dar, sondern auch für den Richter (einen Experten).

1.2. Zielsetzung

Die vorliegende Arbeit ist fachübersetzungs- und didaktisch orientiert und setzt sich folgende Ziele:

- 1) Durchführung einer kontrastiven Untersuchung deutscher und polnischer Strafurteile mithilfe des übersetzungsrelevanten Analysemodells von Nord (2007), deren Ergebnisse den Fachübersetzungslehrenden ihre effektive Nutzung in der Praxis veranschaulichen und ihnen Anregungen zur bewussten Planung des Fachübersetzungsunterrichts liefern sollen;
- 2) Entwicklung eines Fachübersetzungsunterrichtskonzepts, dessen Grundlage die übersetzungsrelevante Analyse der deutschen und polnischen Strafurteile darstellen soll, vervollständigt durch Wissensarten, die der Fachübersetzer auf den einzelnen Etappen des Fachübersetzungsprozesses benötigt.

1.3. Methode

Das methodische Instrumentarium der vorliegenden Untersuchung leitet sich aus dem Textanalysemodell von Nord² (2007), auf dessen Grundlage deskriptiv die textexternen (Kommunikationssituation des Textes) und –internen (sprachlichen) Merkmale einer konkreten Fachtextsorte systematisch beschrieben, interpretiert und bewertet werden. Erst durch die Kombination der beiden Faktorengruppen wird die Textanalyse vollständig.

² Nord (2007) entwickelte als erste ein einheitliches Textanalysemodell für Texte jeder Textsorte und jeder Sprache.

Die Auswertung des deutsch- und polnischsprachigen Textkorpus der erstinstanzlichen Strafurteile ist darauf gerichtet, übersetzungsrelevante Informationen für die Fachtextsorte Strafurteil zu gewinnen.

Darüber hinaus wird der kontrastive Fachtextvergleich der deutschen und polnischen erstinstanzlichen Strafurteile durchgeführt, der eine Orientierung für die Didaktik des Fachübersetzens und die Fachtexttypologie bietet.

Die in der vorliegenden Arbeit gewählte deskriptive Untersuchungsmethode leitet sich her aus Interdisziplinarität der Fachübersetzungsdidaktik. So wie in den Fachtexten verschiedene Aspekte miteinander verknüpft sind, d. h. außer- und innersprachliche Merkmale, kann heutzutage die Fachübersetzungsdidaktik auf dynamische methodologische Zusammenarbeit mit den Nachbardisziplinen nicht verzichten. Das Spannungsfeld dieser Nachbardisziplinen lässt sich graphisch wie folgt darstellen:

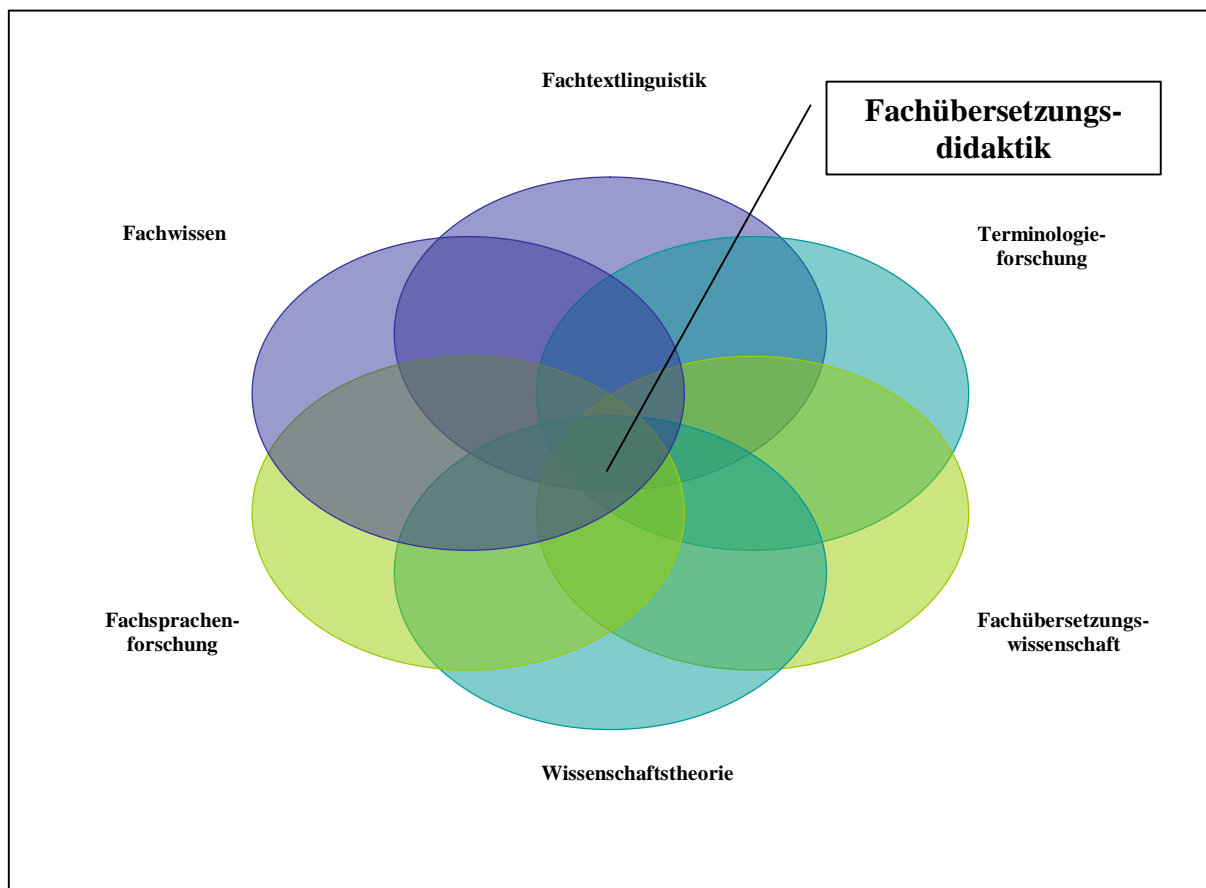


Abb. 1: Fachübersetzungsdidaktik im Spannungsfeld der Nachbardisziplinen

Unter dem Fachwissen wird in dieser Arbeit die Rechtswissenschaft verstanden, im Hinblick auf die der übersetzungsrelevanten Analyse unterzogenen Texte. Obwohl die Jurisprudenz ihre eigenen Methoden und Problemlösungsstrategien entwickelt hat, auch, wenn

es um die Rechtssprache und ihren richtigen Gebrauch geht³, sind die Ziele der Juristen und der juristischen Übersetzer ähnlich. Der Jurist versucht Recht und Gerechtigkeit zu erreichen und gleichzeitig dem Gesetzgeber gerecht zu werden, der juristische Übersetzer versucht, einerseits dem Textsender und seiner Intention und andererseits dem Empfänger der Intention, dem Leser der Übersetzung, gerecht zu werden. (vgl. Weisflog 1996: 121)

Beide Disziplinen verstehen auch die Unentbehrlichkeit einer intensiven Zusammenarbeit. Die Juristen betonen nämlich: „Wir werden uns in Zukunft um die Zusammenhänge von Sprache und Recht intensiv kümmern müssen, wenn wir Rechtsvergleichung verantwortlich und als Beitrag zu unserem Recht betreiben wollen.“⁴ (Großfeld 1984b: 182)

1.4. Aufbau

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil bildet den theoretischen und methodologischen Hintergrund für die im zweiten Teil der Arbeit durchgeführte kontrastive Analyse der deutschen und polnischen erstinstanzlichen Strafurteile.

Im theoretischen Teil werden die Grundlagen geklärt, und zwar im Hinblick auf die Didaktik des Fachübersetzens (Kap. 2) mit besonderer Berücksichtigung der Kompetenzen des Fachübersetzungslerners und -lehrers, Zielen und Phasen des Fachübersetzungsprozesses und -unterrichts als auch der Wissensvoraussetzungen, die der Fachübersetzer auf den einzelnen Etappen des Fachübersetzungsprozesses benötigt. Damit ist der Weg gewiesen zu der Erstellung eines didaktischen Modells des Fachübersetzungsunterrichts.

Da eine der ersten Voraussetzungen für die erfolgreiche Übersetzung der Fachtexte die Beherrschung einer Fachsprache ist, wird sodann (Kap. 3) das Phänomen der Rechtssprache im Vergleich zur Gemeinsprache und anderen Fachsprachen, als auch ihre Eigenschaften und nationalen (deutsche und polnische Rechtssprache(n)) Besonderheiten besprochen, eingeleitet mit dem Hinweis auf die Dringlichkeit der Zusammenarbeit zwischen Rechts- und Translationswissenschaft.

³ Vgl. u. a. Bralczyk (2002), Jadacka (2006), Malinowski (2006a), Malinowski (2006b), Schimmel (2009), Schmuck (2006), Walter (2002).

⁴ An der Europa-Universität Viadrina werden seit einigen Semestern solche Lehrveranstaltungen angeboten wie z. B. „Strukturvergleich des deutschen und polnischen Strafrechts“ oder „Strukturvergleich des deutschen und polnischen Privatrechts“. Im Rahmen dieser Vorlesungen werden jedoch ausschließlich Rechtsprobleme besprochen. Wünschenswert wäre das Angebot ähnlicher Lehrveranstaltungen für Fachübersetzer vorzubereiten, wo außer Rechts- auch Fachsprachen- und Fachübersetzungsprobleme kontrastiv besprochen werden könnten.

Die Beherrschung der Rechtssprache öffnet den Weg zur Rechtsübersetzung (Kap. 4), wobei eine erfolgreiche Bewältigung dieser Aufgabe die Kenntnis der Hauptprobleme, die sie bereiten kann, und der Strategien ihrer Lösung voraussetzt.

Im nächsten Kapitel werden Strafurteile als eine juristische Fachtextsorte (Kap. 5) hinsichtlich der Denk- und Arbeitsweise ihres Produzenten als auch ihres Entstehungs- und Verkündungsprozesses in Deutschland und in Polen untersucht.

Im zweiten Teil folgt die Analyse des Untersuchungsmaterials (Kap. 6). Die kontrastive übersetzungsrelevante Textanalyse der deutschen und polnischen erstinstanzlichen Strafurteile soll die praktische Anwendung des im theoretischen Teil erstellten didaktischen Modells des Fachübersetzungsunterrichts verdeutlichen.

2. Didaktik des Fachübersetzens

Im Rahmen der Translationsdidaktik fand das Fachübersetzen relativ spät einen festen Platz.⁵ Erst in den letzten Jahren wurden ins Studienprogramm der Studienrichtungen, die Übersetzer und Dolmetscher ausbilden, als Vorlesungen sog. Grundlagenfächer in Form von Einführungen in das Recht, Wirtschaft, Technik etc. und Fachübersetzungsübungen, bezogen auf eine konkrete Fachsprache⁶, eingeführt. Solche Innovationen sind als Antwort der Lehre auf die Bedürfnisse des Marktes zu sehen. Die immer größere Spezialisierung unseres Lebens verlangt jedoch von den Übersetzern, dass sie sich nicht mehr nur auf bestimmte Fachsprachen, sondern auf bestimmte Fachtexte spezialisieren, was weiterhin neue Anforderungen an die Didaktik des Fachübersetzens⁷ stellt.

So muss sie sich immer wieder die Frage nach dem aktuellen Berufsprofil des Fachübersetzers stellen und im Stande sein, sie präzise zu beantworten. Die Marktanalyse ermöglicht auch die Bestimmung der Rollen des Lehrers und Lernalters im didaktischen Prozess, was wiederum zur Erstellung eines sprach-, fachsprach-, niveau- und textübergreifenden didaktischen Modells führen soll, das sowohl für die Lehrenden als auch Lernenden eine feste Grundlage der Wissensvermittlung darstellen würde. Die Globalisierung hat nämlich auch die Lehre und Wissensvermittlung verändert, indem sie uns veranschaulicht hat, wie wichtig es ist, besonders was das Fachübersetzen angeht, einheitliche Lehrstandards zu erarbeiten. Nur eine solche Einstellung zur Fachübersetzungsdidaktik kann die Sicherung der Qualität der Übersetzungsleistung gewährleisten. Es reicht aus, an das bekannte Volvo-Urteil⁸ vom Dezember 2008 zu erinnern, wo eine fehlerhafte Übersetzung der Bedienungsanleitung menschliches Leben kostete.

2.1. Berufsprofil des Fachübersetzers

Der Markt stellt den Fachübersetzer vor immer neue Herausforderungen und schreibt für ihn ganz neue Rollen. Noch vor kurzem wurde die Frage diskutiert, wer ein besserer Spezialist fürs Fachübersetzen wäre: der Experte auf einem bestimmten Gebiet oder der Sprachexperte mit Fachkenntnissen. (vgl. Wilss 1996) Heutzutage zweifelt niemand mehr

⁵ Z. B. Gründung des Instituts für Fachsprachen an der Universität Warschau im Jahre 2000, www.ksj.uw.edu.pl

⁶ Siehe auch Kap.2.4.: Ziele des Fachübersetzungsunterrichts, S. 22.

⁷ Da sich die vorliegende Arbeit auf das Fachübersetzen konzentriert, wird das Fachdolmetschen nicht berücksichtigt.

⁸ Vgl. auch Sauberer 2009, www.123recht.net/Urteil-gegen-Volvo-wegen-toumldlichen-Unfalls-in-Frankreich-bestaumligt-a36077.html

daran, dass der Fachexperte nicht im Stande ist, sich mit den vielfältigen Aufgaben des Übersetzers als Kulturmittler zu messen, da sie so viele verschiedene Kompetenzen voraussetzen. Auf der anderen Seite sind diese Aufgaben auch von einem Übersetzer ohne Fachwissen nicht zu bewältigen.⁹

Aufgaben von Übersetzern und zugleich ihr Berufsprofil wurden 1988 im „Berufsbild für Übersetzer, Dolmetscher und verwandte Fremdsprachenberufe“ genannt. Zu denen gehören: (BDÜ 1988)

- „die Übertragung der Texte aus einer Ausgangssprache in eine Zielsprache unter möglichst vollständiger Wahrung von Form, Inhalt und Stil;
- eine solche Übertragung der Texte aus einer Ausgangssprache in eine Zielsprache, dass sie in Form, Inhalt und Stil an eine spezifische Zielgruppe angepasst sind;
- eine solche Übertragung und Umsetzung eines Textes, dass der Zieltext für eine andere Verwendung als der Ausgangstext geeignet ist;
- die Überprüfung bzw. sprachliche Überarbeitung der Originaltexte und Übersetzungen;
- die Auswertung, Zusammenfassung, Überarbeitung und Kommentierung der Texte unter bestimmten Fragestellungen und selbständige Produktion der Originaltexte nach unterschiedlichen Vorgaben.“

Aus dem oben dargestellten Berufsbild des Übersetzers und Dolmetschers zeichnet sich das Bild eines interlingualen und interkulturellen Kommunikationsmittlers, eines „(...) Botschaftsträgerproduzenten für fremden Bedarf (...)“ (Holz-Mänttari 1986: 363), eines Sprachexperten mit Fachkenntnissen ab, zu dessen Schlüsselqualifikationen die Fähigkeit zu fachbezogener Textproduktion (Göpferich 2008: 1) gehört.

Darüber hinaus erwarten die Auftraggeber von den Übersetzern, dass sie über das berufliche Selbstverständnis verfügen, wenn die Übersetzer selbst immer noch die Subjektivität ihrer Entscheidungen als „(...) belastend und beschämend [empfinden] und (...) deshalb immer auf der Suche nach `Wahrheitsbeweisen` [sind] (...)“ (Hönig 1995: 61) Eine solche Einstellung ist durchaus verständlich, da die Konsequenzen für beide Seiten schwerwiegend sind: „(...) Auftraggeber haben keine andere Wahl, als den Übersetzern zu vertrauen, Übersetzer haben keine andere Wahl, als auf sich selbst zu vertrauen.“ (Hönig 1995: 64) Deswegen suchen heute die Auftraggeber hauptsächlich erfahrene und sich auf konkrete Textsorte(n) spezialisierende Übersetzer.

⁹ Ausführlich über Kompetenzen des Fachübersetzers – siehe S. 19 ff.

Genau hier sollte die Fachübersetzungsdidaktik ihre Hauptaufgabe sehen, nämlich in der Vorbereitung des künftigen Fachübersetzers auf das Übersetzen konkreter Fachtextsorten in Anlehnung auf eine systematische und einheitliche Lehrmethode, zur Erarbeitung derer die vorliegende Arbeit ihren Beitrag leisten will.

2.2. Kompetenzen des Fachübersetzungslehrers

Fachübersetzer werden heutzutage in vielen Ländern der Welt akademisch ausgebildet. Es wurden theoretische Grundlagen für die Ausbildungsprogramme ausgearbeitet und trotzdem mangelt es immer noch an einer eindeutigen Antwort auf die Frage nach der einheitlichen Methodik der Fachübersetzungsdidaktik, was einen großen Einfluss auf die Rolle und Kompetenzen des Fachübersetzungslehrers hat. (vgl. Kalverkämper 1999, Piotrowska 2007)

Das Problem der Kompetenzen, über die ein (Fach)übersetzer verfügen soll, wurde sehr oft zum Thema wissenschaftlicher Arbeiten (vgl. u.a. Wilss 1996, Hönig 1995, Stolze 1997, Kalverkämper 1999), wobei nach den Kompetenzen des (Fach)übersetzungslehrers kaum gefragt wird. In den Ausbildungsprogrammen ist kein Lehrangebot zum Thema „(Fach)übersetzungsdidaktik“ zu finden. Es wird erwartet, dass sich die Praktiker der (Fach)übersetzungsdidaktik selbst entsprechende Methoden ausarbeiten, um sie demnächst im Unterricht anwenden zu können. Die Realität sieht deswegen allzu oft so aus, dass der nur auf sich selber gestellte Fachübersetzungslehrer, dem ausschließlich theoretische Arbeiten zu entsprechenden Themen zur Verfügung stehen, auf Lernen aus eigenen Fehlern, eigene Erfahrung und glückliche Zufälle angewiesen ist. (vgl. auch Nord 2007: 2, Wilss 1996: VII, Kalverkämper 1999: 72) Verantwortlich dafür ist wahrscheinlich die Kreativität und Unkalkulierbarkeit des Übersetzungsprozesses.

Deswegen setzt sich die vorliegende Arbeit u. a. zum Ziel, dem Fachübersetzungslehrer im Bereich des Rechtsübersetzens eine Orientierungshilfe zu geben, die ihm ermöglicht, den Fachübersetzungsunterricht leichter und effektiver zu planen.

Zurückkehrend zu den Kompetenzen des Fachübersetzungslehrers unterliegt es keinem Zweifel, dass er über alle Kompetenzen verfügen muss, die von dem Fachübersetzungslerner verlangt werden. Darüber hinaus wird von ihm jedoch nicht nur das deklarative Wissen (Fakten, Theorien, Forschung), sondern auch das prozedurale Wissen, das Know-how, das er im Rahmen seiner Berufstätigkeit als Fachübersetzer gesammelt hat, verlangt.

Häufig ist es problematisch, ob der Fachübersetzungslehrer über Fachkompetenz im Fach verfügen soll, aus dem er den Lernern Textsorten im Unterricht anbietet. Buhlmann und Fearn (2000: 115) vertreten die Meinung, dass in einem solchen Falle ein fachkompetentes Unterrichtsmaterial ausreicht, das die Funktion des Trägers von Fachkompetenz übernimmt. Eine solche Situation ist m. E. unvorstellbar, unabhängig davon, ob der Lehrer mit fachkompetenten oder nicht fachkompetenten Lernern zu tun hat. Es ist nämlich zu erwarten, dass auch wenn die Lerner z. B. die Fachkompetenz im polnischen Recht haben, ihnen diese im deutschen Recht fehlen kann. Gerade hier soll der Fachübersetzungslehrer seine Rolle sehen. In einem solchen Fall reicht nämlich die Befolgung bestimmter didaktischer und methodischer Prinzipien nicht aus (vgl. Buhlmann/Fearn 2000: 115). Die zu erwartenden Gefahren, die ein solcher Mangel an Fachkompetenz des Lehrers bringen kann, veranschaulichen sehr deutlich Probleme, mit denen sich der Übersetzer der Rechtstexte messen muss.¹⁰

2.3. Kompetenzen des Fachübersetzungslerners

Der künftige Fachübersetzer spielt die zentrale Rolle im Übersetzungsprozess. (vgl. Stolze 2003: 106) Auf jeder Stufe des Didaktikprozesses wird von dem Lernenden verlangt, dass er sich Wissen aneignet. Nicht anders ist es im Falle der Fachübersetzungsdidaktik. In Hinsicht darauf gehört die Frage nach dem Wissen, das der künftige Fachübersetzer im Prozess der Fachübersetzungsdidaktik gewinnen soll, zu den Hauptzielen der (Fach)übersetzungsdidaktik.¹¹

Stolze (2003: 106 f.) hält die Translation für ein Phänomen des Bewusstseins und unterscheidet sieben Bewusstseinssebenen, auf denen Wissen angesiedelt und vielseitig vernetzt ist:

„Ebene 1: - Identität des Ich – die Bewusstwerdung von der eigenen Identität nach der Wahrnehmung der gefühlsmäßigen Selbsterfahrung;

Ebene 2: Individuelles Umfeld – die persönliche Situation eines Menschen, sein familiäres Milieu, in dem er aufwächst und wo der Spracherwerb der Muttersprache erfolgt. In Bezug auf den Translator: Reflexion über seine eigene Verwurzelung;

Ebene 3: Sprachbesitz – die den Sprechern bewusste Kompetenz und das Wissen um Regeln der idiomatischen Richtigkeit.

¹⁰ Vgl. Kap. 4, S. 43.

¹¹ Ausführlicher, siehe Kap.2.4., S. 22.

In Bezug auf den Translator: flexible muttersprachliche Verstehens- und Formulierungskompetenz;

Ebene 4: Muttersprachliche Weltsicht und Wertvorstellung – Vermittlung mit der Sprache bestimmter Weltbilder und Wertvorstellungen, deren Niederschlag in Texten als Sinnaspekt vorgefunden wird.

In Bezug auf den Translator: Erforderlichkeit einer kritischen Reflexion über eigene Vorstellungen, um eine Einordnung von Fremderfahrungen zu ermöglichen;

Ebene 5: Kenntnisse in der eigenen Arbeitswelt – das praktische Berufswissen.

In Bezug auf den Translator: Kenntnis über Hilfsmittel des Übersetzens, Ausstattung des Arbeitsplatzes, Recherchierverfahren, Umgang mit Auftraggebern;

Ebene 6: Fremdsprachen und Fakten aus fremden Kulturen – Wissensbestände, die für das Übersetzen fremdkultureller Textvorkommen wesentlich sind, d. h. sehr gute grammatische und idiomatische Kompetenz in einer Fremdsprache, Kulturunterschiede in Realien und Formen der Lebenspraxis. All dieses Wissen ist in Texten enthalten und schlägt sich in der Formulierung von Texten nieder;

Ebene 7: Denkwelten der Fachbereiche – fachspezifisches Wissen, was den Experten und Laien unterscheidet.“

Zusammenfassend lassen sich, unabhängig von der Thematik des Fachübersetzungsunterrichts, folgende für den Fachübersetzer erforderlichen Kompetenzen unterscheiden:

- a) Fachsprachenkompetenz
- b) Fachwissen
- c) Fachkulturwissen
- d) Terminologiekompetenz
- e) Fachtextkompetenz und Fachtextproduktionskompetenz
- f) Recherchekompetenz
- g) Übersetzungs- und Fachübersetzungskompetenz

All die werden weiter im Hinblick auf einzelne Phasen des Übersetzungsprozesses detailliert besprochen.

2.4. Ziele des Fachübersetzungsunterrichts

Der Ausgangspunkt in jedem didaktischen Prozess ist der Lerner mit seinen Lernzielen und Lernvoraussetzungen. Deswegen konzentriert sich die Didaktik des Fachübersetzens hauptsächlich auf den Auf- und Ausbau seiner translatorischen Kompetenz. Kompetenzen, über die der (Fach)übersetzer verfügen soll, basieren auf dem Wissen, auf verschiedenen Arten des Wissens. Einige von ihnen werden von dem (Fach)übersetzer in allen Phasen des Übersetzungsprozesses benötigt, andere nur auf einer/einigen Etappe(n).¹² Der Fachübersetzungsunterricht muss daher seine Hauptaufgabe in der Wissensvermittlung sehen.

Der Übersetzungsprozess wird als „(...) eine spezifische Form sprachlicher Informationsverarbeitung [gesehen], die auf sprachlichem, außersprachlichem und situativem (pragmatischem) Wissen beruht.“ (Wilss 1996: 29) Der Übersetzer weiß nicht, welches Wissen er wann braucht, er muss es also `auf Vorrat` sammeln (Wilss 1996: 29), aber gerade im (Fach)übersetzungsunterricht soll er lernen:

- welche Bewusstseinsvorgänge während eines Übersetzungsprozesses ablaufen,
- welche Wissensart(en) er auf einzelnen Etappen des Übersetzungsprozesses braucht,
- wie er sein Wissen aktualisieren kann,
- wie viel Zeit er für die Aneignung/Aktualisierung des Wissens braucht.

Der Fachübersetzungsunterricht soll also: (vgl. Buhlmann/Fearns 2000: 83 f.)

- a) *„erfahrungsbezogen/wissensbezogen* sein, d.h. von dem fachlichen Wissen des Lerners in einem konkreten Fach ausgehen, auf seinen Lernerfahrungen in diesem Fach aufbauen und im Verlauf des Lernprozesses immer wieder auf sie zurückgreifen;
- b) *systemorientiert* sein, d. h. einen konkreten Fachtext nie isoliert analysieren und übersetzen;
- c) *problemorientiert* sein, d.h. von konkreten übersetzerischen Problemen ausgehen und sie mit Hilfe übersetzerischer Problemlösestrategien zu lösen versuchen;
- d) *dynamisch* sein, d.h. Probleme lösen, Zusammenhänge und Denkstrukturen deutlich machen;
- e) *prozess- und verfahrensorientiert*, d.h. Lösungsmethoden vermitteln, jedoch nicht nur in einem konkreten Fall, sondern in allen ähnlichen Fällen;
- f) *textorientiert*, d.h. nicht nur Textrezeptionskompetenz, sondern vor allem Textproduktionskompetenz, eine aktive Textkompetenz, auf- und ausbauen.“

¹² Genaue Analyse der Wissensarten im Übersetzungsprozess – siehe Kap. 2.6., S. 24.

2.5. Phasen des Fachübersetzungsprozesses und -unterrichts

Der Fachübersetzungsprozess gliedert sich in bestimmte Phasen, die sich voneinander unterscheiden:

- a) in Hinsicht auf die Entscheidungen des Fachübersetzers, die er auf seinen einzelnen Etappen trifft;
- b) in Hinsicht auf Wissensarten, die der Fachübersetzer zur Lösung der übersetzerischen Probleme auf seinen einzelnen Etappen benötigt.

In gleiche Phasen soll dementsprechend auch der praxisbezogene Fachübersetzungsunterricht gegliedert werden, und zwar in:

- a) Rezeptionsphase
- b) Transferphase
- c) (Re)produktionsphase,

die sich in Form von folgendem Schema darstellen lassen:

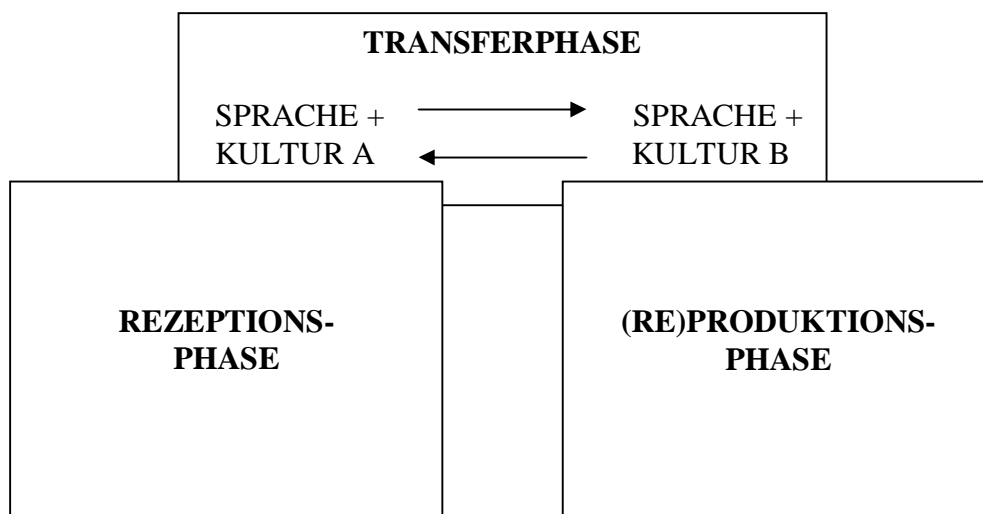


Abb. 2: Drei Phasen des fachlichen Übersetzungsprozesses (Gerzymisch-Arbogast 1999: 9)

Für die Fachübersetzungsdidaktik im Rahmen von Fachübersetzungsunterricht ist es wegen ihrer wissensvermittelnden Aufgabe weiterhin entscheidend, über welche Wissensarten im Fachübersetzungsprozess der Fachübersetzer auf dem Weg zum Erwerb der translatorischen Kompetenz verfügen muss.

2.6. Wissensarten im Fachübersetzungsprozess

Mit dem Übersetzungsprozess ist Planung, Organisation und Bewertung verbunden. Der Übersetzer muss also lernen, zwischen Information (Wissen was) und Informationsverarbeitung (Wissen wie) unterscheiden. Dazu kommt die Steuerung des erworbenen Wissens, für die der Übersetzer entsprechende Methoden braucht. Diese soll ihm der Fachübersetzungsunterricht beibringen und erklären. (Wilss 1996: 91 f.)

Zunächst soll jedoch die Frage nach den Wissensarten, die im Fachübersetzungsprozess eine entscheidende Rolle spielen, beantwortet werden. Zu denen werden, bezüglich des Erwerbs der translatorischen Kompetenz, gezählt:

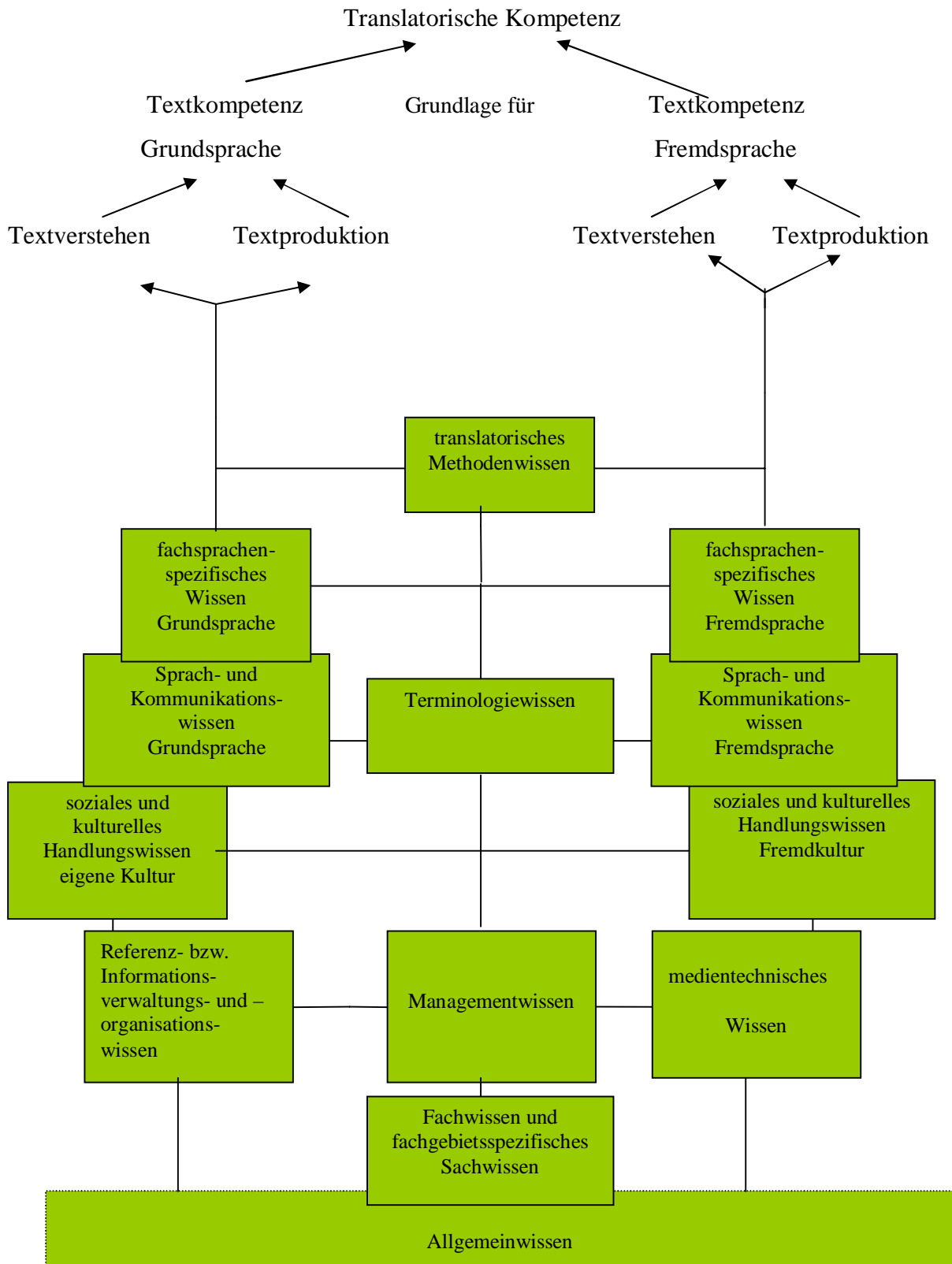


Abb.3: Die für die translatorische Kompetenz unentbehrlichen Wissensarten (vgl. Best 2002: 125, Budin 2002: 76 ff.)

Als Vervollständigung des dargestellten Schemas werden die einzelnen Wissensarten genauer besprochen: (Budin 2002: 76 ff.)¹³

- „*Fachwissen und fachgebietspezifisches Sachwissen* - Spezialisierung des Fachübersetzers auf bestimmte Fachgebiete oder Teilfachgebiete“¹⁴; (vgl. Grzymisch-Arbogast 1999: 3 f.)

- „*Referenz- bzw. Informationsverwaltungs- und –organisationswissen* - die Fähigkeit, Informationen bewerten zu können;

- *Managementwissen* - Wissen über wesentliche Bereiche der wirtschaftlichen Dimension des Fachübersetzens, d.h. Führung eines Unternehmens im Bereich der Translationswissenschaft, Planung und Betreuung von Arbeitsprozessen, Projektmanagement, Qualitätsmanagement etc.;

- *medientechnisches Wissen* – betrifft Bedienung von Computern, Telekommunikationsanlagen, Multimediatechnologien, TM-Systemen, Wissen über Aufbau, Nutzung und Wartung von Datenbanken;

- *soziales und kulturelles Handlungswissen* – Wissen über Ausgangs- und Zielkultur;

- *Sprach- und Kommunikationswissen* – Wissen über die Sprachen, aus denen und in die übersetzt wird;

- *fachsprachspezifisches Wissen* – Wissen über Fachtextsortenkonventionen, Rezeption und Produktion von Fachtexten aller Art;

- *Terminologiewissen* – Wissen über Fachwortschätze und den kontrastiven Terminologievergleich;

- *translatorisches Methodenwissen* – methodisches Wissen zur zielgerichteten Bewältigung typischer Probleme des Übersetzens, Fertigkeiten in Bezug auf AT- und ZT-Textanalyse“ (Schmitt 1999a: 3)

Weiterhin wirft sich die Frage auf, über welche von den oben dargestellten Wissensvoraussetzungen der Fachübersetzer in einzelnen Phasen des Fachübersetzungsprozesses verfügen soll. Antwort auf eine so formulierte Frage lässt den Fachübersetzungsunterricht gezielt und lernerorientiert gestalten.

¹³ Vgl. auch Schmitt 1999a: 3 f., Kalverkämper 1999: 72, Kautz 2000: 20.

¹⁴ In der wissenschaftlichen Diskussion erscheint die Frage nach der Priorität des „Sprachwissens“ und des „Fachwissens“ als eines der zentralen Probleme. Die Sprachexperten deuten auf die relativ unproblematische Beherrschung des Fachexpertenwissens im Unterschied zum Sprachwissen, das mit lebenslangem Lernen der Sprache und Kultur verbunden ist. Die Fachexperten hingegen vertreten die Meinung, dass das Fachübersetzen ohne Fachwissen kaum möglich ist, wenn die Sprache und Kultur relativ unproblematisch beherrscht werden kann. Beide Positionen sind begründet. Jedoch wenn man von dem Fachübersetzer nicht erwarten kann, dass er das Expertenwissen auf jedem Fachgebiet beherrscht, ist es unentbehrlich, was den Fachübersetzungslehrer betrifft. Vgl. auch Kap. 2.2., S. 19.

2.6.1. Wissensvoraussetzungen in der Rezeptionsphase

Die Rezeptionsphase des Fachtextes ist mit dem Verstehen des Ausgangstextes verbunden.

Der Übersetzer liest den Ausgangstext mit dem künftigen Ziel, ihn zu übersetzen, d.h. einen Zieltext zu produzieren. Auf dieser Ebene unterzieht er den Ausgangstext dem kritischen Verstehen (vgl. Hatz 1963: 33-36), indem er sein Wissen über die Ausgangstextwelt mit dem vor ihm liegenden Ausgangstext vergleicht. Anders gesagt, vergleicht er den Ausgangstext mit der ihm bekannten `Modellform` der konkreten Textsorte und mit seinem Wissen um die Entstehung (Produktion) des Ausgangs- und Zieltextes.¹⁵ Dieses Wissen ist eine absolute Voraussetzung für die weiteren Schritte, die von dem Übersetzer unternommen werden.

Auf dieser Ebene führt der Übersetzer dann eine übersetzungsrelevante Ausgangstextanalyse durch, indem er sich zunächst Fragen nach den textexternen Faktoren stellt¹⁶: (Nord 2007: 41)

- „ <i>wer</i> übermittelt	Textproduzent/Sender
- <i>wozu</i>	Senderintention
- <i>wem</i>	Empfänger
- über welches <i>Medium</i>	Medium/Kanal
- <i>wo</i>	Ort
- <i>wann</i>	Zeit
- <i>warum</i>	Kommunikationsanlass
einen Text mit	
- <i>welcher Funktion?</i>	Textfunktion
und dann nach den textinternen Faktoren:	
- <i>worüber</i>	Thematik
sagt er	
- <i>was</i>	Textinhalt
- (<i>was nicht</i>)	Präsuppositionen
- <i>in welcher Reihenfolge</i>	Textaufbau
- unter Einsatz <i>welcher nonverbalen Elemente</i>	
- <i>in welchen Worten</i>	Lexik
- <i>in was für Sätzen</i>	Syntax
- <i>in welchem Ton</i>	suprasegmentale Merkmale

¹⁵ Siehe Kap. 5., S. 54.

¹⁶ Vgl. auch Stolze 1997: 594.

- mit *welcher Wirkung?*“

2.6.2. Wissensvoraussetzungen in der Transferphase

In der Transferphase soll sich der Fachübersetzer auf das kontrastive Wissen berufen, d.h. auf das fachgebietspezifische Sachwissen in der Zielkultur bezogen auf die Ausgangskultur und das fachsprachenbezogene Wissen, d.h. Wissen über eine konkrete Fachtextsorte. Auf dieser Ebene vergleicht also der Übersetzer die Ergebnisse der von ihm durchgeführten übersetzungsrelevanten Ausgangstextanalyse mit einem ihm bekannten Modell einer entsprechenden Textsorte in der Zielkultur. Der Fachübersetzer führt also praktisch eine übersetzungsrelevante Analyse des ihm bekannten Modells eines entsprechenden Textes in der Zielkultur durch und vergleicht die Ergebnisse.

Von Bedeutung sind für ihn auf dieser Ebene die Unterschiede bezüglich der Makrostruktur des AT und ZT, die einen großen Einfluss auf die Entscheidung haben, ob das zielsprachliche oder das ausgangssprachliche Modell angewendet werden soll.

Die Transferphase veranschaulicht sehr deutlich, dass weder alleine das Expertenfachwissen noch nur das translatorische Wissen und Wissen um Texte eines Fachübersetzters für eine fachgerechte Übersetzung ausreichend sind.

2.6.3. Wissensvoraussetzungen in der (Re)produktionsphase

In dieser Phase wird ein äquivalenter ZIELTEXT in der Zielsprache und –kultur formuliert. Jedoch erst auf der letzten Etappe dieser Ebene findet auch der Übergang von der kontrastiven Analyse zur individuellen Ebene des Zieltextes statt, wodurch sich die zutreffende Benennung dieser Phase des Fachübersetzungsprozesses durch Gerzymisch-Arbogast (1999) bestätigt. Entscheidungen, die der Übersetzer in der (Re)produktionsphase treffen muss, lassen sich wie folgt gruppieren: (vgl. Gerzymisch-Arbogast 1999: 13)

- „makrostrukturelle Entscheidungen – hauptsächlich bezüglich des erwarteten Empfängers in der Zielkultur, aber auch anderer textexterner Faktoren der Zieltextanalyse;
- mikrostrukturelle Entscheidungen - bezüglich des Zieltextes, die den textinternen Faktoren seiner Analyse entsprechen.“

Hier benötigt der Fachübersetzer fachsprachenspezifisches Wissen („Wissen um Texte“), Terminologiewissen („Wissen im Fach“) und translatorisches Methodenwissen. „Es ist bislang nicht geklärt, welcher Art des Wissens hier Priorität zukommt.“ (Gerzymisch-Arbogast 1999: 13) Die Praxis deutet m. E. darauf hin, dass alle gleich wichtig sind.

2.7. Ein didaktisches Modell des Fachübersetzungsunterrichts

Die Fachübersetzungsübungen sind jene Art Unterricht, wo die Studenten das erworbene Fach-, Kultur-, Sprach-, Terminologiewissen, sowie Recherchekompetenz praktisch anwenden und überprüfen können. Zur Erreichung dieses Ziels ist jedoch „(...) eine stärkere Strukturierung und Systematisierung von Übersetzungsübungen unbedingt erforderlich.“ (Nord 2007: 168)

Dieser dringende Bedarf wurde bereits von Nord (2007) in Form des Modells der übersetzungsrelevanten Textanalyse¹⁷ gedeckt, das den Lehrern ermöglicht: (Wilss 1996: 177)

- Ermittlung des Wissens über den Übersetzungsvorgang;
 - praktische Ermittlung der übersetzungsbezogenen Überlegungen;
 - Ableitung der übersetzungsprozeduralen Schlussfolgerungen
- und den Lernern:
- Beurteilung und eventuell gezielte Ergänzung ihrer sprachlichen Kompetenz;
 - Abschätzung des zeitlichen Aufwands und dadurch Beurteilung des Verhältnisses von Kosten und Nutzen;
 - Formulierung einer fundierten Übersetzungskritik;
 - Abschätzung des eigenen Recherchebedarfs (Hönig 1995: 89)

Basierend auf der durchgeführten Analyse der einzelnen Phasen des Fachübersetzungsprozesses (Kapitel 2.5.), der von dem Fachübersetzer benötigten Wissensarten im Fachübersetzungsprozess (Kapitel 2.6.), der Wissensvoraussetzungen auf den einzelnen Etappen des Fachübersetzungsprozesses (Kapitel 2.6.1.-2.6.3.), wäre interessant und für die Didaktik des Fachübersetzens nützlich, den Versuch zu unternehmen, ein Modell des Fachübersetzungsunterrichts zusammenzustellen, in dem Wissensvoraussetzungen auf den einzelnen Etappen des Fachübersetzungsprozesses mit den Faktoren der übersetzungsrelevanten Ausgangstextanalyse miteinander kombiniert würden. Wissensarten,

¹⁷ Ausführlicher über das Modell der übersetzungsrelevanten Textanalyse – siehe Kap. 6.1., 6.2., S. 59, 60.

die sich auf den AT beziehen, wurden blau markiert, diejenigen, die den ZT betreffen – rot, und diejenigen, die auf beide Texte verwendet werden – grün.

Das angestrebte Modell des Fachübersetzungsunterrichts, das alle oben angeführten Faktoren berücksichtigt, lässt sich folgendermaßen darstellen:

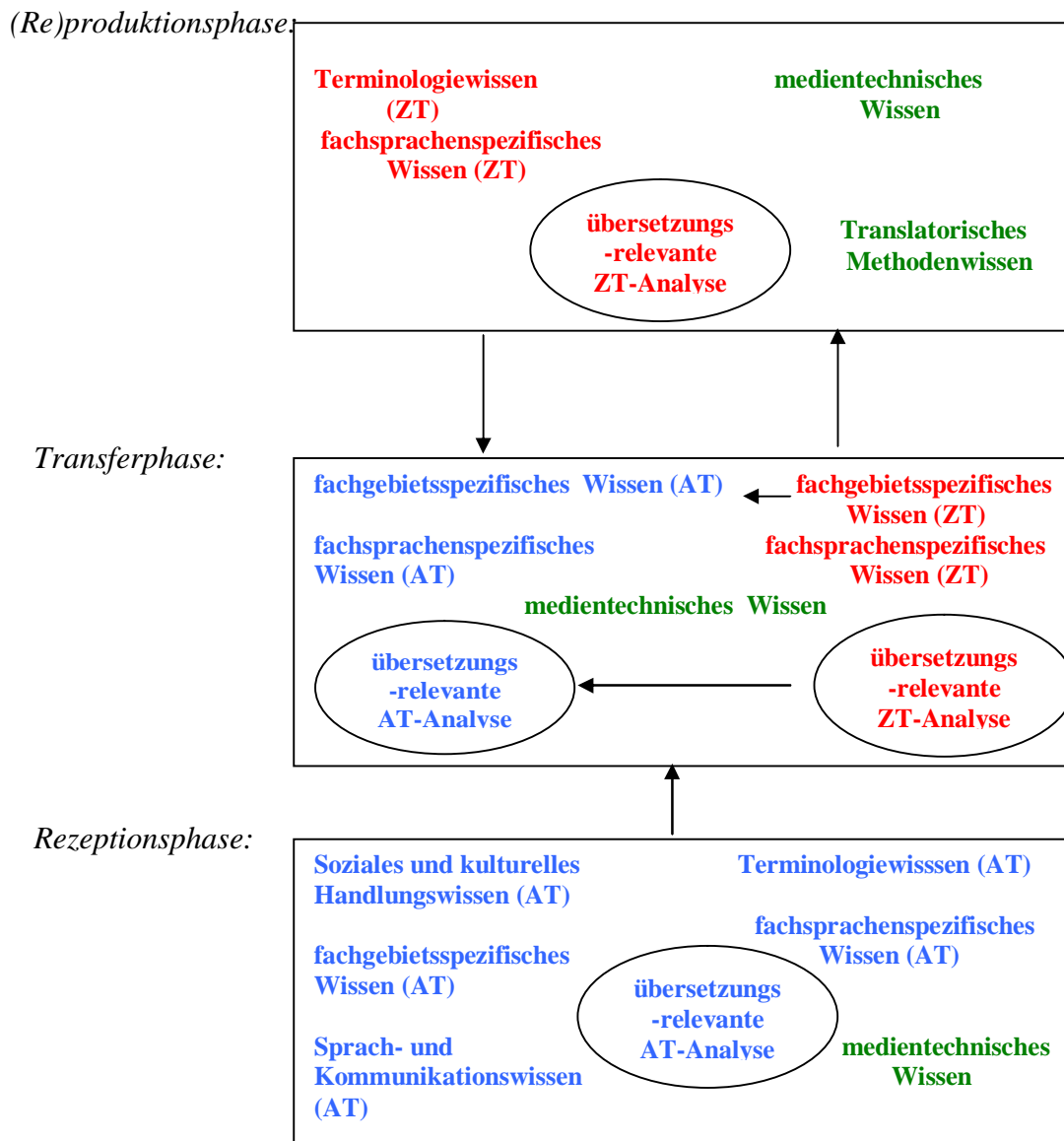


Abb. 4: Ein didaktisches Modell für Fachübersetzungsunterricht

Dem dargestellten Modell lässt sich entnehmen, dass in jeder Phase des Fachübersetzungsprozesses und zugleich des Fachübersetzungsunterrichts der Übersetzer eine übersetzungsrelevante Analyse des AT und/oder des ZT durchführt. Um diese Analyse richtig und kompetent durchführen zu können, muss er über konkretes Wissen und Kompetenzen verfügen, die oben beschrieben und im Modell dargestellt wurden. Es bleibt

sodann den Versuch zu unternehmen, das dargestellte Modell des Fachübersetzungsunterrichts am Beispiel der kontrastiven übersetzungsrelevanten Textanalyse einer konkreten Textsorte, hier der deutschen und polnischen erstinstanzlichen Strafurteile, praktisch anzuwenden.

Bevor jedoch zu der Analyse übergegangen wird muss erst, da in der vorliegenden Arbeit die Rechtstexte analysiert werden, auf die Eigenschaften und Besonderheiten der Rechtssprache als auch auf die mit der Rechtsübersetzung verbundenen Probleme hingewiesen werden.

Weiterhin wird in der vorliegenden Arbeit (Kap. 6) der Versuch unternommen, das dargestellte Modell am Beispiel der kontrastiven übersetzungsrelevanten Textanalyse der deutschen und polnischen erstinstanzlichen Strafurteile praktisch anzuwenden.

3. Sprache und Recht

Recht ist ohne Sprache nicht denkbar, genauso wenig wie die Sprache ohne Recht. Rechtsarbeit ist also tatsächlich Arbeit in, an und mit der Sprache und Rechtshandlungen können nicht anders bezeichnet werden als sprachliche Handlungen (Wimmer/Christensen 1989: 27), was endgültig zur Erkenntnis führt, dass Jurisprudenz eine philologische Wissenschaft ist. (Savigny 1951: 15)

Folglich werfen sich automatisch einige Frage auf, und zwar: nach den gemeinsamen Interessen der Sprach- und Rechtswissenschaftler, nach dem Verhältnis der Rechtssprache zur Gemeinsprache und letztendlich nach den Eigenschaften der Rechtssprache als Fachsprache im Vergleich mit anderen Fachsprachen. Nicht außer Acht kann auch, in Bezug auf das Thema der vorliegenden Arbeit, der Versuch bleiben, deutsche und polnische Rechtssprache hinsichtlich ihrer nationalen Besonderheiten miteinander zu vergleichen.

3.1. Zur Frage der Zusammenarbeit zwischen Rechts- und Sprachwissenschaft

Wie oben angeführt, ist die Jurisprudenz eine philologische Wissenschaft. Eine solche Feststellung lässt weiterhin schlussfolgern, dass die Rechtswissenschaft, Sprachwissenschaft, als auch Translation gemeinsame Forschungsinteressen haben sollten. Die ersten, die sich jedoch mit dem Phänomen der Rechtssprache beschäftigt haben, waren nicht die Sprach-, sondern die Rechtswissenschaftler.¹⁸ Die Sprachwissenschaftler haben erst ab den 60er Jahren, nach Ausbreitung der Fachsprachen-Diskussion, angefangen, sich mit der Rechtssprache zu beschäftigen. Ihr Interessensgebiet betraf damals jedoch nur die Kritik der Rechtssprache, d.h. vor allem den Gebrauch der Fremdwörter und den komplizierten Satzbau.¹⁹ (Busse 1993: 12) Andere Aspekte des Themas „Sprache und Recht“ schienen lange Jahre für die Sprachwissenschaft uninteressant zu sein. Als Ausnahme können jedoch Arbeiten gesprächsanalytischer Art betrachtet werden.²⁰ (Busse 1993: 13) Es ist wahrscheinlich kein Zufall, dass Linguisten so selten auf den Bedarf nach interdisziplinärer

¹⁸ Einige der ersten Arbeiten zum Thema „Recht und Sprache“: Savigny 1951 (1802), Weck 1913, Forsthoff 1964 (1940).

¹⁹ Vgl. auch Müller-Tochtermann 1959, Oskaar 1967 und 1979, Fortheringham 1981, Radtke 1981, Dobing-Jülch 1982, Lizisowa 2006a.

²⁰ Vgl. Oskaar 1867, 1979, Hartmann 1970, Hoffmann 1983, Dobing-Jülch 1982, Müller 1989, Rzeszutko 2003, Malinowski 2006a.

Forschung im Gebiet der Rechtssprache reagiert haben. Derartige Zusammenarbeit setzt nämlich eine aufwändige Einarbeitung in die Denk- und Arbeitsweise der Jurisprudenz voraus, ohne die die Erkenntnis der Probleme, mit denen sich die Sprachwissenschaft beschäftigen könnte, nicht möglich ist. (Busse 1992: 2)

Warum bereitet den Sprachwissenschaftlern die Einarbeitung in die Denk- und Arbeitsweise der Jurisprudenz so große Probleme, wenn sich die beiden Wissensrichtungen mit der Sprache beschäftigen und ihre Arbeit auf Texte bezogen ist? Der Unterschied liegt in der Einstellung der Sprachwissenschaftler und Juristen zu der Sprache.

Die Juristen betrachten die Sprache als eine von Macht nicht berührte Sphäre der Verständigung, als ein präzises Regelwerk, das ihnen als Rechtsanwendern (Christensen/Jenad` Heur 1989: 9) zur Wahrheitsfindung in gesellschaftlichen Konflikten objektiv vorgegeben ist. (Wimmer 1989: 13) Das Recht bedarf also der Sprache als eines Mediums, um seine verhaltensregulierende, vorschreibende Funktion erfüllen zu können. (Busse 1993: 9) Seine Bestimmungen, seine Normen findet das Recht in der sprachlichen Niederlegung in allerart juristischen Texten, z. B. Gesetzen, Kommentaren, Urteilen usw., die von den Rechtsanwendern angewendet und indem sie ausgelegt, interpretiert werden. „Daher ist alles Recht zugleich Sprach-Auslegung, Verstehen von sprachlichen Äußerungen.“ (Busse 1993: 9)

Die sprachliche Auslegung betrifft jedoch nicht nur die gesetzlichen Normen, sondern auch umgekehrt, es werden von dem Richter Lebensereignisse in die Sprache des Gesetzes „übersetzt“. (Busse 1993: 10) Für Juristen spielen also in ihrer Arbeit Texte die entscheidende Rolle, selbst der zu entscheidende Fall liegt ihnen als ein Text vor.

Rechtstexte, auf die sich Juristen als auf Quelle allgemeingültiger Regeln stützen, zeichnen sich durch Festigkeit und Unveränderbarkeit aus. Wenn es für die Sprachwissenschaftler klar ist, dass für alle Sprachen ständiger Wandel, dank dem sie sich entwickeln können, charakteristisch ist, ist es die Aufgabe des Juristen, gerade diese Wandlungen zu fixieren. Denn er ist verpflichtet, aktuelle Konflikte zu lösen und Regeln zu erarbeiten, die den Einzelfall überdauern. (Wimmer 1989: 14)

Für Juristen ist also die Sprache das Instrument der Ordnung. (Großfeld 1997: 637) Jener Ordnung, die die Welt mit definierten Begriffen beschreibt. Die Wandlung der Sprache und ihr abstrakter Charakter trugen zur Entstehung der Rechtssprache bei, die den Juristen die Beschreibung der Welt mit fest definierten Begriffen ermöglicht. „Denn während die Sprache sonst Ideen ausdrückt, handelt das Recht von Begriffen (...). Eine Idee kann in vielfältiger

Weise wiedergegeben werden, während rechtliche Begriffe genaue sprachliche Grenzen haben.“ (Großfeld 1984a: 163)

In Hinsicht auf die oben dargestellten Unterschiede, was die Ausgangspunkte der Sprach- und Rechtswissenschaft angeht, ist es fraglich, ob die Lösung der juristischen Probleme mit der Sprache von einer außenstehenden Disziplin, wie der Sprachwissenschaft, erwartet werden kann. „Was von linguistischer Forschung zur juristischen Textarbeit aber geleistet werden kann, ist ein besseres Verständnis der Funktionsweise sprachlicher Elemente in einer komplexen, zudem institutionell geprägten, fachspezifischen Gebrauchsform der Sprache.“ (Busse 1992: 10 f.)

3.2. Rechtssprache und Gemeinsprache - Rechtssprache als Fachsprache

Zunächst werden die Begriffe der Gemein- und Fachsprache definiert. Unter *Gemeinsprache* wird in der vorliegenden Arbeit verstanden:

- a) „der Kernbereich einer natürlichen Sprache (soziologisches Kriterium),
- b) die Sprache, die innerhalb einer soziokulturellen Lebensgemeinschaft am weitesten verbreitet ist und von der Mehrheit der Sprecher benutzt wird (im Idealfall bei/von allen Mitgliedern) (kulturanthropologisches Kriterium),
- c) die am besten den Austausch von unterschiedlichsten Informationen zwischen diesen (allen) Mitgliedern gewährleistet (allgemeine Verständlichkeit) (politisches Kriterium),
- d) die als solche eine sozialpsychologische Grundform für diese (alle) Mitglieder darstellt (psychologisches Kriterium).“ (Bungarten 1993: 20)

Da es mit Hilfe der Gemeinsprache wegen der Mehrdeutigkeit des Wortschatzes und der Syntax nicht möglich war, die Welt eindeutig zu beschreiben, wurden zuerst die Terminologien ausgearbeitet, die später zur Entstehung der Fachsprachen führten. (Felber 1993: 57)

Die Fachsprache wird dementsprechend wie folgt definiert:

Fachsprache – das ist die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung der dort tätigen Fachleute zu gewährleisten.“ (Hoffmann 1987: 53)

Die angeführten Definitionen der Gemein- und Fachsprache sollen allerdings nicht den Eindruck vermitteln, dass sie als geschlossene Subsysteme betrachtet würden. Sie sollen vielmehr veranschaulichen, dass es sich immer um eine und dieselbe Sprache handelt und die

Fachlichkeit und die Fachsprachlichkeit von Texten eigentlich durch die kommunikative Situation determiniert wird. (Kalverkämper 1990: 117)

So ist zwar die Rechtssprache an die Regeln der Gemeinsprache gebunden, sie hat jedoch ihren eigenen Begriffsapparat gebildet und Begriffsverständnis entwickelt. Konsequenterweise gewinnen Ausdrücke der Gemeinsprache in der Rechtssprache einen neuen Sinn, neue, spezifische Funktionen, die dem Recht selbst zugeordnet sind.²¹

„Danach zielt Recht nicht auf die Beschreibung der Wirklichkeit [wie die Gemeinsprache], sondern auf deren Regelung und Steuerung.“ (Müller-Dietz 1998: 33)

Die heutige komplizierte und spezialisierte Lebenswirklichkeit, als auch die immer stärkere Verrechtlichung aller Lebensbereiche, „zwingt“ die Rechtssprache, sich an diese Tendenzen anzupassen, was folglich zur Entstehung einer immer größeren Kluft zwischen der Rechts- und Gemeinsprache führt und auch in der Zukunft führen wird.

Diese Erscheinungen führen zur Entstehung von zwei extremen Einstellungen zu der Rechtssprache. Auf der einen Seite wird der Rechtssprache die Unverständlichkeit für die Laien vorgeworfen, andererseits wird sie als Instrument der Wahrheitsfindung und Ordnungssicherung hochgeschätzt.

Der Vorwurf der Unverständlichkeit der Rechtssprache und der juristischen Texte scheint auf keinen Erfolg rechnen zu können, da sich die Verständlichkeit oder Unverständlichkeit der Texte nicht auf die Texte selber bezieht, sondern mit konkreten Empfängern verbunden ist, „(...) mit ihren individuell unterschiedlichen kognitiven und motivationalen Voraussetzungen.“ (Christmann 2004: 3). Die Verständlichkeit des Textes ist also interpersonell verschieden.

Was die Hochschätzung der Rechtssprache und der Spracharbeit der Juristen als solcher betrifft, ist sie paradoxerweise auch mit ihrer Unverständlichkeit verbunden. Wenn sich ein Laie (Bürger) zu einem Experten (Juristen) begibt mit der Erwartung, einen Konflikt zu lösen, erwartet er von dem Juristen nicht, dass alles für ihn verständlich sein wird. Ganz im Gegenteil, die Unverständlichkeit zieht das Gefühl der Autorität nach sich. Gerade aus diesem Grund genießt die Sprachauffassung der Juristen weiterhin ein sehr hohes Ansehen. Es gibt kaum eine andere Fachsprache, die in der Öffentlichkeit einen dermaßen hohen Prestigewert hätte. Juristischer Sprachgebrauch gilt als Vorbild der Präzision, Differenziertheit und Sachangemessenheit und die Vorwürfe wie favorisierter Nominalstil,

²¹ Beispiele, vgl. Müller-Dietz 1998: 28-31.

komplizierter Satzbau und schwierige Terminologisierung bleiben an der Oberfläche.
(Wimmer 1989: 15)

3.3. Eigenschaften der Rechtssprache

Die Frage nach den Eigenschaften der Rechtssprache ist zugleich eine Frage danach, was die Rechtssprache von anderen Fachsprachen, z. B. von der Wissenschaftssprache, Wirtschaftssprache, Techniksprache, Sprache der Medizin unterscheidet. Bei der Beantwortung dieser Frage darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der juristischen Tätigkeit „(...) die Herstellung einer Beziehung zwischen (sprachlich gefasster) Rechtsnorm und (außersprachlichem, d. h. zunächst auch außerrechtlichem) Sachverhalt (...)“ (Busse 1993: 12) zugrunde liegt. In Zusammenhang damit lassen sich einige für die Rechtssprache charakteristische Merkmale unterscheiden:

1. Glaubwürdigkeit / Verlässlichkeit²²

Die Existenz der Rechtssprache hängt sehr stark davon ab, ob die Rechtsunterworfenen juristische Institute, z. B. solche wie Strafe, Delikt, Notstand, Notwehr, als wirklich hinnehmen. Sie müssen nämlich glauben, dass für ein rechtswidriges Verhalten eine entsprechende Strafe droht, dass der Notstand oder Notwehr als Rechtfertigungsmittel gelten können.

Von diesem Glauben hängt ja ab, dass die Begriffe wirken, dass die Rechtsunterworfenen sich freiwillig oder ergeben auf sie ausrichten. Der Glaube daran aber kommt vom Hören, von der Sprache, kommt vom Vertrauen in die Sprache. Deshalb muss eine `bestimmte` Sprache benutzt werden – und nichts außerhalb. Denn die bestimmte Sprache suggeriert genaue Kenntnis der Wirklichkeit, schafft Verlässlichkeit – auf die sich die Konvention stützt. (Großfeld 1997: 634)

2. Genauigkeit

Damit die Rechtssprache ihre Funktion der Glaubwürdigkeit erfüllen kann, müssen die Rechtsbegriffe genau und immer gleich, von allen identisch, definiert, also auch verstanden werden. Gerade dies bereitet den Juristen jedoch die größten Schwierigkeiten. Deswegen sind auch in der Rechtswissenschaft Auseinandersetzungen mit einzelnen Begriffen in Form von Kommentaren und wissenschaftlichen Beiträgen keine Seltenheit.²³

Wäre dieses Postulat nicht erfüllt, käme es zu gesellschaftlichen Verständnisschwierigkeiten, was im Endeffekt auch zum Verlust der Glaubwürdigkeit führen könnte.

²² Vgl. auch den Punkt Einheitlichkeit – siehe S. 37.

²³ Z. B. was die Begriffe: „Gewalt“, „Treu und Glauben“, „gute Sitten“ angeht – vgl. Müller-Dietz 1998: 28-31.

Die Genauigkeit betrifft auch den Aufbau und Inhalt der juristischen Texte, deren Struktur immer gleich sein und der Inhalt bestimmten Vorschriften entsprechen muss.

3. Abstraktheit

Auf der anderen Seite, neben dem Postulat der Genauigkeit, ist die Rechtssprache und die in ihr formulierten Rechtsnormen, zugleich abstrakt und generell, weil sie sich zum Ziel setzt, eine Vielzahl von Sachverhalten identisch, vom Einzelfall absehend, zu erfassen. In der Hinsicht hängt das Merkmal der Abstraktheit mit dem Postulat der Gleichbehandlung stark zusammen.

4. Einheitlichkeit und Institutionsgebundenheit

Unter diesem Merkmal wird die Tradition verstanden, also Art und Weise auf die sich die Juristen äußern und mit Hilfe von welchen Begriffen sie ihre Argumentation durchführen. Das Merkmal der Einheitlichkeit und zugleich der Tradition hängt sehr eng mit demjenigen der Verlässlichkeit zusammen, da es nur dem Vertrauen geschenkt wird, was gut bekannt ist, was im menschlichen Bewusstsein und Gedächtnis fest verankert und für alle gleich ist.

Sie wird gewonnen dank der sog. „herrschenden Meinung“ zu Entscheidungsproblemen und vor allem auch Gesetzesauslegungen, die das einheitliche Institutionsinteresse, das Interesse der Justiz, ausdrückt. (Busse 2004: 15f.) Die „herrschende Meinung“ ist in den Texten, d.h. Gerichtsurteilen, Gesetzes- und Urteilscommentaren, höchstrichterlich anerkannten wissenschaftlichen Literatur sprachlich festgehalten, woraus sich schließen lässt, dass die rechtliche Textdeutung an die Institution gebunden ist.“ (Busse 2004: 17)

5. Gleichbehandlung

Die Rechtssprache bemüht sich mit Hilfe von ihren Begriffen und Definitionen zu ermöglichen, die Rechtssituation eines Einzelnen und die anderer harmonisch anzugleichen. Im Hinblick darauf legen die Juristen so einen großen Wert darauf, sich möglichst präzise und mit Hilfe von gleichen, d. h. gleich definierten, Begriffen zu äußern. Der Einzelne kann nur dann der Rechtssprache und den Juristen sein Vertrauen schenken, wenn er davon überzeugt wird, dass er wie alle anderen behandelt wird.

6. Bildhaftigkeit

Die Juristen denken in Bildern. Das Recht beschreibt im weiteren Sinne des Wortes unser Leben (Sachverhalt eines konkreten Falles, in dem einzelne Ereignisse rechtlich formuliert werden) und versucht entsprechende Regeln (Rechtsnormen in Gesetzestexten, die konkreten Rechtsinstitute – einzelne Ereignisse des Sachverhalts) für unser friedliches Zusammenleben zu bestimmen.

6. Kulturimmanenheit und nationale Systemgebundenheit

Darunter wird die Verankerung der Rechtssprache in der eigenen Kultur verstanden. Am Beispiel der Rechtssprache ist es besonders scharf zu beobachten, dass die eigene Sprache dem menschlichen Denken feste Grenzen setzen kann. Als Beispiel könnten die Schwierigkeiten mit der Vereinheitlichung des Privatrechts in Europa angeführt werden. Das europäische Recht hat schon viele Rechtsgebiete erreicht, insbesondere Verbraucher-, Wettbewerbs- und Gesellschaftsrecht, jedoch besteht nach wie vor im Kernbereich des Zivilrechts (Vertragsrecht, Deliktsrecht, Bereicherungsrecht) Rechtsverschiedenheit. Es gelten auf dem Gebiet Europas 27 verschiedene nationale Privatrechte aus unterschiedlichen Rechtskreisen, z. B. dem deutschen (Deutschland, Österreich), dem romanischen (Frankreich, Italien), dem anglo-amerikanischen (Großbritannien, Irland) und dem nordischen (Dänemark, Schweden). Und immer noch diskutieren Wissenschaftler aus allen Ländern der Gemeinschaft dieses Projekt (z. B. Study Group on a European Civil Code). (Martiny 2008)

Diese Eigenschaft der Rechtssprache stellt auch große Herausforderungen an den Übersetzer, der in Kauf nehmen muss, dass die Empfänger des Originaltextes und die des Zieltexes unterschiedliche Informationsvoraussetzungen haben.²⁴

7. Autorität

„Sie besteht in einer Zurücknahme der sprachlichen Kennzeichnung des fachlichen Textproduzenten und dient damit der fachsprachlichen Darstellung (...).“ (Roelcke 1999: 17)

Die Hauptaufgabe der Juristen ist mit der Auslegung der Gesetzestexte verbunden, d. h. mit der Erschließung des autoritativen Willens eines solchen Textes. Sein Ziel ist es, sich einen überlegenen Sinn des Gesetzestextes anzueignen. In dem Sinne ist der Jurist, der über entsprechendes Wissen und entsprechende Ausbildung verfügt, um den Sinn der Gesetzestexte richtig interpretieren zu können (gesellschaftliche Autorität), dem Empfänger (dem Laien) von vornherein überlegen. Er fordert von dem Empfänger Vertrauen und Glauben an sich „als Rätsellöser.“ (Großfeld 1997: 639) In dem Sinne ist auch der Gesetzestext an sich autoritär (überlegen) dem Empfänger (dem Laien) gegenüber, da er nicht im Stande ist, den, ohne Hilfe eines Juristen, richtig auszulegen.

Darüber hinaus ist die Überlegenheit des Juristen als Experten mit der Autorität der Macht verbunden, der Macht des Staates, im Namen dessen er handelt, über dessen Legitimation er verfügt.²⁵

²⁴ Siehe Kap. 4.1.1., S. 44.

²⁵ Siehe Unterschriften und Autorenangaben im Urteilstext, Kap. 6.3.2.1., S. 65.

8. Gehorsamkeit

Rechtssprache strebt größtmögliche Exaktheit an. Insbesondere im Strafrecht ist das Merkmal der Gehorsamkeit zu beobachten. Das Gesetz soll nämlich „(...) sagen, was für den Einzelnen Recht und Unrecht ist.“ (BVerfGE 39, Bd., S. 59) Anders gesagt, klar und deutlich den Unterschied zwischen Recht und Unrecht definieren, damit der Bürger sich danach orientieren kann.

Dieses Merkmal der Rechtssprache kann jedoch auch aus der Sicht des Juristen verstanden werden. Der Jurist soll nämlich dem Gesetz „gehorsam“ bleiben, d. h. seinen Text gemäß den im Gesetzestext festgesetzten Regeln auslegen.

9. Allgemeinverständlichkeit

Unverständlichkeit der Rechtssprache für die Laien, die sich an Gesetze, d. h. Gebote und Verbote, wie alle Bürger, halten sollen, sie also gut verstehen müssen, wird immer wieder als Vorwurf der Rechtssprache gegenüber erhoben.²⁶ Dieses Phänomen der Rechtssprache, das zugleich ein Widerspruch ist in Hinsicht auf das Bemühen der Rechtssprache um Genauigkeit, kann einigermaßen dadurch gerechtfertigt werden, dass sich die Rechtssprache entsprechend dem gesellschaftlichen Wandel spezialisiert/spezialisieren muss, was neue Regelungen nach sich zieht, die bis jetzt nicht definiert wurden. Diese neuen Materien vor allem aus dem Bereich der Wirtschaft, Technik, Medizin und Ethik bereichern und vergrößern ständig das juristische Begriffsreservoir. Mit diesen Tendenzen, mit der Ausweitung und Spezialisierung, wird die Rechtssprache vermutlich weiter an Allgemeinverständlichkeit verlieren. (Müller-Dietz 1998: 32f.)

10. Gehobenheit

Ähnlich wie der Faktor der Allgemeinverständlichkeit wird auch das Merkmal der Gehobenheit am meisten an der Rechtssprache kritisiert. Der gehobene Stil der Juristensprache ist mit dem Streben des Rechts nach Autorität verbunden. Die Auswahl eines entsprechenden Wortschatzes und Satzstrukturen soll dem Empfänger den Eindruck vermitteln, dass die Juristen auf ihre Rolle gut vorbereitet wurden, dass sie gut ausgebildet sind, dass man ihnen vertrauen kann. Der Empfänger spielt die Rolle des Objekts, über dessen Schicksal das Recht mit Hilfe von Juristen und entsprechenden Vorschriften entscheidet. All dies zieht auch einen großen Respekt nach sich.

²⁶ Zahlreiche Publikationen zu diesem Thema: u. a. Fritsch-Oppermann 1998, Luttermann 2001, Schendera 2003.

11. Öffentlichkeit

Die Rechtssprache ist einerseits ein Verständigungsmittel zwischen der Justiz und der Öffentlichkeit, andererseits gehört jedoch die Rechts- und die Meinungsgestaltung der Öffentlichkeit über das Recht zu den Hauptrollen der Rechtssprache. Diese zwei Aufgaben sind schwierig unter einen Hut zu bringen, denn was für die Juristen unter sich verständlich ist, bleibt für die breite Öffentlichkeit rätselhaft und verschlüsselt. Die größte Sorge der Rechtssprache ist es daher die Erhaltung, einerseits ihrer Funktion als Fachsprache und andererseits zugleich ihrer Verständlichkeit für die Öffentlichkeit, für ihre Empfänger.

12. Wirklichkeitsschaffende Funktion

Das Recht hat seinen eigenen Begriffsapparat gebildet, mit Hilfe dessen es die Wirklichkeit beschreibt und regelt. Jeder Bereich des menschlichen Lebens wird heutzutage durch das Recht geregelt. Neue soziale und gesellschaftliche Ereignisse werden in der Rechtssprache entsprechend ihren Regeln definiert. Auf diese Art und Weise entsteht eine neue Wirklichkeit, Wirklichkeit der juristischen Institute, wie z. B. im Strafrecht das Institut der Strafe, der Notwehr und des Notstands, des Irrtums usw.

Selbst die Aufgabe des Juristen besteht darin, Geschehnisse im Leben der Menschen (Lebenssachverhalte) rechtlich zu bewerten, sie in der Rechtssprache auszudrücken, sie in der „rechtlichen Wirklichkeit“ zu definieren und zu interpretieren. Ein solcher Lebenssachverhalt kann sich bereits in der Wirklichkeit ereignet haben, „(...) dann hat der Jurist sich daraus ergebende Rechtsfolgen festzustellen“, er kann aber auch erst in der Zukunft liegen, auch dann „(...) hat der Jurist die bei Verwirklichung des Sachverhalts eintretenden Rechtsfolgen zu ermitteln.“ (Musielak 2007: 1)

13. Objektivität

Die Rechtstexte unterscheiden sich eklatant von allen anderen Fachtexten, was ihre Interpretation und zugleich ihr richtiges Verstehen betrifft. In der Rezeptionsphase eines Textes muss der Empfänger die Intention des Textsenders richtig verstehen. In den juristischen Texten gibt es jedoch keinen Autor, genauer gesagt, wird er zurückgedrängt, weswegen juristische Texte nicht individuiert sondern objektiviert sind. Der Empfänger soll sich dementsprechend in der Rezeptionsphase eines juristischen Textes nicht die Frage nach der Intention des Textsenders stellen, sondern danach, „(...) was dem vorliegenden juristischen Begriff im Zeitpunkt seiner Anwendung zu entnehmen ist.“ (Hatz 1963: 18) Die subjektive Meinung des Produzenten eines juristischen Textes (z. B. des Richters) hat keine

Bedeutung, wichtig ist die von ihm objektiv durchgeführte Subsumtion eines konkreten Falles.²⁷

14. Normiertheit

Die Rechtssprache bedient sich der Begriffe. Ohne ihre Auslegung kann der Jurist auch keine Texte richtig interpretieren. Was jedoch die Rechtssprache von anderen Fachsprachen sehr deutlich unterscheidet, ist die Tatsache, dass die normierten Rechtsbegriffe nicht international, sondern national sind, d. h., ihre Bedeutung variiert von Land zu Land, von Rechtsordnung zu Rechtsordnung und zieht daher große Schwierigkeiten für die Übersetzer nach sich.²⁸ (Weisflog 1996: 46)

15. Distanziertheit

Die Rechtssprache wahrt eine Distanz zum Bürger, was ihre Unverständlichkeit für die Laien zur Folge hat. Auf der anderen Seite spielt die Justiz zwei widersprüchliche Rollen für den Bürger. Einerseits ist es die Rolle der dritten Macht, des Machtsapparats (im negativen Sinne), andererseits die des unvermeidbaren und unersetzlichen Instruments der Wahrheitsfindung in gesellschaftlichen Konflikten. (Wimmer 1989: 14) Gerade ihre zweite Rolle ist, trotz der Distanz, Garant der Kommunikation zwischen dem Bürger und der Justiz.

3.4. Besonderheiten der deutschen und polnischen Rechtssprache(n)

Deutsch wird als Muttersprache in einigen Ländern Europas gesprochen, was einen großen Einfluss auf die deutsche Rechtssprache hat. Ähnlich wie im Falle des Englischen, Spanischen oder Arabischen wird die deutsche Rechtssprache, genauer gesagt die deutschen Rechtssprachen, in mehreren nationalen Rechtsordnungen verwendet, weswegen im deutschsprachigen Raum Europas folgende deutsche Rechtssprachen unterschieden werden: die Rechtssprache der Bundesrepublik Deutschland, die der Schweiz, die Österreichs, die Liechtensteins, die Belgiens, die Südtirols und die deutsche Sprache der Europäischen Union. (Groot de, 1999: 14, Weisflog 1996: 20)

In der polnischen Rechtskultur und Rechtslinguistik wird daher zwischen der Rechtssprache *sensu largo* (Rechtssprache – *język prawny*) und der Rechtssprache *sensu stricto* (Juristensprache – *język prawniczy*) unterschieden. (vgl. Zieliński 1999: 50) Unter der Rechtssprache *sensu largo* wird die Sprache der Normtexte (der Gesetzestexte) verstanden, wenn die Rechtssprache *sensu stricto* die Sprache der juristischen Wissenschaftstexte, Texte

²⁷ Ausführlicher über Subsumtion – siehe Kap. 5.1., S. 55.

²⁸ Vgl. Kap. 4.1., S. 43.

der Gerichtsentscheidungen, Kommentare, Rechtslehrbücher als auch Arbeitssprache der Juristen, auch ihre mündliche Form, umfasst.²⁹ (Hałas 1995: 42 ff., Stawecki/Winczorek 2003: 59, Malinowski 2006b: 30)

²⁹ Diese Unterscheidung hat in der polnischen Rechtsliteratur als erster Wróblewski (1948) eingeführt.

4. Rechtsübersetzung

Unter dem Begriff *Übersetzen* wird nach Wilss (1996: 3) verstanden:

„(...) eine sowohl auf den Ausgangstext (AT) als auch auf den Zieltext (ZT)-
Leser/die ZT-Leserschaft gerichtete, situativ eingebundene Tätigkeit, die funktions-
bestimmt ist, bewusst, planmäßig und kontrollierbar abläuft und den Zweck hat,
Verständigung zwischen den Angehörigen verschiedener Sprach-,
Kommunikations- und Kulturgemeinschaften zu ermöglichen.“

Nach Stolze (1992: 224) werden juristische Texte nur dann übersetzt, wenn damit ein Recht in einem anderen Land begründet werden soll, was verursacht, dass Rechtsübersetzungen nicht eigenständig, sondern „(...) aufgrund ihres Zwecks nur im Zusammenhang mit der [Ausgangs]Textvorlage gültig [sind].“ Eine solche Feststellung zieht die für den Übersetzer der Rechtstexte entscheidende Frage nach sich: „Wie gelinge eine Übersetzung, die der Fachmann im Land der Zielsprache als Fachtext genauso aufnimmt, wie er gewohnheitsmäßig täglich andere, in seiner Sprache original geschriebene Fachtexte aufnimmt?“ (Hohnhold 1993: 12) Alle anderen Probleme und Fragen der Rechtsübersetzung sind dieser Frage nachgeordnet, d.h. der Frage nach den Informationsvoraussetzungen und Erwartungen des ZT-Empfängers im Vergleich zu dem AT-Empfänger.

In dem Zusammenhang ähnelt die vor dem Übersetzer des Rechtstextes stehende Aufgabe derjenigen des Juristen, des Fachautors, wobei ihre Arbeitsmethoden auf den ersten Blick so unterschiedlich zu sein scheinen.

Der Übersetzer und der Jurist stehen zwischen zwei Seiten: der Übersetzer ist seinem AT-Text und auch den Erwartungen seiner ZT-Empfänger verpflichtet; der Jurist, als Fachautor, z. B. der Richter, ist dem Gesetzestext und den Erwartungen seiner ZT-Empfänger verpflichtet. Beide spielen die Rolle des Mittlers, dank dem die Kommunikation zu Stande kommen kann, beide müssen sich an bestimmte Regeln ihrer Facharbeit halten und zugleich sich in die Kommunikationssituation mit den Laien und anderen Experten (der Jurist) und mit den Empfängern in einer anderen Rechtskultur (der Übersetzer) versetzen. (vgl. Stolze 2003: 36) Die Schwierigkeit der Arbeit des Juristen liegt jedoch in der Verwendung einer sowohl für den Laien als auch für andere Experten möglichst adäquaten Ausdrucksweise, weswegen aber die rechtliche Qualität des Textes, z. B. der richterlichen Entscheidung, nicht leiden darf. Die Schwierigkeit der Arbeit des Übersetzers liegt in einer zweifachen Konfrontation mit Fremden: „(...) er soll sich einen Text verstehend aneignen, zu dessen Adressatenkreis er

eigentlich nicht gehört, und (...) formulierend potentielle Leser ansprechen, mit denen er vielleicht normalerweise auch nicht zu tun hätte.“ (Stolze 2003: 26) Darüber hinaus darf er nicht vergessen, dass die Empfänger des Zieltextes nicht den Eindruck verlieren sollten, dass sie einen übersetzten Text lesen.

4.1. Hauptschwierigkeiten der Rechtsübersetzung

Die mit der Rechtsübersetzung verbundenen Probleme beziehen sich in erster Linie auf die Unterschiede zwischen einzelnen Rechtssystemen (Rechtsvergleichung), die verschiedene Informationsvoraussetzungen des AT- und ZT-Empfängers nach sich ziehen und ihren Ausdruck vor allem in traditionsgeprägten Institutionenbezeichnungen finden. Weiterhin stößt der Übersetzer auf Schwierigkeiten, wenn es um juristische Textsorten und ihre unterschiedlichen Funktionen geht. Eine Besonderheit an sich stellen in dem Zusammenhang die Urkunden und ihre Übersetzung dar. Problematisch ist letztendlich auch die Rechtsterminologie mit ihren mehrdeutigen Begriffen.

4.1.1. Informationsvoraussetzungen und Erwartungen des AT- und ZT-Empfängers

Eines der wichtigsten Merkmale, das Rechtsübersetzung von der Übersetzung anderer Fachtexte unterscheidet, ist seine Empfängerbezogenheit. Wenn z. B. im Falle der technischen oder medizinischen Texte die Fachkenntnisse eines deutschen und polnischen Bauingenieurs oder Arztes vergleichbar sind, ist es in der Rechtskommunikation nicht der Fall, da Recht national ist. (vgl. Weisflog 1996: 41 f.)

Demzufolge ist die Aufgabe, die der Rechtsübersetzer zu bewältigen hat, doppelt so schwer als im Falle anderer Fachtexte, weil er nicht nur die Kommunikationsgemeinschaft (nationale Rechtsordnung A \longrightarrow nationale Rechtsordnung B), sondern auch gleichzeitig die Sprachgemeinschaft wechseln muss. (Weisflog 1996: 42) Der Wechsel der nationalen Rechtsordnungen ist mit der Rechtsvergleichung verbunden.

4.1.2. Rechtsvergleichung

Rechtsvergleichung stellt sowohl für den Rechtsübersetzern als auch für den Juristen ein großes und wichtiges Problem dar. Es reicht zu erwähnen, dass in allen Ländern der Welt

Rechtswissenschaft als Lehre des eigenen, nationalen Rechts betrieben wird und die Rechtsstudenten während des Studiums auf die Rechtsvergleichung nicht vorbereitet werden. Rechtsvergleichung wird auch im Rahmen der Staatsprüfungen nicht gefordert. Zugleich beschäftigen sich die Rechtswissenschaftler aber doch mit diesem Thema, was an der Gründung der Lehrstühle für Rechtsvergleichung der juristischen Fakultäten ersichtlich ist. (Großfeld 1984b: 14 f.) Diese Erkenntnis kann als Hinweis für die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Translatoren und Rechtswissenschaftlern dienen.

Die Rechtswissenschaft versteht unter der Rechtsvergleichung den Vergleich der Rechtskulturen, die „(...) zu nur einem relativ kleinen Teil auf (...) [ihrem] eigenen Boden entstanden [seien], [weil] (...) supranationale Kräfte am Werk [waren und sind], die das Schicksal der Rechtskulturen in hohem Maße (...) bestimmen“ (Großfeld 1984b: 75), wie z. B. der Einfluss des römischen Rechts auf die Rechtskulturen Europas.³⁰

Trotzdem sehen die Juristen Gefahren in der Rechtsvergleichung und sind sich ihrer Grenzen bewusst. Sie stellen sogar fest, dass die Rechtsvergleichung keine Spezialisten für fremdes Recht betreiben dürfen, sondern „(...) sie muss in den Händen derer bleiben, bei denen die Verantwortung für die heimische Rechtskultur liegt.“ (Großfeld 1984b: 79) Diese eindeutige Feststellung betont noch mehr, was für eine schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe die Rechtsübersetzer erwartet, die idealerweise das Recht der Ausgangs- und Zielkultur genauso gut kennen sollten.

Großfeld (1984b: 80-87) bestimmt die Grenzen der Rechtsvergleichung und sieht sie in.:

- der Einmaligkeit jeder Rechtsordnung und Individualität des fremden Rechts;
- dem starken Einfluss der Tradition auf das Recht durch die Rechtssprache und die Rechtstechnik.

Dies hat zur Folge, dass einerseits Rechtsinstitute sich oft nur historisch erklären lassen, andererseits aber, dass dank dessen die kulturelle Identität jeder Nation gewahrt und Kontinuität und Stabilität geschaffen werden kann.³¹ Das Recht wird dadurch zum Ausdruck einer kulturellen Erfahrung mehrerer Generationen. Daher ist es wichtig, dass der Rechtsvergleicher als auch der Rechtsübersetzer den gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Hintergrund des fremden Rechts kennt.

Weiterhin nennt Großfeld (1984b: 132-191) Faktoren, die für die Rechtsvergleichung von Bedeutung sind, d. h.:

³⁰ Vgl. Konsequenzen für die Rechtsübersetzung – siehe Kap. 6.4.6.8., S. 142 und Kap. 6.4.6.8.2., S. 143.

³¹ Vgl. auch Kap. 3.3., S. 36.

- *Territorialitätsprinzip* – z. B. die Bedeutung der Insellage für das japanische oder englische Recht;
- *Bevölkerungsdichte* – z. B. der Unterschied zwischen den USA und Deutschland, was die Zahl der Menschen pro qkm angeht;
- *Sprache und ihr Einfluss auf das Recht* – die schöpferische Kraft und Macht der Sprache³²
- *Religion* – einerseits Einfluss der religiösen Rechte, wie das Recht des Islam, das mosaische Recht, das Hindurecht und das kanonische Recht und andererseits der Einfluss des christlichen Rechts auf das europäische Recht. In dem Zusammenhang entsteht eine wichtige Frage für die Rechtsvergleichung, „(...) ob sich ein Rechtsinstitut von einem religiösen Kulturkreis lösen und in einen anderen übertragen lässt [und] welche Änderungen es durch den Austausch des religiösen Umfelds erfährt.“ (Großfeld 1984b: 188) Das kann in Konsequenz zur Verschärfung oder Abmilderung der Rechtsregel führen.

In Bezug auf die Kulturbezogenheit des Rechts stellt die Übersetzung von Institutionenbezeichnungen eines der größten Probleme der Rechtsübersetzung dar.

4.1.3. Übersetzung von Institutionenbezeichnungen

Das Recht wird durch entsprechende öffentliche Rechtsinstitutionen bestimmt, deren Eigennamen oft stärker als andere Eigennamen konventionalisiert sind. Sie dienen nämlich zur Identifikation dieser Einrichtungen und geben zugleich auch Auskunft über ihren Aufgabenbereich. Die Namen der Institutionen entstanden in jeder Sprachgemeinschaft in Zusammenhang mit der Rechtstradition und der Rechtsgeschichte, was bei ihrer Übersetzung sehr oft außer Acht gelassen wird. Als Usus gilt ihre wörtliche Übersetzung aus der Ausgangssprache, ohne Rücksicht auf die Besonderheiten des Rechtssystems der Zielsprache.³³ (Stolze 1999a: 173 f.)

³² Vgl. Kap. 3.3., S. 36.

³³ Vgl. die Übersetzung der deutschen und polnischen Gerichtsbezeichnungen – Kap. 6.4.6.4., S. 132.

4.1.4. Die Rechtsterminologie und Übersetzung

Was die Rechtsbegriffe von den Terminologien anderer Fachsprachen unterscheidet, ist ihre Übereinstimmung mit denen der Gemeinsprache. Die Anknüpfung der Rechtssprache an der Gemeinsprache hängt damit zusammen, dass das Recht alle Bereiche des menschlichen Lebens beschreibt. Zugleich muss jedoch die Bedeutung der Begriffe in der Gemeinsprache, bevor sie im Recht verankert wird, durch Legaldefinitionen präzisiert werden. So lassen sich folgende Rechtsbegriffe unterscheiden: (Stolze 1999a: 47 ff.):

- *unbestimmte und bestimmte Rechtsbegriffe* – zu dieser Gruppe gehören gemeinsprachliche Wörter, wie z. B. Geburt, Tier, Mensch und unbestimmte Rechtsbegriffe, wie z. B. Treu und Glauben, gute Sitten. Sie finden im Recht eine spezifische Verwendungsweise und Definition. Ihre Bedeutung ist aber strittig, was verursacht, dass sie von den Juristen unterschiedlich ausgelegt werden können. Dies wiederum verpflichtet die Juristen zur Kenntnis der wichtigsten Theorien, die sich mit der Auslegung entsprechender Termini beschäftigen, zu ihrer Darstellung und letztendlich zur begründeten Entscheidung für eine von ihnen;
- *abstrakte Rechtsbegriffe* – als Paradebeispiele dienen die Begriffe „Besitz und Eigentum“ und „Willenserklärung“. Die Schwierigkeit mit ihrer Übersetzung hängt damit zusammen, dass diese Begriffe sowohl ihre gemeinsprachliche als auch juristische Bedeutung haben.

Für die Juristen sind Begriffe „(...) autoritative Kategorien, in welche Typen, Arten oder Klassen von Handlungen, Fällen oder Situationen eingeteilt werden, und auf welche infolgedessen eine Reihe von Prinzipien, Regeln und Standards Anwendung finden.“

(Weisflog 1996: 84) Die Rechtsbegriffe sollen den Juristen bei der Argumentation behilflich sein. Was jedoch sowohl den Juristen als auch den Übersetzern in diesem Zusammenhang Probleme bereitet, ist die Mehrdeutigkeit vieler Rechtsbegriffe. Deswegen soll der Übersetzer, was ein Rechtssystem betrifft, insbesondere auf zwei Tatsachen achten: (Weisflog 1996: 89)

- a) ein und derselbe Rechtsbegriff kann in verschiedenen Gesetzen verschieden definiert werden,
- b) Rechtsbegriffe, wie alle Begriffe, ändern ihre Bedeutung im Laufe der Zeit.

Was den Rechtsvergleich angeht, soll sich der Übersetzer dessen bewusst sein, dass der AT- und ZT-Empfänger verschiedene Wissensvoraussetzungen und Erwartungen auch als Experten haben. Wenn z. B. ein deutscher Richter unter dem Begriff „Heranwachsender“

eine Person, die zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist (§ 1 Abs. 2 JGG) versteht, denkt ein polnischer Richter dabei an eine Person, die zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt und zur Zeit der erstinstanzlichen Beurteilung noch nicht vierundzwanzig ist (art. 115 § 10 k.k.).

4.1.5. Textsortenspezifische Probleme der Rechtsübersetzung

Unter *Textsorte* wird „(...) eine kompetenziell anerkannte Klasse von Texten [verstanden], in denen zur Erreichung ähnlicher Ziele unter ähnlichen Bedingungen ähnliche sprachliche Mittel eingesetzt werden.“ (Engberg 1993: 31)

Für die Juristen sind bei der Herstellung eines Rechtstextes folgende Kriterien von Bedeutung:

a) das Sender-Empfänger-Verhältnis, da jeder juristische Text eine an einen Empfänger gerichtete staatsrechtliche Botschaft enthält, deren Inhalt und Form von dem Textgegenstand, seiner Struktur und Zuordnung innerhalb des Strukturzusammenhanges abhängt;

b) Funktion des Textes;

c) Wortwahl und Argumentation, da ein großer Unterschied bezüglich der Formulierung, des Erlassens und der Begründetheit eines Gesetzestextes, eines Verwaltungsaktes und eines Urteils besteht. (Eriksen 2002: 5) Folgende Textbeispiele wurden in Hinsicht auf das Prinzip der Gewaltenteilung (Montesquieu 1784) in:

- Legislative (Gesetzgebung)

- Exekutive (Verwaltung)

- Judikative (Rechtsprechung) erwähnt. (Eriksen 2002: 4 ff.)

Wie oben angeführt, ist eine der Hauptschwierigkeiten der Rechtsübersetzung mit den Textsorten und ihren unterschiedlichen Funktionen verbunden. Die Arbeit der Juristen stützt sich auf Texte, unter denen die Gesetzestexte eine besondere Rolle spielen, da sich die Juristen bei der Erstellung anderer Texte immer wieder auf sie stützen müssen. Im Hinblick darauf, dass sich die Sorten der Rechtstexte stark voneinander unterscheiden, würde dem Übersetzer bestimmt die Typologie der Rechtstexte u. a. bei der Feststellung behilflich sein, ob Textsorten aus unterschiedlichen Rechtskulturen vergleichbar sind.

In dem Zusammenhang lässt sich vom Übersetzerstandpunkt aus und auf die übersetzungsrelevante Ausgangstextanalyse bezogen folgende Typologie der Rechtstexte zusammenstellen:

Merkmale	Gesetzgebung (Legislative)	Verwaltung (Exekutive)	Rechtsprechung (Judikative)	andere
Rechtstextsorte	Rechtsquellen i. S. von Rechtsnormen	Rechtsverordnungen, autonome Satzungen, Europarecht	Gerichtsentscheidungen	juristische Literatur
Rechtstext	Gesetze, Parlamentsverhandlungen	Verwaltungsakt, Verwaltungsvertrag	Urteil, Beschluss	Kommentare, Lehrbücher, Lexika, Ratgeber
Textproduzent	Parlamentsabgeordnete (Vorformulierung durch Juristen)	Juristen, Verwaltungskräfte	Richter (Juristen), ausgebildetes Personal	Juristen, Rechtswissenschaftler
Textfunktion	Gesetzeserlass, politische Richtlinien	Verwaltung, Vollzug von Gesetzen, Ausführung von Gesetzen	verbindliche Feststellung von Recht im Einzelfall durch eine vom Staat berufene selbständige und unabhängige Stelle, Streitentscheidungen	Beschreibung und Erklärung rechtlicher Normen
Senderintention	Feststellen, Auffordern	Auffordern, Informieren	Auffordern, Kontaktieren, Informieren	Kontaktieren, Informieren
sprachliche Besonderheiten	abstrakt, Mündlichkeitsprinzip (aber: Gesetze werden schriftlich gefasst)	konkret, Schriftlichkeitsprinzip	konkret Schriftlichkeitsprinzip	konkret
Textempfänger	die Bürger eines Staates, die alle von den Regeln betroffen sind. Der einzelne Empfänger wird nicht angesprochen (Mehrfachadressiertheit)	in der Regel einzelne Empfänger od. bestimmte Gruppen von Empfängern	in der Regel einzelne Empfänger	in der Regel bestimmte Empfängergruppen

Tab. 1: Typologie der Rechtstexte (vgl. Engberg 1993: 33, Weisflog 1996: 53, Eriksen 2002: 8 ff.)

Die Rechtstexte wurden ausgehend von der Gewaltenteilung Montesquieus (1748) dargestellt. Ihre Typologisierung bestätigt, dass das Gewaltenteilungsprinzip Folgen für die Sorte des Rechtstextes, den Textproduzenten, Textfunktion, Intention des Textsenders, den

Textempfänger als auch auf die Rechtssprache hat. Unterschiede zwischen den einzelnen Textsorten lassen weiterhin feststellen, dass es keine einheitliche, für alle Rechtsbereiche geltende juristische Fachsprache geben kann, weil sich in einzelnen Funktionsbereichen unterschiedliche Arbeitsmethoden, Texttypen und demzufolge unterschiedliche sprachliche Formulierungen und Ausbildungswege in den Institutionen der drei Gewalten entwickelt haben, d. h. eine Behörde darf nur in einem der drei Bereiche tätig werden. (Eriksen 2002: 9)

Da sich die vorliegende Arbeit auf eine konkrete Textsorte konzentriert, werden in weiterer Folge die Strafurteile genauer analysiert.³⁴

4.1.6. Urkundenübersetzung

Als letztes Problem, das bei der Übersetzung der Rechtstexte eine große Rolle spielt, wird die Urkundenübersetzung besprochen.

Unter einer Urkunde verstehen die Juristen im deutschen Rechtssystem „(...) eine in Schriftzeichen verkörperte Gedankenäußerung.“ Es werden öffentliche und Privaturkunden unterschieden. Öffentliche Urkunden sind solche, die von einer Behörde innerhalb ihrer Amtsbefugnisse oder von einem mit öffentlichem Glauben versehenen Geschäftskreis in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (§ 145 Abs. 1 ZPO). Dazu gehören insbesondere die notariellen Urkunden und Zustellungsurkunden der Bediensteten der Deutschen Post AG. Privaturkunden sind alle anderen nicht öffentlichen Urkunden auch wenn die Unterschrift öffentlich beglaubigt ist. (Rechtswörterbuch 2000: 1387)

Im polnischen Rechtssystem gibt es keine gesetzliche Definition der Urkunde. Unter diesem Begriff aber wird jedes Schreiben verstanden, das Informationen darüber liefert, was festgestellt wurde. Es werden, wie im deutschen Rechtssystem, öffentliche (*dokumenty urzędowe*) und Privaturkunden (*dokumenty prywatne*) unterschieden. Zu den öffentlichen Urkunden gehören Schreiben der öffentlichen Verwaltung, der kommunalen Selbstverwaltung als auch der Selbstverwaltungsorganisationen (z. B. Selbstverwaltung der Anwälte, Selbstverwaltung der Ärzte), der genossenschaftlichen Organisationen, der beruflichen Organisationen (der Gewerkschaften, der Wirtschaftskammer) und der gesellschaftlichen Organisationen. Öffentliche Urkunden sind auch Bankdokumente und Patente. Privaturkunden sind alle anderen nicht öffentlichen Urkunden, z. B. eigenhändiges Testament, Wechsel. (Leksykon Obywatela 2008: 371 f.)

³⁴ Siehe Kap. 5, S. 54.

Der Rechtsübersetzer muss bei der Urkundenübersetzung zwei Tatsachen beachten. Eine bezieht sich auf die Makrostruktur der übersetzten Urkunde, wo der Übersetzer dem AT so genau wie möglich zu folgen hat, weil „(...) eine Urkundenübersetzung im Rechtsverkehr der Zielsprache anstelle der Originalurkunde verwendet werden soll.“ (Simonnœs 2002: 147) Die andere betrifft die Mikrostruktur, wo die Anlehnung an den AT nicht absolut erforderlich ist. Der Übersetzer darf jedoch Probleme der unterschiedlichen Konventionen, „(...) die zugunsten einer AS-orientierten Übersetzung gelöst werden sollten“, nicht außer Acht lassen. (Simonnœs 2002: 148)

Die Konventionen betreffen die sog. standardisierten Formeln³⁵, die Gleichbedeutendes signalisieren. Sie dienen dem Widererkennen bestimmter Verfahrensaspekte. Der Übersetzer hat bei ihrer Übersetzung keine Formulierungsfreiheit, er muss die Konventionen der ZS beachten. (Stolze 1999a: 229)

Die Translationswissenschaft hat entsprechende Methoden der Übersetzung in solch schwierigen Fällen entwickelt, die dem Übersetzer bei seiner Arbeit behilflich sein sollten.

4.2. Methoden der Rechtsübersetzung

Unter Methode wird in der vorliegenden Arbeit „(...) eine schrittweise Anleitung zum übersetzerischen Vorgehen [verstanden], wobei das Ergebnis des ersten Schrittes den Ausgangspunkt für die Entwicklung des zweiten Schrittes, das Ergebnis des zweiten Schrittes Ausgangspunkt für die Entwicklung des dritten Schrittes usw. bildet (...).“ (Gerzymisch-Arbogast 2002: 23)

So entsteht vor dem Rechtsübersetzer als erster Schritt seines übersetzerischen Vorgehens die Frage nach der Funktion der Übersetzung. Die wird, im Hinblick auf das Thema der Arbeit, am Beispiel der Rechtsurteile besprochen.

Da Urteile in anderen Staaten keine Rechtswirkung bekommen³⁶, ist bei der ZS-Übersetzung von einer informativen Funktion auszugehen. (Simonnœs 2002: 145) Wenn ein in einer Ausgangsrechtskultur formuliertes Urteil in eine Zielsprache übersetzt werden soll, sind seine Folgen, die an die Ausgangsrechtsordnung gebunden sind, sowohl für den ZT-Empfänger (den Betroffenen, den Angeklagten) als auch zur rechtlichen Begründung von

³⁵ Ausführlich siehe Kap. 6.4.6.2. Standardisierte Formeln, S. 128.

³⁶ Die Rechtsvergleichung hat in der Gerichtspraxis auch keine normative Kraft. „(...) sie kann keine für die Entscheidung unmittelbar verwertbaren Erkenntnisse liefern. Außerhalb des durch die Kollisionsnormen bestimmten Bereichs kann sie nur dort einströmen, wo unser Recht `offen` ist, wo ein Spielraum für Interpretationen besteht.“ (Großfeld 1984b: 3)

Interesse. Dementsprechend soll sich die Übersetzung an der Ausgangsrechtskultur und am AT orientieren. Die Anlehnung an den AT gilt für die Makrostruktur des Textes, wenn im Falle der Mikrostruktur die Anlehnung an den AT nicht absolut erforderlich ist.³⁷ (Simonnæs 2002: 147 f.)

Die Schwierigkeiten mehren sich, je mehr die Übersetzung eines Rechtstextes für einen Juristen gedacht ist. Der ZT-Empfänger als Experte erwartet von dem Übersetzer eine besondere Vorsichtigkeit im Umgang mit den Übersetzungsmethoden, da er einerseits die Konventionen der Ausgangsrechtskultur und des AT berücksichtigen soll, und andererseits dem ZT-Empfänger das Verständnis ermöglichen soll. (Simonnæs 2002: 150)

Wie oben angeführt stellt die Rechtsvergleichung, d.h. das Suchen nach akzeptablen Äquivalenten in der Zielrechtsordnung, das größte Problem der Rechtsübersetzung dar. Wenn kein akzeptables Äquivalent gefunden werden kann, wird zwischen drei Ersatzlösungen unterschieden: (Groot de 1999: 27, 33)

- a) es wird ein römisch-rechtlicher Begriff verwendet, vorausgesetzt, dass der ZT-Empfänger mit dem römischen Recht einigermaßen vertraut ist³⁸;
- b) der Begriff wird nicht übersetzt sondern in der Zielsprache in der ursprünglichen Form oder als transkribierter Begriff aus der Ausgangssprache benutzt. Eventuell kann er in Klammern oder in der Fußnote erläutert werden;
- c) der Begriff aus der Ausgangssprache wird in der Zielsprache umschrieben;
- d) es wird ein Neologismus gebildet, d.h. es wird in der Zielsprache ein Begriff benutzt, der nicht zu der Zielrechtsordnung gehört, eventuell mit einer Erläuterung in einer Fußnote.

Die Wahl des Neologismus soll berücksichtigen, dass einerseits die Bedeutung des Begriffs deutlich wird und der Begriff zugleich in der Zielrechtsordnung nicht vorhanden ist, und andererseits, dass der Begriff „(...) mittels Assoziationen Vorstellungsinhalte im Bewusstsein des (...) [ZT-Empfängers] evoziert, die ihn an die Begriffe und Institutionen seiner eigenen Rechtsordnung erinnert, ihn aber gleichzeitig nicht vergessen lässt, dass es sich um fremdes Geistesgut und fremde Institutionen handelt, die integrierender Bestandteil einer fremden Rechtsordnung sind.“ (Sarcevic 1990: 157)

Zusammenfassend lassen sich hinsichtlich der Übersetzung des ganzen Textes folgende Übersetzungsmethoden der Rechtstexte unterscheiden: (Stolze 1992: 229)

³⁷ Ausführlicher – siehe Kap. 4.1.6., S. 50.

³⁸ Diese Methode ist jedoch nicht in allen juristischen Textsorten, im Hinblick auf die Stilistik, verwendbar – siehe Kap. 6.4.6.8., S. 142 und Kap. 6.4.6.8.2., S. 143.

- a) „*Maxime des gemeinsamen Minimums* – gilt für die Übersetzung bestimmter Rechtsbegriffe;
- b) *Maxime der Transparenz der fremden Kultur* – gilt generell für die Übersetzung des ganzen Textes;
- c) *Maxime der stilistischen Kreativität und dadurch der Wiedererkennbarkeit* – gilt für die Übersetzung der Standardformeln.“

5. Strafurteile als eine juristische Fachtextsorte

Die vorliegende Arbeit hat sich zum Ziel gesetzt, eine übersetzungsrelevante Ausgangstextanalyse durchzuführen. Als ihre Grundlage sollen erstinstanzliche deutsche und polnische Strafurteile dienen. Bevor jedoch im nächsten Kapitel zu der Analyse übergegangen wird, sollen zunächst Strafurteile als Rechtstexte näher besprochen werden.

Wie oben angeführt³⁹, gehört heutzutage die Produktion der Fachtexte zu den Schlüsselkompetenzen eines Fachübersetzers und das Wissen um Texte zum Forschungsstand der Textlinguistik, die versucht, die Eigenschaften der Texte, die Bedingungen ihres Verstehens und ihrer Produktion zu beschreiben. (Gerzymisch-Arbogast 1999: 8) Trotzdem wird in der Didaktik des Fachübersetzens immer noch hauptsächlich auf die (fach)sprachlichen Probleme eingegangen.

Was die Rechtstexte angeht, betrifft gerade die entscheidende Voraussetzung für ihr Verstehen die Kenntnis ihrer Auslegung und Entstehung. Die Rechtstexte entfalten nämlich ihre Bedeutungen erst im Kontext mit anderen Rechtstexten, in textuellen Relationen mit ihnen. Im Falle der Urteile bestehen sie zwischen dem Gesetzes-, Kommentar- und anderen Urteilstexten. (vgl. Busse 1992: 61, Busse 2004: 19) Dieses Wissens lässt sich anders als das Wissen um die Denk- und Arbeitsweise der Juristen an und mit Texten bezeichnen.

Ohne diese Kenntnisse ist der Fachübersetzer nicht im Stande, Rechtstexte richtig zu verstehen und sie relevant zu übersetzen. Das Wissen um die Entstehung (Produktion) eines Fachtextes soll dem angehenden Fachübersetzer im Rahmen des Fachübersetzungsunterrichts übermittelt werden, bevor er in der Rezeptionsphase die übersetzungsrelevante Ausgangstextanalyse anfangen wird.⁴⁰

Im Zusammenhang damit wird dann die Denk- und Arbeitsweise des deutschen und polnischen Strafrichters bei der Erstellung eines Strafurteils als auch der Entstehungsprozess des deutschen und polnischen Strafurteils besprochen.

³⁹ Siehe Kap. 2.3., S. 20.

⁴⁰ Siehe Kap. 2.5., S. 23.

5.1. Denk- und Arbeitsweise des Produzenten eines deutschen und polnischen Strafurteils

Bevor der Richter zur schriftlichen Abfassung eines Strafurteils übergeht, hört er sich den Streit zwischen den Parteien im Rahmen der Hauptverhandlung an. Der Streit zwischen den Parteien lässt sich als ein Kampf um die Gebrauchsweisen sprachlicher Ausdrücke, um die Bedeutung des Normtextes (im Falle des Strafurteils des Strafgesetzbuches/*Kodeksu karnego*) verstehen. Das Ziel dieses Kampfes ist es, den eigenen Interpretationsvorschlag auf Kosten des Gegners so durchzusetzen, „(...) dass die betreffende Bedeutungserklärung als einzige legitime Interpretation des Normtextes im Hinblick auf den Fall akzeptiert wird.“ (Wimmer/Christensen 1989: 41)

Das Handeln der Parteien und die Durchsetzung von Wirklichkeits- und Textinterpretation sind besonderen Regeln unterworfen, die den Streitenden gleiche Chancen sichern. Sie sind verfassungsrechtlich und gesetzlich festgeschrieben (z. N. GG, StPO in Deutschland, Konstytucja RP und k.p.k. in Polen). (Wimmer/Christensen 1989: 42 f.) Trotz der geltenden Handlungsregeln wird jedoch die Verknüpfung zwischen dem Normtext, dem konkreten Sachverhalt und dem tragenden Leitsatz der Entscheidung (Tenor) nicht vorentschieden, sondern erst durch den zuständigen Richter hergestellt. Der Richter ist bei der Verknüpfung auch nicht frei, sondern an den vom Gesetzgeber geschaffenen Normtext und die Standards einer rechtsstaatlichen Argumentationskultur gebunden. Diese Bedingungen lassen wiederum den Rechtsunterworfenen mit Hilfe seines grundrechtlich abgesicherten Anspruchs auf Methodengleichheit und der in Prozessordnungen garantierten Rechtsmittel die für den Richter geltenden Bindungen einfordern. (Wimmer/Christensen 1989: 45)

Die Aufgabe des Richters ist es also, einen Streit in Form von einem Text zu beenden, der die objektive Entscheidung des Falles bekannt gibt. (Christensen 1989: 48) Bei der Formulierung seiner Entscheidung stützt sich der Richter auf die Gesetzestexte, d.h. „(...) Sammlungen sprachlicher Formulierungen, die (...) die Funktion haben, Einheitlichkeit und Verlässlichkeit von Rechtsentscheidungen herbeizuführen, zu unterstützen oder zu garantieren.“ (Busse 2004: 9)

Sie sollen garantieren, dass die Rechtsentscheidungen nach einem einheitlichen, vom Gesetzgeber bestimmten Muster, erfolgen, mit dem Ziel, die einzelnen Entscheidungen bis in die unterste Instanz und kleinsten Fälle hinein zu kontrollieren. (Busse 2004: 10). Am Anfang einer Entscheidungssituation stehen jedoch nicht die Normtexte, sondern ein zu

entscheidender Fall. Erst in Hinblick auf diesen konkreten Fall werden die Normtexte, die seine Lösung ermöglichen, ausgewählt. (Busse 2004: 12) Bei Lösung jedes einzelnen Falles muss also der Richter sein Rechtswissen neu aktualisieren und auf subjektiven Charakter jeder Normtextdeutung achten, da jeder Fall anders ist und „(...) von einer vorab garantierten Eindeutigkeit der Textinterpretation und Bedeutungskretisierung (...) niemals gesprochen werden [kann].“ (Busse 2004: 13) Der Richter ist verpflichtet, jede Bedeutungskretisierung eines relevanten Rechtstextes hinsichtlich der Interessen der beteiligten Personen durchzuführen. Kurz gesagt, jede richterliche Entscheidung und der Sprachgebrauch, alles, ist dem Konflikt der Interessen unterworfen. (Busse 2004: 15)

Die Aufgabe des Richters ist sehr schwierig: „Er soll einerseits der Regel folgen und damit den Einzelfall verraten, und andererseits dem Einzelfall gerecht werden und damit die Regel der Gemeinschaft verraten.“ (Christensen 2004: 32) Die richterliche Aufarbeitung eines zu entscheidenden Sachverhalts lässt sich als `Übersetzung` alltäglicher Lebensereignisse in die `Sprache des Gesetzes` beschreiben. (Busse 1992: 6)

Die Aufgabe des Richters besteht also in der Umwandlung in einen rechtlich verwertbaren Text der ihm vorgelegten Texte:

- in mündlicher Form – Schilderungen des Klienten, Klägers, Zeugen;
- in schriftlicher Form – Schriftsätze von Justitiaren, Anwälten.

Er muss entscheiden, welche Fakten und Elemente dieser Texte rechtlich irrelevant und welche als rechtlich relevant im gesetzlichen Tatbestand gebraucht werden können. (Busse 1992: 17)

Unter „*Tatbestand*“ wird ein Sachverhalt verstanden, an den durch das Gesetz bestimmte „*Rechtsfolgen*“ (Recht, Pflichten, Sanktionen) geknüpft sind. *Gesetzliche Tatbestände* unterscheiden sich also von den *Lebenssachverhalten* dadurch, dass sie mit Hilfe des Gesetzes näher definiert werden. Die Aufgabe des Richters ist es also, einen Lebenssachverhalt einer Tatbestandsformulierung zuzuordnen (die sog. „*Subsumtion*“). Ihre Bewältigung verlangt von dem Richter das Verstehen des Gesetzestextes, weil er, anders gesagt, im Stande sein muss, die Gesetzesformulierung auszulegen, sie zu interpretieren und eine dem Lebenssachverhalt entsprechende Tatbestandsformulierung im Gesetz aufzufinden. Die erste Aufgabe des Richters besteht also darin, „(...) einen auf den Lebenssachverhalt treffenden „*Tatbestand*“ (...) durch Verknüpfung verschiedener Gesetzestextstellen zu einem „*Obersatz*“⁴¹ (...) , herzustellen.“ (Busse 1992: 18)

⁴¹ Siehe Kap. 6.4.3.1.2., S. 99 und 6.4.3.2.2., S. 115.

In seiner Arbeit muss sich der deutsche Richter insbesondere an zwei Gesetzesbindungspunkte halten: (Busse 1992: 21)

- a) Art. 97 S. 1 GG – die Richter sind nur dem Gesetze unterworfen,
- b) § 1 StGB – „nulla poena sine lege“ (keine Strafe ohne Gesetz).

Für den polnischen Richter sind folgende Gesetzbindungspunkte bindend: (vgl. Liebscher/Zoll 2005: 93)

- a) Art. 178 Abs. 1 Konstytucji RP (der Polnischen Verfassung) – die Richter und Gerichte sind nur der Verfassung und den Gesetzen unterworfen (Marek 2007: 330)
- b) Art. 1 § 1 k. k. – „nulla poena sine lege“

Der Gesetzestext lässt den Richter handeln und weist ihm die Grenzen seines Handelns. Das richterliche Arbeiten mit Texten ist also eine Entscheidungstätigkeit. Für das Interpretieren des Gesetzes reicht das Verstehen des Textes nicht aus, „(...) es ist vielmehr strategisches Handeln zur Durchsetzung der Rechtsversion, die den eigenen Zielen entspricht.“ (Müller 1997: 79) Sie führt letztendlich zur Formulierung des Ergebnisses in Form des Urteils.

5.2. Entstehung und Verkündung des deutschen Strafurteils

Nach dem Abschluss der Hauptverhandlung kommt es zur schriftlichen Formulierung des Strafurteils. Wenn der Richter am AG als Straf- oder Jugendrichter, d. h. ohne Schöffen (§ 25 GVG, § 33 Abs. 2 JGG) entscheidet, erfolgt es ohne frühere Beratung oder Abstimmung. Wenn aber bei AG das Schöffen- oder Jugendschöffengericht entscheidet (§§ 28, 29 GVG, §§ 33 Abs. 2, 33a JGG), findet eine Beratung statt. Sie ist geheim zu halten (§§ 43, 45 Abs. 1 S. 2 DRiG) und muss außerhalb des Sitzungssaales, oft im Dienstzimmer des Vorsitzenden, stattfinden. Als erster trägt der Berichterstatter seinen Standpunkt vor, weil er später das Urteil schriftlich abfassen wird. Dann werden alle Zweifel bezüglich der Entscheidungsfindung- und -begründung durch die Beratung geklärt. Zu einer Abstimmung kommt es nur dann, wenn keine Einstimmigkeit erzielt werden kann. Wenn es der Fall ist, ist „(...) für jede dem Angeklagten nachteilige Entscheidung über die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat eine Mehrheit von zwei Dritten der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 263 StPO). Sonst genügt absolute Mehrheit (§ 196 Abs. 1 GVG).“ (Huber 2004: 15 ff.)

Das Strafurteil wird dann schriftlich verfasst und öffentlich, in Gegenwart aller Verfahrensbeteiligten, verkündet. (Huber 2004: 18) Seine Verkündung erfolgt `Im Namen

des Volkes` (§ 268 Abs. 1 StPO) durch Verlesung der Urteilsformel (§ 268 Abs. 2 S. 1, 3 StPO). Dann folgt die Eröffnung der Urteilsgründe in ihrem wesentlichen Inhalt (§ 268 Abs. 2 S. 2 StPO), meistens durch mündlichen Vortrag des Vorsitzenden, weil zu diesem Zeitpunkt das Urteil noch nicht abgesetzt ist. (Huber 2004: 18) Das schriftliche Urteil muss gem. § 275 Abs. 1 StPO spätestens fünf Wochen nach seiner Verkündung zu den Akten gebracht werden. (Ziegler 2005: 1)

5.3. Entstehung und Verkündung des polnischen Strafurteils

Das Strafurteil in der ersten Instanz verfasst schriftlich (Art. 412 k.p.k.) im polnischen Rechtssystem der vorsitzende Richter, es sei an der Hauptverhandlung hat der Richter-Berichterstatter teilgenommen. In einem solchen Falle ist es seine Aufgabe. Es ist jedoch möglich, dass der vorsitzende Richter und der Richter-Berichtserstatter eine und dieselbe Person sind. (Samborski 2006: 257)

Nach dem Abschluss der Hauptverhandlung findet eine geheime Beratung und Abstimmung statt (Art. 408 k.p.k.), an der außer den Mitgliedern des Spruchkörpers auch Schöffen teilnehmen, die in der Regel keine Fachexperten sind. Wenn keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, wird eine Diskussion geführt, die mit der Abstimmung endet. Gem. Art 110 k.p.k. soll die Diskussion und Abstimmung einzeln über jede dem Angeklagten nachteilige Entscheidung, über die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat geführt werden. (Samborski 2006: 253 ff.) Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen. (Art. 111 § 1 k.p.k.) (Samborski 2006: 255)

Unmittelbar nach dem Abschluss der Beratung und Abstimmung wird der dispositive Teil des Strafurteils⁴² schriftlich von dem Richter verfasst (Art. 412 i. V. m. Art. 413-414 k.p.k.), und durch alle Mitglieder des Spruchkörpers unterschrieben. Dann wird das Strafurteil öffentlich (Art. 418 § 1 k.p.k.) im Namen `Der Republik Polen` (*W imieniu Rzeczypospolitej Polskiej*) (Art. 413 k.p.k. i. V. m. Art. 174 Konstytucji RP) von dem vorsitzenden Richter verkündet. (Samborski 2006: 258 ff.)

⁴² Ausführlich – siehe Kap. 6.4.3.2.2., S. 115.

Teil II: Analyse des Untersuchungsmaterials

6. Übersetzungsrelevante Ausgangstextanalyse

Eines der Ziele der vorliegenden Arbeit ist es, eine übersetzungsrelevante Analyse der deutschen und polnischen erstinstanzlichen Strafurteile durchzuführen und dadurch das Modell der übersetzungsrelevanten Ausgangstextanalyse für den Fachübersetzungsunterricht empirisch zu untersuchen und seinen Nutzen für die Fachübersetzungsdidaktik zu erforschen.

In Hinblick darauf werden in diesem Kapitel zunächst die Aufgaben und Ziele der Ausgangstextanalyse besprochen und dann textexterne und textinterne Analysemerkmale theoretisch erläutert. Daran anschließend wird die Anwendung des Modells an Textbeispielen der deutschen und polnischen Strafurteile verdeutlicht.

6.1. Aufgaben der Ausgangstextanalyse

Die übersetzungsrelevante Textanalyse als eine Voraussetzung für ein umfassendes Verständnis des Ausgangstextes und erste Phase des Übersetzungsprozesses weckt das Interesse der Übersetzungswissenschaftler etwa seit 1970 (vgl. Nord 2007: 1) Was die Methoden angeht, stützt sie sich auf andere Wissenschaften, die Methoden der Textanalyse bereits entwickelt haben wie z. B. Literaturwissenschaft, Texttheorie, Textlinguistik, Theologie. (Nord 2007: 1) Nord (2007) vertritt jedoch einen anderen Standpunkt. Ihrer Meinung nach ist

„(...) eine Textanalyse [übersetzungsrelevant] (...) nur dann, wenn sie nicht nur Verständnis und Interpretation des AT sichert (wie literaturwissenschaftliche Textanalysen das auch tun) oder die sprachlich-textuellen Strukturen, ihr Verständnis zu System und Norm etc. erklärt (...), sondern wenn sie dem Übersetzenden eine verlässliche Grundlage für jede einzelne übersetzerische Entscheidung liefert.“ (Nord 2007: 1)

Diese Aufgabe kann sie jedoch nur dann erfüllen, wenn sie in den Übersetzungsprozess integriert wird.⁴³ Das von Nord (2007) dargestellte Modell der übersetzungsrelevanten Textanalyse lässt sich auf alle vorkommenden Übersetzungsaufgaben anwenden, unabhängig von der Übersetzungsrichtung (Muttersprache – Fremdsprache) und vom Grad der Kompetenz des Übersetzers (große Bedeutung für die Didaktik). Das Modell bildet

⁴³ Ausführlicher – siehe Kap. 2.7., S. 29.

demzufolge eine lange gesuchte und sehr nützliche Basis für Wissenschaft, Ausbildung und Praxis. (Nord 2007: 2)

Die übersetzungsrelevante Textanalyse lässt den Übersetzungsprozess in wiederholbaren Schritten darstellen, versucht ihn zu algorithmisieren, was den Didaktisierungsprozess richtig planen und an Erwartungen der Lerner anpassen lässt, als auch,„(...) bei gleichen oder ähnlichen Übersetzern zu gleichen oder zumindest ähnlichen Resultaten führen [kann] (...).“ (Gerzymisch-Arbogast 2002: 23)

Darüber hinaus spielt die Textanalyse eine entscheidende Rolle bei den kontrastiven Sprach- und Textanalysen, da sie neben unverzichtbaren Erkenntnissen von Einzelsprachen auch Gebrauchsweisen über Textsortenmerkmale in der Ausgangs- und Zielsprache liefert und dadurch dem Übersetzer das unentbehrliche Sachwissen z. B. in der Rechtsmaterie verschafft. (Luttermann 1999: 53)

6.2. Ziele der Ausgangstextanalyse

Die Textanalyse setzt sich zum Ziel, den Übersetzungsprozess zu algorithmisieren, was zur „(...) Offenlegung und Sequenzierung des Zusammenspiels einer Vielzahl von Faktoren im aktuellen übersetzerischen Entscheidungsfall und den Nachweis einer Regelmäßigkeit dieses Zusammenspiels [erlaubt].“ (Gerzymisch-Arbogast 2002: 23) Sie ermöglicht dem Übersetzer, seine Übersetzungsentscheidungen leichter zu begründen und Übersetzungsprobleme transparenter zu machen. Den Didaktikern gibt sie ein Werkzeug an die Hand, das ihnen erlaubt, Kriterien für die Klassifizierung von Texten für den Übersetzungsunterricht und für die Bewertung von Übersetzungsleistungen herauszuarbeiten. (Nord 2007: 2)

Der praktische Nutzen einer regelgeleiteten Methodik des Fachübersetzens hat eine große Bedeutung für die Didaktik und dient als Orientierungshilfe in problematischen Entscheidungsfällen für praktizierende Fachübersetzer

Einen Vorteil für die Didaktik hat auch der ausgearbeitete Analyserahmen, was den künftigen Fachübersetzern das Vertrauensgefühl bezüglich ihrer übersetzerischen Entscheidungen vermittelt. „Ziel der Ausbildung ist es [nämlich], schrittweise und gezielt ein Selbst-Bewusstsein im Bereich der mutter- und fremdsprachlichen und der zwischen den Sprachen und Kulturen vermittelnden Handlungen zu schaffen. Der entscheidende Vorteil der modularen Ausbildung ist darin zu sehen, dass jedes Ausbildungsmodul Selbstbewusstsein

schafft – und nicht, wie es bisher häufig der Fall ist, Frustration und Entmutigung verstärkt.“
(Hönig 1995: 169)

6.3. Textexterne Merkmale der Ausgangstextanalyse

Textexterne Merkmale der übersetzungsrelevanten Textanalyse betreffen die Situation bzw. die sog. Welt des Textes, „(...) die Gesamtheit der Beziehungen (...)“ (Nord 2007: 47)⁴⁴, die für die Entstehung eines Textes unentbehrlich sind. Als grundlegende Kategorien gelten (Nord 2007: 47):

- a) der Sender und der Produzent des Textes⁴⁵ – (wer ?)
- b) Senderintention - (wozu schreibt er einen Text?)
- c) Empfänger – (an wen richtet er seinen Text?)
- d) Medium/Kanal – (in welcher Form verfasst er seinen Text, mit Hilfe von welchen Medien?)
- f) Raum und Zeit, in denen ein Text entsteht, sowohl im historischen als auch im kulturellen Sinne – (wann und wo ist der Text entstanden?)
- d) Kommunikationsanlass – (welches Ziel möchte er mit seinem Text erreichen?)

Alle textinternen Faktoren werden in weiterer Folge sowohl theoretisch besprochen als auch am Beispiel der deutschen und polnischen erstinstanzlichen Strafurteile genau analysiert.

6.3.1. Textsender und Textproduzent

Die Unterscheidung dieser zwei in Hinsicht auf die Übersetzungssituation sehr wichtigen Rollen scheint manchmal problematisch zu sein. Es kommt nämlich vor, dass der Sender und Produzent eines Textes eine und dieselbe Person sind. Der Fall ist jedoch meistens in literarischen Texten anzutreffen. (Nord 2007: 48)

Da sich die vorliegende Arbeit auf die Fachtexte konzentriert, ist zu bemerken, dass gerade diese sehr oft keine Verfasserkennzeichnung aufweisen. Wobei es sich in diesem Fall nicht sagen lässt, dass der Sender dieser Texte nicht vorhanden ist. Das Fehlen seines Namens soll darauf hinweisen, dass der Textproduzent keine Rolle spielt oder dass er sich verborgen

⁴⁴ Vgl. auch Stolze 1997: 594.

⁴⁵ Die Unterscheidung zwischen dem Sender und dem Produzenten – siehe Kap. 6.3.1., S. 61.

halten will. Informationen über ihn muss der Übersetzer in einem solchen Fall über sein Wissen erschließen. (Nord 2007: 49)

In der vorliegenden Arbeit wird folglich unter dem Begriff Textsender verstanden: „(...) die Person (oder Institution etc.) die den Text zu einer Mitteilung an jemand anderen verwendet bzw. mit ihm etwas erreichen will (...)“. (Nord 2007: 49)

Der Textproduzent wird hingegen wie folgt definiert: „(...) [die Person, die] nach den Maßgaben des Senders nach den Vertextungsregeln und –konventionen der zu verwendenden Sprache/Kultur den Text herstellt (...)“. (Nord 2007: 49)

In Bezug auf das Übersetzen lässt sich die Situation des Textproduzenten mit der des Übersetzers vergleichen, da der Übersetzer entscheiden muss, ob er den Text gemäß der Senderintention nach den Vertextungsregeln und Textsortenkonventionen des ZT oder des AT, ohne gegen die ZT-Textnormen zu verstoßen, übersetzen soll.⁴⁶(Nord 2007: 50)

Informationen über den Sender und Textproduzenten lassen sich oft aus dem Textumfeld (z. B. Quellenangabe, Impressum, Unterschriften) entnehmen.

6.3.1.1 Senderdaten

Im Übersetzungsprozess ist es entscheidend, Antwort auf die Frage zu finden, welche Daten über den Sender für eine übersetzungsrelevante Textanalyse erforderlich sind. Von Bedeutung sind alle Fragen, die dem Übersetzer Wissen über die Intention des Senders, den Empfängerkreis mit seinem kulturellen Hintergrund, Ort, Zeit und Anlass der Textproduktion, sowie alle Daten, die Hinweise auf bestimmte textinterne Merkmale geben können, was zu folgenden Fragen führt: (Nord 2007: 51, 53)

- a) „Woher stammt der Sender? (Hinweise auf den Empfängerkreis, den Ort der Textproduktion, einen eventuell erwartenden Regiolekt);
- b) Wann ist er geboren/gestorben/hat er geschrieben? (Hinweise auf den Anlass/Zeitpunkt der Textproduktion, die zu erwartende historische Sprachvariante, eine mögliche Beschränkung auf zeitgegebene Textsorten);
- c) Welche besonderen Ereignisse in seinem Leben haben sein Denken und Fühlen geprägt? (Hinweise auf die Intention, eine eventuell bevorzugte Thematik);
- d) Welche Bildung/Ausbildung hat er? (Hinweise auf einen im Text verwendeten Soziolekt);
- e) Was ist er von Beruf, ist er Fachmann für das im Text behandelte Gebiet?

⁴⁶ Ausführlicher dazu - siehe Kap. 4.2., S. 51.

- f) Welchen Status hat er in der Gesellschaft inne?
- g) An welche Empfänger wendet er sich in der Regel?
- h) In welcher Rolle steht er dem Empfänger des in Frage stehenden Textes gegenüber?“

6.3.1.2. Ermittlung der Senderdaten

Informationen über den Sender liefert erstmal das Textumfeld, d.h. Quellenangabe, Klappen- oder Umschlagtext, Vor- oder Nachwort, Fußnoten etc.. Die Nennung des Verfassernamens kann sehr oft weitere Informationen implizieren, z. B. im Falle eines Schriftstellers über seinen Status, Epoche, literaturgeschichtliche Zuordnung, Intention, bevorzugte Themen etc. Weiterhin können auch andere Faktoren der Kommunikationssituation behilflich sein: aus den Angaben zu Medium, Zeit und Textfunktion (Tageszeitung vom Jahr x, Todesanzeige) lässt sich der Senderkreis begrenzen (Angehörige, Arbeitgeber oder Freunde des Verstorbenen) oder aus dem Medium (Fachzeitschrift) der Status des Senders (Fachmann, Journalist) schließen. (Nord 2007: 52)

Eine weitere Quelle ist der Text selbst. Eine genauere Analyse dieser Quelle gehört jedoch schon zu den textinternen Merkmalen.⁴⁷

6.3.1.3 Senderintention

Bei der Bestimmung der Intention des Textsenders lässt sich eine eindeutige Frage stellen: Was will der Sender mit dem Text (beim Empfänger) bewirken?

Die Beantwortung dieser Frage ist für den Übersetzer von Bedeutung, weil sie auf weitere Elemente der Textgestaltung hinweist, und zwar: seinen Inhalt (Thema, Informationsauswahl), Form (Aufbau, Stilistik etc.) und weitgehend auch auf die Textsorte. (Nord 2007: 54f.)

Darüber hinaus verpflichtet die Intention des Senders den Übersetzer, dem Sender gegenüber loyal zu bleiben. Im Übersetzungsprozess darf die Textfunktion verändert werden, die Intention des Senders muss jedoch intakt bleiben. (Nord 2007: 55)

Die Angaben zur Intention können dem Übersetzer bei der Bestimmung anderer textexterner Faktoren, wie: Empfänger (Wirkung des Senders auf den Empfänger), Medium (das von dem Sender für die Verwirklichung seiner Intention gewählte Medium) und

⁴⁷ Siehe Kap. 6.4., S. 78.

Textfunktion (Zusammenhang zwischen Intention und Textsorte) sowie der textinternen Merkmale, wie u. a. Textaufbau, Einsatz rhetorischer Mittel behilflich sein. (Nord 2007: 55)

Bei der Feststellung der Intention des Senders ist nach seinem Kommunikationsziel zu fragen: (Nord 2007: 55f.)

- „ob der Sender den Empfänger über einen Sachverhalt informieren will (Darstellungsintention);
- ob der Sender etwas über sich selbst und seine Einstellung zu den Dingen mitteilen will (Ausdrucksintention);
- ob der Sender den Empfänger zu einer bestimmten Einstellung oder Handlung bewegen will (Appellintention);
- ob der Sender den Kontakt zu dem Empfänger herstellen oder aufrechterhalten will (phatische Intention).“

Es ist zu bemerken, dass der Sender eines Textes unterschiedliche Intentionen haben kann. (Nord 2007: 56)

Weiterhin wäre für den Übersetzer von Bedeutung, wie er die Intention des Senders entschlüsseln kann, da sie dem Empfänger/dem Übersetzer nicht unmittelbar zugänglich ist. Er muss daher den Text als Resultat der Intention des Senders rezipieren, d.h. eine Analyse der textinternen Merkmale durchführen. Generell lässt sich feststellen, dass „(...) wenn etwas über die Rolle des Senders bekannt ist, lässt dies Rückschlüsse auf die Senderintention zu.“ (Nord 2007: 56) In Hinsicht darauf, dass die Senderintention eine sehr wichtige Rolle im Übersetzungsprozess spielt, ist der Übersetzer verpflichtet, alle zur Verfügung stehenden Quellen zu nutzen und „(...) sich auf den Informationsstand des vom Autor angesprochenen Rezipienten zu versetzen.“ (Nord 2007: 57)

6.3.2. Textproduzent und Textsender eines Strafurteils

„Sender des Urteils muss eine Instanz sein, die als autoritativer Problemlöser akzeptiert wird.“ (Engberg 1992: 166) Es ist in Deutschland (gem. § 1 GVG) sowie in Polen (gem. Art. 413 k.p.k. i. V. m. Art. 174 Konstytucji RP) das Gericht. Da ein Urteil von einem Richter in Ausübung seiner Tätigkeit als Mitglied eines Gerichts formuliert wird, ist es automatisch auch autoritativ. (Engberg 1992: 166f.)

Das Strafurteil ergeht in Deutschland „Im Namen des Volkes“ (§ 268 Abs. 1 StPO), weil auch die rechtsprechende Gewalt (Art. 20 Abs. 2 GG) vom Volk ausgeht. (Rösch 2005: 1). In Polen „W imieniu Rzeczypospolitej Polskiej“ (Im Namen der Republik Polen) (Art. 413 k.p.k.

i. V. m. Art. 174 Konstytucji RP), da die rechtsprechende Gewalt auch wie in Deutschland vom Volk ausgeht und von ihm durch Organe der Rechtsprechung ausgeübt wird (Art. 4 Abs. 1 u. 2 Konstytucji RP, Art. 10 Abs. 2 Konstytucji RP).

Die Urteile sind in Hinsicht auf die Rolle des Senders sehr interessante Texte, da, obwohl der Strafrichter das Urteil formuliert, in Wirklichkeit kein richtiger Sender des Textes ist. Sein Sender ist daher das Gericht, die Institution, die sich des Richters bedient. Diese Situation widerspiegelt die Unpersönlichkeit der gerichtlichen Kommunikation, deren Folge die Objektivität sein soll. Solche Konventionen lassen den Empfänger Äußerungen der Institution Gericht erkennen und demzufolge auch die Institution selbst, die nur durch die von ihr geführte Kommunikation in Erscheinung tritt. Der Institution gewährleisten die Konventionen eine erwartungsgemäße Reaktion des Empfängers auf ihre Entscheidung.

Der Textproduzent – der Richter – macht sich also die Intention des Senders – des Gerichts (in der Wirklichkeit der rechtsprechenden Gewalt, des Volkes) – zu eigen und gestaltet den Text – das Urteil – unter Berücksichtigung der Senderintention nach den Vertextungsregeln der entsprechenden Sprache und den Konventionen der Textsorte Strafurteil in der entsprechenden Rechtskultur. (vgl. Nord 2007: 49)

In der Urteilkommunikation stellt das Gericht als sendende Institution „autoritativ“ fest, was rechtens ist. Der Betroffene kann sich dem Urteil widersetzen, jedoch nur im Rahmen der im Gesetz festgelegten Regeln. Am Ende wird der Betroffene wieder einem Urteil gegenüberstehen.

6.3.2.1. Sender- und Produzentendaten im deutschen und polnischen Strafurteil

Das deutsche und auch polnische Strafurteil wird vom Strafrichter verfasst, er ist also sein Produzent, was jedoch nicht vom Anfang an ersichtlich ist. Im deutschen Strafurteil im Rubrum, im polnischen Strafurteil im Urteilskopf (*część wstępna*), wird erstmal der Sender des Urteils, die Institution Gericht bezeichnet. Durch die Zurückdrängung der Person des Richters als Produzenten des Textes wird die staatlich vom Gericht getragene Entscheidungskompetenz deutlich gemacht.

Trotzdem werden die Daten des Strafurteils-Produzenten – des Strafrichters – doch im Rubrum, im Urteilskopf (*część wstępna*), angeführt, in Form von seiner Dienstfunktion und des Vor- und Familiennamens. Am Ende des Strafurteils ist darüber hinaus die eigenhändige

Unterschrift des Strafrichters zu finden, auch mit der Angabe seiner Dienstfunktion, des Vor- und Familiennamens. Die Tatsache, dass der Strafrichter den Text des Strafurteils eigenhändig unterschreibt soll darauf hinweisen, dass er für den Inhalt des Textes persönlich volle Verantwortung trägt.

Ansonsten kann der Übersetzer dem Strafurteil entnehmen, in welchem Gericht sein Produzent tätig ist. Diese Information lässt schließen, z. B. im deutschen Strafurteil, in welchem Bundesland das Strafurteil erlassen worden ist, was hinsichtlich der gesetzlichen Unterschiede nicht ohne Bedeutung ist.

Die Daten über den Produzenten des Strafurteils können, wie oben angeführt, im Text sowohl des deutschen als auch des polnischen Urteils gefunden werden, jedoch fällt im Strafurteil nirgendwo das Personalpronomen „ich“ oder das Wort „Richter“. Der Richter verfasst das deutsche Urteil „Im Namen des Volkes“, wie es im Rubrum steht, das polnische „W imieniu Rzeczypospolitej Polskiej“ (*Im Namen der Republik Polen*), wie es im Urteilskopf steht, und äußert sich im ganzen Text im Namen des Volkes und des Gerichts.⁴⁸

6.3.2.2. Intention des Senders eines Strafurteils

Eines der Hauptmerkmale des Strafurteils ist seine „Mehrfachadressierung“ (Hoffmann 1984), die verschiedene Intentionen des Strafurteilssenders zur Folge hat, und zur Entstehung mehrerer Kommunikationsakten führt.

⁴⁸ Ausführlicher dazu – siehe Kap. 6.4.6.5., S. 139.

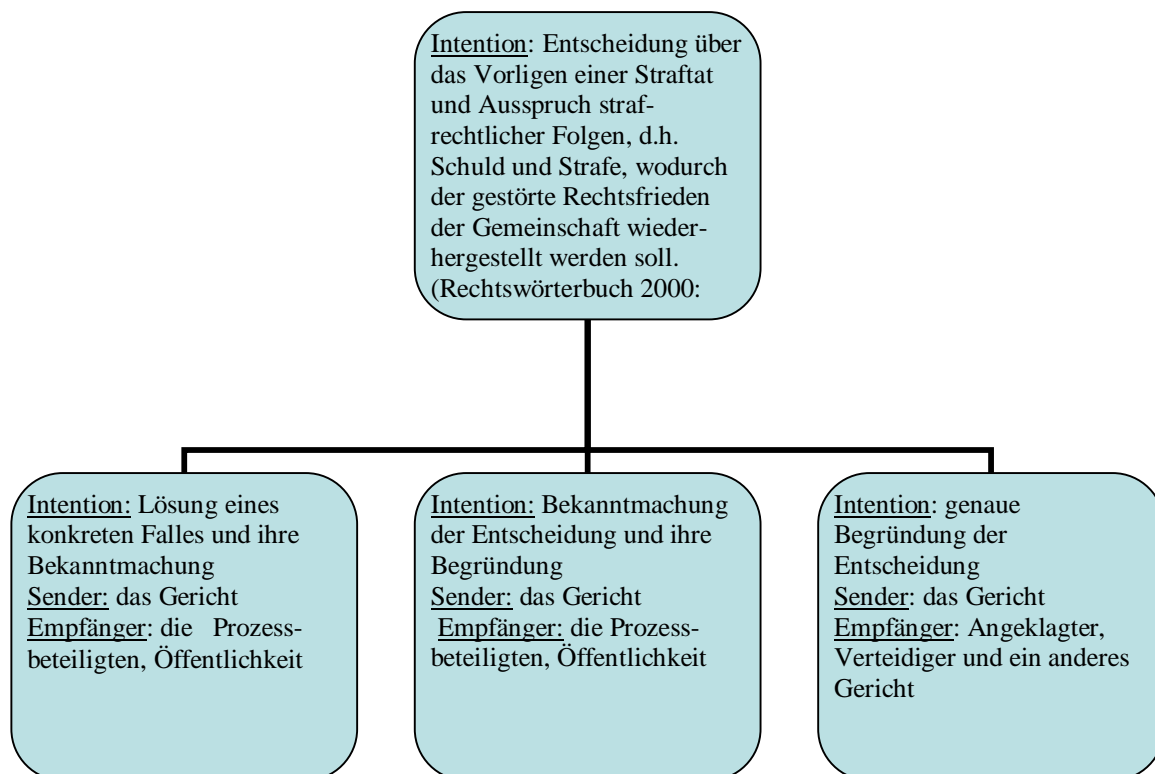


Abb.5: Intention des Strafurteilsenders in verschiedenen Kommunikationsakten (vgl. Engberg 1992: 168)

Die drei Kommunikationsakte lassen weiterhin Schlüsse über verschiedene Funktionen des Strafurteilstextes⁴⁹ als auch über seine Empfänger⁵⁰ ziehen.

6.3.3. Textempfänger

Der Empfänger des AT, auch Adressat oder Rezipient genannt, ist ein wichtiger, wenn nicht wichtigster paradigmatischer Faktor der Analyse, da der AT für ihn verfasst wird. (Nord 2007: 58)

Der AT kann verschiedene Empfängergruppen ansprechen. Stolze (2003: 35f.) unterscheidet zwischen den *Adressaten* als anvisierten Lesern und den *Rezipienten* als den tatsächlichen Lesern eines Textes, deren Menge unbestimmt ist.

Es hängt von der Textsorte ab, wie der Textproduzent in seinem Text verschiedene Empfängergruppen ansprechen soll, damit der Text für jede verständlich ist.

Der Übersetzer muss seinerseits im Rahmen der Textanalyse diejenigen Textelemente isolieren, die für die AT-Empfänger vorgesehen wurden. Solche Entscheidungen hängen damit zusammen, dass der ZT grundsätzlich andere Empfänger als der AT anspricht. Der

⁴⁹ Siehe Kap. 6.3.14., S. 77.

⁵⁰ Siehe Kap. 6.3.4., S. 69.

Hauptunterschied zwischen dem AT- und dem ZT-Empfänger besteht darin, dass sie zu anderen Kultur- und Sprachgemeinschaften gehören, was zu der Feststellung führt, dass eine Übersetzung sich niemals an denselben Empfänger wie das Original richten kann.

Der Übersetzer muss daher die Bedürfnisse des Benutzers einer Übersetzung berücksichtigen. Eine gelungene Übersetzung ermöglicht dem Leser den Ausgangstext in möglichst vollem Umfang zu erschließen und zu verwenden. (Graham 1996: 71)

6.3.3.1. Empfängerdaten

Der Textproduzent nimmt beim Verfassen des AT an, dass der Empfänger seines Textes über gewisses Wissen verfügt (Wissensvoraussetzung), das ihm das richtige Verständnis des AT ermöglicht. Deswegen ist es oft der Fall, dass der Textproduzent bestimmte Informationen als bekannt voraussetzt (präsupponiert)⁵¹ oder verkürzt wiedergibt. (Nord 2007: 60f.)

Eine solche Annahme kann der Textproduzent in Bezug auf die Eigenschaften des Empfängers wagen, d. h. seinen Bildungstand und Vertrautheit mit dem Thema. Die Empfängerdaten können (demzufolge) folgende Informationen liefern: (Nord 2007: 61)

- über die Intention des Senders;
- über Ort und Zeit der Kommunikation (z.B. Alter und Herkunft des Empfängers);
- über die Textfunktion (Rezeptionsabsicht);
- über die textinternen Merkmale (Wissensvoraussetzungen, Erwartung)..

Für den Übersetzer sind jedoch nicht nur die AT-Empfängerdaten von Bedeutung, sondern auch diejenigen des ZT-Empfängers, weil letztendlich sie, d.h. vor allem die Erwartungen des ZT-Empfängers und sein Vorwissen, die Entscheidungen des Übersetzers bestimmen. Es ist auch zu bemerken, dass „(...) je stärker der AT auf einen ganz bestimmten Rezipienten(kreis) ausgerichtet ist, um so größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass in Dokumentfunktion übersetzt werden muss, d.h., dass die Übersetzung über den AT in seiner Situation informiert und nicht etwa eine analoge Funktion erfüllen kann.“⁵² (Nord 2007: 62)

6.3.3.2. Ermittlung der Empfängerdaten

Ähnlich wie die Senderdaten können auch die Empfängerdaten entweder aus den textinternen Merkmalen, aus dem Textumfeld oder aus den Informationen zum Sender und

⁵¹ Ausführlicher zu den Präsuppositionen – siehe Kap. 6.4.4., S. 119.

⁵² Vgl. Kap. 4, S. 43.

seiner Intention, Medium, Ort, Zeit, Anlass und Textfunktion erschlossen werden. Da ist zu bemerken, dass „(...) standardisierten Textsorten meist auch ebenso standardisierte Empfängererwartungen zuzuordnen [sind].“ (Nord 2007: 62f.)

6.3.4. Textempfänger des Strafurteils

In der Urteilkommunikation gibt es mehrere Empfänger, die wie folgt gruppiert werden können (vgl. Meyer-Goßner/Appl 2008: 3):

a) Laien

- die Prozessbeteiligten – d. h. der Angeklagte und der Geschädigte
- die Öffentlichkeit

b) Experten

- andere Gerichte - d. h. das Rechtsmittel- und das Wiederaufnahmegericht
- die Vollzugs- und Gnadenbehörden

Durch die Nennung der Parteien und ihrer rechtlichen Vertreter werden die Adressaten, an die die Entscheidung gerichtet ist, festgelegt. Diese Angaben sind im deutschen Strafurteil im Rubrum, im polnischen Strafurteil im Urteilskopf (*część wstępna*) zu finden. Wie vorher erwähnt, richtet sich das Urteil nicht nur an die im Rubrum/im Urteilskopf (*część wstępna*) genannten Adressaten, sondern auch an andere Gerichte und die Öffentlichkeit. Diese Information ist zwar im Rubrum/im Urteilskopf (*część wstępna*) nicht zu finden, sie ergibt sich jedoch direkt aus dem Gesetz bzw. der Verfassung. Die Urteile gehören zu einer sehr engen Gruppe der Texte, in denen der Empfänger und Sender direkt genannt werden.

Charakteristisch für das Urteil ist es, dass die Information über den Sender, die Sache und die Empfänger des Urteils in einem einzigen Satz⁵³ enthalten wird. Und dies unabhängig von der Zahl der Empfänger (Parteien).

Texte, die an mehrere Empfänger gerichtet sind, nennt Hoffmann (1984: 73) „mehrfachadressierte Texte“. In Hinsicht auf die Mehrheit der Empfänger und ihre unterschiedlichen Empfängerrollen können Verständnisprobleme entstehen. Hoffmann (1984: 75) spricht vom „Verständlichkeitsdilemma“: „Wer allen etwas sagen will, kann nur wenigen Spezifisches sagen. Wer Spezifisches sagt, schließt viele aus.“ Dieses Problem wurde zum Stein des Anstoßes zwischen den Rechtswissenschaftlern und Linguisten.⁵⁴

Der wichtigste Empfänger des Strafurteils scheint der Angeklagte, d.h. der Laie, zu sein. An ihn sendet der Jurist (der Strafrichter), d.h. der Experte, den Text (das Strafurteil), mit ihm

⁵³ Siehe Beispiele: Kap. 6.4.3.1.1., S. 94, Kap. 6.4.3.2.1., S. 111.

⁵⁴ Ausführlicher – siehe Kap. 3.1., S. 32.

will er durch den Text des Strafurteils kommunizieren. Das höchste Gebot sollte also für den Sender lauten: dein Text muss für den Laien verständlich sein. Es ist aber nicht der Fall, weil der Empfänger(Laien)- und Sender(Experten)-Horizont unterschiedlich sind.

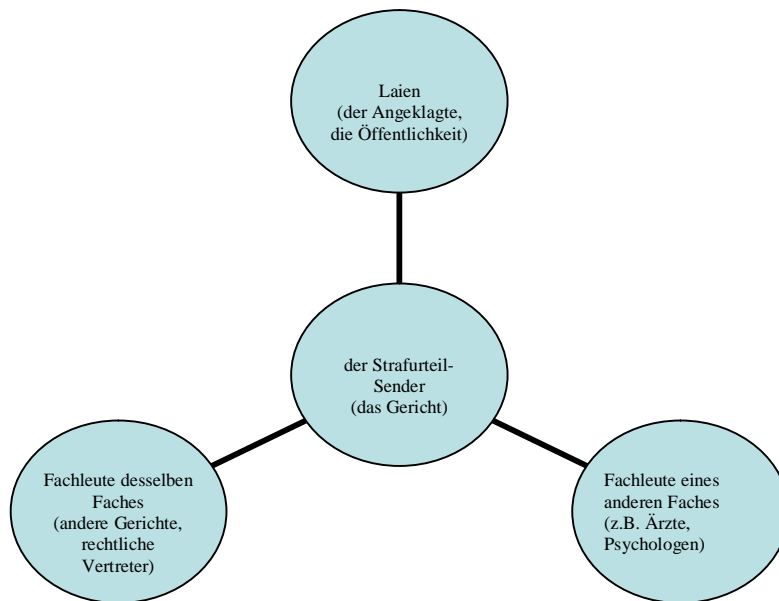


Abb. 6: Ein Modell von Fachkommunikation zwischen dem Strafurteil-Sender und den Strafurteil-Empfängern

Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass im Falle der Gerichtskommunikation von der institutionellen Kommunikation gesprochen wird. In diesen Kommunikationssituationen geht also der Text nicht von den Kommunikationsteilnehmern als Individuen aus. (Engberg 1992: 165) Der Textsender – die Institution - (das Gericht) verfolgt ein viel wichtigeres Ziel, d.h. die autoritative, dem Gesetz entsprechende Entscheidung über das Vorliegen einer Straftat festzustellen und strafrechtliche Folgen (Schuld und Strafe) auszusprechen. Er konzentriert sich dementsprechend hauptsächlich auf den Inhalt und Form des Textes.

6.3.5. Medium/Kanal: mündliche und schriftliche Kommunikation

Entscheidend bei dem Medium/Kanal ist die Frage, ob der Text in einer schriftlichen oder mündlichen Kommunikationssituation entsteht, da sich diese unterschiedlichen Formen des Textes sowohl auf seine Produktion als auch auf seine Rezeption beziehen, d.h.:

- „Darbietung des Inhalts (Expliziteitsgrad, logisch-argumentativer Aufbau),
- sprachliche sowie nichtsprachliche Gestaltung des Textes (Satzbau),
- Kohäsionsmerkmale,
- Stilebene,
- Gliederungssignale,
- Einbeziehung nonverbaler Ausdrucksmittel wie Gestik und Mimik etc.“ (Nord 2007: 64)

Im Übersetzungsprozess ist besonders darauf zu achten, wo sich im Text medienspezifische Merkmale nachweisen lassen und inwieweit sie ausgangssprachekulturspezifisch sind. Es ist vor allem dann von Bedeutung, wenn der ZT in einem anderen Trägermedium erscheinen soll als der AT. (Nord 2007: 67)

6.3.6. Medium/Kanal: mündliche und schriftliche Form des Strafurteils

Das Strafurteil ist in Bezug auf das Medium ein sehr interessanter Texttyp, der sowohl mündlich als auch schriftlich verkündet wird. Obwohl seine erste Formulierung in schriftlicher Form erfolgt,⁵⁵ hat sie zum Ziel, demnächst mündlich verlesen zu werden. Die mündliche Verkündung des Strafurteils betrifft seine folgenden Teile: im deutschen Strafurteil - die Urteilsformel und die Eröffnung der Urteilsgründe (§§ 268 Abs. 2 S. 1, 268 Abs. 2 S. 2 StPO) (vgl. Ziegler 2005: 1), im polnischen Strafurteil – den Urteilskopf (*część wstępna*) und den dispositiven Teil (*część dyspozytywna*),, d. h. jeweils seine wesentlichsten Teile.

Der restliche Teil des Strafurteils, also die Gründe, *uzasadnienie*,, ist zum Zeitpunkt der Verkündung in aller Regel schriftlich noch nicht formuliert. (Ziegler 2005: 1) Im Falle des deutschen Strafurteils erfolgt dies später⁵⁶, was das polnische Strafurteil betrifft, muss es überhaupt nicht der Fall sein.⁵⁷

Für den Übersetzer spielt das Medium in der Hinsicht eine wichtige Rolle, dass die schriftliche Form des Strafurteils die Verwendung anderer stilistischer Mittel⁵⁸ und eine andere Satzlänge nach sich zieht als die mündliche.

⁵⁵ Ausführlicher – siehe Kap. 6.3.10., S. 74.

⁵⁶ Siehe Kap.6.3.10., S. 74.

⁵⁷ Siehe Kap. 6.4.3.2.3., S. 116.

⁵⁸ Siehe Kap. 6.4.6.8., S. 142 und 6.4.6.9., S. 146.

6.3.7. Ortspragmatik

Die Ortspragmatik betrifft einerseits den Ort der Textproduktion in Bezug auf den Textsender und Textproduzenten, und andererseits den Ort der Textrezeption in Bezug auf den Textempfänger. Was den Ort der Textproduktion angeht, bringt er wichtige Informationen für den Übersetzer mit, und zwar, wo der AT entstand., z. B. in Deutschland oder in Österreich. Wenn eine Ausgangssprache in mehreren Ländern Muttersprache ist, so vermittelt die Ortspragmatik dem Übersetzer die von dem Textproduzenten verwendete Sprachvarietät und hat dadurch einen sehr großen Einfluss auf seine übersetzerischen Entscheidungen.⁵⁹ (Nord 2007: 69f.)

Die Daten zur Ortspragmatik liefern also Informationen über:

- „die Kulturzugehörigkeit des Senders,
- (...) den Empfänger,
- das Medium (...),
- den Anlass (zumindest im Zusammenhang mit der Zeitpragmatik),
- die textinternen Merkmale (z. B. regiolektale Sprachvarianten, deiktische Ausdrücke).“ (Nord 2007: 71)

Angaben zur Ortspragmatik sind zu finden in:

- „dem Textumfeld (z. B. in Quellenangaben in Form des Erscheinungsortes, der Verlagsangabe, in Verweisen auf Erstausgaben etc.),
- Sekundärliteratur (textextern),
- dem Weltwissen des Empfängers.“ (Nord 2007: 71)

6.3.8. Ort der Abfassung des deutschen und polnischen Strafurteils

Der Ort der Abfassung des Strafurteils ist für den Übersetzer hauptsächlich in Bezug auf die Kulturzugehörigkeit des Senders und des Empfängers von Bedeutung. Sie hat Unterschiede in der angewandten Lexik, Terminologie, als auch dem Aufbau des Textes zur Folge.

Angaben zur Ortspragmatik sind im deutschen Strafurteil im Rubrum zu finden, in der Form von der Bezeichnung des Gerichts und Ortes, z. B. Amtsgericht Regensburg, im

⁵⁹ In Rechtstexten vor allem, wenn es um die Institutionsbenennungen geht – siehe Kap. 6.4.6.4., S. 132.

polnischen Strafurteil im Urteilskopf (*część wstępna*) auch in der Form von der Bezeichnung des Gerichts und Ortes, z. B. *Sąd Rejonowy w Płocku*.

6.3.9. Zeitpragmatik

Dieser Faktor der übersetzungsrelevanten Textanalyse ist vom Übersetzer zu berücksichtigen in Bezug auf den ständigen Wandel der Sprache, was auch den Wandel der Terminologie, wenn es um die Fachtexte geht, des Aufbaus des Textes und der Erwartungen des AT- und ZT-Empfängers zur Folge hat. Der Zeitfaktor kann darüber hinaus entscheidend sein, ob die Übersetzung überhaupt sinnvoll ist. Ein solches Problem betrifft hauptsächlich Texte, in denen der Aktualitätsbezug eine wesentliche Rolle spielt, also z. B. Pressemeldungen. Daher muss der Übersetzer im Falle von aktualitätsbezogenen Texten prüfen, ob die im Text zu findenden Informationen auf dem neusten Stand sind und die Entscheidung über eine entsprechende Übersetzungsstrategie treffen. (vgl. Nord 2007: 72)

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Zeitpragmatik Einfluss auf die textexternen Faktoren: (vgl. Nord 2007: 72ff.)

- Sender (Zeitgenosse des Empfängers/Übersetzers oder nicht),
- Intention des Senders
- Empfänger (Erwartungen, Distanz zwischen AT- und ZT-Empfänger)
- Medium
- Anlass

und auf die textinternen Merkmale hat:

- Präsuppositionen
- Terminologie
- historische Sprachvariante
- Deiktika im Text

Die Zeitpragmatik ergibt sich hauptsächlich: (Nord 2007: 75)

- aus dem Erscheinungsdatum des Textes,
- aus den Hinweisen im Text,
- durch die Situationsfaktoren des Senders (der Text kann nur zur Lebenszeit des Senders entstanden sein, wenn er auch Textproduzent ist)
- durch die Situationsfaktoren des Empfängers (wenn der Zeitpunkt der Rezeption bekannt ist: die Textproduktion muss früher erfolgt sein),
- durch Medium (historische Bedingtheit),
- durch den Anlass (die Textproduktion kann erst nach dem Anlass erfolgt sein).

6.3.10. Zeit der Abfassung und Verkündung des Strafurteils

Für den Übersetzer eines Rechtstextes, in dem Falle eines Strafurteils, spielt die Zeitpragmatik eine sehr wichtige Rolle, wenn es um die Aktualität der Rechtsvorschriften und der Textsortenkonventionen geht. Jede Änderung in diesem Bereich soll dem professionellen Übersetzer bekannt sein und entsprechende Entscheidungen zur Folge haben..

Hinweise auf die Zeitpragmatik sind im Text des deutschen und polnischen Strafurteils ohne Probleme zu finden. Jedes deutsche Strafurteil wird im Rubrum mit dem genauen Datum der Hauptverhandlung(en)⁶⁰ versehen und das polnische im Urteilskopf (*część wstępna*) mit dem genauen Datum, an dem das Urteil ergangen ist (*data wydania wyroku*) und mit dem/den genauen Datum/Daten, an dem/denen die Sache verhandelt worden und das Urteil ergangen ist (*data rozpoznania sprawy/daty wszystkich rozpraw*).⁶¹

Weiterhin lassen sich im Text des Urteils, genauer gesagt, in den Urteilsgründen (*uzasadnienie wyroku*), in der Beschreibung des Sachverhalts, Hinweise auf den Zeitpunkt des Textentstehens finden, z. B. in nicht mehr aktuellen Namen der Straßen in einer Stadt oder, in der Beschreibung der Personalien des Angeklagten, alte Benennung eines von ihm besuchten Schultyps.

Da der Übersetzer eines Strafurteils mit einem Dokument zu tun hat, verpflichtet ihn dieser Texttyp zur Anwendung entsprechender Übersetzungsstrategien, die ausführlicher im Kapitel 4.2.⁶² besprochen wurden.

Das Gesetz bestimmt zusätzlich sehr präzise, wann das Strafurteil mündlich und schriftlich verkündet werden muss. Im Regelfall erfolgt dies im Falle des deutschen Strafurteils nach der Beratung⁶³ (§ 260 Abs. 1 StPO) und dem Abschluss der mündlichen Verhandlung, spätestens am elften Tag danach. (Meyer-Goßner, Appl 2008: 1) Das schriftliche Urteil muss (§ 275 Abs. 1 StPO) spätestens fünf Wochen nach seiner Verkündung zu den Akten gebracht werden (Huber 2004: 21) und 30 Jahre aufbewahrt werden. (Meyer-Goßner/ Appl 2008: 4)

Was das polnische Strafurteil angeht, sieht die Situation ähnlich aus. Der mündlich zu verkündende Teil des Urteils, d.h. der Urteilskopf (*część wstępna*) und der dispositive Teil (*część dyspozytywna*), werden nach dem Abschluss der mündlichen Verhandlung und nach der Beratung und Abstimmung (Art. 412 k.p.k.) verfasst (Samborski 2006: 255). Wenn es um die Urteilsgründe (*uzasadnienie wyroku*) geht, sieht die Situation im polnischen Rechtssystem

⁶⁰ Beispiel, siehe Kap. 6.4.3.1.1., S. 94.

⁶¹ Beispiel, siehe Kap. 6.4.3.2.1., S. 111.

⁶² Siehe Kap. 4.2, S. 51.

⁶³ Mehr zu der Entstehungssituation des Strafurteils – siehe Kap. 5.2., S. 57 und 5.3., S. 58.

im Vergleich zu dem deutschen anders aus. Die Urteilsgründe werden im Normalfall nicht verfasst.⁶⁴ Das Urteil muss von 3 bis 50 Jahren, abhängig von der Art und Höhe der Strafe, aufbewahrt werden. (§ 8 u.s.p.).

6.3.11. Kommunikationsanlass

Es ist sehr oft der Fall, dass Anlässe der Entstehung konkreter Texte direkt von bestimmten Textsorten und Medien abhängig sind, vor allem wenn es um Textsorten geht, die gewissen gesellschaftlichen Konventionen entsprechen müssen, z. B. Todesanzeigen, Protokolle, Theaterkritiken, Kochrezepte. (Nord 2007: 76f.)

Es muss jedoch „(...) zwischen dem Anlass, aus dem ein Text produziert, und dem Anlass, für den ein Text produziert wird (...) [unterschieden werden].“ (Nord 2007: 77) Was den ersten Fall betrifft, geht es um den Textproduzenten und seine Intention, im zweiten um den Textempfänger und seine Intention. (Nord 2007: 77)

Daraus lässt sich also schließen, dass der Kommunikationsanlass Hinweise auf folgende Analysemerkmale gibt: (Nord 2007: 77)

- a) Sender- und/oder Empfängerintention
- b) Textfunktion und zugleich Textsortenkonventionen, was weiterhin Einfluss auf die Verwendung nonverbaler Elemente (z.B. Symbole) hat
- c) Medium
- d) Lexik und Syntax

6.3.11.1. Ermittlung der Daten zum Kommunikationsanlass

Ähnlich wie im Falle der Zeitpragmatik ist auch der Kommunikationsanlass der Entstehung eines Textes nicht immer eindeutig zu entschlüsseln. Deswegen muss sich der Übersetzer fragen, wie sich der Anlass für die Translation von dem Anlass für die AT-Produktion unterscheidet und wie dies die ZT-Produktion beeinflussen kann. (Nord 2007: 78)

Auf einen Anlassstyp können folgende Faktoren hinweisen: (vgl. Nord 2007: 78)

- a) Medium (z. B. Zeitung, Buch, Dokument)
- b) Ort und Zeit (z. B. Land, Weltregion, Epoche)
- c) Textfunktion (eine bestimmte Textsorte)

⁶⁴ Ausführlich siehe Kap. 6.4.3.2.3., S. 116.

d) Sender und Senderintention (im Zusammenhang mit der Empfängererwartung)

6.3.12. Kommunikationsanlass der Entstehung des deutschen und polnischen Strafurteils

Die Voraussetzung für die Urteilskommunikation und den Strafprozess ist das rechtswidrige Verhalten (Tun oder Unterlassen) eines Bürgers. Der Strafprozess und das Strafrecht sind Mittel zur Entscheidung über das Vorliegen einer Straftat und zum Ausspruch strafrechtlicher Folgen, d.h. Schuld und Strafe. Dadurch soll der zerstörte Rechtsfrieden der Gemeinschaft wiederhergestellt werden. (vgl. Rechtswörterbuch 2000: 1261) Zur Verwirklichung dieses Ziels ist ein Text notwendig, der die Entscheidung und seine Grundlage dokumentiert. Ein solcher Text ist das strafrechtliche Urteil.

Der Kommunikationsanlass wird durch die gesetzlichen Regeln des Strafprozesses bestimmt. Das Strafurteil bildet das Ende der Hauptverhandlung (§ 260 Abs. 1 StPO) und damit den Schlusspunkt des Erkenntnisverfahrens. (Ziegler 2005: 1) Durch seine Verkündung wird ein strafgerichtlicher Prozess beendet und auf diese Weise die Bekanntgabe der Entscheidung des Gerichts dargestellt.

6.3.13. Textfunktion und ihre Ermittlung

Unter der Textfunktion wird nach Nord (2007: 79) „(...) die kommunikative Funktion bzw. die Kombination aus den kommunikativen Funktionen eines Textes in seiner konkreten Situation (Produktion/Rezeption) (...) [verstanden, die sich] aus der jeweils spezifischen Konstellation von Sender/Senderrolle/Senderintention, Empfänger/Empfängererwartung, Medium, Ort, Zeit und Anlass der kommunikativen Handlung ergibt.“

Die Textfunktion lässt sich vor allem der Textsortenbezeichnung entnehmen, die oft im Titel des Textes zu finden ist, z. B. Urteil, Anklageschrift, Testament. Die Textsortenbezeichnung ruft bei dem Empfänger Erfahrung mit anderen Texten der betreffenden Textsorte ab und hegt seine spezifischen Erwartungen. Wenn jedoch keine Textsortenbezeichnung vorgegeben ist, muss sie aus den textexternen Faktoren erschlossen werden. Aus diesem Grund wird sie auch als letzter der textexternen Faktoren analysiert, nachdem zu all den anderen textexternen Faktoren möglichst viele Daten gesammelt wurden. (Nord 2007: 83 f.)

6.3.14. Textfunktion des Strafurteils

Rechtlich gesehen hat das Strafurteil zwei Funktionen, d.h.: (Krefeld 1996: 102)

- die Rekonstruktion des Lebenssachverhalts und
- die Interpretation der Tatbestandsformulierung⁶⁵

Hinsichtlich der Kommunikation zwischen dem Textproduzenten/Sender und Empfänger ergeben sich aus den drei Kommunikationskaten, die die Abbildung „Intention des Strafurteilssenders in verschiedenen Kommunikationsakten“⁶⁶ zeigt, Funktionen des Strafurteilstextes, mit deren Hilfe der Strafurteilssender die zukünftigen Aktivitäten des Empfängers (durch den Text) beeinflussen kann. (Engberg 1992: 168 f.) „Derselbe Text [als auch Teile desselben Textes] (...) kann also je nach Kommunikationsakt eine andere dominante Funktion haben.“ (Engberg 1992: 169) So lassen sich in einzelnen Teilen des Strafurteils folgende Funktionen erkennen (vgl. Brinker 2005: 88-130. Die Funktionen des Textes/der Teiltexthe haben weiterhin einen großen Einfluss auf die in ihm angewandten sprachlichen Mittel:⁶⁷

1) im Rubrum – die deklarative Funktion - ihre Voraussetzungen werden erfüllt durch Angaben zu Sender (Gericht), Empfänger (der Angeklagte) und Entstehungssituation (Angaben zum Gericht, Datum der Urteilsverkündung, Spruchkörper);

2) in der Urteilsformel – die deklarative Funktion – der Sender (das Gericht) gibt dem Empfänger (der Angeklagte) zu verstehen, dass der Text (das Strafurteil) eine neue Realität schafft, die Einführung eines bestimmten Faktums bedeutet (Auskunft über Schuld oder Unschuld);

3) in den Urteilsgründen - die informative Funktion – der Sender (das Gericht) gibt dem Empfänger (der Angeklagte) zu verstehen, dass er ihm ein Wissen (Sachverhalt und Lebenssachverhalt) vermitteln, ihn über etwas informieren will. Und deklarative Funktion – der Sender (das Gericht) gibt dem Empfänger (der Angeklagte) zu verstehen, dass der Text (das Strafurteil) eine neue Realität schafft, die Einführung eines bestimmten Faktums bedeutet (Argumente und ihre Begründung für die Schuld oder Unschuld).

⁶⁵ Ausführlicher - siehe Kap. 5.1., S. 55.

⁶⁶ Siehe Abb. 5, S. 67.

⁶⁷ Ausführlicher - siehe Kap. 6.4.6., S. 125.

6.4. Textinterne Merkmale der Ausgangstextanalyse

Die oben besprochenen textexternen Analysemerkmale, d.h. die Situation, die Welt des Textes, steuern den Einsatz der textinternen Mittel. Der Sender will einem Empfänger etwas mitteilen. Seine Mitteilung betrifft ein konkretes Thema (Thematik), zu dem er bestimmte Informationen (Textinhalt) auswählt, wobei er davon ausgeht, dass sie für den Empfänger neu oder von Interesse sind. Sie bilden den Inhalt seines Textes. Weiterhin setzt der Sender bei der Formulierung seines Textes voraus, dass der Empfänger über ein bestimmtes Sachwissen verfügt, was ihm folglich erlaubt, auf das Bekannte, Wesentliche (Präsuppositionen) zu verzichten. Dadurch steigert er die Attraktivität seiner Mitteilung für den Empfänger. (Nord 2007: 90f.)

Da die Herstellung der Mitteilung ein geplantes, zielgerichtetes Unternehmen des Senders ist, entscheidet er auch, in welcher Reihenfolge (Textaufbau) er dem Empfänger die Informationen darstellt, wie er sie miteinander verknüpft (Syntax), in welchem Stil (Ton) und mithilfe von welchem Wortschatz (Lexik). (Nord 2007: 91)⁶⁸

Es muss jedoch bemerkt werden, dass nicht für jeden Text alle der genannten textinternen Faktoren gleichermaßen untersucht werden müssen. Je nach Textsorte kann das Schwergewicht der Analyse auf ganz bestimmten textinternen Faktoren liegen. (Nord 2007: 92)

Alle textinternen Merkmale werden zunächst theoretisch und dann in Bezug auf die Strafurteile besprochen.

6.4.1. Textthematik

Die Präzisierung der Thematik des Textes ist sehr oft der erste Faktor, der den Übersetzer entscheiden lässt, ob er über das für die Übersetzung notwendige Wissen verfügt und weiterhin ob er sich überhaupt entscheiden wird, den Text zu übersetzen. Diese Tatsache vermittelt die trügerische Sicherheit, dass die Thematik des Textes sehr leicht festzustellen wäre. Es ist jedoch nicht immer der Fall.

Bei manchen Textsorten lässt sie sich dem Titel oder Titelgefüge (Vortitel, Haupttitel, Untertitel etc.) des Textes entnehmen. Daneben kann sie in einem Basissatz oder einer Einführung, dem Vorwort dargestellt werden. Wenn der Titel jedoch bei seiner Feststellung

⁶⁸ Vgl. auch Stolze 1997: 594.

nicht weiterhilft, kann der Übersetzer selbst den Text zusammenfassen, wobei er gleichzeitig prüfen kann, ob er den Text richtig verstanden hat. (Nord 2007: 97ff.)

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Übersetzer sich in Bezug auf die Textthematik folgende Fragen stellen soll: (Nord 2007: 101)

- a) „Handelt es sich um einen thematisch kohärenten Einzeltext oder um eine Textkombination?
- b) Welches ist das Thema des Textes bzw. sind die Themen der Teiltex-te? Lassen sich Subthemen zu einem Hyperthema feststellen?
- c) Entspricht die festgestellte Thematik der durch die textexternen Faktoren aufgebauten Erwartung?
- d) Wird das Thema im Text (z.B. Vorspann, Basissatz) oder im Textumfeld (Titel, Überschrift) formuliert?
- e) Muss die Formulierung des Themas im Zieltext aufgrund der ZS-Konventionen an irgendeiner Stelle erscheinen?“

6.4.1.1. Textthematik des deutschen Strafurteils

Die Textthematik des Strafurteils hängt von seiner Art ab. So werden deutsche Strafurteile in Prozess- und Sachurteile eingeteilt. Der Unterschied zwischen den beiden Strafurteilsarten bezieht sich auf den Anklagevorwurf. „Das Prozessurteil ergeht ohne sachliche Prüfung des Anklagevorwurfs. Dazu gehören in der ersten Instanz:

- das Einstellungsurteil (§ 260 Abs. 3 StPO),
 - im Privatklageverfahren das Einstellungsurteil bei Verdacht eines Officialdelikts in der Hauptverhandlung (§ 389 StPO)
 - im Strafbefehlsverfahren das Verwerfungsurteil⁶⁹ (§ 412 StPO) (...) Das Sachurteil entscheidet demgegenüber materiell über den Anklagevorwurf, in dem es entweder verurteilt oder freispricht.“ (Huber 2004: 14) Dementsprechend lassen sich die Strafurteile, hinsichtlich ihrer Thematik wie folgt gliedern:
- Verurteilung
 - Freispruch
 - Einstellung
 - Teileinstellung

⁶⁹ Die vorliegende Arbeit konzentriert sich nur auf die Strafurteile der ersten Instanz, Prozessurteilsarten in der zweiten Instanz und im Revisionsverfahren – siehe bei Huber 2004: 14.

Die Thematik des deutschen Strafurteils lässt sich sowohl dem Titel des Textes „Urteil“ als auch dem Basissatz, dem Rubrum und der Urteilsformel, entnehmen.

Diese Teile des Strafurteils fassen seinen Inhalt in einem Satz zusammen. Erst in den Urteilsgründen ist eine detaillierte Darstellung des Sachverhalts und der Rechtsfolgen zu finden.⁷⁰

6.4.1.2. Textthematik des polnischen Strafurteils

Wie im Falle des deutschen Strafurteils, hängt auch die Thematik des polnischen Urteils von seiner Art ab. So werden folgende Arten der polnischen Strafurteile unterschieden:

- Sachurteil (über Schuld und Strafe) – *wyrok rozstrzygający o przedmiocie procesu* –
wyrok merytoryczny
- formelles Urteil (über Prozessvoraussetzungen) – *wyrok rozstrzygający kwestie formalne*
– *wyrok formalny*

Die Thematik des polnischen Strafurteils lässt sich sowohl dem Titel des Textes „Urteil“ als auch dem Basissatz, dem Urteilskopf (*część wstępna*) und dem dispositiven Teil (*część dyspozytywna*), entnehmen. Diese Teile des Strafurteils fassen seinen Inhalt in einem Satz zusammen. Erst in den Urteilsgründen findet sich die detaillierte Darstellung des Sachverhalts und der Rechtsfolgen.⁷¹

6.4.2. Textaufbau und –gliederung

Ein Text weist zwei Gliederungsebenen auf: (Nord 2007: 115-123)

- die Makrostruktur und
- die Mikrostruktur

Die Mikrostruktur bezieht sich weiterhin (formal) auf: (Nord 2007: 119)

- einfache und komplexe Sätze und innerhalb der Sätze in
- Satzteile

und inhaltlich auf:

- Informationseinheiten oder Äußerungen (Thema-Rhema)
- Handlungsabläufe
- logische Beziehungen wie Kausalität, Finalität, Spezifizierung etc.

⁷⁰ Ausführlich – siehe Kap. 6.4.3.1.1., S. 94 und Kap. 6.4.3.1.2., S. 99.

⁷¹ Ausführlich – siehe Kap. 6.4.3.2.1., S. 111, 6.4.3.2.2., S. 115.

- Parenthesen

Der Aufbau des Textes, auch Markostruktur genannt (vgl. Nord 2007: 115-122) bildet das Gerüst für den ganzen Text. Sie soll erste Vorinformationen liefern, wodurch die Informativität des Textes erhöht und die Erwartungsnormen seitens des Empfängers erfüllt werden. (Stolze 1999: 133) Sie lässt den Empfänger sich in der Textstruktur besser orientieren und schneller wichtige (bestimmte) Teile des Textes z. B. mit Hilfe von Kapiteln, Absätzen finden, was von Transparenz des Textes zeugt. (Lizisowa 2006: 22)

Eine gezielte Bestimmung des Textaufbaus widerspiegelt die Intention des Textsenders, bei deren Entschlüsselung zunächst der sog. Textrahmen behilflich ist, d.h. der Anfang und Schluss des Textes und dann die Teiltextmarkierungen wie Kapitel, Absatz. (Lizisowa 2006: 20)

Die Gestaltung des Textes ist also ein wichtiger Aspekt der Verständlichkeit. Es werden folgende formale Gliederungssignale unterschieden: (Stolze 1999: 146)

- „Metakommunikative Sätze und Satzteile (dienen der Präzisierung der thematischen Abfolge):
- Stilistisch relevante Elemente als Ausdruck der Makrostruktur (Anapher, Inversion als Fokussierungsstrategie, rhetorische Frage am Beginn eines Teiltexes);
 - + die Satzadverbien (modifizieren nicht die Umstände des Prädikats, sondern stellen einen pragmatischen Bezug zwischen Textproduzent und Kommunikationsgegenstand her);
 - + die Initiatoren (sateröffnende Gliederungssignale);
 - + die Sequenzsignale (besonders Enumeration);
 - + die „eigentlichen“ Gliederungssignale (stehen am Anfang oder Ende von Teiltexen, heben die wechselseitige – alternative, adversative, additive ... - Bedingtheit logischer Aspekte des Kommunikationsgegenstandes hervor);
 - + die Terminatoren (satzschließende Gliederungssignale);
 - + die Kennzeichnung von Teiltexen durch Überschriften bzw. stereotype Formeln des Textbeginns und –abschlusses (z. B: Anrede und Grußformeln, typographische Mittel und ikonische Mittel).“

Der Aufbau des Textes ist weiterhin für den Übersetzer aus folgenden Gründen von Bedeutung:

- die Gliederung des Textes kann die Anwendung verschiedener Übersetzungsstrategien nach sich ziehen (Nord 2007: 115);

- sie kann, besonders in Texten, in denen der Aufbau konventionell geregelt und festgeschrieben ist, Hinweise auf Textsorte und Textfunktion geben (Nord 2007: 115);
- besonders im Falle der stark konventionalisierten Texte gibt er Hinweise auf die Empfängererwartungen bezüglich einer bestimmten Anordnung der Informationen (Luttermann 1999: 53);
- er zieht nach sich eine der Textorganisation entsprechende Wissensorganisation (wobei zwischen ihnen eine dynamische Wechselbeziehung besteht, erstere ist Voraussetzung für die zweite, zweite wirkt jedoch auf erstere durch Optimierung in Form von Systematisierung, Ausweitung zurück) (Budin 1996: 119 f.) und gibt dem Übersetzer dadurch Hinweise auf den Textinhalt, Textsorte und Textfunktion;
- die in die Struktur des Textes eventuell eingebetteten Teiltexthe (auch Intexte genannt), wie z. B. Zitate, Fußnoten, Beispiele, können hinsichtlich ihrer Funktion andere Übersetzungsstrategien als der restliche Text nach sich ziehen (Nord 2007: 117)
- die kommunikative Funktion der Überschriften kann auch unabhängig vom Gesamttext eine andere Übersetzungsstrategie verlangen (Nord 2007: 118)
- Anfang und Schluss des Textes verlangen auch einer gesonderten Analyse, besonders hinsichtlich der sprachlichen Mittel, die oft auch konventionell vorgeschrieben werden (Nord 2007: 118)

Der Textaufbau spielt besonders für die stark konventionalisierten Rechtstexte eine große Rolle. Die Rechtssprache tendiert nämlich dazu, den Inhalt in einen bestimmten Rahmen zu schließen, wodurch die Lösung der Rechtsfrage ihren Wert gewinnt und dem Textempfänger das Gefühl der Gerechtigkeit vermittelt, insbesondere wenn es um Entscheidungen geht. Der Empfänger gewinnt dadurch die Überzeugung, dass jeder gleiche Fall identisch analysiert und bestraft wird und dass der Rechtgeber (der Staat) eine Erfahrung hat, wie er solche Fälle lösen soll. Dadurch schließt sich auch die Gefahr der Zufälligkeit aus. (Luttermann 1999: 53)

In Hinsicht auf die besondere Gliederung des Strafurteils, wo seine einzelnen Teile auch ihre innere Gliederung aufweisen, und auf die Wichtigkeit, die die Juristen dem Textaufbau beimessen, indem sie zu den von ihnen geschriebenen Texten zunächst ein Aufbauschema zusammenstellen, wird in dieser Arbeit im Rahmen der textinternen Analysemerkmale zunächst der Textaufbau und erst dann der Textinhalt besprochen.⁷²

⁷² Bei Nord (2007) sieht die Reihenfolge der textinternen Analysemerkmale anders aus: 1. Textthematik 2. Textinhalt 3. Präsuppositionen 4. Aufbau und Gliederung des Textes 5. Nonverbale Textelemente 6. Lexik 7. Syntax)

6.4.2.1. Aufbau des deutschen Strafurteils

Der Aufbau des Strafurteils in der deutschen Sprache ist weitgehend festgelegt, obwohl das Gesetz die Reihenfolge der Bestandteile der Urteilsgründe nicht ausdrücklich bestimmt. Die Struktur des Strafurteils soll sich auf die allgemeinen Denkgesetze und das Gebot einer geordneten, verständlichen und widerspruchsfreien Darstellung stützen. Es wird angenommen, dass für den Aufbau des Strafurteils jene Fragen grundlegend sind, die sich ein verständiger Leser stellen wird: (Ziegler 2005: 8)

- Wer ist der Angeklagte? - **Persönliche Verhältnisse**
- Was hat er getan? - **Sachverhaltsschilderung**
- Woher weiß das Gericht das? - **Beweiswürdigung**
- Wie hat er sich strafbar gemacht? - **Rechtliche Würdigung**
- Wie ist er zu bestrafen? - **Strafzumessung**

Demzufolge lässt sich der Aufbau des deutschen Strafurteils mit Hilfe von folgendem Schema darstellen:

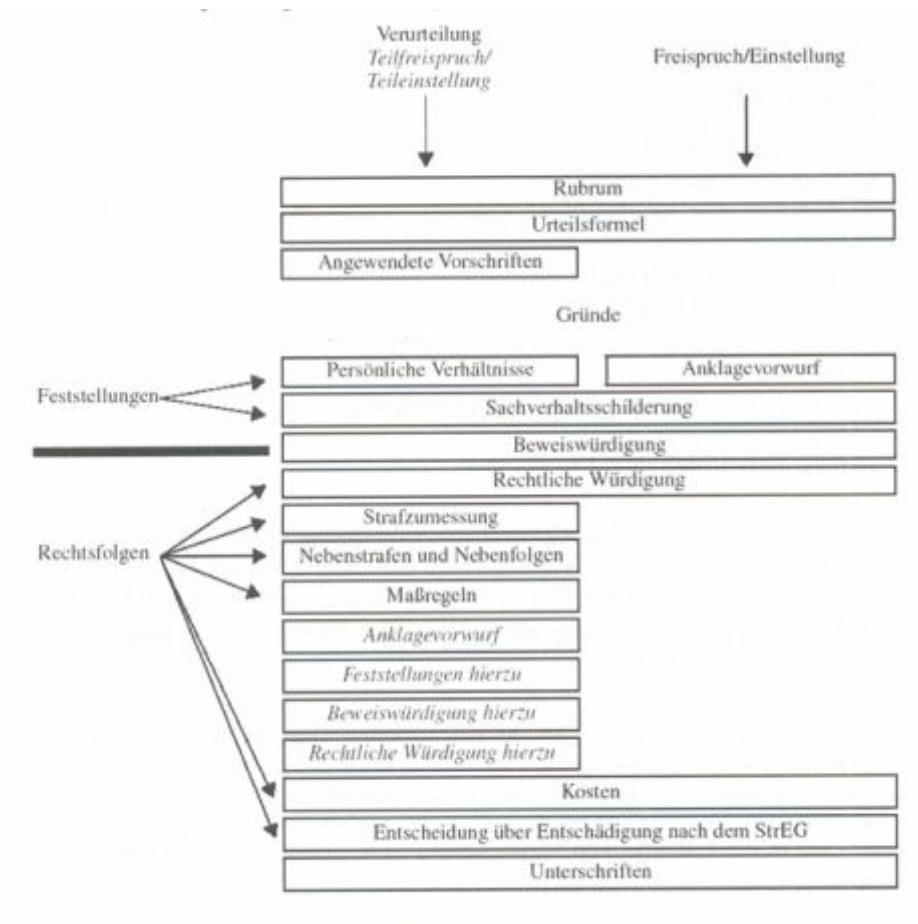


Abb. 7: Aufbauschema des deutschen Strafurteils (Ziegler 2005:9)

Besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt wird den Urteilsgründen⁷³ als dem wichtigsten Teil des Strafurteils, geschenkt. Sie gliedern sich in drei große Teile: (Ziegler 2005: 8)

1. **Feststellungen** – stehen am Anfang. Das Gericht führt in ihnen alle Tatsachen an, von denen es überzeugt ist und die für die Entscheidung von Bedeutung sind
 - zu den persönlichen Verhältnissen
 - zum eigentlichen Tatgeschehen und den relevanten Ereignissen vor und nach der Tat (auch Sachverhalt genannt);
2. **Beweiswürdigung** – mit ihr muss das Gericht erklären, worauf seine Überzeugung beruht;
3. **Rechtsfolgenbegründung** – die sich aus der Beweiswürdigung ergebenden Rechtsfolgen müssen begründet werden:
 - zum Schuldspruch (so genannte rechtliche Würdigung)
 - zum Strafausspruch (Strafzumessung)
 - zu Nebenstrafen und Nebenfolgen
 - zu Maßregeln der Besserung und Sicherung
 - zu den Kosten.

Weiterhin hängt der Aufbau der Urteilsgründe von den verhängten Rechtsfolgen ab.

Beispiel: Der Aufbau der Gründe bei Freispruch oder Verfahrenseinstellung:

1. „Feststellungen
 - zum Anklagevorwurf
 - zum Sachverhalt
2. Beweiswürdigung
3. Rechtsfolgenbegründung
 - zum Freispruch/zur Verfahrenseinstellung
 - zu den Kosten
 - zur Entschädigung“

(Ziegler 2005: 9)

Aus dem oben dargestellten Aufbau des Strafurteils ergeben sich folglich jeweilige Gliederungen der Urteilsgründe:

- „1. Vollumfängliche Verurteilung**
 1. *Persönliche Verhältnisse*
 2. *Sachverhalt*
 3. *Beweiswürdigung*
 4. *Rechtliche Würdigung*
 5. *Strafzumessung*

⁷³ Ausführlich, siehe Kap. 6.4.3.1.4., S. 103.

6. Nebenstrafen und Nebenfolgen (falls angeordnet)
7. Maßregeln (falls angeordnet)
8. Kosten“

„2. Freispruch/Einstellung

1. Sachverhalt der zugelassenen Anklage
2. Festgestellter Sachverhalt
3. Beweiswürdigung
4. Rechtliche Würdigung (falls noch erforderlich)
5. Kosten
6. Entschädigungsentscheidung (falls erforderlich)“

„3. Teilfreispruch/Teileinstellung

1. Persönliche Verhältnisse
2. Sachverhalt
3. Beweiswürdigung
4. Rechtliche Würdigung
5. Strafzumessung
6. Nebenstrafe und Nebenfolgen (falls angeordnet)
7. Maßregeln (falls angeordnet)
8. Sachverhalt der zugelassenen Anklage, soweit Freispruch/Einstellung erfolgte
9. Festgestellter Sachverhalt zu 8.
10. Beweiswürdigung zu 9.
11. Rechtliche Würdigung zu 9. (falls noch erforderlich)
12. Kosten
13. Entschädigungsentscheidung (falls erforderlich)“

„4. Mehrere Taten/mehrere Angeklagte

1. Persönliche Verhältnisse
 - a) Angeklagter A
 - b) Angeklagter B
2. Sachverhalt
 - a) Tat 1
 - b) Tat 2
3. Beweiswürdigung
 - a) Zu Tat 1
 - b) Zu Tat 2
4. Rechtliche Würdigung
 - a) Zu Tat 1
 - b) Zu Tat 2
5. Strafzumessung
 - a) Angeklagter A
 - aa) Zu Tat 1
 - bb) Zu Tat 2
 - cc) Gesamtstrafe
 - b) Angeklagter B
 - aa) Zu Tat 1
 - bb) Zu Tat 2
 - cc) Gesamtstrafe
6. Sachverhalt der zugelassenen Anklage, soweit Freispruch erfolgte

7. *Festgestellter Sachverhalt zu 6.*
8. *Beweiswürdigung zu 7.*
9. *Kosten“*

(Ziegler 2005: 10f.)

Im Folgenden wird der Aufbau aller einzelnen Bestandteile des deutschen Strafurteils analysiert.

6.4.2.1.1. Aufbau des Rubrums

Das Rubrum, anders auch der Urteilkopf, der (Urteils)eingang genannt, steht am Anfang eines jeden Strafurteils. Entsprechende Vorschriften, die seinen Aufbau regeln, sind: § 267 StPO, § 260 Abs. 5 StPO, § 275 Abs. 3 StPO.

Sein Aufbau sieht folgendermaßen aus:

1. *Bezeichnung des erkennenden Gerichts und Ort*
2. *Aktenzeichen*
3. *Überschrift/die Formel: „Im Namen des Volkes(!)“*
4. *Überschrift, die Bezeichnung der Urkunde: Urteil*
5. *Einleitungsformel: „In der Strafsache gegen“*
6. *Personalien des Angeklagten/Bezeichnung des Angeklagten*
7. *genaue Bezeichnung (Angabe) der Straftat*
8. *Angabe des Gerichts (der Strafkammer/Bezeichnung des erkennenden Gerichts)*
9. *Nennung des Tages der Sitzung*
10. *Angabe des Spruchkörpers und des Gerichts:*
11. *Überleitung in den Tenor (Rechtsprechungsformel): „... für Recht erkannt“*

(vgl. Huber 2004: 26, Ziegler 2005: 12, Meyer-Goßner/AppI 2008: 4ff.)

6.4.2.1.2. Aufbau des Tenors

Der Aufbau des Tenors hängt von der Art des Urteils⁷⁴ und weiterhin konsequent von den Rechtsfolgen der Tat und der Bemessung der Strafe ab. (Ziegler 2005: 15)

In Hinsicht darauf wird als Nächstes der Aufbau der Urteilsformel im Sach- und Prozessurteil, im Falle der Verurteilung, des Freispruchs und der Einstellung dargestellt.

⁷⁴ Sach- oder Prozessurteil, siehe Kap. 6.4.1.1., S. 79.

- Aufbau des Tenors im Falle der *Verurteilung*:

1. *Schuldspruch*

- Rechtliche Bezeichnung der Straftat*
- Ausdruck des Konkurrenzverhältnisses bei mehreren Taten (Tatmehrheit)*
- Ausdruck des Konkurrenzverhältnisses bei mehreren Taten (Tateinheit)*
- Verurteilung mehrere Angeklagten*

2. *Rechtsfolgenausspruch*

- Strafe*
- Nebenstrafen und Nebenfolgen*
- Maßregeln der Besserung und Sicherung, §§ 61 ff. StGB*

3. *Kosten / Nebenentscheidung (hauptsächlich zu den Kosten)*

(vgl. Ziegler 2005: 15-27, Meyer-Goßner/AppI 2008: 14-42, Huber 2004: 29)

- Aufbau des Tenors im Falle des *Freispruchs*:

1. *Hauptsacheentscheidung*

2. *Kosten*

3. *Entschädigungsentscheidung*

- Aufbau des Tenors im Falle der *Einstellung*:

1. *Hauptsacheentscheidung*

2. *Kosten*

3. *Entschädigungsentscheidung*

(Meyer-Goßner/AppI 2008: 14-42)

6.4.2.1.3. Aufbau der angewendeten Vorschriften

Die angewendeten Vorschriften werden (§ 260 Abs. 5 S. 1 StPO) im Anschluss an den Urteilstenor genau nach Paragraf, Absatz, Nummer und eventuell Buchstaben bezeichnet. Bei der Zusammenstellung der Liste der angewendeten Vorschriften muss sich der Richter an bestimmte Regeln halten, die mit den Rechtsfolgen der Tat verbunden sind.⁷⁵ (Ziegler 2005: 31)

6.4.2.1.3. Aufbau der Urteilsgründe

Die Urteilsgründe in einem Strafurteil, sowohl im Falle der Verurteilung als auch im Falle des Freispruchs und der Verfahrenseinstellung⁷⁶ lassen sich in drei große Teile gliedern, die

⁷⁵ Mehr dazu – siehe Kap. 6.4.3.1.3., S. 102.

⁷⁶ Schema, als auch Unterschiede im Aufbau hinsichtlich des Prozess- und Sachurteils - siehe Kap. 6.4.2.1., S. 83.

auch ihre festen Bestandteile haben. Der folgende Aufbau betrifft die Urteilsgründe im Falle der Verurteilung: (Ziegler 2005 8f., 34, 42)

- a) „Feststellungen“
 - persönliche Verhältnisse des Angeklagten/der Angeklagten
 - Grunddaten und Familienverhältnisse
 - Schulische/berufliche Entwicklung und wirtschaftliche Verhältnisse
 - Sonstige besondere Umstände (körperliche oder geistige Erkrankungen, Drogenabhängigkeit, etc.)
 - Vorstrafen und Vorhandlungen
 - Vorgänge im Ermittlungsverfahren
 - Sachverhaltsschilderung (Fußnote – empfohlener, kein zwingender Aufbau)
 - Geschehen vor der Tat
 - Tatgeschehen im engeren Sinn
 - Vorgänge nach der Tat
 - Feststellungen zu sonstigen Umständen (insbesondere zur Schuldfähigkeit und zu Umständen, auf denen die Anordnung von Maßregeln beruht)
- b) Beweiswürdigung
 - bei Verurteilung⁷⁷
 - Beweiswürdigung zu den persönlichen Verhältnissen
 - Vorleben
 - Vorstrafen
 - Sonstige Umstände (Erkrankungen, etc.)
 - Beweiswürdigung zur Tat
 - Vorgeschichte zur Tat
 - Tatgeschehen
 - Sonstige Umstände (verminderte Schuldfähigkeit, etc.)
 - Beweiswürdigung zu sonstigen Feststellungen zu Maßregeln, Verfall, Einziehung oder anderen Rechtsfolgen
- c) Rechtsfolgenbegründung
 - zum Schuldspruch (sog. rechtliche Würdigung)
 - zum Strafausspruch (Strafzumessung)
 - zu Nebenstrafen und Nebenfolgen
 - zu Maßregeln der Besserung und Sicherung
 - zu den Kosten“

6.4.2.1.4. Die Unterschriften

Gemäß § 275 Abs. 2 S.1 StPO muss das vollständige schriftliche Urteil von allen mitwirkenden Berufsrichtern unterschrieben werden. Ohne die Unterschriften liegt kein vollständiges Urteil vor. (Meyer-Goßner/Appl 2008: 239)

⁷⁷ Folgender Aufbau wird empfohlen, ist jedoch nicht zwingend – ausführlicher dazu – siehe Kap. 6.4.3.1.4., S. 103.

6.4.2.2. Aufbau des polnischen Strafurteils

Der Aufbau des Strafurteils in der polnischen Sprache wird in folgenden Vorschriften geregelt: Art. 413, 414 § 1-4, Art. 415, 416 § 1, Art. 417 und 418 § 1 und 2 k.p.k. (Samborski 2006: 328)

Anders als das deutsche Strafurteil gliedert sich das polnische nur in zwei Hauptteile:

- den Urteilskopf (*część wstępna*) (Art. 413 § 1 Nr. 1-4 k.p.k.) und
- den dispositiven Teil (*część dyspozytywna*) (Art. 413 § 1 Nr. 5-6 k.p.k.)

Als besonderer Teil des Strafurteils werden die Urteilsgründe (*uzasadnienie*) betrachtet, da die Strafurteile im polnischen Strafprozess grundsätzlich nicht von Amts wegen schriftlich begründet werden⁷⁸, im Unterschied zum deutschen Strafprozessrecht, in dem nach § 267 StPO erschöpfende Urteilsgründe grundsätzlich⁷⁹ ein notwendiger Bestandteil des Urteils sind. (Jakowczyk 2008: 93) In Hinsicht darauf, dass in der vorliegenden Arbeit die vollständige Formulierung des Strafurteils analysiert wird, wird auch dieser Teil des Urteils besprochen.

Der Aufbau des polnischen Strafurteils lässt sich mit Hilfe vom folgenden Schema darstellen:

⁷⁸ Besprechung der Situationen, in denen die schriftliche Urteilsbegründung angefertigt wird – s. Kap. 6.4.3.2.3., S. 116.

⁷⁹ Abgesehen von Fällen des abgekürzten Urteils – vgl. Ziegler 2005: 176; Meyer-Goßner/Appel 2008: 238.

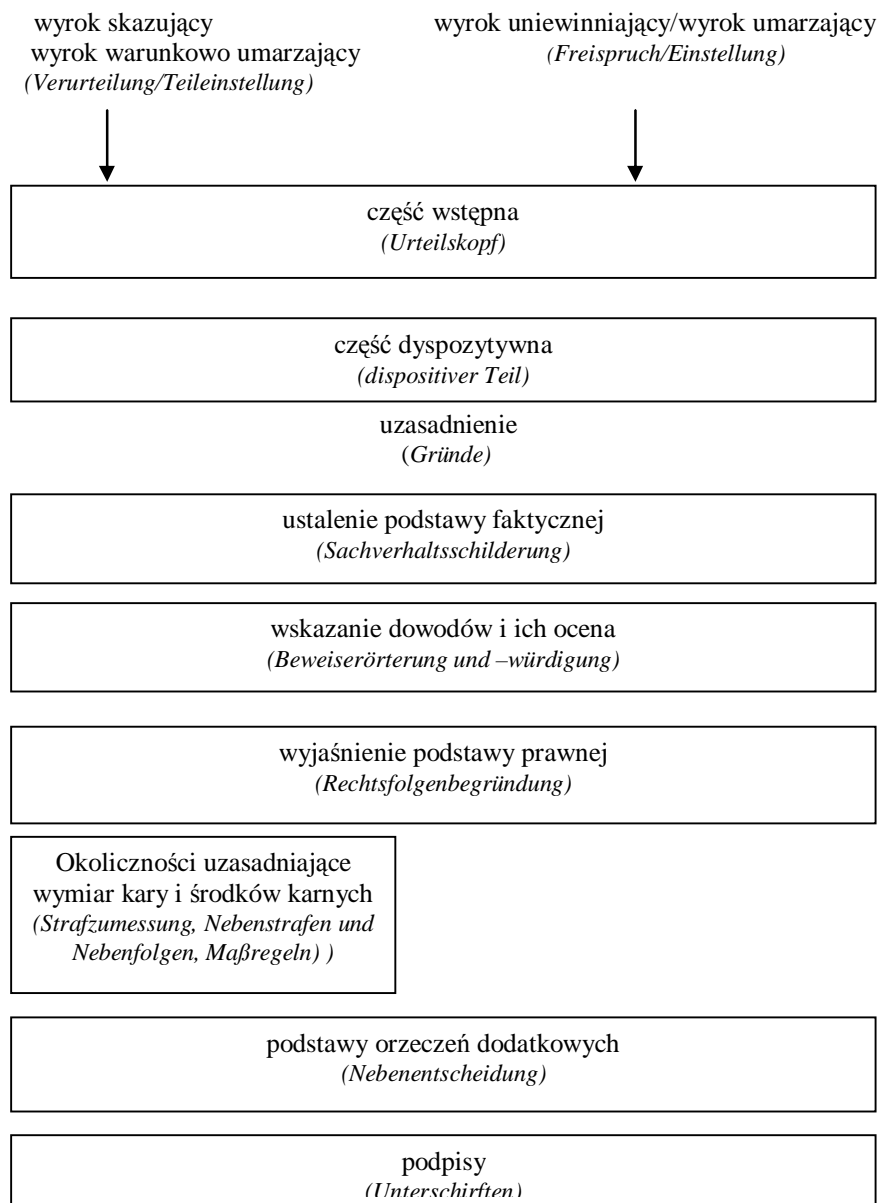


Abb. 8: Aufbauschema des polnischen Strafurteils (vgl. Samborski 2005: 359-378)

6.4.2.2.1. Aufbau des Urteilkopfes (część wstępna)

Der Urteilkopf muss Folgendes enthalten: (Samborski 2006: 329 f.; Jakowczyk 2008: 93)

1. *Aktenzeichen (sygnatura akt sądowych)*
2. *Überschrift, die Bezeichnung der Urkunde (nagłówek dokumentu): Wyrok*
3. *Überschrift (zwrot): W Imieniu Rzeczypospolitej Polskiej*
4. *Nennung des Datums, an dem das Urteil ergangen ist (data wydania wyroku)*
5. *Angabe des Gerichts (oznaczenie sądu)*
6. *Angabe des Spruchkörpers (oznaczenie składu orzekającego)*

7. Nennung *des Datums/der Daten* und (evtl. *des Ortes*), an denen die Sache verhandelt worden und das Urteil ergangen ist (*data rozpoznania sprawy/daty wszystkich rozpraw przerwanych i odroczonech, na których dokonywane były czynności i miejsce rozpoznania sprawy – tylko wówczas, gdy sprawa była rozpoznawana poza siedzibą sądu i miejsce rozpoznania sprawy nie pokrywa się z miejscem siedziby sądu*)
8. *Personalien des Angeklagten (określenie oskarżonego)*
9. Formel (zwrot): „oskarżonego o to, że:”
10. *Beschreibung und die rechtliche Qualifikation der dem Angeklagten durch den Ankläger vorgeworfenen Tat (przytoczenie opisu i kwalifikacji prawnej czynu, którego popełnienie oskarżyciel zarzucił oskarżonemu)*
11. *Überleitung in den dispositiven Teil (Rechtsprechungsformel) (zwrot): „... orzeka:“*

6.4.2.2.2. Aufbau des dispositiven Teils (część dyspozytywna)

Der dispositive Teil des Strafurteils bildet die Fortsetzung des Urteilskopfs und wird von ihm nicht getrennt. Er besteht aus folgenden Teilen: (Samborski 2006: 331; Jakowczyk 2008: 93)

12. *Entscheidung des Gerichts (rozstrzygnięcie sądu)*
13. *Angabe der angewendeten Bestimmungen des Strafgesetzes (k.k.) (wskazanie zastosowanych przepisów ustawy karnej)*
14. *Unterschriften des Spruchkörpers (podpisy składu orzekającego)*

Der Aufbau des dispositiven Teils im Falle des *Freispruchs (wyrok uniewinniający)* und der *Einstellung (wyrok umarzający)*:

1. *Entscheidung des Gerichts (rozstrzygnięcie sądu)*
2. *Entschädigungsentscheidung (rozstrzygnięcie co do odszkodowania)*
3. *Kosten (rozstrzygnięcie co do kosztów)*

Der Aufbau des dispositiven Teils im Falle der *Verurteilung (wyrok skazujący)*:

Entscheidung des Gerichts (rozstrzygnięcie sądu)

- a) *Schuldpruch mit der Angabe der angewendeten Bestimmungen des Strafgesetzes (orzeczenie co do winy ze wskazaniem zastosowanych przepisów ustawy karnej)*
- b) *Strafausspruch (orzeczenie co do kary)*
- c) *Nebenstrafen (rozstrzygnięcie co do kar dodatkowych)*
- d) *Sonstige Maßnahmen - hauptsächlich Verfall oder Einziehung (rozstrzygnięcie o przepadku)*
- e) *Maßregeln der Besserung und Sicherung (rozstrzygnięcie co do zaliczenia na poczet kary okresu tymczasowego aresztowania)*

f) Kosten (rozstrzygnięcie co do kosztów)

(vgl. Samborski 2006: 332-335)

6.4.2.2.3. Aufbau der Urteilsgründe (uzasadnienie wyroku)

Der Aufbau der schriftlichen Begründung des polnischen Strafurteils wird im Art. 424 k.p.k. geregelt. Auf dieser Grundlage lässt sich dieser Teil des Strafurteils, ähnlich wie im Falle des deutschen Strafurteils, in folgende drei Bestandteile gliedern:

- a) Feststellungen (*element faktyczny*, Art. 424 § 1 Nr. 1 k.p.k.)
 - b) Beweiswürdigung (*element prawny*, Art. 424 § 1 Nr. 2 k.p.k.)
 - c) Rechtsfolgenbegründung (*element rozstrzygający*, Art. 424 § 2 k.p.k.)
- zum Strafausspruch (*co do kary*)
 - zu Nebenstrafen und Nebenfolgen (*co do środków karnych*)
 - zu Maßregeln der Besserung und Sicherung und zu den Kosten (*co do innych decyzji*)

(Samborski 2005: 359) – Nebenentscheidung

Der Aufbau der Urteilsgründe hängt weiterhin von der Art des Strafurteils ab. Der folgende Aufbau betrifft die Urteilsgründe im Falle der Verurteilung (*wyrok skazujący*): (Samborski 2006: 359 f.)

1. Sachverhaltsschilderung (*ustalenie podstawy faktycznej orzeczenia*)
2. Beweiswürdigung (*wskazanie dowodów*)
 - Angabe der Beweise, die das Gericht als glaubhaft gewürdigt hat und die Begründung (*wskazanie dowodów, które sąd uznał za postawę ustaleń i przesłanek ich oceny*)
 - Angabe der Beweise, die das Gericht als unglaubhaft gewürdigt hat und ihre Begründung (*wskazanie dowodów przeciwnych i powodów, dla których sąd ich nie uznał*)
3. rechtliche Erörterung unter Aufführung des Strafgesetzes (*wyjaśnienie podstawy prawnej*)
4. Begründung der Rechtsfolgen, insbesondere der Strafzumessung (*przycoczenie okoliczności, które sąd miał na względzie przy wymiarze kary*)
5. Begründung der Nebenentscheidungen, vor allem der Kostenentscheidung (*wyjaśnienie podstaw orzeczeń dodatkowych, przede wszystkim o kosztach procesu*)

6.4.2.2.4. Unterschriften (*podpisy*)

Gemäß Art. 113 k.p.k. muss das vollständige schriftliche Urteil von allen Mitgliedern des Spruchkörpers unterschrieben werden. Ohne die Unterschriften liegt kein vollständiges Urteil vor (Art. 439 § 1 Nr. 6 k.p.k.). (Samborski 2005: 257 f.)

6.4.3. Textinhalt

Den Inhalt eines Textes bilden Informationen zu einem konkreten Thema, die der Sender des Textes auswählt, um seine Mitteilung formulieren zu können. Seine Wahl begrenzt sich auf solche Informationen, die, seiner Meinung nach, für den Textempfänger neu oder interessant sein können. Das für den Empfänger Bekannte setzt der Sender daher voraus und verzichtet darauf (Präsuppositionen). (Nord 2007: 91f.)

Im Falle der Fachtexte wird ihr Inhalt oft durch entsprechende Vorschriften und Regeln bestimmt, die der Textproduzent obligatorisch beachten muss.

Der Textinhalt kommt zum Ausdruck durch entsprechende sprachlich-stilistische Merkmale (Lexik, Syntax, nonverbale Merkmale), die demnächst besprochen werden.

6.4.3.1. Textinhalt des deutschen Strafurteils

Den Inhalt des Strafurteils bestimmen entsprechende Rechtsvorschriften: §§ 260, 267 und 275 StPO, sie sind jedoch nicht erschöpfend und werden durch eine feststehende Rechtsübung ergänzt. (Meyer-Goßner/Appl 2008: 3)

Der Inhalt des Strafurteils hängt von seiner Art ab. Es lassen sich zwei Arten der Strafurteile unterscheiden, Prozessurteil und Sachurteil.

„Das *Prozessurteil* ergeht ohne sachliche Prüfung des Anklagevorwurfs. Dazu gehören in erster Instanz:

- das Einstellungsurteil (§ 260 Abs. 2 StPO),
- im Privatklageverfahren das Einstellungsurteil bei Verdacht eines Officialdelikts in der Hauptverhandlung (§ 389 StPO),
- im Strafbefehlsverfahren das Verwerfungsurteil (§ 412 StPO).⁸⁰

Das *Sachurteil* entscheidet demgegenüber materiell über den Anklagevorwurf, in dem es entweder verurteilt oder freispricht.“ (Huber 2004: 14)

⁸⁰ Einteilung in der zweiten Instanz und im Revisionsverfahren – s. Huber 2004: 14.

Der Textinhalt des Strafurteils bezieht sich also auf dessen zentralen Begriff, nämlich den Begriff der Tat. Die in der Anklage bezeichnete Tat ist dementsprechend gemäß § 264 Abs. 1 StPO Gegenstand der Urteilsfindung. Verallgemeinert entscheidet der Strafrichter, ob die Tat dem Angeklagten bewiesen (Verurteilung) oder nicht bewiesen (Freispruch) werden kann.

Es ist ihm jedoch nicht freigestellt, über welchen Sachverhalt er zu urteilen hat, er darf eine gerichtliche Untersuchung und Entscheidung nur auf eine Anklage hin und nur auf die darin bezeichnete Tat und Person erstrecken. (Ziegler 2005: 3)

6.4.3.1.1. Inhalt des Rubrums

Der Inhalt des Urteilskopfs muss in einem engen Zusammenhang mit seinem Aufbau analysiert werden, deswegen werden zur besseren Veranschaulichung seine einzelnen Gliederungspunkte wiederholt und detailreich analysiert.

1. *Bezeichnung des erkennenden Gerichts und Ort*⁸¹

2. *Aktenzeichen:*

- links oben

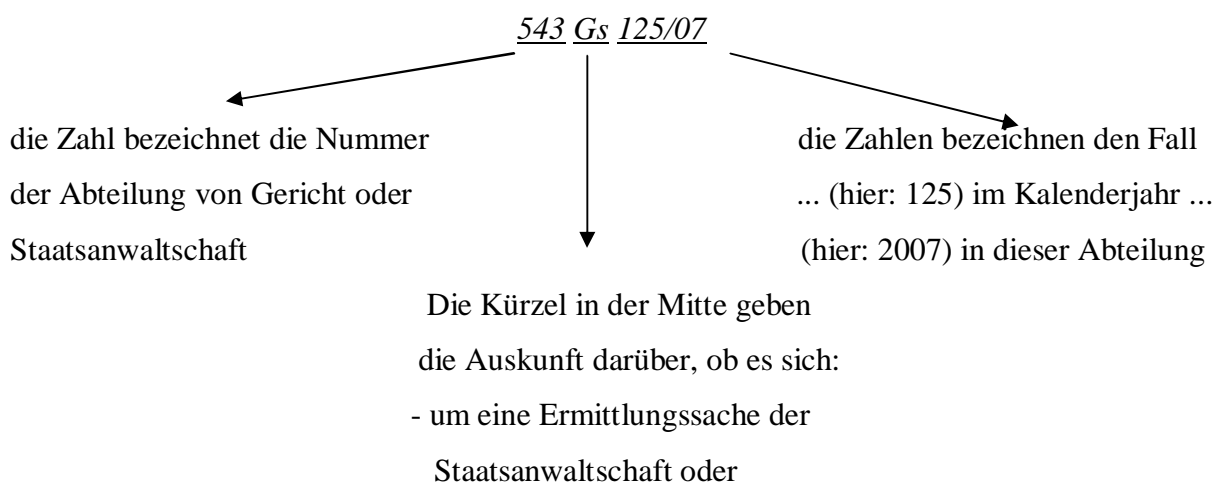
- bestehen aus:

- dem gerichtlichen Registerzeichen (z. B. KLs)

- (davor oder danach) aus dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft

Aktenzeichen der Strafjustiz sind weit mehr als eine Zahlenkombination. Sie geben vor allem eine Auskunft darüber, welche Stelle zuständig ist und worum es sich handelt.

Beispiel für ein Aktenzeichen:



⁸¹ Eine ausführliche Analyse der Gerichtsbezeichnungen, siehe Kap. 6.4.6.4., S. 132.

- einen Vorgang des Ermittlungsgerichts oder
- des Schöffengerichts handelt

Die Bedeutung der wichtigsten Abkürzungen:

- a) Js – Ermittlungssache der Staatsanwaltschaft
- b) Kap Js – Ermittlungssache einer Abteilung für Kapitaldelikte der Staatsanwaltschaft
- c) OpJs – Ermittlungssache einer Abteilung für Rechtsdelikte (Op von Opiat) oder Staatsanwaltschaft
- d) Wi Js – Ermittlungssache einer Abteilung für Wirtschaftsdelikte der Staatsanwaltschaft
- e) St Js – Ermittlungssache einer Abteilung für Steuerdelikte der Staatsanwaltschaft
- f) Umw Js – Ermittlungssache der Abteilung für Umweltdelikte der Staatsanwaltschaft
- g) Mü Js – Ermittlungssache der Abteilung für Delikte wie Geld- und Wertzeichenfälschung (Mü von Münzfälschung) der Staatsanwaltschaft
- h) Ju Js – Ermittlungssache einer Abteilung der Staatsanwaltschaft für Delikte von Jugendlichen und Heranwachsenden. Die Ju-Abteilungen sind auch zuständig für Jugendschutzsachen (z. B. Missbrauchshandlungen)
- i) Pls – Ermittlungssachen der Amtsanwaltschaft
- j) Gs - Amtsgericht

(<http://www.dr-frank.de/Berlin/Aktenzeichen.html>)

3. Überschrift/die Formel: „*Im Namen des Volkes(!)*“ (§ 268 Abs. 1 StPO)
4. Überschrift, die Bezeichnung der Urkunde: *Urteil*
5. Einleitungsformel: „*In der Strafsache gegen*“
6. *Personalien des Angeklagten/Bezeichnung des Angeklagten*⁸²:
 - Familienname (auch ein etwa beigelegter Name), die Vornamen (bei mehreren wird der Rufname unterstrichen; wenn es sich nicht feststellen lässt, welcher der Wahrheit entspricht, werden alle genannt und mit dem Wort „alias“ verbunden), bei Namensänderung durch Eheschließung auch der Geburtsname (§ 1355 Abs. 2 BGB),

⁸² Die Reihenfolge mit manchen Unterschieden bei Huber (2004: 26) und Ziegler (2005: 12): a) Vornamen, Familienname, b) Geburtstag, Geburtsort, c) Familienstand, Beruf, Staatsangehörigkeit, d) Wohnort, e) bei Minderjährigen Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreter, f) eventuell Zusatz über Verbleib in Untersuchungshaft, Strafhaft.

- Beruf
- Wohnort oder Aufenthaltsort (bei kleineren Orten unter Angabe des Kreises) im Zeitpunkt der Urteilsverkündung (eventuell mit dem *Zusatz*, dass und wegen welcher Sache der Angeklagte sich seit wann und wo in Untersuchungshaft, Strafhaft oder anderer Freiheitsentziehung befindet)
- Familienstand,
- Geburtstag und Geburtsort (evtl. Kreis, Bezirk),
- Staatsangehörigkeit (also nicht nur bei Ausländern),
- bei Minderjährigen Namen und Anschriften der gesetzlichen Vertreter.

(Meyer-Goßner/Appl 2008: 5)

„Eine genaue Angabe der Personalien der Angeklagten hat eine enorme Bedeutung für die reibungslose Kommunikation zwischen den Behörden, denen nicht immer die Akten übersandt werden sondern nur die Urteilsformel mitgeteilt wird. Auf deren Grundlage müssen sie im Stande sein, die Personengleichheit des Angeklagten feststellen zu können. Wenn mehrere Personen angeklagt sind, sind sie in der Reihenfolge der Anklageschrift anzuführen, beginnend mit demjenigen, nach dem das Aktenstück bezeichnet ist.“ (Meyer-Goßner/Appl 2008: 5)

7. genaue *Bezeichnung (Angabe) der Straftat* (das ist die Tat wegen der die Verurteilung erfolgt. Wird der Angeklagte mehrerer Straftaten für schuldig erkannt, sollte die rechtliche Bezeichnung der schwersten Tat angegeben werden mit dem Zusatz u. a. (= und andere); wurde der Angeklagte freigesprochen, ist zu formulieren: „wegen des Verdachts des ...“)
8. Angabe *des Gerichts (der Strafkammer)/Bezeichnung des erkennenden Gerichts* – unter Hervorhebung der betreffenden Abteilung
9. Nennung *des Tages der Sitzung*
10. Angabe *des Spruchkörpers und des Gerichts*:
 - Richter (die Berufsrichter mit der Dienstbezeichnung) – Vorsicht! Richter am Landgericht und Richter beim Landgericht – der erste ist an einem bestimmten Landgericht auf Lebenszeit ernannt, der zweite (noch) nicht, (Anführung der Namen der Ergänzungsrichter und –schöffen, vgl. § 192 Abs. 2 und 3 GVG, erfolgt nur dann, wenn sie am Urteil mitgewirkt haben),
 - Staatsanwalt (ggf. mehrere),
 - Verteidiger (ggf. mehrere), ohne Kennzeichnung ob Wahl- oder Pflichtverteidiger,
 - Schöffen,
 - Nebenkläger und ihre Vertreter, falls beteiligt,

- Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

11. *Überleitung in den Tenor* (Rechtsprechungsformel): „... für Recht erkannt“

Die Formulierung „zu Recht erkannt“ weist darauf hin, dass es sich um ein Urteil, d. h. um die Entscheidung der Rechtssache handelt. Wie die Entscheidung lautet, findet man aber erst im Spruch.

(vgl. Huber 2004:26, Ziegler 2005: 12, Meyer-Goßner/Appl 2008: 4ff.)

Beispiele für das Rubrum⁸³:

„Landgericht Regensburg
Az.: 1 KLS 45 Js 4523/2004

**Im Namen des Volkes!
Urteil**

In der Strafsache gegen

H u b e r, Martin, geboren am 12.4.1963 in Kelheim, deutscher Staatsangehöriger,
verheirateter Bauhelfer, wohnhaft in 93047 Regensburg, Amselweg 3,
derzeit JVA Regensburg

wegen schwerer räuberischer Erpressung

hat die 1. Strafkammer des Landgerichts Regensburg in der Hauptverhandlung am 2., 3. und
5. April 2004, an der teilgenommen haben,

Vorsitzender Richter am Landgericht Schlau
als Vorsitzender,

Richter am Landgericht Klug
als Beisitzer,

Andreas Obermüller, Elektrikmeister aus Regensburg und
Hildegard Schwarz, Optikerin aus Neutraubling
als Schöffen,

Staatsanwalt Streng
als Vertreter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Forsch
als Verteidiger,

Rechtsanwalt Emsig
als Nebenklägervertreter,

⁸³ Platzierung des Rubrums im vollständigen Strafurteilstext – siehe Basistexte, S. 156-178.

Justizsekretärin Fleißig
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:“

(Ziegler 2005: 15)

„Landgericht Passau
KLs 4 Js 1295/03

Im Namen des Volkes!
Urteil

In der Strafsache gegen
Manfred *Schulz*,
geb. am 7.1.1958 in Passau, lediger Kaufmann, deutscher Staatsangehöriger, Scheuringweg
15, 94036 Passau,
seit ... in U-Haft in der JVA *Passau*
wegen schwerer räuberischer Erpressung
hat die 2. *Große Strafkammer* des *Landgerichts Passau* aufgrund der öffentlichen
Hauptverhandlung vom ..., an der teilgenommen haben
Vorsitzender Richter am LG *Dr. Zimmerer* als Vorsitzender,
Richter am LG *Schacher* und Richterin *Forst* als besitzende Richter,
Johann Penn, Hauzenberg, u. *Maria Premel*, Passau, als Schöffen,
Staatsanwalt *Fiedel* als Vertreter der Anklagebehörde,
Rechtsanwalt *Holler* als Verteidiger,
Justizsekretär *Mai* als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,
für Recht erkannt:“

(Huber 2004:27)

„Az:

Im Namen des Volkes
In der Strafsache
gegen

B ö s e *Helga* Anna, geborene *Mueller*, geb. am 12.06.1950 in Nürnberg, verheiratet,
wohnhaft *Stahlstraße 303*, 91522 *Ansbach*, deutsche Staatsangehörige
wegen Diebstahl u. a.
erlässt das Schöffengericht des Amtsgerichts *Ansbach* in der öffentlichen Sitzung am 12.
08.2001, an der teilgenommen haben,

1. Richter am, Amtsgericht *Klug* als Vorsitzender
 - 2.a Schöffe *Müller*
 2. b Schöffe *Huber*
 3. Staatsanwalt *Scharf* als Beamter der Staatsanwaltschaft
 4. Rechtsanwalt *Listig* als Verteidiger
 5. Justizsekretärin *Schön* als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
- folgendes

Urteil:

Die Angeklagte ...“

Zusammenfassend lässt sich der Aufbau des Rubrums im deutschen Strafurteil schematisch wie folgt darstellen (rot wurden feste Formulierungen markiert):

Landgericht (Ort)
(Az.):

Im Namen des Volkes (!)

U r t e i l

In der Strafsache gegen

(Name, Vorname), geboren am (Datum) in (Ort), Staatsangehöriger/e, (Familienstand, Beruf), wohnhaft in (Anschrift) (*die Reihenfolge: Familienstand, Beruf, Staatsangehörigkeit, Anschrift kann unterschiedlich aussehen*),

wegen (Straftat)

hat die (Strafkammer) des Landgerichts (Ort) in der öffentlichen Sitzung (*Hauptverhandlung*) vom (Datum), an der teilgenommen haben:

1. Vorsitzender Richter am Landgericht (Nachname) als Vorsitzender,
2. Richter am Landgericht (Nachname) und (Nachname) als Beisitzer,
3. die Schöffen
 - a) (Name), (Beruf), (Ort)
 - b) (Name), (Beruf), (Ort)
4. Staatsanwalt (Name) als Vertreter der Anklagebehörde,
5. Rechtsanwalt (Name), (Ort), als Verteidiger,
6. (Amtsbezeichnung) (Name) als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für R e c h t erkannt:

6.4.3.1.2. Inhalt des Tenors

Der Tenor (§ 260 Abs. 4 StPO), auch Urteilsformel genannt, ist der wichtigste Teil des Strafurteils. „Sie gibt Auskunft über Schuld oder Unschuld des Angeklagten und die verhängten Rechtsfolgen.“ (Ziegler 2005:14) Sie ist die Entscheidung des Gerichts.

Nach §§ 260 Abs. 1, 268 Abs. 2 S. 1 StPO wird die Urteilsformel am Ende der Hauptverhandlung durch Verlesen verkündet. Ohne deren Verlesung liegt ein Urteil im Rechtssinn nicht vor.

Bevor sie jedoch verlesen wird, sollte sie zunächst schriftlich niedergelegt werden.

In Lehrwerken für Juristen (vgl. Rösch 2005: 21, Ziegler 2005: 14, Huber 2004: 29, Meyer-Goßner/Appl 2008: 7) sind Hinweise zu finden, dass die Urteilsformel „(...) inhaltlich richtig (...) [und] klar und zweifelsfrei formuliert sein [muss]. Dazu gehört insbesondere, dass sie

keinen überflüssigen sprachlichen Ballast enthält, wogegen in der Praxis nicht selten verstoßen wird.“ (Ziegler 2005:14) Die richtige Fassung der Urteilsformel ist von besonderer Bedeutung, weil im Strafverfahren eine Ergänzung des Urteils nicht möglich ist. (Meyer-Goßner/Appl 2008: 7)

Die Urteilsformel zeichnet sich durch Kürze und Deutlichkeit aus⁸⁴, weil ihre Fassung unmittelbar mit der Funktion verbunden ist. In den meisten Fällen ist sie der einzige Teil des Urteils, der den Zuhörern durch Verlesen mitgeteilt wird. (Meyer-Goßner/Appl 2008: 9)

Welchen Inhalt die Urteilsformel enthalten muss, ist in § 260 Abs. 2 bis 4 StPO geregelt, doch es werden hier nur einige Bestandteile des Tenors vorgeschrieben, was bedeutet, dass der Tatrichter befugt ist, die Urteilsformel frei zu gestalten (§ 260 Abs. 4 S. 5 StPO). (Meyer-Goßner/Appl 2008: 8)

Der Aufbau des Tenors und demzufolge sein Inhalt werden von der Art des Strafurteils, d. h. des Sach- oder Prozessurteils bestimmt.⁸⁵ Im Folgenden wird der Inhalt aller Punkte des Tenors im Falle der Verurteilung, des Freispruchs und der Einstellung besprochen.⁸⁶

- Inhalt des Tenors im Falle der Verurteilung

Nur in ganz einfach gelagerten Fällen sollte entsprechend zwei Elementen des Tenors, dem Schuldspruch und dem Rechtsfolgenausspruch, wie folgt tenoriert werden:

„1. Der Angeklagte ist schuldig des Diebstahls.

2. Er wird zur Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10, -€ verurteilt.“

In allen andren Fällen ist folgender Aufbau zu beachten:

a) Schuldspruch

Rechtliche Bezeichnung der Tat

„Die Urteilsformel muss nach § 260 Abs. 4 S. 1 StPO die rechtliche Bezeichnung der Tat enthalten, d. h., wenn ein Straftatbestand eine gesetzliche Überschrift hat (es ist der Fall bei allen Tatbeständen des Besonderen Teils des StGB), soll diese Überschrift verwendet werden. Wenn eine solche gesetzliche Überschrift fehlt, was Nebenstrafrecht betrifft, sollen die Tat charakterisierenden Beschreibungen verwendet werden. Im Tenor ist die Angabe von Paragraphen zu vermeiden, weswegen die Bezeichnung erkennen lassen muss, welche Vorschrift der Angeklagte verletzt hat.“ (Ziegler 2005: 16)

⁸⁴ Entsprechende richtige den Richtern als Autoren der Urteile in der juristischen Literatur empfohlene Formulierungen, die auch für Übersetzer relevant sind, werden detailreich im Kap. 6.4.6., S. 125 besprochen.

⁸⁵ Ausführlicher zum Sach- und Prozessurteil – siehe Kap.6.4.1.1., S. 79.

⁸⁶ Siehe Kap. 6.4.2.1.1., S. 86.

„Wenn der Angeklagte mehrere Straftatbestände (tatmehrheitlich oder tateinheitlich) verwirklicht hat, ist der Tatbestand an den Beginn zu stellen, dem die (höchste) Strafe entnommen wird.“ (BGH StV 2007, 562, Meyer-Goßner/Appl 2008: 15)

b) Rechtsfolgenausspruch / Strafausspruch

In diesem Teil des Tenors wird die Höhe der Strafe ausgedrückt. Es werden innerhalb des StGB folgende Arten der Strafen unterschieden: (Meyer-Goßner/Appl 2008: 21-27; Huber 2004: 71)

- Hauptstrafe: Geldstrafe (§ 40 StGB) oder Freiheitsstrafe (§§ 38, 39 StGB)
- Nebenstrafe – das Fahrverbot (§ 44 StGB)
- Nebenfolge – der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts (§§ 45 ff. StGB) sowie die Bekanntmachung der Verurteilung in bestimmten Fällen der falschen Verdächtigung oder Beleidigung (§§ 165, 200 StGB)

Anschließend werden die den Nebenstrafen verwandten Aussprüche verfügender Art zum Ausdruck gebracht. „Hierzu rechnen:

- Verfall und
- erweiterter Verfall nach § 73 und 73d StGB
- die Einziehung von Gegenständen nach §§ 74, 74d, 150 Abs. 2, 295 StGB
- der Verfall oder die Einziehung des Wertsatzes nach §§ 73a, 74c StGB
- die Anordnung nach § 74b StGB.“ (Meyer-Goßner/Appl 2008: 28)

c) Maßregeln der Besserung und Sicherung

Bei Formulierung dieses Teiles der Urteilsformel sind die Worte des Gesetzes (§§ 63 ff. StGB) zu verwenden.⁸⁷ Die Maßregeln der Besserung und Sicherung betreffen:

- die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus/in einer Entziehungsanstalt
- die Unterbringung des Angeklagten in der Sicherungsverwahrung
- die Anordnung von Führungsaufsicht
- die Entziehung der Fahrerlaubnis
- die Anordnung des Berufsverbots (Meyer-Goßner/Appl 2008: 31f.)

⁸⁷ Beispiele der konkreten Formulierungen, siehe Kap. Basistexte, S. 156-178.

d) sonstige Maßnahmen

Als sonstige Maßnahmen kommen in Betracht (§§ 73 ff. StGB):

- Verfall
- Einziehung
- Unbrauchbarmachung

d) Kosten

„Jede Entscheidung, die das gerichtliche Verfahren beendet, d. h. Urteil, Strafbefehl, Einstellungsbeschluss, muss bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens (§ 464 Abs. 1 StPO) und wer die notwendigen Auslagen (§ 464 Abs. 2 StPO) trägt.“ (Meyer-Goßner/Appl 2008: 35) „Zu den notwendigen Auslagen gehören insbesondere die Entschädigung für eine notwendige Zeitversäumnis und die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts.“ (Meyer-Goßner/Appl 2008: 35)

e) Entschädigungsentscheidung

„Hauptsächlich im Falle des Freispruchs und der Einstellung, aber auch bei Verurteilung, kann dem Angeklagten gemäß § 4 StrEG eine volle oder teilweise Entschädigung für erlittene Strafverfolgungsmaßnahmen gewährt werden.“ (Meyer-Goßner/Appl 2008: 38)

Zusammenfassend lassen sich die obligatorischen Elemente des Tenors wie folgt darstellen:

1. Der Angeklagte ist ... schuldig.

2. Er wird zu einer Strafe von ... verurteilt.

6.4.3.1.3. Inhalt der angewendeten Vorschriften

Die Liste der angewendeten Vorschriften gehört nicht zur Urteilsformel und muss bei der Urteilsverkündung weder verlesen noch in der Hauptverhandlung mitgeteilt werden. Da sie ein gesonderter Teil des Strafurteils ist, dient sie der Entlastung des Tenors. (Meyer-Goßner/Appl 2008: 57)

Die Zusammenstellung der Liste hängt von den Rechtsfolgen der Tat ab.

Bei einer **Verurteilung** besteht sie aus zwei Teilen, die jedoch voneinander nicht getrennt werden:

- a) dem Schuldspruch
- b) dem Rechtsfolgenteil

Im Schuldspruch werden zunächst alle zu seiner Begründung notwendigen Vorschriften – in einer bestimmten Reihenfolge – angegeben:

- die den Grundtatbestand bezeichnende Vorschrift
- die Art des Verschuldens
- die Bestimmungen zur Beteiligungs- und Begehungsform
- die Konkurrenzvorschriften

Im Rechtsfolgenteil werden die bei der Festsetzung der Strafe angewendeten Strafmilderungs- oder Strafschärfungsvorschriften angegeben, die sog. Sondervorschriften. (Ziegler 2005: 31, Meyer-Goßner/Appl 2008: 57f.)

Im Falle des *Freispruchs* werden die Strafvorschriften nicht angewendet, daher wird auch keine Liste erstellt. (Ziegler 2005: 32)

6.4.3.1.4. Inhalt der Urteilsgründe

In diesem Teil des Urteils beschreibt der Richter in einer zusammenhängenden, zeitlich und gedanklich geordneten, logischen Reihenfolge:⁸⁸

- wer ist der Angeklagte
- was hat der Angeklagte getan,
- woher weiß das Gericht das und wie hat sich das Gericht davon überzeugt,
- welcher Strafbestand dadurch verwirklicht worden ist, d.h., wogegen hat der Angeklagte verstoßen und
- welche Sanktionen deshalb verhängt worden sind. (Melzer 2008: 879)

Der notwendige Inhalt der Urteilsgründe wird im § 267 StPO geregelt, in der umfangreichsten Vorschrift des StPO, da den schriftlichen Urteilsgründen in Strafsachen besondere Bedeutung zukommt. Sie bilden nämlich die Grundlage der sachlich-rechtlichen Nachprüfung im Falle der Revision (§§ 333, 335 StPO). In Hinsicht darauf ist der Richter bei der Abfassung der Urteilsgründe, des schwierigsten Teils des Urteils, der eine seiner Hauptaufgaben ist und einen erheblichen Teil seiner Arbeitszeit in Anspruch nimmt, zu besonderer Sorgfalt verpflichtet. (Ziegler 2005: 2)

Die besondere Schwierigkeit bei der Formulierung der Urteilsgründe besteht darin, dass der Richter von Amts wegen die Wahrheit ermitteln muss und feststellen, „(...) ob die in der

⁸⁸ Siehe Kap. 6.4.2.1.4., S. 87.

zugelassenen Anklage gekennzeichnete Tat erwiesen ist und ob sie eine Straftat bildet.“

(Meyer-Goßner/Appl 2008: 61)

Die Urteilsgründe müssen auch in verständlicher und nachprüfbarer Weise dokumentiert werden, was einen durchdachten Plan ihrer Abfassung fordert. „Die Gründe sollen die zusammenhängende, zeitlich und gedanklich geordnete Darstellung des Sachverhalts zur äußeren und inneren Tatseite enthalten, von dem der Tatrichter bei der rechtlichen Würdigung ausgeht.“ (Meyer-Goßne/Appl 2008: 70) Den Anfängern wird in der juristischen Literatur (Meyer-Goßner/Appl 2008: 71) geraten, erst einen Entwurf zu machen, da an den richtigen Aufbau der Gründe strenge Anforderungen gestellt werden. So lässt sich der Stoff wie folgt gliedern: (Meyer-Goßner/Appl 2008: 72, Huber 2004: 32)

A. Im Falle des **Verurteilung**:

1. Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten/der Angeklagten – deren Darstellung ist nur im Falle eines Freispruchs oder einer Verfahrenseinstellung verfehlt (Ziegler 2005: 33) Wie detailliert die persönlichen Verhältnisse dargestellt werden sollen hängt von der Schwere der Rechtsfolgen und der Eigenart des Delikts ab. Ihre Darstellung verlangt keinen besonderen Aufbau.⁸⁹ (Ziegler 2005: 33) Es ist jedoch angebracht, die Familienverhältnisse des Angeklagten zu erörtern, um seine Lebenssituation und finanzielle Verhältnisse darzustellen, weil sie wesentliche Umstände der Strafzumessung sind. Andere Grunddaten lassen sich den Personalien des Angeklagten im Rubrum entnehmen. (Ziegler 2005: 34) Durch solche Informationen wird der Angeklagte dargestellt und sie erleichtern dem Leser die Einführung in das Urteil. (Meyer-Goßner/Appl 2008: 81) So lassen sich die persönlichen Verhältnisse in Hinblick auf deren Inhalt wie folgt darstellen:

a) Grunddaten und Familienverhältnisse

Beispiel:

„Der 36-jährige Angeklagte ist deutscher Staatsangehöriger und wohnt in Regensburg zusammen mit seiner Ehefrau und den zwei gemeinsamen Kindern im Alter von 8 und 10 Jahren.“ (Ziegler 2005: 34)

b) Schulische/berufliche Entwicklung und wirtschaftliche Verhältnisse

Beispiel:

„Nach dem Besuch der Grund- und Hauptschule begann der Angeklagte eine Lehre als Einzelhandelskaufmann, die er 2003 abschloss. Seither ist er arbeitslos. Derzeit erhält er Arbeitslosengeld in Höhe von 268,- € im Monat. Der Angeklagte hat weder Schulden noch Vermögen; er ist niemandem unterhaltspflichtig.“ (Ziegler 2005: 35)

⁸⁹ Beispielhafter Aufbau, der in der Praxis häufig zu finden ist – siehe Kap. 6.4.2.1.4., S. 87.

- c) Sonstige besondere Umstände (körperliche oder geistige Erkrankungen, Drogenabhängigkeit, etc.)

Beispiel:

„Der Angeklagte begann mit 13 Jahren zusammen mit Gleichaltrigen in unregelmäßigen Umständen Alkohol zu trinken und Zigaretten zu rauchen. Mit 14 Jahren hatte er seinen ersten Vollrausch. In der Folgezeit konsumierte er vermehrt Alkohol; zunächst Bier, später auch hochprozentigere alkoholische Getränke. Zwischen seinem 16. und 17. Lebensjahr hatte er fast jedes Wochenende einen Vollrausch, während er unter der Woche nahezu abstinent lebte. Mit 17 Jahren hatte er erstmals Kontakt mit illegalen Drogen: Zunächst probierte er Ecstasy-Tabletten, später auch Amphetamin. Im Jahre 2002 – der Angeklagte war 20 Jahre alt – konsumierte er zum ersten Mal Kokain. Während er anfänglich nur am Wochenenden etwa ¼ Gramm zu sich nahm, begann er schon bald auch unter der Woche immer wieder Kokain zu nehmen. Ab seinem 21. Lebensjahr konsumierte er täglich ¼ bis ½ Gramm Kokain.“ (Ziegler 2005: 35)

- d) Vorstrafen und Vorhandlungen

- Angabe darüber, ob der Angeklagte vorbestraft/vorgeahndet war

Beispiele:

„Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.“

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft. Das Verkehrszentralregister enthält für ihn keinen Eintrag.“ (Ziegler 2005: 36)

Wenn ja:

- Mitteilung der Vorstrafen / Vorhandlungen (unbedingt mit der Tatzeit)

Beispiel:

„Der Angeklagte wurde mit Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom 24.5.2001 (Az. 2 Ds 12 Js 23789/00), rechtskräftig seit 31.5.2001, wegen Betrugs gemäß § 263 StGB, begangen am 5.12.2000, zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15,- € verurteilt.“ (Ziegler 2005: 36)

- Umfang der Darstellung bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung

Beispiel:

„Gegen den Angeklagten liegen bereits folgende Straferkenntnisse vor: ...“ (Mitteilung der Vorstrafen wie im obigen Beispiel) (Ziegler 2005: 38)

- Umfang der Darstellung bedeutsamer Vorstrafen

- e) Vorgänge im Ermittlungsverfahren

- Feststellung der vorläufigen Festnahme – Untersuchungshaft – Auslieferungshaft

Beispiel:

„Der Angeklagte wurde am 23.4.2004 vorläufig festgenommen und befindet sich aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Regensburg vom 24.4.2004 (Gz. III Gs 28/04) in dieser Sache seither in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Regensburg.“ (Ziegler 2005: 39)

- Sicherstellung des Führerscheins – vorläufige Fahrerlaubnisentziehung

Beispiel:

„Der Führerschein des Angeklagten ist seit 28.6.2004 sichergestellt.“ (Ziegler 2005: 40)

- vorläufiges Berufsverbot

Beispiel:

„Mit Beschluss des Amtsgerichts Regensburg vom 30.8.2004 (Gz. II Gs 78/04) wurde dem Angeklagten gemäß § 132 a StPO verboten, Substitutionstherapien gemäß § 5 BtMVV durchzuführen und betäubungsmittelhaltige Patienten wegen ihrer Sucht zu behandeln.“ (Ziegler 2005: 40)

- Beschlagnahme und dinglicher Arrest

Beispiel:

„Mit Beschluss des Amtsgerichts Regensburg vom 30.9.2004 (Gz. II Gs 89/04) wurde der dingliche Arrest in das Vermögen des Angeklagten wegen der Forderung der Staatskasse gegen ihn aus der zu erwartenden Anordnung des Verfalls eines Wertersatzes in Höhe von 132 000,- € gemäß §§ 73, 73 a StGB, §§ 111 b Abs. 2, 111 d Abs. 2 StPO angeordnet.“ (Ziegler 2005: 41)

2. Die Feststellung (Feststellung des Sachverhalts/Sachverhaltsschilderung)⁹⁰ - sie bildet das Kernstück des Strafurteils. Hier werden gemäß § 267 Abs. 1 S. 1 StPO Tatsachen angegeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden wurden. Hierzu gehört auch die Angabe von Zeit und Ort der Tat. Der Richter hat die Tat so zu beschreiben, wie sie seiner Meinung nach abgelaufen ist, er muss sich also vorstellen, „(...) er habe die Tat selbst (als Täter) begangen“. (Huber 2004: 41) Es wird dem Richter empfohlen chronologisch vorzugehen, d.h.:
- zunächst über das Geschehen vor der Tat zu berichten,
 - dann über das eigentliche Tatgeschehen und
 - über die Umstände nach der Tat,
 - eventuell auch über Feststellungen zu sonstigen Umständen. (Ziegler 2005: 42)
- Die Sachverhaltsschilderung soll einerseits in einem sachlichen Erzählstil abgefasst werden, andererseits jedoch nicht farblos sein und den gesetzlichen Tatbestand „(...) mit Leben erfüllen“. Dabei ist aber die Umgangssprache oder ein feuilletonistischer Stil unbedingt zu vermeiden, was die Verwendung von lokalen Bezeichnungen, wenn das Geschehen dadurch an Lebendigkeit und Verständlichkeit gewinnt, nicht ausschließt. (BGHR StPO § 267 Abs. 1 S. 1, Ziegler 2005: 42f.)

⁹⁰ In Hinsicht auf die Länge dieses Teils des Strafurteils sind Beispiele in Form der Basistexte, siehe S. 156-178 zu finden.

Die Tat des Angeklagten wird in der Form des Indikativ Imperfekt, aus der Sicht eines Augenzeugen, geschildert. Es ist ein großer Wert darauf zu legen, dass im Text jedes einzelne objektive und subjektive Tatbestandsmerkmal des Delikts, dessen der Angeklagte schuldig gesprochen wurde, wieder zu finden ist. „Lediglich allgemein bekannte und verständliche juristische Begriffe, deren Umschreibung unnatürlich und verständniserschwerend wäre, können und sollen herangezogen werden.“ (Ziegler 2005: 43) „(...) Aus der Sachverhaltsschilderung muss sich klar ergeben, durch welche bestimmten Tatsachen die einzelnen gesetzlichen Merkmale des äußeren und inneren Tatbestandes erfüllt werden. Dies erfordert eine in sich geschlossene Darstellung der Tat, die nicht durch in den Urteilsgründen verstreute tatsächliche Feststellungen ersetzt werden kann.“ (BGHR StPO § 267 Abs. 1 S. 1 Sachdarstellung 2, Ziegler 2005: 43f.)

3. Die Beweiswürdigung

Aus der Beweiswürdigung muss hervorgehen, warum das Gericht von dem Sachverhalt überzeugt ist. Es ist der am schwierigsten darzustellende Urteilsteil. „Das liegt daran, dass es angesichts der Unendlichkeit möglicher Beweislagen keine festen Regeln über Aufbau und Inhalt gibt und alle erheblichen Umstände erschöpfend und lückenlos, dabei aber nachvollziehbar und widerspruchsfrei, abgehandelt werden müssen.“ (Ziegler 2005: 58) Die Beweiswürdigung muss vor allem die Würdigung der Beweise beinhalten, also warum die eine Aussage glaubhaft ist und die andere nicht. Deswegen muss der Richter den Inhalt einer Aussage darstellen, aber nicht kommentarlos, sondern im Zusammenhang mit den für erwiesen erachteten Tatsachen in Auseinandersetzung mit den Aussagen des Angeklagten oder der Zeugen, die diesen widersprechen. (Ziegler 2005: 58)

Es wird empfohlen die Beweiswürdigung bezogen auf die Feststellungen zu gliedern: (Ziegler 2005: 59)

1. Beweiswürdigung zu den persönlichen Verhältnissen

- a) Vorleben
- b) Vorstrafen
- c) Sonstige Umstände (z. B. Erkrankungen)

Beispiel:

1. „Die Feststellungen unter I. zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf dessen eigener glaubhafter Einlassung sowie dem verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister, den der Angeklagte als

richtig anerkannt hat. Das Urteil es Amtsgerichts Regensburg wurde in dem mitgeteilten Umfang auszugsweise verlesen.“ (Ziegler 2005: 59)

2. Beweiswürdigung zur Tat – beginnt mit der Einlassung des Angeklagten oder mit der Mitteilung, dass er keine Angaben gemacht hat. Danach folgt die Würdigung der Zeugenaussagen, der Sachverständigengutachten und der verlesenen Urkunden.

a) Vorgeschichte zur Tat

b) Tatgeschehen

c) Sonstige Umstände (z. B. verminderte Schuldfähigkeit)

Beispiel:

2. Der Angeklagte hat den unter II 1. festgestellten Sachverhalt in vollem Umfang eingeräumt und die Tat in objektiver und subjektiver Hinsicht wie dargestellt geschildert. Sein Geständnis ist auch glaubhaft, da es widerspruchsfrei die Entstehung und Ausführung der Tat erklärt. Der Angeklagte hat insbesondere angegeben, dass er am Abend der Tat sehr gereizt gewesen sei, weil er sich kurz zuvor mit seiner damaligen Freundin gestritten habe. Als der Geschädigte Arm dann über seine Kleidung einen Witz gemacht hätte, habe er diesen mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Art und Ausmaß der Verletzungen des Geschädigten hat das Gericht durch Verlesung des ärztlichen Attests des Dr. Sonder vom 12.5.2004 festgestellt. (Ziegler 2005: 60)

3. Beweiswürdigung zu sonstigen Feststellungen zu Maßregeln, Verfall, Einziehung oder anderen Rechtsfolgen

Beispiel:

„Der unter II. 4 festgestellte Sachverhalt beruht auf dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Großbaum, das dieser bei seiner uneidlichen Vernehmung erstattet hat. Das Gutachten beruht auf zutreffenden Anknüpfungstatsachen, ist nachvollziehbar und widerspruchsfrei, weshalb sich die Kammer diesem aus eigener Überzeugung anschließt. Dr. Großbaum hat die Persönlichkeit des Angeklagten wie festgestellt beschrieben. An der fachlichen Qualifikation des Sachverständigen besteht kein Zweifel. Er ist Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie und als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger seit vielen Jahren in gerichtlichen Verfahren tätig.“ (Ziegler 2005: 72)

4. rechtliche Erörterung unter Anführung des Strafgesetzes – dieser Teils legt dar, warum auf diesen Sachverhalt das Strafgesetz anwendbar ist oder nicht

Beispiel:

„Der Angeklagte hat sich des Diebstahls gemäß § 242 Abs. 1 StGB strafbar gemacht, indem er die Musik-CD in Zueignungsabsicht einsteckte. Der gemäß § 248 a StGB erforderliche Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt, §§ 71 Abs. 1, 77 b Abs. 1 u.2 StGB, § 158 Abs. 2 StPO; im Übrigen hat die Staatsanwaltschaft mit Anklageschrift vom 23.6.2004 das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht.“ (Ziegler 2005: 84)

5. Begründung der Rechtsfolgen, insbesondere der Strafzumessung – der Richter muss

durch seine Strafzumessungsgründe das Rechtsmittelgericht überzeugen, dass die Strafe im rechten Verhältnis zur Rechtsverletzung und Schuld steht (Meyer-Goßner/Appl 2008: 133)

Beispiel:

„Bei der Bemessung der Strafe für den Diebstahl vom 23.5.2004 ist vom Strafraum des §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 1 StGB auszugehen, der von 3 Monaten bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe reicht. Der Angeklagte hat das Regelbeispiel des § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB erfüllt. Es besteht kein Anlass ausnahmsweise dennoch auf den Normalstrafrahmen zurückzugreifen, zumal der Angeklagte vorbestraft ist und ein erheblicher Sachschaden entstand.“ (Ziegler 2005: 97)

6. Begründung der Kostenentscheidung, sowie gegebenenfalls der Entscheidung über die Entschädigung für erlittene Strafverfolgungsmaßnahmen

Beispiel für Kostentscheidung:

„Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464 Abs. 1, 465 Abs. 1 StPO.“ (Ziegler 2005: 158)

Beispiel für Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen:

„Der Angeklagte ist für die vorläufige Festnahme und die Dauer der Untersuchungshaft gemäß § 2 Abs. 1 u. 2 Nr. 2 StrEG zu entschädigen, da er freigesprochen wurde und weder Ausschluss- noch Versagungsgründe gemäß §§ 5, 6 StrEG vorliegen.“ (Ziegler 2005: 159)

B. Im Falle des **Freispruchs**: (Meyer-Goßner/Appl 2008: 72)

1. Inhalt der Anklage bzw. Inhalt des Eröffnungsbeschlusses – ausnahmsweise wird es mit den Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen begonnen, wenn sie zur Überprüfung des Freispruchs notwendig sind
2. Angabe der Tatbestandsmerkmale – die das Gericht für erwiesen und solcher, die es nicht für erwiesen hält
3. rechtliche Erörterung

6.4.3.1.5. Die Unterschriften

Gemäß § 275 Abs. 2 S.1 StPO muss das vollständige schriftliche Urteil von allen mitwirkenden Berufsrichtern unterschrieben werden. Ohne die Unterschriften liegt kein vollständiges Urteil vor. (Meyer-Goßner/Appl 2008: 239)

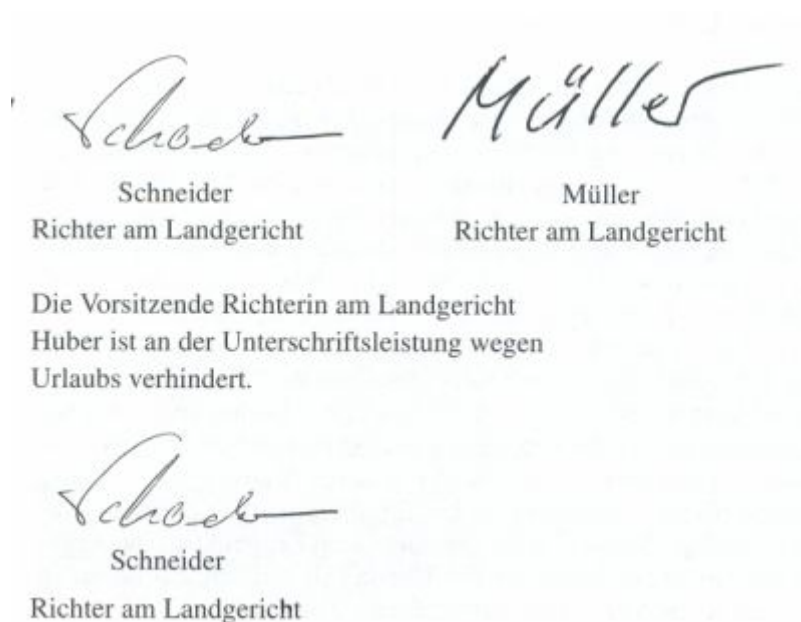
Wenn ein Richter an der Unterschriftsleistung verhindert ist (der Grund, z. B. Urlaub oder Krankheit muss angegeben werden), ist dies von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem ältesten Beisitzer zu vermerken. Dieser unterschreibt also nicht für den verhinderten Kollegen, sondern den Verhinderungsvermerk. Daneben muss er selbstverständlich noch

seine eigene Unterschrift leisten; eine einzige Unterschrift für beide Vorgänge genügt nicht. Es können auch zwei Richter verhindert sein, dann unterschreibt der verbleibende Richter das Urteil allein sowie einen Verhinderungsvermerk hinsichtlich seiner beiden Kollegen. (Ziegler 2005: 160)

Beispiel für ein Verhinderungsvermerk:

„Richter am LG Schacher ist in Urlaub. Er kann deshalb nicht unterschreiben.“ (Huber 2004:22)

oder:



(Ziegler 2005:160)

„Mit der Unterschrift wird (lediglich) beurkundet, dass die Urteilsgründe das Ergebnis der Beratung vollständig, wahrheitsgetreu und entsprechend der Mehrheitsmeinung wiedergeben, weshalb auch ein überstimmter Richter unterschreiben muss.“ (Huber 2004: 22)

Mit der/den Unterschrift/en des/der Richter(s) wird die institutionelle Verantwortung gesichert.

6.4.3.2. Inhalt des polnischen Strafurteils

„Das Urteil (*wyrok*) ist eine Entscheidung des Gerichts über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten, die im Namen der Republik Polen ergeht (Art. 174

Konstytucji RP).“ (Jakowczyk 2008: 91) Den Inhalt des polnischen Strafurteils bestimmt Art. 413 k.p.k.

Wie im Falle des deutschen Strafurteils hängt auch der Inhalt des polnischen von seiner Art ab. So unterscheidet die Dogmatik zwei Arten der Strafurteile:

- **Sachurteil** (über Schuld und Strafe) – *wyrok rozstrzygający o przedmiocie procesu* –
wyrok merytoryczny
- **formelles Urteil** (über Prozessvoraussetzungen) – *wyrok rozstrzygający kwestie formalne*
– *wyrok formalny*

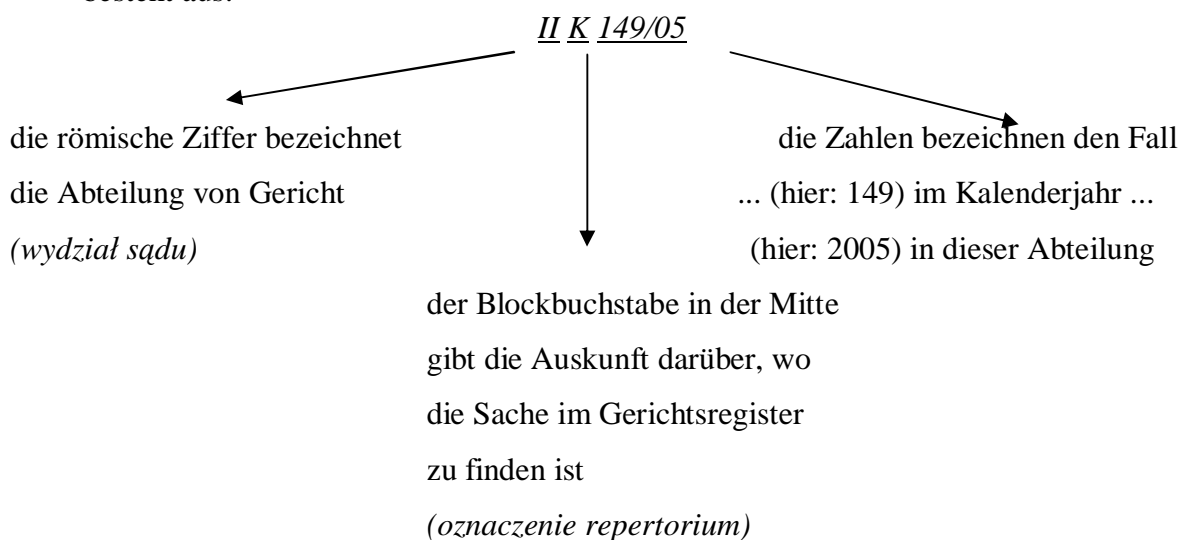
Der Textinhalt des Strafurteils bezieht sich auf den Begriff der Tat und diesbezüglich entscheidet der Strafrichter, ob die Tat dem Angeklagten bewiesen (Verurteilung, Art. 413 § 2 k.p.k.) oder nicht bewiesen (Freispruch, Art. 414 § 1) werden kann. Die genannten Arten der erstinstanzlichen Strafurteile haben auch eine große Bedeutung für den Inhalt des ganzen Textes und seiner einzelnen Teile. (vgl. Grajewski 2008: 249)

6.4.3.2.1. Inhalt des Urteilskopfs (*część wstępna*)

Der Inhalt des Urteilskopfs muss in einem engen Zusammenhang mit seinem Aufbau analysiert werden. Deswegen werden zur besseren Veranschaulichung seine einzelnen Gliederungspunkte wiederholt und detailreich analysiert. (Samborski 2006: 329 ff.)

1. Aktenzeichen (*sygnatura akt sądowych*)

- links oben
- besteht aus:



2. Überschrift, die Bezeichnung der Urkunde (*nagłówek dokumentu*): *Wyrok*

3. Überschrift (*zwrot*): *W Imieniu Rzeczypospolitej Polskiej* (Art. 42 § 1 u.s.p.)

4. Nennung *des Datums*, an dem das Urteil ergangen ist (*data wydania wyroku*)

5. *Angabe des Gerichts⁹¹ und Ort (oznaczenie sądu i wskazanie jego siedziby)*
- evntl. Angabe der Strafabteilung
6. *Angabe des Spruchkörpers (oznaczenie składu orzekającego)*
- Richter (*sędzia/sędziowie*): Dienststellung, Vorname, Familienname,
 - Schöffen (*lawnicy*): Vorname, Familienname,
 - Protokollant (*protokolant*): Dienststellung (Gerichtssekretär – *sekretarz sądowy*),
Vorname, Familienname
 - Staatsanwalt (ggf. mehrere): Vorname, Familienname,
7. *Nennung des Datums/der Daten und (evntl. des Ortes), an denen die Sache verhandelt worden ist und das Urteil ergangen ist (data rozpoznania sprawy/daty wszystkich rozpraw przerwanych i odroczonech, na których dokonywane były czynności i miejsce rozpoznania sprawy – tylko wówczas, gdy sprawa była rozpoznawana poza siedzibą sądu i miejsce rozpoznania sprawy nie pokrywa się z miejscem siedziby sądu)*
8. *Personalien des Angeklagten (określenie oskarżonego)*
- Vorname(n), Familienname(n), bei Namensänderung durch Eheschließung auch der Geburtsname, Rufname (*imię/imiona, nazwisko/nazwiska, nazwisko panięskie, pseudonim*)
 - Geburtstag und Geburtsort (*data i miejsce urodzenia*)
 - Vornamen der Eltern und der Geburtsname der Mutter (*imiona rodziców oraz nazwisko rodowe matki*)
9. Formel: „oskarżonego o to, że:”
10. *Beschreibung und die rechtliche Qualifikation der dem Angeklagten durch den Ankläger vorgeworfenen Tat (przyczenie opisu i kwalifikacji prawnej czynu, którego popełnienie oskrżyciel zarzucił oskrżonemu)*
- in der Praxis bedeutet dies die Anführung des Anklagesatzes wortwörtlich in der Form, in der ihn der Ankläger vorgelegt hat (*zamieszczenie konkluzji aktu oskarżenia w takim brzmieniu (forma i treść), w jakim zaprezentował je oskarżyciel*)

⁹¹ Eine ausführliche Analyse der Gerichtsbezeichnungen, siehe Kap. 6.4.6.4., S. 132.

Beispiele für den Urteilskopf ⁹²(część wstępna):

„Sygn. akt:

WYROK
W IMIENIU RZECZPOSPOLITEJ POLSKIEJ

Dnia 28 września 1998 roku

Sąd Rejonowy dla m.st. Warszawy, w II Wydziale Karnym w składzie:

Przewodniczący	SSR Roman U.
Ławnicy	Aleksander Z. Józef K.
Protokolant	sekr. sąd. Maria J.

w obecności Prokuratora Janiny P.

po rozpoznaniu 28.9.1998 r. sprawy Jana K., urodzonego 16.5.1957 r. w Warszawie, syna Mariana i Marii z domu P.

oskarżonego o to, że:

I. w marcu 1998 r. w Warszawie sfałszował umowę sprzedaży samochodu marki „Mazda 323” nr rej. PLK 6784 z dnia 16.1.1998 r., składając podpis w miejscu sprzedającego, tj. Franciszka L.,

tj. o czyn z art. 270 § 1 KK,

II. w nieustalonym miejscu i czasie sfałszował dowód rejestracyjny pojazdu serii J 0938583 samochodu marki „Mazda 323” nr rej. PLK 6784, wystawiony na nazwisko Franciszka L.,

tj. o czyn z art. 270 § 1 KK.

orzeka:”

(Dietrich/Namysłowska-Gabrysiak 2004: 19)

„Sygn. akt: II K 234/94

WYROK
W IMIENIU RZECZPOSPOLITEK POLSKIEJ

Dnia 29 października 1994 r.

Sąd Rejonowy w Zduńskiej Woli w II Wydziale Karnym w składzie:

Przewodniczący	SSR Dorota Janiszewska
Ławnicy	Stanisław Wilk, Olgierd Warzycha

⁹² Platzierung des Rubrums im vollständigen Strafurteilstext – siehe Basistexte, S. 156-178.

6.4.3.2.2. Inhalt des dispositiven Teils (*część dyspozytywna*)

Der dispositive Teil des Strafurteils bildet die Fortsetzung des Urteilskopfs und stellt die Entscheidung des Gerichts (*rozstrzygnięcie sądu*) dar mit der Angabe der angewendeten Bestimmungen des Strafgesetzes⁹³ (k.k.) werden in diesem Teils des polnischen Strafurteils genau die Paragraphen angegeben) (*wskazanie zastosowanych przepisów ustawy karnej*) dar (Art. 413 § 1 Nr. 5 u. 6 k.p.k.).

Dieser Teil des Strafurteils beinhaltet die Entscheidung des Gerichts, gibt Auskunft über Schuld oder Unschuld des Angeklagten, ohne die Tat wörtlich zu bezeichnen⁹⁴ Der Richter kann die Beschreibung der Tat der Anklageschrift entnehmen oder sie neu formulieren. Die Schuld muss gemäß Art. 9 § 1, 2 u. 3 k.k. genau bestimmt werden. Dann wird die Höhe der Strafe ausgedrückt (Art. 413 § 2 Nr. 1 u. 2 k.p.k.), sonstige Maßnahmen, zu denen hauptsächlich der Verfall oder Einziehung (Art. 99 § 1 k.k.) gehören, Maßnahmen der Besserung und Sicherung (Art. 63 § 1 k.k.) und Entscheidung über die Prozesskosten (Art. 626 § 1 k.k.). (Samborski 2006: 332-348)

Beispiele für den dispositiven Teil⁹⁵ (*część dyspozytywna*):

„1. oskarżonego Jana Kowalskiego uznaje za winnego popełnienia zarzucanego mu czynu i za to:

- za czyn z pkt. I aktu oskarżenia na mocy art. 270 § 1 k.k. wymierza mu karę 6 (sześciu) miesięcy pozbawienia wolności,

- za czyn z pkt. II aktu oskarżenia na mocy art. 270 § 1 k.k. wymierza mu karę 6 (sześciu) miesięcy pozbawienia wolności,

2. na mocy art. 85 k.k. i 86 § 1 k.k. wymierza oskarżonemu karę łączną 8 (ośmiu) miesięcy pozbawienia wolności,

3. na mocy art. 69 § 1 i 2 k.k. i art. 70 § 1 pkt 1 k.k. wykonanie orzeczonej kary pozbawienia wolności warunkowo zawiesza na okres 4 (czterech) lat próby,

4. na mocy art. 71 § 1 k.k. wymierza oskarżonemu karę grzywny w wymiarze 60 (sześćdziesięciu) stawek dziennych, przyjmując jedną stawkę za równoważną kwocie 20 (dwadzieścia) złotych,

5. zasada od oskarżonego na rzecz Skarbu Państwa kwotę 210 złotych tytułem opłaty oraz koszty postępowania w sprawie.”

(Dietrich/Namysłowska-Gabrysiak 2004: 19)

⁹³ Anders als im deutschen Strafurteil (siehe Kap. 6.4.2.1.2., S. 86 und Kap. 6.4.3.1.2., S. 99) werden in diesem Teils des polnischen Strafurteils genau die Paragraphen angegeben.

⁹⁴ Vgl. im deutschen Strafurteil – Kap. 6.4.3.1.2., S. 99.

⁹⁵ Platzierung des dispositiven Teils im vollständigen Strafurteilstext – siehe Basistexte, S. 156-178.

6.4.3.2.3. Inhalt der Urteilsgründe (*uzasadnienie wyroku*)

Im Unterschied zu dem deutschen Strafurteil wird die schriftliche Anfertigung der Urteilsbegründung im polnischen Strafurteil von Amts wegen im Regelfall nicht formuliert. Das Gesetz (k.p.k.) sieht jedoch drei Situationen vor, in denen das Gericht zur schriftlichen Vorbereitung der Urteilsgründe verpflichtet ist: (Samborski 2006: 356)

- auf Antrag der Parteien (Art. 422 § 1 k.p.k.),
- im Falle des Contravotums – es geht um die abweichende Meinung des überstimmten Mitglieds des Spruchkörpers während der Urteilsabstimmung (Art. 114 § 3 k.p.k.) (Jakowczyk 2008: 282)
- im Falle der Appellation (Art. 445 § 2 k.p.k.) .

Die Urteilsgründe als Prozessbericht stellen den Prozess der Gerichtsarbeit dar, deren Ziel ist es, den tatsächlichen Sachverhalt zu bestimmen und die Entscheidung über die Schuld und Strafe zu formulieren. Ihre Form lässt die Richtigkeit der Gerichtsentscheidungen bewerten, was vor allem für die Prozessbeteiligten als auch für das Appellationsgericht von Bedeutung ist. Obwohl die Urteilsbegründung kein fester und obligatorischer Teil des polnischen Strafurteils ist, wird sie in der vorliegenden Arbeit detailliert besprochen.

Die Urteilsgründe sollen in einer logischen Reihenfolge die Ergebnisse der Urteilsberatung⁹⁶ darstellen, d.h. die Angabe der festgestellten Tatsachen und der Beweiswürdigung. Aus seinem Inhalt soll sich ergeben, dass das Gericht alle Fakten genau analysiert hat und die von ihm getroffenen Entscheidungen glaubhaft sind. (Art. 2 § 2 k.p.k.) (vgl. Samborski 2006: 352 f.)

Anders als im Falle des deutschen Strafurteils wird der Text der Urteilsgründe im polnischen Strafurteil nicht in einzelne, deutlich markierte, Punkte gegliedert, sondern nur mit Hilfe von den Absätzen signalisiert, was nicht bedeutet, dass sich der polnische Richter als deren Verfasser an keinen Plan seiner Darstellung halten muss.

So sieht der Inhalt der Urteilsgründe im Falle der Verurteilung wie folgt aus:

1. Feststellungen (*element faktyczny*, Art. 424 § 1 Nr. 1 k.p.k.)

- Sachverhaltsschilderung (*ustalenie podstawy faktycznej orzeczenia*) – im Unterschied zu dem deutschen Strafurteil gibt es im polnischen keine Darstellung der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten, sondern es wird sofort mit Sachverhaltsschilderung

⁹⁶ Ausführlicher - siehe Kap. 5.3., S. 58.

angefangen.⁹⁷ In diesem Teil des Urteils werden alle Tatsachen angegeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden wurden, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Schilderung weder zu umfangreich noch zu oberflächlich sein soll. (Art. 410 k.p.k.) (Samborski 2006: 360)

Die Tatsachen werden chronologisch dargestellt, ihre Schilderung, und zugleich auch alle Urteilsgründe, fangen mit der festen Formulierung an:

Na podstawie dowodów zebranych w sprawie (przeprowadzonych na rozprawie) Sąd ustalił ... / W toku przeprowadzonego postępowania dowodowego Sąd ustalił następujący stan faktyczny ... (vgl. Samborski 2006: 354)

In Hinsicht auf die Länge dieses Teils des Strafurteils sind die Beispiele in den Basistexten zu finden.⁹⁸

2. Beweiswürdigung (*element prawny, Art. 424 § 1 Nr.1 k.p.k.*)

Die Beweiswürdigung dient der Feststellung, warum das Gericht von dem Sachverhalt überzeugt ist, als auch warum es die eine Aussage für glaubhaft und die andere nicht gewürdigt hat. (Samborski 2006: 361 ff.) Anders als im deutschen Strafurteil wird im polnischen nach der Angabe jedes Beweises oder Aussage eines Zeugen das entsprechende Blatt, auf dem sich dieses Beweis befindet, genau genannt. (Samborski 2006: 354) Die Darstellung der Beweiswürdigung lässt sich in zwei Teile gliedern:

- a) Angabe der Beweise, die das Gericht als glaubhaft gewürdigt hat und ihre Begründung (*wskazanie dowodów, które sąd uznał za postawę ustaleń i przesłanek ich oceny*)
- b) Angabe der Beweise, die das Gericht als unglaubhaft gewürdigt hat und ihre Begründung (*wskazanie dowodów przeciwnych i powodów, dla których sąd ich nie uznał*)

Die Beweiswürdigung wird mit einer festen Formulierung angefangen:

Powyższy stan faktyczny/ustalenia faktyczne Sąd ustalił w oparciu o/na podstawie ... (Samborski 2006: 361)

Beispiel:

„Powyższy stan faktyczny Sąd ustalił w oparciu o wyjaśnienia oskarżonego Jana Kowalskiego (K-72-76, 112-118, 223-224) oraz zeznania świadków: Bożeny Kowalskiej (K-87-88, 227-228), Katarzyny Całej (K-116-118, 240), Bolesława Mazura (K-89-91, 228-230), Jerzego Barana (K-95-96, 234-234v), Marka Nowaka (K-100-103, 234v-235), Dariusza Kowala (K-106-107, 238-239) i Krzysztofa Sobieskiego (K-113-114, 239v), a także opinie biegłych i pozostałe dowody zebrane w sprawie.” (Dietrich/Namysłowska-Gabrysiak 2004: 127 f.)

⁹⁷ Siehe Kap. 6.4.3.1.4., S. 103.

⁹⁸ Siehe Basistexte, S. 156-178.

3. Rechtsfolgenbegründung (*element rozstrzygający, Art. 424 § 2 k.p.k.*)

a) rechtliche Erörterung unter Anführung des Strafgesetzes (*wyjaśnienie podstawy prawnej*) (Art. 424 § 1 Nr. 2 k.p.k.) – dieser Teil dient der rechtlichen Begründung der Gerichtsentscheidung, er soll Antwort auf folgende Frage liefern: warum auf die konkrete, dem Angeklagten in der Anklageschrift vorgeworfene und im dispositiven Teil des Strafurteils angegebene Tat das Gericht konkrete Strafvorschriften angewendet hat. (vgl. Samborski 2006: 363)

Beispiel:

„Przy wymiarze najwyższej przewidzianej przez Kodeks karny akry Sąd wziął – zgodnie z art. 53 k.k. – pod uwagę szereg okoliczności, w tym szczególnie charakter czynu przypisywanego Janowi Kowalskiemu, najwyższy z możliwych jego stopień społecznej szkodliwości, zachowanie sprawcy po popełnieniu zbrodni i jego dotychczasowy sposób życia. Jan Kowalski w przeszłości był już karany za czyny z art. 13 § 1 k.k. w zw. z art. 148 § 1 k.k. i art. 280 § 2 k.k., w tym w warunkach art. 64 § 1 k.k. (dawny art. 60 § 1 k.k.) i odbył co najmniej rok kary pozbawienia wolności, natomiast przedmiotowego przestępstwa dopuścił się w ciągu 5 lat po dobiecju ostatniej kary. Zwolniony został z zakładu karnego w maju 1994 roku. Ze względu na powyższe Sąd przyjął, iż oskarżony działał w warunkach recydywy specjalnej wielokrotnej, opisanej w art. 64 § 2 k.k. i tak też zakwalifikował jego czyn.” (Dietrich/Namysłowska-Gabrysiak 2004: 145)

b) Begründung der Rechtsfolgen, insbesondere der Strafzumessung (*przytoczenie okoliczności, które sąd miał na względzie przy wymiarze kary*) (Art. 424 § 2 k.p.k., Art. 53, 54 u. 58 k.k.) – mit dem Ziel, zu überzeugen, dass die Strafe im rechten Verhältnis zur Rechtsverletzung und Schuld steht. (vgl. Samborski 2006: 364 f.)

Beispiel:

„W świetle powyższego Sąd uznał, iż kara w wymiarze 2 lat pozbawienia wolności za przypisany oskarżonemu czyn jest karą słuszną, sprawiedliwą w odczuciu społecznym i spełni ona – zwłaszcza w wymiarze indywidualnym – swą prewencyjną rolę.” (Dietrich/Namysłowska-Gabrysiak 2004: 186)

c) Begründung der Nebenentscheidungen, vor allem der Kostenentscheidung (*wyjaśnienie podstaw orzeczeń dodatkowych, przede wszystkim o kosztach procesu*)

Beispiel:

„O opłatach i kosztach postępowania Sąd orzekł w oparciu a art. 627 k.p.k. w zw. z art. 629 k.p.k. oraz art. 7 ustawy z dnia 23.6.1973 r. (tekst jedn. Dz.U. z 1983 r. Nr 49, poz. 223 ze zm.) o opłatach w sprawach karnych.” (Dietrich/Namysłowska-Gabrysiak 2004: 186)

6.4.3.2.4. Die Unterschriften

Das polnische Strafurteil wird von allen Mitgliedern des Spruchkörpers unterschrieben, auch von den überstimmten (Art. 113 k.p.k.). Das Fehlen einer Unterschrift hat zur Folge, dass das Urteil nicht verkündet werden darf und ein absoluter Aufhebungsgrund vorliegt. (Art. 439 § 1 Nr. 6 2. Alt. k.p.k.)

Das polnische Strafgesetzbuch, im Unterschied zu den deutschen Vorschriften, sieht keine Möglichkeit vor, dass der Vorsitzende bei der Verhinderung eines anderen Richters den Verhinderungsvermerk unterschreibt.⁹⁹ (Samborski 2006: 257 f.) Mit seiner Unterschrift äußert jeder Richter seine Verantwortlichkeit für die Urteilsfindung.

6.4.4. Präsuppositionen

Unter Präsuppositionen werden „(...) die Voraussetzungen [verstanden], die der Sprecher bei der Äußerung in Bezug auf den Horizont des Hörers macht. Da die Äußerung ja mit dem Ziel gemacht wird, dass der Hörer sie verstehen soll, ist logisch, dass der Hörer in der Lage sein muss, die Präsuppositionen des Sprechers zu rekonstruieren.“ (Nord 2007: 110)

Es sind also die Informationen, die der Sprecher beim Empfänger als bekannt voraussetzt, d.h. präsupponiert. Diese Konventionen sind sowohl für den Produzenten des Ausgangstextes gegenüber seinem Empfänger bindend als auch im Falle der Translation für den Produzenten des Zieltextes, den Translator, seinem Empfänger gegenüber. Der Translator muss darüber hinaus davon ausgehen, dass Informationen, die für den A-Empfänger bekannt sind, möglicherweise für den Z-Empfänger fremd sind. (Nord 2007: 111)

6.4.4.1. Ermittlung der Präsuppositionen

In Hinsicht darauf, dass die Präsuppositionen nicht verbalisiert werden, ist es auch nicht einfach, sie zu ermitteln. Es wird in dem Zusammenhang zwischen nicht-fiktionalen und fiktionalen Texten unterschieden. (vgl. Nord 2007: 112) Da sich die vorliegende Arbeit auf die Fachtexte konzentriert, werden hier nur die nicht-fiktiven Texte besprochen.

Die Präsuppositionen beziehen sich auf die Situation, die Welt des Textes. Wenn sie für den A-Sender und A-Empfänger gleich ist, muss logischerweise davon ausgegangen werden, dass Informationen über diese Welt präsupponiert werden. Wenn die Welt des Textes für den

⁹⁹ Vgl. Kap. 6.4.3.1.5., S. 109.

A-Sender und Z-Empfänger jedoch unterschiedlich ist, muss der Translator davon ausgehen, dass nicht alle Informationen präsupponiert werden können. Bei der Translation eines solchen Textes muss der Translator seinen Redundanzgrad nach dem von dem Sender erwarteten Informationsstand des ZT-Empfängers bestimmen. Wobei unter Redundanz Erläuterungen, Neuformulierungen, Zusammenfassungen usw. verstanden werden, die durch die textinternen Faktoren wie Thematik, Inhalt, Lexik, Syntax und suprasegmentalen Merkmale sowie textexternen Merkmale wie Sender, Empfänger, Ort, Zeit und Kommunikationsanlass ermittelt werden. (Nord 2007: 113f.)

6.4.4.2. Präsuppositionen im deutschen und polnischen Strafurteil

Über Präsuppositionen wird hier in Bezug auf die Translation der deutschen und polnischen Strafurteilstexte gesprochen. Was bei der Lektüre dieser Texte sofort ins Auge des Übersetzers springt, ist die Tatsache, dass sich ihre Welten und folglich die Präsuppositionen, was den Angeklagten als ihren Empfänger angeht, kaum voneinander unterscheiden. In den beiden Texten erfährt er die für ihn wichtigste Information, ob er verurteilt oder freigesprochen wird oder ob das Verfahren eingestellt wird. Diese Informationen werden dem Angeklagten in den beiden Texten gleich am Anfang¹⁰⁰ deutlich bekannt gegeben und weiterhin in den Urteilsgründen begründet.

Ganz anders sieht die Situation mit den Fach-Empfängern der Strafurteilstexte, d.h. vor allem anderen Richtern, Anwälten und Rechtsanwältinnen aus. Was diese Empfänger-Gruppe angeht, lassen sich in den deutschen und polnischen Strafurteilstexten große und wichtige Unterschiede feststellen. Sie werden nun in einzelnen Teilen der Strafurteilstexte analysiert.

Aufbau des Strafurteils	deutsches Strafurteil	polnisches Strafurteil
Rubrum (dt. Strafurteil) Urteilskopf (<i>część wstępna</i>) (poln. Strafurteil)	<i>Personalien des Angeklagten</i> 1. Familienname/Vorname(n) 2. Vorname(n)/Familienname 3. Beruf 4. Wohnort od. Aufenthaltsort 5. Familienstand 6. Geburtstag und –ort 7. Staatsangehörigkeit <i>Bezeichnung der Straftat</i>	<i>Personalien des Angeklagten</i> (<i>określenie oskarżonego</i>) 1. Vorname(n) 2. Familienname ----- ----- ----- 3. Geburtstag und –ort 4. Staatsangehörigkeit (nur im Falle der Ausländer) 5. Vornamen der Eltern und der Geburtsname der Mutter <i>Beschreibung und die</i>

¹⁰⁰ Im deutschen Strafurteil im Rubrum (Kap. 6.4.3.1.1., S. 94), im polnischen im dispositiven Teil (Kap. 6.4.3.2.2., S. 115).

	<p>- genaue Bezeichnung der Straftat, z. B. in der Strafsache gegen ... wegen schweren Raubes, wegen versuchten Totschlags</p>	<p>rechtliche Qualifikation der dem Angeklagten durch den Ankläger vorgeworfenen Tat <i>(przytoczenie opisu i kwalifikacji prawnej czynu, którego popełnienie oskarżyciel zarzucił oskarżonemu)</i></p> <p>- die wortwörtliche Anführung des Anklagesatzes in der Form, in der ihn der Ankläger vorgelegt hat und Bezeichnung der angewendeten Vorschriften, z. B. oskarżonego o to , że ukradł samochód ... (ein Auto weggenommen zu haben), spowodował złamanie nogi ... (den Beinbruch verursacht zu haben), tj. O czyn z art. ... k.k. (Vergehen/Verbrechen strafbar gemäß ...)</p>
<p>Tenor (dt. Strafurteil) dispositiver Teil (<i>część dyspozytywna</i>) (poln. Strafurteil)</p>	<p>Bezeichnung der Straftat - die rechtliche Bezeichnung der Straftat in Form der gesetzlichen Überschrift des Straftatbestandes (Fußnote – andere Möglichkeiten – siehe S. ...) und des Rechtsfolgenausspruchs, z. B. Der Angeklagte ist schuldig des Diebstahls. Er wird deswegen zur Strafe von 30 Tagessätzen zu je 10,- € verurteilt.</p>	<p>Entscheidung des Gerichts und Angabe der angewendeten Bestimmungen des Strafgesetzes <i>(rozstrzygnięcie sądu i wskazanie zastosowanych przepisów ustawy karnej)</i>, z. B. oskarżonego Jana Kowalskiego od popełnienia zarzucanego mu czynu uniewinnia. Koszty postępowania w sprawie przejmuje na rachunek Skarbu Państwa.</p>
<p>Urteilsgründe (dt. Strafurteil) Urteilsgründe (<i>uzasadnienie wyroku</i>) (poln. Strafurteil)</p>	<p>Im Falle der Verurteilung a) Feststellungen - <i>persönliche Verhältnisse des Angeklagten/der Angeklagten</i> - <i>Grunddaten und Familienverhältnisse</i> - <i>Schulische/berufliche Entwicklung und wirtschaftliche Verhältnisse</i> - <i>sonstige besondere Umstände (körperliche oder geistige Erkrankungen, Drogenabhängigkeit, etc.)</i> - <i>Vorstrafen und Vorhandlungen</i> - <i>Vorgänge im Ermittlungsverfahren</i> - <i>Sachverhaltsschilderung</i>¹⁰¹</p>	<p>Im Falle der Verurteilung: a) Feststellungen (<i>element faktyczny</i>) ----- - <i>Sachverhaltsschilderung</i></p>

¹⁰¹ Ein empfohlener, kein zwingender Aufbau.

	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Geschehen vor der Tat</i> - <i>Tatgeschehen im engeren Sinn</i> - <i>Vorgänge nach der Tat</i> - <i>Feststellungen zu sonstigen Umständen (insbesondere zur Schuldfähigkeit und zu Umständen, auf denen die Anordnung von Maßregeln beruht)</i> <p>b) Beweiswürdigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Beweiswürdigung zu den persönlichen Verhältnissen</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Vorleben</i> - <i>Vorstrafen</i> - <i>sonstige Umstände (Erkrankungen, etc.)</i> • <i>Beweiswürdigung zur Tat</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Vorgeschichte zur Tat</i> - <i>Tatgeschehen</i> - <i>Sonstige Umstände (verminderte Schuldfähigkeit, etc.)</i> • <i>Beweiswürdigung zu sonstigen Feststellungen zu Maßregeln, Verfall, Einziehung oder anderen Rechtsfolgen)</i> <p>c) Rechtsfolgenbegründung</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>rechtliche Erörterung unter Anführung des Strafgesetzes</i> - <i>Begründung der Rechtsfolgen, insbesondere der Strafzumessung</i> - <i>Begründung der Kostenentscheidung, sowie ggf. der Entscheidung über die Entschädigung für erlittene Strafverfolgungsmaßnahmen</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Geschehen vor der Tat</i> - <i>Tatgeschehen im engeren Sinn</i> - <i>Vorgänge nach der Tat</i> - <i>Feststellungen zu sonstigen Umständen</i> <p>b) Beweiswürdigung (<i>element prawny – wskazanie dowodów i przesłanek</i>)</p> <p>c) Rechtsfolgenbegründung (<i>element rozstrzygający.</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>rechtliche Erörterung unter Anführung des Strafgesetzes</i> - <i>Begründung der Rechtsfolgen, insbesondere der Strafzumessung</i> - <i>Begründung der Kostenentscheidung, sowie ggf. der Entscheidung über die Entschädigung für erlittene Strafverfolgungsmaßnahmen</i>
Unterschriften	<i>des ganzen Spruchkörpers</i>	<i>des ganzen Spruchkörpers</i>

Tab. 2: Präsuppositionen im deutschen und polnischen Strafurteil

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im deutschen Strafurteil Tatsachen viel ausführlicher beschrieben werden als im polnischen Strafurteil. Im polnischen Strafurteil stützt sich der Strafrichter sehr stark auf die Anklageschrift, die den Prozessbeteiligten bekannt ist und zitiert sogar, ohne dies entsprechend zu markieren, Passagen aus diesem Text, wozu ihn der Gesetzestext verpflichtet. Diese Situation stellt eine besondere Herausforderung an den Übersetzer eines polnischen Strafurteils ins Deutsche dar, weil er sich bei der Beschreibung und rechtlichen Qualifizierung der Tat auf die Konventionen der deutschen Anklageschriften beziehen muss, was die Formulierungsweise angeht, obwohl er diesen Text nicht vor Augen hat.

Darüber hinaus sind in den Urteilsgründen des polnischen Strafurteils keine Angaben über die Person des Angeklagten zu finden bezüglich seiner Familienverhältnisse, schulischer und beruflicher Entwicklung. Für diese Tatsachen ist im deutschen Strafurteil viel Platz vorgesehen.

6.4.5. Nonverbale Elemente

Unter diesem Begriff werden „(...) Zeichen aus anderen, nichtsprachlichen Kodes [verstanden], die der Ergänzung, Verdeutlichung, Disambiguierung oder Intensivierung der Textaussage dienen.“ (Nord 2007: 123) Sie sind empfängerbezogen und können je nach dem Kommunikationsmedium unterschiedliche Funktionen haben, d.h.: (Nord 2007: 123f.)

- textbegleitende Funktion, z. B. Layout, Gestik;
- textergänzende Funktion, z. B. Tabellen, Diagramme;
- textteilkonstruierende bzw. textteileretzende Funktion, z. B. Bilder.

In der schriftlichen Kommunikation finden die nonverbalen Elemente hauptsächlich durch die besondere Auswahl sprachlicher Mittel (Lexik), durch entsprechende Intonation und Sprachrhythmus (Interpunktion), durch Gestaltung des Textes, als auch Zusatz von Bildern, Tabellen, Diagrammen etc. ihren Ausdruck. (Nord 2007: 125)

Bei der Translation spielen die nonverbalen Elemente ebenso wie die verbalen eine bedeutsame und kulturspezifische Rolle. Die Aufgabe des Translators besteht vor allem darin, die nonverbalen Elemente daraufhin zu untersuchen, inwieweit sie ausgangskulturspezifisch sind und daher für den Zieltextempfänger identisch übernommen werden können. Es kann nämlich vorkommen, dass nonverbale Elemente durch verbale übersetzt werden müssen oder umgekehrt. (Nord 2007: 126)

6.4.5.1. Nonverbale Elemente im deutschen und polnischen Strafurteil

Da die in der vorliegenden Arbeit durchgeführte übersetzungsrelevante Analyse der deutschen und polnischen Strafurteile für Übersetzer vorgesehen ist, wird der Gebrauch der nonverbalen Elemente in den Texten als Vergleich dargestellt. Eine solche Darstellungsform lässt den Übersetzer sofort die mit der Übersetzung der nonverbalen Elemente eventuell verbundenen Probleme erkennen und feststellen, welche von den nonverbalen Elementen er nicht unverändert für den Zieltextempfänger übernehmen kann. Alle in den Strafurteilen verwendeten nonverbalen Elemente haben textteilkonstruierende Funktion. Sie signalisieren das Ende und den Anfang von den einzelnen Teilen des Textes und tragen zu seiner Übersichtlichkeit bei.

<i>nonverbales Element</i>	<i>deutsches Strafurteil</i>	<i>polnisches Strafurteil</i>
Überschrift	IM NAMEN DES VOLKES(!)/ Im Namen des Volkes(!)	W IMIENIU RZECZYPOSPOLITEJ POLSKIEJ/ W IMIENIU RZECZYPOSPOLITEJ POLSKIEJ
die Bezeichnung der Urkunde	URTEIL/ URTEIL	WYROK/ WYROK
Gliederung des Textes ¹⁰²		
Verwendung von Fettdruck	1.) zur Hervorhebung des/der Familiennamens(n) des/der Angeklagten – im Rubrum, in den Urteilsgründen (besonders bei mehreren Angeklagten) 2.) zur Hervorhebung des Strafausspruchs – im Tenor	1.) zur Hervorhebung eines Teiles des Urteilstextes – der Urteilsgründe (<i>uzasadnienie</i>) 2.) zur Hervorhebung der Überleitung in den dispositiven Teil (der Rechtsprechungsformel) (<i>zwrot</i>): „... orzeka: “
Verwendung von Kursivschrift	-----	(eventuell) zur Hervorhebung der Formel im Urteilskopf (<i>zwrot</i>): „ <i>oskarżonego o to, że:</i> “
Verwendung von Sperrdruck	1.) zur Hervorhebung des/der Familiennamens(n) des/der Angeklagten – im Rubrum, in den Urteilsgründen (besonders bei mehreren Angeklagten) 2.) zur Hervorhebung eines Teiles des Urteilstextes – G r ü n d e	-----
Nummerierung	<u>im Rubrum</u> (arabisch) - zur Trennung der Angaben über mehrere Angeklagte	<u>im Urteilskopf</u> (<i>część wstępna</i>) (römisch)

¹⁰² Ausführliche Besprechung und graphische Darstellung, siehe Kap. 6.4.2.1., S. 83, Kap. 6.4.2.2., S. 91.

	<p><u>im Tenor</u> (arabisch)</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Trennung des Schuldspruchs von dem Rechtsfolgenausspruch und - zur Trennung der Angaben über mehrere Angeklagte <p><u>in den Urteilsgründen</u> (römisch und arabisch)</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Abgrenzung der Bestandteile der Urteilsgründe 	<ul style="list-style-type: none"> - zur Trennung der Angaben über mehrere Angeklagte <p><u>im dispositiven Teil</u> (<i>część dyspozytywna</i>) (arabisch)</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Trennung der Bestandteile des dispositiven Teils
--	---	---

Tab. 3: Nonverbale Elemente im deutschen und polnischen Strafurteil

6.4.6. Lexik

Auf die Wortwahl des Textproduzenten haben sowohl textexterne als auch textinterne Faktoren einen großen Einfluss. So soll sich der Übersetzer bezüglich der textexternen Faktoren fragen: (Nord 2007: 128-133)

- ob der Textproduzent selbst als Sender des Textes in ihm auftritt, durch die Verwendung der ersten Person, durch Kennzeichnung von eigener Meinung (Textsender/Textproduzent);
- inwieweit die Wortwahl die Intention des Senders widerspiegelt; es geht um Stilebenen, Stilfärbungen, Regionalismen, Gebrauch der Fremdwörter, Terminologie (Senderintention);
- ob und wie sich der Sender des Textes an den Empfänger wendet, durch Anredeformen „du“, Formen, die Autor und Leser zusammenfassen („wir“, „man“), durch Gebrauch von Wortschatz aus bestimmten Registern und Stilen (Textempfänger);
- welche Stilebene hat der Sender in Bezug auf das Medium gewählt, Umgangssprache, Dialekt, Soziolekt (Medium/Kanal);
- inwieweit beeinflusst die Ortspragmatik die Wortwahl des Senders, vor allem was Realienbezeichnungen betrifft (Ort);
- wurden die von dem Sender verwendeten lexikalischen Elemente zeitgebunden, d.h. entsprechen sie der stilistischen Erwartung des Empfängers, die zeitgebunden ist (Zeit);
- hält sich der Sender an die durch den Anlass der Kommunikation für eine bestimmte Textsorte (z. B. Strafurteil) vorgeschriebene Stilebene, kann der Empfänger in einem bestimmten Text die für ihn charakteristischen Formeln erwarten (Kommunikationsanlass);

- beachtet der Sender lexikalische Textsortenkonventionen, z. B. durch die Verwendung von Fachsprache (Textfunktion).

Und in Hinsicht auf die textinternen Faktoren: (vgl. Nord 2007: 127 f.)

- welche Wortschatzbereiche oder Wortfelder im Text, auf seine Thematik und den Inhalt bezogen, besonders repräsentiert sind (Thematik und Inhalt);
- ob sich die Wortwahl des Senders, die von ihm gewählten Stilebenen in den einzelnen Teilen des Textes voneinander unterscheiden (Textaufbau, Lexik, Syntax).

In Zusammenhang mit den Problemen, die Rechtstexte den Übersetzern bereiten,¹⁰³ wird die Analyse der Wortwahl des Strafurteils-Senders auf den Gebrauch der juristischen Terminologie, Institutionenbezeichnungen, stilistische Fassung der einzelnen Teile des Textes, Gebrauch der Abkürzungen, Stil in einzelnen Teilen des Textes, standardisierte Formeln, Formen der Redewiedergabe, Formen des Auftretens des Textsenders und der Anrede des Empfängers fokussiert.

6.4.6.1. Juristische Terminologie

Rechtssprache und das juristische Denken sind begrifflich geprägt. Begriffe, mit denen der Jurist arbeitet, darf er jedoch nicht selbst definieren, sie sind ihm hauptsächlich in den Gesetzestexten vorgegeben, und dienen der Orientierung im Recht und der Orientierung des Rechts, weswegen in den Rechtstexten sehr oft Angaben von entsprechenden Paragraphen (Artikeln) zu finden sind. (Hatz 1963: 56f.)

Im Text des Strafurteils findet der Übersetzer die juristische Terminologie in seinen einzelnen Teilen in der Form der Rechtsbegriffe oder als Angabe der entsprechenden Paragraphen (Artikel) der Gesetzestexte. Im Anschluss wird der Gebrauch der juristischen Terminologie im deutschen und polnischen Strafurteil verglichen.

Aufbau des Strafurteils	deutsches Strafurteil	polnisches Strafurteil
Rubrum (dt. Strafurteil) Urteilkopf (<i>część wstępna</i>) (poln. Strafurteil)	genaue Bezeichnung der Straftat <u>mit Hilfe des/der Rechtsbegriffs/e, die im Gesetzestext definiert sind</u> , z. B. wegen gefährlicher Körperverletzung, wegen Mordes, wegen Totschlags (Meyer-Goßner/Appl 2008: 243 ff.)	Beschreibung und die rechtliche Qualifikation der dem Angeklagten durch den Ankläger vorgeworfenen Tat (<i>przyczenie opisu i kwalifikacji prawnej czynu, którego popełnienie oskarżyciel zarzucił oskarżonemu</i>) <u>NUR durch die Angabe von entsprechenden Paragraphen</u>

¹⁰³ Siehe Kap. 4, S. 43.

		(<u>Artikeln</u>) der Gesetzestexte, z. B: tj. o czyn z art. 13 § 1 k.k. w zw. z art. 279 § 1 k.k. (Dietrich/Namysłowska-Gabrysiak 2004: 146)
Tenor der dispositive Teil (<i>część dyspozytywna</i>)	Schuldspruch: <u>rechtliche Bezeichnung der Straftat</u> . Hat ein Straftatbestand eine gesetzliche Überschrift (betrifft alle Tatbestände des Besonderen Teils des StGB), soll diese verwendet werden. Wenn eine solche Überschrift fehlt (betrifft Nebenstrafrecht), soll die Tat charakterisierende Beschreibung verwendet werden. <u>Die Angabe von Paragraphen ist zu vermeiden!</u> Z. B: Der Angeklagte ist schuldig der vorsätzlichen Körperverletzung. (Ziegler 2005: 19)	Entscheidung des Gerichts (<i>rozstrzygnięcie sądu</i>): a) Schuldspruch <u>NUR</u> mit der Angabe der angewendeten Bestimmungen des Strafgesetzes (<i>orzeczenie co do winy ze wskazaniem zastosowanych przepisów ustawy karnej</i>), z. B.: oskarżoną Bożeną Kowalską uznaje a winną popełnienia zarzuczonego jej czynu i za to na mocy art. 13 § 1 k.k. w zw. z art. 148 § 1 k.k. w zbiegu z art. 156 § 1 pkt. 2 k.k. w zw. z art. 11 § 2 k.k. (Dietrich/Namysłowska-Gabrysiak 2004: 100) b) Strafausspruch (<i>orzeczenie co do kary</i>), z. B.: na mocy art. 13 § 1 k.k. w zw. z art. 148 § 1 k.k. i w zw. z art. 11 § 3 k.k. wymierza jej karę 8 (ośmiu) lat pozbawienia wolności. (Dietrich/Namysłowska-Gabrysiak 2004: 100)
Angewendete Vorschriften	Angabe aller zu der Begründung notwendigen Vorschriften der Gesetzestexte, z. B.: Angewendete Vorschriften: §§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 BtMG, Anlage I zu § 1 Abs. 1 BtMG, §§ 21, 49 Abs. 1 Nr. 1, 2, 56 Abs. 1, 2, 64, 67 b Abs. 1, 2 StGB, § 17 Abs. 2 BZRG. (Ziegler 2005: 32)	-----
Urteilsgründe (<i>uzasadnienie wyroku</i>)	Rechtliche Erörterung unter Anführung des Strafgesetzes, z. B. der Angeklagte hat sich somit der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (§ 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG) in Tateinheit mit Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit	a) Beweiswürdigung – Angabe von den bestimmten Aktenblättern ¹⁰⁴ b) rechtliche Erörterung unter Anführung des Strafgesetzes (<i>wyjaśnienie podstawy prawnej</i>) ¹⁰⁵ c) Begründung der Nebenentscheidungen, vor

¹⁰⁴ Beispiel – siehe Kap. 6.4.3.2.3., S. 116.

¹⁰⁵ Beispiel – siehe Kap. 6.4.3.2.3., S. 116.

	Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (§§ 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG, 27 Abs. 1 StGB) schuldig gemacht. (Meyer-Goßner/Appl 2008: 249)	allem der Kostenentscheidung ¹⁰⁶
--	---	---

Tab. 4: Gebrauch der juristischen Terminologie im deutschen und polnischen Strafurteil

6.4.6.2. Standardisierte Formeln

Von den standardisierten Formeln wird in Bezug auf die Auftretenshäufigkeit einer Formulierung gesprochen. In den Rechtstexten dienen die standardisierten Formeln dem Wiedererkennen einer bestimmten Rechtstextsorte, als auch bestimmter gerichtlicher Verfahrensaspekte. Sie vereinfachen die Kommunikation, indem sie Gleichbleibendes signalisieren und dadurch Vertrauen, Gerechtigkeit, Einheitlichkeit und Gleichheit garantieren. (vgl. Stolze 1992: 229, Bartmiński 2001: 19) Zugleich erhöhen sie auch die Informativität des Textes durch Erfüllung der Erwartungsnormen seitens des Empfängers. (Stolze 1999: 133)

Was die Übersetzung der standardisierten Formeln betrifft, stellen sie in dem Sinne eine Besonderheit dar, dass der Übersetzer bei ihrer Formulierung in einer anderen Sprache keine Freiheit hat. Sie sind nämlich stark einzelsprachlich determiniert und können deswegen in verschiedenen Sprachen unterschiedliche Stileffekte auslösen. Der Übersetzer ist also verpflichtet, die zielsprachig äquivalenten standardisierten Formeln aufzufinden, und sie entsprechend zu verwenden. (Spillner 1996: 114) Er soll das fremdsprachige Muster als Textsortenkonvention begreifen und es nicht mit einer äquivalenten Struktur der eigenen Sprache gleichsetzen, da dadurch ganz andere Stilwirkungen entstehen können. (Spillner 1996: 116)

Richtige Verwendung der standardisierten Formeln an entsprechenden Stellen des Textes verleiht dem übersetzten Text die Authentizität und dem Übersetzer in den Augen eines Experten-Empfängers, z. B. eines Strafrichters, Anerkennung seiner Professionalität.

¹⁰⁶ Beispiel – siehe Kap. 6.4.3.2.3., S. 116.

6.4.6.2.1. Standardisierte Formeln im deutschen Strafurteil

- im Rubrum

...gericht (Ort)

Az.:

Im Namen des Volkes (!)

Urteil

In der Strafsache gegen

(Name, Vorname), geboren am (Datum) in (Ort), Staatsangehöriger/e, (Familienstand, Beruf), wohnhaft in (Anschrift) (die Reihenfolge: Familienstand, Beruf, Staatsangehörigkeit, Anschrift kann unterschiedlich aussehen),

wegen (Straftat)

hat die (Strafkammer) des Landgerichts (Ort) in der öffentlichen Sitzung (Hauptverhandlung) vom (Datum), an der teilgenommen haben:

7. Vorsitzender Richter am Landgericht (Nachname) als Vorsitzender,
8. Richter am Landgericht (Nachname) und (Nachname) als Beisitzer,
9. die Schöffen
 - a) (Name), (Beruf), (Ort)
 - b) (Name), (Beruf), (Ort)
10. Staatsanwalt (Name) als Vertreter der Anklagebehörde,
11. Rechtsanwalt (Name), (Ort), als Verteidiger,
12. (Amtsbezeichnung) (Name) als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

- im Tenor

1. Der Angeklagte ist ... schuldig.

2. Er wird zu einer Strafe von/zu der Geldstrafe von ... verurteilt.

3. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens .../ Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- Angewendete Vorschriften

Angewendete Vorschriften: ...

- Urteilsgründe

a) rechtliche Erörterung unter Anführung des Strafgesetzes

Der Angeklagte (Familiennamen) hat sich damit ... schuldig gemacht.

b) Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus .../

Kosten: ... /

Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus ... /

Die Kostenentscheidung beruht auf ... /

Die Kostenentscheidung folgt aus ... /

6.4.6.2.2. Standardisierte Formeln im polnischen Strafurteil

- im Urteilkopf (*część wstępna*)

Sygn. akt ...

WYROK

W IMIENIU RZECZPOSPOLITEJ POLSKIEJ

Dnia

Sąd ... dla ... w ... Wydziale Karnym w składzie:

Przewodniczący (funkcja, imię, nazwisko)

Ławnicy (imię, nazwisko)

Protokolant sekr. sąd. (imię i nazwisko)

w obecności Prokuratora Waldemara Strąka

po rozpoznaniu (data) sprawy (imię, nazwisko), urodzonego (data) w (miejsce),
syna/córki (imię ojca i imię matki, nazwisko panięskie matki)

oskarżonego/oskarżonej o to, że:

(przytoczenie opisu czynu, którego popełnienie oskarżyciel zarzucił oskarżonemu)

tj. o czyn z (przytoczenie kwalifikacji prawnej)
czynu, którego popełnienie oskarżyciel zarzucił oskarżonemu)

orzeka:

- im **dispositiven Teil** (*część dyspozytywna*)

1. oskarżonego/oskarżoną (imię i nazwisko) uznaje za winnego/winną zarzucanego mu/jej

czynu i za to na mocy ... skazuje go/ją i na mocy ... wymierza karę .../

oskarżonego/oskarżoną (imię i nazwisko) od popełnienia zarzucanego mu/jej czynu

uniewinnia

2. na mocy ... orzeka środek karny w postaci .../

na mocy ... wymierza oskarżonemu/oskarżonej karę .../

na mocy ... postępowanie karne wobec ... (imię i nazwisko) (warunkowo) umarza ...

3. -----

4. -----

5. zasądza od ... na rzecz ... kwotę w wysokości ... tytułem ...

- Urteilsgründe

a) Sachverhaltsschilderung (ustalenie podstawy faktycznej orzeczenia)

Na podstawie dowodów zebranych w sprawie (przeprowadzonych na rozprawie) Sąd ustalił: ... /

W toku przeprowadzonego postępowania dowodowego Sąd ustalił następujący stan faktyczny: ...

b) Beweiswürdigung

Powyższy stan faktyczny/ustalenia faktyczne Sąd ustalił w oparciu o/na podstawie ...

Wobec powyższego Sąd zważył co następuje: ...

6.4.6.3. Abkürzungen

Es wurden die am häufigsten verwendeten Abkürzungen in den analysierten deutschen und polnischen Strafurteilen aufgelistet.

a) Abkürzungen im deutschen Strafurteil

Abs. – Absatz (Gesetzestexte)

Az. - Aktenzeichen

geb. - geboren(e)

gem. – gemäß (Gesetzestexte)

i. V. m. – in Verbindung mit (Rechtsvorschriften)

JVA – Justizvollzugsanstalt

Nr. – Nummer (Gesetzestexte)

S. – Satz (Gesetzestexte)

StGB - Strafgesetzbuch

StPO - Strafprozessordnung

u. a. - und andere

z. Zt. – zur Zeit

b) Abkürzungen im polnischen Strafurteil

a/o - akt oskarżenia

art. - artykuł
Dz.U. - Dziennik Ustaw
K- / k. - karta (akt oskarżenia)
k.k. / KK - kodeks karny / Kodeks karny
pkt - punkt (ustawa, kodeks)
poz. - pozycja
r. - rok
sekr. sąd. - sekretarz sądowy
SSR - sędzia sądu rejonowego
sygn. akt - sygnatura akt
tj. - to jest
urodz. - urodzony
ust. - ustęp (ustawa, kodeks)
tekst jedn. - tekst jednolity
w/w - wyżej wymieniony
w zw. z - w związku z
z d. - z domu
ze (z późn.) zm. - ze(z późniejszymi) zmianami (ustawa, kodeks)

6.4.6.4. Institutionenbezeichnungen

Institutionenbezeichnungen, denen der Übersetzer in den Strafurteilen begegnet, sind Bezeichnungen der Strafgerichte. In Hinsicht darauf, dass in verschiedenen Quellen große Unterschiede in der Übersetzung der Bezeichnungen der deutschen Gerichte in der polnischen Sprache und der polnischen in der deutsche Sprache festgestellt wurden, werden zunächst die Strafgerichtsbarkeit in Deutschland und in Polen dargestellt, die Besetzung, Zuständigkeit und Bildung der erstinstanzlichen Strafgerichte in den beiden Ländern besprochen und dann die unterschiedlichen Übersetzungsvarianten dargestellt und analysiert.

**Strafgerichtsbarkeit (StPO) und
die regelmäßige Besetzung der Gerichte erster Instanz
in Deutschland**

Gerichte erster Instanz	Amtsgericht	Landgericht
Besetzung	<u>Einzelrichter</u> (Strafrichter) a) <u>Schöffengericht</u> : 1 Richter + 2 Schöffen b) <u>Erweitertes Schöffengericht</u> : 2 Richter + 2 Schöffen (auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann bei umfangreicheren Sachen ein zweiter Richter zur Hauptverhandlung zugezogen werden)	a) <u>Kleine Strafkammer</u> : 1 Richter + 2 Schöffen a) <u>Große Straf- kammer</u> : 3 Richter + 2 Schöffen b) <u>Schwurgericht</u> : 3 Richter + 2 Schöffen

Tab. 5: Strafgerichtsbarkeit (StPO) und die regelmäßige Besetzung der Gerichte erster Instanz in Deutschland (Rechtswörterbuch 2000: 1652)

Amtsgericht – (663¹⁰⁷) – ist das ordentliche Gericht, das im Gerichtsaufbau die Unterstufe bildet. Die Bezirke der Amtsgerichte in den deutschen Bundesländern umfassen eine oder mehrere Gemeinden. In Strafsachen erstreckt sich die Zuständigkeit des Amtsgerichts auf Vergehen und Verbrechen nur, soweit nicht nach § 24 GVG die Zuständigkeit eines höheren Gerichts gegeben ist. (Rechtswörterbuch 2000: 51)

Schöffengericht – das beim Amtsgericht gebildete Schöffengericht – im Regelfall mit 1 Richter als Vorsitzenden und 2 Schöffen besetzt – ist zuständig für Verbrechen und Vergehen, soweit nicht die Zuständigkeit des Landgerichts oder des Oberlandesgerichts begründet ist oder die Staatsanwaltschaft wegen der Bedeutung des Falles Anklage bei der Strafkammer erhebt; auch darf weder eine höhere Strafe als 4 Jahre Freiheitsstrafe noch Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in Sicherungsverwahrung zu erwarten sein (insoweit ist die Strafgewalt des Schöffengerichts begrenzt). Ist Freiheitsstrafe unter 2 Jahren zu erwarten, ist die Zuständigkeit des Einzelrichters gegeben; ebenso stets bei Entscheidung über Privatklage (§§ 24, 25, 28 GBG). Wegen des Umfangs der Sache kann die

¹⁰⁷ Stand zum 1.1.2009, www.bmj.bund.de – vollständige Angabe – siehe Bibliographie.

Staatsanwaltschaft die Mitwirkung eines zweiten Amtsgerichts beantragen (erweitertes Schöffengericht, § 29 Abs. 2 GVG). (Rechtswörterbuch 2000: 1158 f.)

Landgericht – (116¹⁰⁸) - ist das ordentliche Gericht, das im Gerichtsaufbau zwischen dem Amtsgericht und dem Oberlandesgericht steht. Landgerichtsbezirke werden für mehrere Amtsgerichte gebildet. In jedem Bundesland gibt es mehrere Landgerichte, Ausnahmen bestehen jedoch in den Stadtstaaten und z. B. in Saarland, wo es nur ein Landgericht gibt. (Art. 1 § 1 SGerOG). Beim LG werden Kammern als Spruchkörper gebildet, in erster Linie Zivilkammern, Kammern für Handelssachen und Strafkammern (§ 60 GVG), ferner Kammern für besondere Rechtsstreitigkeiten (...). Die Kammern sind besetzt mit Vorsitzenden Richtern und Richtern am LG. Sie entscheiden grundsätzlich mit 3 Richtern (...). In Strafsachen ist das LG im ersten Rechtszuge zuständig zur Aburteilung von Verbrechen – und Vergehen, soweit nicht das Amtsgericht oder ein höheres Gericht zuständig ist. (...) (Rechtswörterbuch 2000: 820)

Schwurgericht – beim Landgericht fungieren eine oder mehrere Strafkammern als Schwurgerichte. 3 Berufsrichter und 2 Schöffen entscheiden in der Hauptverhandlung mit gleichem Stimmrecht über die Schuld- und Straffrage (...). Außerhalb der Hauptverhandlung entscheiden nur die richterlichen Mitglieder. Das Schwurgericht ist zuständig für Mord und Totschlag und für bestimmte Delikte mit Todesfolge (insbes. schwere Sexualstraftaten, Aussetzung, Körperverletzung, Entziehung Minderjähriger, Freiheitsberaubung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Raub, räuberischer Diebstahl, räuberische Erpressung, Brandstiftung, Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion, fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage, Überschwemmung, gemeingefährliche Vergiftung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Luft- und Seepiraterie, Beschädigung wichtiger Anlagen, vorsätzliche Umweltstraftat) ferner auch ohne Todesfolge für die Delikte nach §§ 307, 309 Abs. 2 StGB (§ 74 Abs. 2 GVG). (...) auch kann ein gemeinsames Schwurgericht für mehrere LG-Bezirke eingesetzt werden (§§ 21 e, 74 d GVG) (Rechtswörterbuch 2000: 1175 f.)

¹⁰⁸ Stand zum 1.1.2009, www.bmj.bund.de – vollständige Adresse – siehe Bibliographie.

Sądownictwo karne i
skład sędziowski w sądach pierwszej instancji
w Polsce
(Strafgerichtsbarkeit und
die regelmäßige Besetzung der Gerichte erster Instanz
in Polen)

Sądy pierwszej instancji <i>(Gerichte erster Instanz)</i>	sąd rejonowy		sąd okręgowy
Skład sędziowski <i>(Besetzung)</i>	1 sędzia <i>(Einzelrichter)</i>	a) 1 sędzia + 2 ławników (<i>1 Richter + 2 Schöffe</i>) b) 3 sędziów (w trudniejszych sprawach) <i>(3 Richter in schwierigeren Sachen)</i>	a) 1 sędzia (<i>1 Richter</i>) b) 1 sędzia + 2 ławników (w przypadku przestępstwa) <i>(1 Richter + 2 Schöffe, wenn über ein Verbrechen verhandelt wird)</i> c) 3 sędziów (w trudniejszych sprawach) <i>(3 Richter in schwierigeren Sachen)</i> d) 2 sędziów + 3 ławników (w przypadku kary dożywotniego więzienia) <i>(2 Richter + 3 Schöffen, wenn wegen der angeklagten Tat eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden kann)</i>

Tab. 6: Sądownictwo karne i skład sędziowski w sądach pierwszej instancji w Polsce
(Strafgerichtsbarkeit und die regelmäßige Besetzung der Gerichte erster Instanz in Polen) (Jakowczyk 2008: 54, Waltoś 2005: Klappentext)

Grundlegend für die Bildung der Gerichte in Polen ist die territoriale Aufteilung des Landes. So sieht das polnische Rechtssystem seit dem 1.1.1999 eine dreistufige Aufteilung der Selbstverwaltung vor, die bilden:

- *gmina* (2478¹⁰⁹) (*Gemeinde*) – als kleinste Einheit der territorialen Selbstverwaltung (Art. 164 Abs. 1 Konstytucji RP). Wird für Dörfer (*gmina wiejska*) oder für eine Stadt (*gmina miejska*) gebildet.
- *powiat* – (379¹¹⁰) – es beinhaltet die ganzen Gebiete der miteinander grenzenden *Gemeinden* (*gmina*) (= *powiat ziemski*, Landkreis) oder das Gebiet einer Stadt, die die Rechte eines *powiat* hat (= *powiat grodzki*, Stadtkreis) (Leksykon obywatela 2008: 543)
- *województwo* (16) (*Woiwodschaft*¹¹¹) – es beinhaltet Gebiete entsprechender *Landkreise* (*powiat*).

So wird jedoch nicht hundertprozentig entsprechend der territorialen Einteilung Polens:

- für die *gmina* (*Gemeinde*) – (für eine oder mehrere, jedoch in den Grenzen derselben Woiwodschaft (*województwo*) - **sąd rejonowy** (310¹¹²) - gebildet, innerhalb einer *gmina* können mehrere solche Gerichte gebildet werden (Art. 10 § 1 PrUSP). Jedes **sąd rejonowy** hat einen Präsidenten, innerhalb des **sąd rejonowy** werden Abteilungen gebildet. Darüber hinaus kann innerhalb des **sąd rejonowy** in demselben Ort oder in einem anderen Ort ein **sąd grodzki**¹¹³ gebildet werden. **Sąd grodzki** (369¹¹⁴) ist zuständig für Übertretungssachen und Strafsachen aufgrund einer Privatklage oder einer Strafsache, über die im vereinfachten Verfahren entschieden wird. Es ist also keine zusätzliche Instanz, daher kann es über Sachen seiner Zuständigkeit ohne Verletzung der Zuständigkeitsvorschriften von der Strafabteilung des **sąd rejonowy** entscheiden. (vgl. Encyklopedia prawa 2007: 945, Jakowczyk 2008: 49)
- für die *Woiwodschaft* (*województwo*) (für eine oder mehrere) – **sąd okręgowy** (45¹¹⁵) gebildet. Es können auch mehrere **sąd okręgowy** innerhalb einer *Woiwodschaft* (*województwo*) gebildet werden. **Sąd okręgowy** wird auf dem Zuständigkeitsgebiet von mindestens zwei **sąd rejonowy** gebildet. Dieses Zuständigkeitsgebiet wird Gerichtsbezirk genannt (Art. 10 § 2 PrUSP). Die innere Organisation des **sąd okręgowy** sieht identisch wie diejenige des **sąd rejonowy** aus. **Sąd okręgowy** ist das Gericht erster oder zweiter Instanz. (vgl. Encyklopedia prawa 2007: 945, Jakowczyk 2008: 50)

¹⁰⁹ www.poland.gov.pl

¹¹⁰ www.poland.gov.pl

¹¹¹ Diese Bezeichnung hat sich in der Praxis gewährt.

¹¹² Stand: 1.07.2004, www.prawnik24.pl/Dokumenty/Broszury%20MS/przew01.pdf

¹¹³ Siehe oben: *powiat grodzki*.

¹¹⁴ Stand: 1.07.2004, www.prawnik24.pl/Dokumenty/Broszury%20MS/przew01.pdf

¹¹⁵ Stand: 11.10.2009, www.ms.gov.pl/organizacja/sady.php

Nachfolgend wird veranschaulicht, wie in verschiedenen Quellen, auf die sich bei der Übersetzung der Rechtstexte die meisten Übersetzer in den beiden Ländern stützen, die Bezeichnung der polnischen und deutschen Gerichte übersetzt werden.

**Übersetzung
der deutschen Gerichtsbezeichnungen ins Polnische
und
der polnischen ins Deutsche**

Gerichte in Deutschland	Übersetzung ins Polnische	Gerichte in Polen	Übersetzung ins Deutsche
<i>Amtsgericht</i>	1.) <u>sąd rejonowy, sąd powszechny najniższego szczebla</u> (Kilian 1996 t. II: 24) 2.) <u>sąd rejonowy, sąd najniższej instancji</u> (Banaszak 2005, t. II: 24) 3.) <u>Amtsgericht</u> (Waltoś 2005: 117) 4.) <u>sąd rejonowy</u> (Kozieja-Dachterska 2006: 26) 5.) <u>Sąd Grodzki</u> (www.auswaertiges-amt.de) 6.) <u>Sąd Rejonowy</u> (http://es.europa.eu)	<i>sąd rejonowy</i>	1.) <u>Amtsgericht</u> (Kilian 1996 t. I: 319) 2.) <u>Rayonsgericht</u> (Banaszak 2005, t. I: 478) 3.) <u>Kreisgericht</u> (Jakowczyk 2008: 49) 4.) <u>Rayongericht</u> (Liebscher/Zoll 2005: 460) 5.) <u>Kreisgericht</u> (http://es.europa.eu)
<i>Landgericht</i>	1.) <u>Sąd Krajowy</u> (Kilian 1996 t. II: 370) 2.) <u>sąd krajowy (okręgowy)</u> (Banaszak 2005 t. II: 398) 3.) <u>sąd krajowy</u> (Waltoś 2005: 117) 4.) <u>Sąd Krajowy</u> (www.auswaertiges-amt.de) 5.) <u>Sąd Krajowy</u> (http://es.europa.eu)	<i>sąd okręgowy</i>	1.) <u>Bezirksgericht</u> (zuständig für eine oder mehrere Woiwodschaften) (Kilian 1996 t. I: 318) 2.) <u>Bezirksgericht</u> (Banaszak 2005, t. I: 278) 3.) <u>Bezirksgericht</u> (Jakowczyk 2008: 49) 4.) <u>Kreisgericht</u> (Liebscher/Zoll 2005: 460) 5.) <u>Bezirksgericht</u> (http://es.europa.eu)

Tab. 7: Übersetzung der deutschen Gerichtsbezeichnungen ins Polnische und der polnischen ins Deutsche

Die oben dargestellte Übersicht veranschaulicht, dass die Verwendung der Übersetzungen der Gerichtsbezeichnungen sowohl der deutschen in der polnischen Sprache als auch der polnischen in der deutschen Sprache weitgehend nicht einheitlich ist. Das Problem ist natürlich mit den Unterschieden verbunden, die die beiden Rechtssysteme aufweisen. Um so mehr verwundert die Leichtsinnigkeit, mit der die Gerichtsbezeichnungen in den beiden Sprachen in den besten und populärsten auf dem Markt zugänglichen Wörterbüchern als auch auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes in Deutschland und den Internetseiten der Europäischen Kommission übersetzt werden.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass sich die von ihm angebotenen Übersetzungsvarianten weitgehend in der Praxis bewährt haben, was jedoch nicht der Wahrheit entspricht. Es reicht aus, ein beliebiges deutsch-polnisches Rechtswörterbuch aufzuschlagen,¹¹⁶ die von den Übersetzern benutzt werden sollen, „(...) unabhängig davon, ob der Übersetzung eine vergleichbare Funktion eines Gerichts im jeweiligen Sprachraum entspricht.“

(www.auswaertiges-amt.de) Zudem wird betont, dass nach der Übersetzung die deutsche Gerichtsbezeichnung in Klammern hinzugefügt werden sollte, mit dem Ziel, die eventuellen Missverständnisse zu vermeiden.

Aus der oben dargestellten Analyse der Besetzung, Bildung und Zuständigkeit der deutschen und polnischen erstinstanzlichen Strafgerichte als auch der Übersetzungsvarianten, die den Übersetzern vorgeschlagen werden, ergibt sich, dass die Strafgerichtsbarkeit in Polen und in Deutschland nicht vergleichbar ist. So entspricht die Bezeichnung des deutschen **Amtsgerichts** nicht dem polnischen **sąd rejonowy** in Hinsicht auf die Unterschiede in der Zuständigkeit und Besetzung der beiden Gerichte. Und die Bezeichnung **sąd grodzki** als Übersetzung für das Amtsgericht ist sehr irreführend, da **sąd grodzki** innerhalb des **sąd rejonowy** gebildet wird.

In allen angeführten Quellen wird das deutsche **Landgericht** als **sąd krajowy** übersetzt, was auch irreführend ist, weil sich auf Polnisch das Wort „kraj“ auf das Gebiet des ganzen Staates bezieht und das deutsche „Bundesland“ ins Polnische als „land niemiecki“ oder „kraj związkowy“ übersetzt wird.

Wenn es um die Übersetzung des polnischen **sąd rejonowy** geht, entspricht sein Zuständigkeitsbereich und die Besetzung auch nicht dem deutschen **Amtsgericht**. Die Bezeichnung **Rayonsgericht** ist irreführend, da ein deutscher Jurist unter „Rayon“ (veraltetes Wort) einen Schutzbereich versteht, durch dessen Bestimmung die Nutzung von

¹¹⁶ Siehe Tab. 7, S. 137.

Grundstücken auf behördliche Anordnung für Zwecke der Verteidigung beschränkt wird. (Rechtswörterbuch 2000: 1170) Weiterhin wird als Übersetzungsvariante für das **sąd rejonowy Kreisgericht** empfohlen (in einer anderen Quelle für **sąd okręgowy!**). Der deutsche Begriff „Kreis“¹¹⁷ entspricht jedoch dem polnischen „powiat“¹¹⁸.

Das polnische **sąd okręgowy** wird ins Deutsche als **Bezirksgericht** oder **Kreisgericht** übersetzt. Sowohl im deutschen als auch im polnischen Rechtssystem werden das **sąd okręgowy** und **Landgericht** für Bezirke, aber doch für Gerichtsbezirke(!) der **Amtsgerichte** und mehrerer **sąd rejonowy** gebildet. Folglich hat der Begriff „Bezirk“ in dem Zusammenhang mit der territorialen Aufteilung nichts zu tun. Darüber hinaus wird die Bezeichnung „Bezirksgericht“ für ordentliches Gericht erster Instanz in Österreich und in der Schweiz verwendet und das „Kreisgericht“ entsprach dem BRD-Amtsgericht in den Ländern der ehemaligen DDR. (Meyers-Lexikon 1992: 272).

Wenn die Bezeichnungen der Gerichte in den beiden Sprachen nicht vergleichbar sind, wäre es m. E. am vernünftigsten, sie zu beschreiben und die Originalform in Klammern hinzuzufügen, d.h.:

- Amtsgericht – *sąd powszechny pierwszej instancji* (Amtsgericht)
- Landgericht – *sąd powszechny pierwszej (lub drugiej) instancji* (Landgericht)
- *sąd rejonowy* – ordentliches Gericht erster Instanz (*sąd rejonowy*)
- *sąd okręgowy* - ordentliches Gericht erster oder zweiter Instanz (*sąd okręgowy*)

6.4.6.5. Auftritt des Senders und Produzenten im deutschen und polnischen Text des Strafurteils

Wer der Sender und wer der Produzent des Strafurteils ist, wurde in der vorliegenden Arbeit bei der Analyse der textexternen Faktoren ausführlich besprochen.¹¹⁹ Der Übersetzer muss jedoch auch wissen, mit Hilfe von welchen stilistischen Mitteln der Autor des Textes zu Wort kommt. Sowohl im deutschen als auch im polnischen Strafurteil wendet sich der Textsender und –produzent an den Empfänger in der 3. Person Singular, z. B. *„Das Gericht hat ... für Recht erkannt“*, *„das Gericht hat keinerlei Zweifel an ...“*, *„Nach Überzeugung des Gerichts handelte es sich hier um ...“*; *„Sąd ... orzeka ...“*, *„Sąd ustalił następujący stan faktyczny ...“*, *„Sąd zważył ...“*, *„Sąd stwierdził ...“*. Im deutschen Strafurteil werden

¹¹⁷ „Zu einem Kreis (auch Landkreis) gehören Gemeinden, die jedoch entweder kreisangehörig oder kreisfrei sein können.“ (Rechtswörterbuch 2000: 797).

¹¹⁸ Umfasst einige aneinander grenzende Gemeinden (Encyklopedia prawa 2007: 594).

¹¹⁹ Siehe Kap. 6.3.1., S. 61.

zusätzlich auch unpersönliche Konstruktionen verwendet, wie: Passiv im Präsens: „*Der bei dem Angeklagten sichergestellte ... werden eingezogen*“, „*Die Taten nach § ... werden durch die Taten nach § ... verdrängt*“, als auch unpersönliches Pronomen „es“: „*es besteht kein Anlass, ...*“, „*in diesem Zusammenhang ist es nicht relevant ...*“. Im polnischen Strafrecht daher unpersönliche Konstruktionen ..., z. B.: „*stwierdzić należy, że ...*”

Als Sprecher tritt also in dem Strafurteil die Institution – das Gericht - auf. Eine solche Form hängt mit der Senderintention und Textfunktion zusammen, die in der Textanalyse ausführlich besprochen wurden.¹²⁰

6.4.6.6. Anredeformen des Empfängers im deutschen und polnischen Strafurteil

In den beiden Sprachen wird der Empfänger durch die Verwendung des Substantivs „*Angeklagter/oskarżony*“, also in der 3. Person Singular angesprochen, z. B.: „*Der Angeklagte ist ... schuldig*“, „*der Angeklagte entwendete ...*“, „*der Angeklagte hat sich zur Sache nicht eingelassen*“; „*Sąd zasądza od oskarżonego ...*“, „*oskarżony wyjaśnił ...*“, „*oskarżony stwierdził ...*”.

Im polnischen Strafurteil wird das Substantiv „*oskarżony*“ auch in Verbindung mit dem Vor- und Familiennamen des Angeklagten verwendet, z. B.: „*oskarżony Jan Kowalski wyjaśnił ...*“, „*ze względu na wiek i stan zdrowia oskarżonego Jana Kowalskiego ...*“.

Im deutschen Strafurteil ist eine solche Konstruktion auch gebräuchlich, und zwar als Verbindung des Substantivs „*Angeklagter*“ mit dem Familiennamen und nur wenn mehrere Angeklagte verurteilt wurden, z. B.: „*der Angeklagter Becker wird zur Freiheitsstrafe ... verurteilt, der Angeklagte Dorn wird zur Geldstrafe ... verurteilt ...*“.

Durch diese Anredeform betont das Gericht seine Distanz zu der Person des Angeklagten und zugleich seine Objektivität: entscheidend ist die Tat, die begangen wurde und nicht die Person des Angeklagten.

6.4.6.7. Formen der Redewiedergabe

Mit der Redewiedergabe hat der Richter als Produzent des Strafurteils in den Urteilsgründen (*uzasadnienie wyroku*) zu tun, genauer gesagt bei der Beweiswürdigung (*wskazanie dowodów i ich przesłanek*). In dem Teil des Strafurteils muss der Richter die

¹²⁰ Siehe Kap. 6.3.2.2., S. 66 und Kap. 6.3.14., S. 77.

Wahrheit ermitteln und feststellen, indem er Aussagen des/der Angeklagten und des/der Zeugen zuerst würdigen und dann beweisen muss, warum sie für das Gericht glaubhaft oder unglaubhaft sind. Die Schwierigkeit seiner Aufgabe besteht darin, dass die Zeugenaussagen sehr oft emotionsgeladen sind und er sie in einen rechtlichen Text umwandeln muss, der dann als Grundlage für die richterliche Begründung dient. (vgl. Busse 1993: 10)

In dem Zusammenhang erhebt sich für den Übersetzer die wichtige Frage, ob der Richter die Aussagen von dem/den Angeklagten und dem/den Zeugen im Indikativ oder im Konjunktiv wiedergeben darf und ob er andere Rechtstexte im Urteilstext zitieren darf.

Im deutschen Strafurteil wird über die Aussagen der Zeugen in der Gegenwarts- oder Vergangenheitsform berichtet¹²¹:

- *der Augenschein hat ergeben ...*
- *der Angeklagte leugnet/hat geleugnet ...*
- *der Zeuge bekundet/hat bekundet ...*
- *der Angeklagte gibt an/hat angegeben ...*
- *der Angeklagte lässt sich ein/hat sich eingelassen ...*
- *der Angeklagte macht geltend/hat geltend gemacht ...*
- *der Angeklagte behauptet/hat behauptet ...*

In der Wirklichkeitsform werden die Tatsachen vorgetragen, während Meinungen, Behauptungen, vor allem solche, die als falsch hingestellt werden, im Konjunktiv wiedergegeben werden:

- *Das Gericht hat dem Angeklagten nicht geglaubt, dass er die Uhr gefunden habe.*
 - *Der Hauswirt weiß nichts davon, dass der Angeklagte zu jener Zeit zu Hause gewesen sei.*
- (Huber 2004: 54, Meyer-Goßner/Appl 2008: 69)

Im polnischen Strafurteil werden die Aussagen des/der Angeklagten und des/der Zeugen hauptsächlich in der Vergangenheitsform, im Indikativ wiedergegeben, z. B.¹²²:

- *oskarżona przyznała się do zarzucanego jej czynu i wyjaśniła, ...*
- *oskarżony stwierdził, ...*
- *oskarżony dodał, ...*
- *pokrzywdzony zeznał, że ...*
- *świadkowie Franciszek Janek i Michał Baran zeznali zgodnie, iż ...*

Keine Seltenheit sind jedoch auch, im Unterschied zu den deutschen Strafurteilen, direkte Zitate der Aussagen des/der Angeklagten und des/der Zeugen, z. B.¹²³:

¹²¹ Quelle: siehe Basistexte, S. 156-178.

¹²² Quelle: siehe Basistexte, S. 156-178.

- *Głośno krzyknął do oskarżonego – „no i co teraz dziadu?”. Jan Kowalski zapytał się go „czego chcesz?”*

- (...) *uwzględniając przebieg zajścia do tego momentu – nie sposób inaczej ocenić słów oskarżonego: „Robert Celtycki szybko podniósł się z ziemi i począł wymachiwać rękami.”*

als auch wörtliche Wiedergabe der Feststellungen aus dem Gutachten, z. B.¹²⁴:

- (...) *trzeba uwzględnić opinię biegłego lekarza Czesława Stasiaka, w której jest mowa o tym, że nóż „działał z dużą, niespotykaną siłą”, ...*

Was das Zitieren anderer Rechtstexte betrifft, soll der Richter im deutschen Strafurteil nur angewendete Vorschriften genau angeben (mit Absatz, Satz, Nummer). Generell gilt jedoch die Regel, dass er mit den Zitaten sparsam umgehen soll. „Es ist eine Unsitte, massenhaft Entscheidungen und Werke des Schrifttums aufzuzählen.“ Es genügt, auf die neueste Entscheidung hinzuweisen. (Meyer-Goßner/Appl 2008: 69)

Dem Urteilsverfasser eines polnischen Strafurteils wird geraten, zur Begründung seiner Entscheidung die Rechtsprechung des SN zu zitieren. Was er jedoch nicht machen sollte, sind wissenschaftliche Ausführungen und Darstellung verschiedener Meinungen im Schrifttum. (Samborski 2006: 354)

6.4.6.8. Stil des deutschen Strafurteils

Ein guter Stil zeichnet ein gelungenes Urteil aus und betont die Würde des Gerichts. In Hinsicht darauf werden an den Richter einige Aufforderungen, was den Stil angeht, gestellt: (Huber 2004: 20f.)

- seine Sprache muss klar und sachlich sein,
- Fremdwörter sollen vermieden werden, insbesondere lateinische Bezeichnungen juristischer Fachausdrücke, z. B.: Vorsatz statt *dolus*, Ursächlichkeit statt Kausalität, Irrtum über die Person des Verletzten für *error in persona*, da sie für den Laien-Empfänger unverständlich sind,
- abschätzige, herabwürdigende, emotionelle oder auch nur süffisante Formulierungen müssen auf alle Fälle unterbleiben,
- da ein guter Stil mit dem klaren Denken eng zusammenhängt und klares Denken sich weiterhin durch die Knappheit auszeichnet, sollen keine Schachtelsätze, sondern kurze, leicht verständliche gebildet werden. Komplizierte, zu lange Sätze können Denkfehler

¹²³ Quelle: siehe Basistexte, S. 156-178.

¹²⁴ Quelle: siehe Basistexte, S. 156-178.

enthalten und in Konsequenz sogar zur Aufhebung des Urteils durch ein übergeordnetes Gericht führen. (Meyer-Goßner/Appl 2008: 63)

- durch das Urteil wird von dem Richter ein Hoheitsrecht des Staates ausgeübt, deswegen muss seine Ausdrucksweise frei von Ziererei, Schwulst, Ironie und tönendem Wortschwall, niedrigen und mundartlichen Ausdrücken, von scherzhaften Wendungen, von Füll-, Mode- und Blähworten sein (BGH NSTZ-RR 2000, 293 [K] nach: Meyer-Goßner/Appl 2008: 65)

Die Tatsache, dass sich die einzelnen Teile des Urteils voneinander in Bezug auf den Aufbau und Inhalt unterscheiden, hat auch große stilistische Unterschiede zur Folge. Anschließend wird nun die stilistische Fassung der Bestandteile des deutschen Strafurteils besprochen.

6.4.6.8.1. Stilistische Fassung der Urteilsformel

Die Urteilsformel zeichnet sich durch Kürze und Deutlichkeit aus. Die Kürze folgt aus ihrer Bestimmung.¹²⁵ Sehr oft ist sie der einzige Teil des Urteils, der den Zuhörern durch Verlesen mitgeteilt wird, deswegen ist ihre gute Fassung besonders wichtig. Weiterhin muss sie klar und verständlich sein. Die direkte Rede ist anzuwenden, wodurch die Formel zugleich an befehlender Kraft gewinnt. (Meyer-Goßner/Appl 2008: 9) Es ist ein sehr stark konventionalisierter Teil des Strafurteils, sowohl stilistisch als auch was seinen Aufbau angeht, weswegen sich der Übersetzer an den Usus halten muss.

6.4.6.8.2. Stilistische Fassung der Urteilsgründe

Die Urteilsgründe sind im Unterschied zu der Urteilsformel der längste und am schwierigsten zu formulierende Teil des Strafurteils. Was ihn von den restlichen Teilen des Strafurteils unterscheidet ist die Tatsache, dass hier beim Argumentieren oft, vor allem an den fachlich entscheidenden Stellen, auf die Alltagssprache zurückgegriffen wird. Diese charakteristische und notwendige Verbindung von Rechtstermini und alltagssprachlichen Ausdrücken macht den besonderen Stil dieses Teils des Strafurteils aus. (Krefeld 1996: 95)

Die Verwendung der fachsprachlichen und alltagssprachlichen Ausdrücke ist mit der Erfüllung der beiden juristischen Urteilsfunktionen verbunden, d. h. mit der Rekonstruktion

¹²⁵ Siehe Kap. 6.4.3.1.2., S. 99.

des Lebenssachverhalts und der Interpretation der Tatbestandsformulierung. Der Lebenssachverhalt wird zunächst Alltagssprachlich berichtet, um dann von dem Urteilsverfasser als juristischer Tatbestand mit Hilfe der Rechtssprache formuliert. So gestattet der Tatbestand die metasprachliche, fachliche Klassifikation des rekonstruierten Sachverhalts. Für den nächsten Schritt, d.h. die Auslegung, bildet die fachliche Formulierung des Tatbestands den Ausgangspunkt, obwohl sie sich nicht ganz mit der fachlichen Lexik begnügen kann und die Rückgriffe auf die Alltagssprache keine Seltenheit sind. (Krefeld 1996: 102)

Von dem Richter wird darüber hinaus verlangt, dass er den argumentativen Teil des Strafurteils, d. h. die Urteilsgründe, in einer dem Laien verständlichen Sprache abfasst. Zugleich darf jedoch kein falscher Eindruck entstehen, als sollte der Urteilsverfasser auf seine Fachsprache, sein Arbeitsmaterial verzichten. (Huber 2004: 20 f.) Zur Erfüllung der beiden schwierigen Aufgaben wurden einige Regeln für Urteilsverfasser formuliert: (Meyer-Goßner/Appl 2008: 63-68; Huber 2004: 20 f.)

- a) Klarheit und Knappheit – nach dem Motto: „Ein guter Stil ist ein Zeichen klaren Denkens“. (Meyer-Goßner/Appl 2008: 63) , also kurze, leicht verständliche Sätze
- b) Hauptwörter auf –keit, -heit, -ung sind zu vermeiden, d. h.:
 - wird verlesen – statt. Kommt/gelangt zur Verlesung
 - erwägen – statt: in Erwägung ziehen
 - ein Urteil unterliegt/verfällt der Aufhebung – statt: ein Urteil wird aufgehoben etc.
- c) Hauptwörter sollen nicht in Tätigkeitsworte umgewandelt werden
- d) Aktiv statt Passiv
- e) schlichter und würdiger Äußerungsstil
 - keine Ironie, niedrige und mundartliche Ausdrücke
 - keine scherzhaften Wendungen
 - keine Füll-, Mode- und Blähworte
- f) das Wort „Zeuge“ in Verbindung mit dem Familiennamen ist zu vermeiden, sondern in der Verbindung mit dem Beruf, z. B. „Polizeimeister Meier“ und nicht „Zeuge Meier“ – es muss ersichtlich sein, welche Aufgabe der Zeuge im Leben oder im Geschehen erfüllt.
- g) mehrere Angeklagte sollen mit dem Namen, nicht mit Ziffern bezeichnet werden. Der Angeklagte soll nicht mit bloßem Namen (herabsetzend), sondern als „der Angeklagte“ oder „Der Angeklagte Müller“ bezeichnet werden.

- h) Fremdwörter, insbesondere lateinische Bezeichnungen juristischer Fachausdrücke, sind zu vermeiden, z. B.
- Vorsatz statt dolus
 - Ursächlichkeit statt Kausalität
 - Irrtum über die Person des Verletzten statt error in persona
- i) sparsames Umgehen mit Zitaten
- i) kurze und aufschlussreiche Darstellung der Urteilsgründe
- j) abschätzige, herabwürdigende, emotionelle oder süffisante Formulierungen müssen unterbleiben
- k) Zweifelssätze und Wendungen, die Unsicherheit verraten, sollen vermieden werden, „(...) da Vermutungen nie als Grundlage einer Verurteilung dienen [dürfen].“ (Meyer-Goßner/Appl 2008: 74)
- l) Verweisungen/Bezugnahmen sind nur bedingt zulässig, z. B. nur auf bei den Akten befindliche Abbildungen bzw. Lichtbilder (§ 267 Abs. 1 S. 3 StPO); bei bestimmten rechtskräftigen Urteilen – auf den Anklagesatz, den Strafbefehl oder den Strafbefehlsantrag. Ansonsten sind Verweisungen im Urteil grundsätzlich unzulässig. „Eine solche Bezugnahme widerspräche dem Grundgedanken des § 267 StPO, dass die Urteilsgründe das Ergebnis der eigenen Feststellungen und Würdigungen in sich geschlossen wiedergeben und aus sich heraus verständlich sein sollen.“ (BGH 30, 227; 33, 60, nach Meyer-Goßner/Appl 2008: 76)
- m) es sind Zweifelssätze und Wendungen, die eine Unsicherheit verraten, zu vermeiden, z. B.: (Meyer-Goßner/Appl 2008: 73)

nicht

„Das Gericht hat geglaubt, dem Angeklagten mildernde Umstände versagen zu müssen. Es dürfte anzunehmen sein, dass die Ehefrau unter dem Einfluss ihres Mannes falsch ausgesagt hat. Das Gericht hat die Strafe für angemessen erachtet. Der Angeklagte hat sehen müssen/hat wissen müssen.“

sondern

„Das Gericht ist davon überzeugt, dass ...“

„Die Strafe ist angemessen. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Angeklagte ..., gesehen, gewusst, erkannt hat ...“

- es sollen Wendungen wie: *selbstverständlich, unzweifelhaft, unmöglich, allein möglich, offenbar* u.a. vermieden werden, denn „(...) sie enthalten leicht eine Verletzung der Denkgesetze und begründen damit die Revision, weil der Richter seine Feststellung als die allein mögliche bezeichnet hat. Während denkgesetzlich auch noch andere Meinungen

gegeben sind.“ (Meyer-Goßner/Appl 2008: 74) – es wird empfohlen zu sagen, dass „(...) das Gericht von dem Sachverhalt überzeugt sei und dass etwaige Zweifel seine Überzeugung nicht erschüttern könnten.“ (Meyer-Goßner/Appl 2008: 74)

6.4.6.9. Stil des polnischen Strafurteils

Stil der Rechtstexte, also auch des Strafurteils, zeichnet Klarheit, Sachlichkeit, Unpersönlichkeit und Nachdrücklichkeit aus. Anders ausgedrückt, der absolute Verzicht auf Emotionalität und Hervorhebung der Rolle des Textproduzenten und –empfängers. (Jadacka 2006: 115)

Es wurden auch in der polnischen Sprache einige Regeln ausgearbeitet, die die Urteilsverfasser bei der Formulierung der Urteilstexte beachten sollten: (Jadacka 2006: 116 f., (Malinowski 2006b: 20):

- der Text soll nicht zu stark nominalisiert werden,
- Hauptwörter auf -anie, -inie, -cie und –ość sind zu vermeiden,
- Gleiches soll immer mit dem gleichen Begriff wiedergegeben werden,
- es ist auf komplizierte Satzkonstruktionen zu verzichten,
- herabwürdigende Formulierungen müssen unterbleiben.

6.4.6.9.1. Stilistische Fassung des Urteilskopfs (*część wstępna*) und des dispositiven Teils (*część dyspozytywna*)

Wie im deutschen Strafurteil sind auch im polnischen diese Teile sehr stark konventionalisiert. Der Übersetzer muss daher den Usus beachten, was den Aufbau und die stilistische Fassung betrifft. Auf die Stilistik haben hier der Inhalt, die Senderintention und der Empfänger einen sehr großen Einfluss. All diese Faktoren wurden oben ausführlich besprochen.

6.4.6.9.2. Stilistische Fassung der Urteilsgründe (*uzasadnienie wyroku*)

In der Begründung des Strafurteils soll der Urteilsverfasser: (Malinowski 2006b: 20, Samborski 2006: 333, 353):

- eine sowohl für Laien als auch für Experten verständliche Sprache und zugleich einen ernsten und entschlossenen Ton verwenden,

- keine Fremdwörter benutzen,
- auf Ironie, niedrige Ausdrücke verzichten,
- rhetorische Fragen vermeiden,
- keinen Konjunktiv gebrauchen
- das Wort *oskarżony* (der Angeklagte) nicht zu oft verwenden und es mit den Personalpronomen *on* (er), *go* (ihn), *mu* (ihm) ersetzen
- Zweifelssätze und Wendungen, die eine Unsicherheit verraten, vermeiden, auch wenn das Gericht etwas nicht endgültig entscheiden hat, z. B.:

nicht

„prawdopodobnie oskarżony brał udział w celu dokonania możliwie, że przebieg zdarzenia był następujący”

sondern

„ zdaniem Sądu, oskarżony brał udział w celu dokonania na podstawie zeznań świadków Sąd ustalił, że przebieg zdarzenia był następujący“

6.4.7. Syntax

Die Syntax lässt vor allem über solche textexterne Faktoren wie Senderintention, Medium und Textfunktion schlussfolgern und wenn es um die textinternen Faktoren geht, über Inhalt, Thematik und Aufbau des Textes, sowie über seine suprasegmentalen Merkmale wie Intonation und Tempo. (Nord 2007: 135)

Die ersten Informationen über die Syntax eines Textes vermitteln die Satzlänge und die Satzarten. Weiterhin sind die verwendeten Zeitformen und die Frage, ob sie ein Textrelief erstellen lassen, als auch syntaktische Stilmittel und syntaktische Merkmale des Textes für den Übersetzer von Bedeutung. (Nord 2007: 135 f.)

Demnächst werden Faktoren besprochen, die eine besondere Bedeutung für die Übersetzung der Strafurteile haben.

6.4.7.1. Satzlänge und Satzarten im deutschen und im polnischen Strafurteil

In den in der vorliegenden Arbeit analysierten deutschen und polnischen Strafurteilen überwiegen zusammengesetzte Relativ-, Kausal-, Temporal- und Lokalsätze. Eine Besonderheit stellt in den beiden Sprachen der im Urteilskopf (*część wstępna*) zu

formulierende sehr ausgebaute zusammengesetzte Satz, in dem alle für diesen Teil des Urteilstextes erforderlichen Informationen ihren Ausdruck finden müssen.¹²⁶

6.4.7.2. Tempusfolge im deutschen und im polnischen Strafurteil

Die Tempuskontinuität und Tempusdiskontinuität dient zur Kennzeichnung bzw. Abgrenzung der einzelnen Textteile. (Nord 2007: 115)

Der Übersetzer eines Strafurteils muss wissen, welche Zeitform er in welchem Teil des Textes verwenden soll, ist es Präsens oder Vergangenheitsform. Im Falle des deutschen Strafurteils darf er nicht von einer Zeitform in die andere fallen, z. B. vom Imperfekt ins Perfekt. (Meyer-Goßner/Appl 2008: 67)

Anschließend wird ein Vergleich der im deutschen und polnischen Strafurteil verwendeten Zeitformen durchgeführt.

Urteilsgründe – Sachverhaltsschilderung: „Die Tat des Angeklagten ist in der Wirklichkeitsform der 1. Vergangenheit (Indikativ Imperfekt) aus der Sicht eines Augenzeugen zu schildern.“ (Ziegler 2005: 43)

„Zeitgerüst“ im deutschen Strafurteil		„Zeitgerüst“ im polnischen Strafurteil	
Aufbau des Strafurteils	Tempus	Aufbau des Strafurteils	Tempusform und Beispiel
Rubrum	<u>Perfekt</u> Beispiel: In der Strafsache gegen ... wegen ... <u>hat</u> die ... Strafkammer des ...gerichts in der Hauptverhandlung am, an der teilgenommen haben ... für Recht <u>erkannt</u>:	Urteilstkopf (<i>część wstępna</i>)	Imperfekt (<i>czas przeszły</i>) Beispiel: Sąd Rejonowy ... w składzie: ... po rozpoznaniu ... sprawy ... oskarżonego o to, że ... <u>dokonał</u> ... <u>Präsens</u> (<i>czas teraźniejszy</i>) Beispiel: ... <u>orzeka</u> ...
Urteilsformel	<u>Präsens</u> Beispiel: Der Angeklagte <u>ist schuldig</u> ... Er <u>wird</u> zu ... <u>verurteilt</u>.	dispositiver Teil (<i>część dyspozytywna</i>)	Präsens Beispiel: oskarżonego ... od popelnienia zarzucanego czynu ... (Sąd) <u>uniewinnia</u> / oskarżonego ... <u>uznaje</u> za winnego ...

¹²⁶ Vgl. Basistexte, S. 156-181.

			Koszty postępowania ... przejmuję ...
Gründe	a) die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten <u>Präsens + Imperfekt</u> b) Sachverhalts- schilderung <u>Imperfekt</u> c) die Beweiswürdigung <u>Präsens + Perfekt</u> d) rechtliche Erörterung und Anführung des Strafgesetzes <u>Präsens + Perfekt</u> e) Begründung der Rechtsfolgen, insbes. Der Strafzumessung <u>Präsens + Perfekt</u> f) Begründung der Kostenentscheidung <u>Präsens</u>	Urteilsgründe (uzasadnienie wyroku)	<hr/> a) Sachverhaltsschilderung (ustalenie podstawy faktycznej orzeczenia) <u>Imperfekt (czas przeszły)</u> b) die Beweiswürdigung <u>Imperfekt (czas przeszły)</u> c) Rechtsfolgen- begründung <u>Imperfekt (czas przeszły)</u>

Tab. 8: „Zeitgerüst“ im deutschen und im polnischen Strafurteil

6.4.8. Ton des Strafurteils

Der Ton, die Klanggestalt eines Textes wird durch all die anderen textexternen und textinternen Merkmale der übersetzungsrelevanten Textanalyse beeinflusst, und deswegen erst am Ende dieses Prozesses besprochen.

Wie der Ton realisiert wird, hängt in erster Linie von dem Medium ab. In den schriftlich verfassten Texten, wie Strafurteile, wird der Klang des Textes graphisch gekennzeichnet, z. B. durch Hervorhebungen,¹²⁷ die die Wort- und Satzakkente richtig setzen helfen, als auch in der Wortwahl. (vgl. Nord 2007: 134-144)

¹²⁷ Siehe Kap. 6.4.5., S. 123.

Was die Wortwahl betrifft, ist beim Lesen des Strafurteils sofort die Anrufung des Namens des Angeklagten, d. h. des Hauptempängers¹²⁸ dieses Textes zu bemerken. Dadurch gewinnt das Strafurteil einen herrschenden Ton über den Angeklagten. Und durch die Anführung des Richternamens, der Bezeichnung des Gerichts und vor allem der Formel „Im Namen des Volkes“/“*W imieniu Rzeczypospolitej Polskiej*“, d. h. des Textproduzenten/Textsenders auf der anderen Seite - gewinnt das Recht Herrschaft über seinen Vertreter.

(vgl. Großfeld 1984a: 3)

Der Ton des Strafurteils lässt sich als ruhig, maßvoll, würdevoll und sachlich bezeichnen. Da in diesem Text über Schuld oder Unschuld des Betroffenen entschieden wird und das Strafurteil sehr oft das ganze Leben seines Empfängers verändert, muss er durch seinen Ton den Eindruck vermitteln, dass er in Ruhe und Sachlichkeit erwogen worden war. Davon soll eine umfangreiche und genaue Begründung der Rechtsfolgen als auch die Beweiswürdigung zeugen. (vgl. Samborski 2006: 191, MeyerGoßner/AppI 2008: 2,)

Den Eindruck der Sachlichkeit und Würde verstärkt auch der Gebrauch der standardisierten Formeln¹²⁹ und die Einhaltung der festen Struktur des Textes, die das Schätzen der Tradition durch die Rechtsprechung signalisieren.

Der Eindruck der Distanz zu Sache und Person des Angeklagten wird erreicht durch die Verwendung der 3. Person Singular als Anredeform des Empfängers. Auf diese Art und Weise betont der Strafurteilsproduzent und –sender seine Objektivität und vermittelt den Eindruck der Gerechtigkeit: nicht der konkrete Angeklagte ist für ihn wichtig, sondern seine Tat, die bestraft oder entschuldigt werden muss.

6.4.9. Wirkung des Strafurteils

Wie der Ton des Textes wird auch seine Wirkung durch alle Faktoren der Textanalyse bestimmt. Nord (2007: 151-156) unterscheidet drei zentrale Relationen, die bestimmte textexterne und textinterne Merkmale bei der Herstellung der Textwirkung bilden.

1) Relation I: Senderintention - Text

Die Textwirkung ist empfängerbezogen. Der Empfänger rezipiert den Text mit entsprechenden Erwartungen, die er infolge der Textanalyse gewonnen hat. Aus den textexternen und textinternen Merkmalen ergibt sich also der Eindruck, den der Text auf den Empfänger macht. Die Wirkung ist das Ziel des Textproduzenten/Textsenders, anders gesagt

¹²⁸ Andere Empfänger(gruppen) des Strafurteils – siehe Kap. 6.3.4., S. 69.

¹²⁹ Siehe Kap. 6.4.6.2., S. 128.

seine Intention,¹³⁰ mit der er den Text verfasst. Für den Übersetzer ist es in dem Falle entscheidend, festzustellen, ob der ZT die gleiche Wirkung wie der AT haben soll. (Nord 2007: 149 ff.) Bei der Übersetzung der Strafurteile ist zwar die Intention des Textsenders und –produzenten in den beiden Rechtskulturen die gleiche, aber die Folgen, die der Text des Strafurteils verursachen kann, können voneinander bedeutsam abweichen.¹³¹

2) Relation II: Empfänger - Text

Weiterhin spielt für das Hervorrufen einer bestimmten Wirkung bei dem Empfänger das Thema des Textes eine bedeutsame Rolle. Je unbekannter es ist, desto schwieriger ist die Aufgabe, die der Übersetzer zu bewältigen hat. Er muss nämlich die kulturelle Distanz überwinden, die im Falle der Rechtstexte hauptsächlich mit der Rechtsvergleichung verbunden ist.¹³² (Nord 2007: 152 f.)

3) Relation III: Empfänger – Stil

Jede Textsorte besitzt ihren charakteristischen Stil, der mit der Auswahl entsprechender stilistischer Mittel verbunden ist. Gerade ihr Gebrauch ermöglicht das Erreichen einer entsprechenden Wirkung auf den Empfänger. Der Übersetzer muss die rhetorischen Mittel und ihre kulturspezifische Wirkung kennen und sie richtig verwenden können. In Hinsicht darauf ist die Wirkung des Strafurteilsstils nicht nur auf seinen Laien-Empfänger sondern vor allem auf seine Fach-Empfänger zu beachten, die bestimmte kulturgeprägte Erwartungen in Bezug auf den Strafurteilstext haben. Die Kenntnis dieser Konventionen lässt den Übersetzer die übersetzungsrelevante Textanalyse gewinnen. (Nord 2007: 153 ff.)

Welche Stilmittel im deutschen und im polnischen Strafurteil gebraucht werden, wurde ausführlich im Kapitel 6.4.6.8. und 6.4.6.9.¹³³ besprochen.

¹³⁰ Siehe Kap. 6.3.1.3., S. 63.

¹³¹ Siehe Kap. 4, S. 43.

¹³² Siehe Kap. 4.1.2., S. 44.

¹³³ Siehe S. 142 u. 146.

Schlussfolgerungen

Die vorliegende Arbeit demonstriert die praktische Anwendung des von Nord (2007) entwickelten übersetzungsrelevanten Textanalysemodells am Beispiel der Rechtstexte (Strafurteile) und platziert es in den einzelnen Phasen des Fachübersetzungsprozesses als auch des neu erstellten Fachübersetzungsunterrichtskonzepts. Zu den beiden Zielen sind abschließend folgende zusammenfassende Bemerkungen zu machen.

1.) Zu der durchgeführten übersetzungsrelevanten Textanalyse

Die in der vorliegenden Arbeit durchgeführte kontrastive übersetzungsrelevante Analyse der 27 deutschen und 22 polnischen Strafurteile wies insbesondere folgende Unterschiede zwischen diesen Texten auf:

- bezüglich des allgemeinen Aufbaus der Texte (S. 80, 87) als auch des Aufbaus ihrer einzelnen Bestandteile (S. 83 ff. u. S. 86-90);
- bezüglich des Inhalts der einzelnen Bestandteile der Texte (S. 90-107, S. 107-116);
- bezüglich der Präsuppositionen in den polnischen und deutschen Strafurteilen (S. 117 ff.);
- bezüglich der nonverbalen Elemente in den Texten (S. 121f.);
- bezüglich des Gebrauchs der juristischen Terminologie (S. 123ff.);
- bezüglich des Gebrauchs der standardisierten Formeln (S. 125-128);
- bezüglich der Institutionenbezeichnungen, insbesondere der Bezeichnungen der Strafgerichte in den beiden Rechtssystemen (S. 129-136);
- bezüglich der Lexik (S. 122-143) und der Syntax (S. 143f.).

Die im Verlauf der durchgeführten Analyse bewiesenen Unterschiede lassen schlussfolgern, dass Strafurteile höchst spezialisierte Texte sind und ihre Kompliziertheit und Fülle von Informationen, die in ihnen enthalten sind, von dem Fachübersetzer gute Kenntnisse der beiden Rechtssysteme verlangen. In Hinsicht darauf stellen sie das wichtigste Element des Übersetzungsprozesses dar, auf das sich die Didaktik des Fachübersetzens insbesondere konzentrieren sollte. Jedoch das Fachwissen, das der Lehrer dem Lerner im didaktischen Prozess übermitteln soll, kann er aus dem Fachtext gewinnen, indem er ihn eben der übersetzungsrelevanten Analyse unterzieht. Die einzelnen Etappen der Textanalyse lassen ihn somit leicht feststellen, welches Wissen und in welchem Umfang er dem Lerner beibringen soll, damit dieser im Stande wäre, einen konkreten Fachtext erfolgreich zu übersetzen. Die auf die Textanalyse gestützte Methode der Wissensgewinnung aus dem Text soll weiterhin im Fachübersetzungsunterricht dem Lerner beigebracht werden, damit er sie auch in seinem künftigen beruflichen Leben verwenden kann. Die oben dargestellten

Feststellungen weisen somit deutlich auf die Notwendigkeit der Durchführung solcherart Textanalysen für den Bedarf der Fachübersetzungsdidaktik hin.

Genau hier sollten auch die Translations- und Rechtswissenschaft die Unentbehrlichkeit ihrer Zusammenarbeit sehen. Die kontrastive übersetzungsrelevante Textanalyse lässt nämlich feststellen, über welches Fachwissen der Fachübersetzer eines konkreten Fachtextes generell verfügen muss, wenn er ihn erfolgreich übersetzen will. Sie liefert ihm also folgendes Fachwissen über den Text: wer der Sender/der Produzent des Textes ist, über welches Medium, wo und wann er den Text übermittelt, wie sieht der Aufbau des Textes aus, unter Einsatz welcher nonverbalen Elemente, in welchen Worten, in was für Sätzen und in welchem Ton der Sender spricht. Die Antwort auf die restlichen Fragen, die zugleich Etappen der Textanalyse sind, d.h. mit welcher Intention der Sender den Text übermittelt, wer der Empfänger des Textes ist, welche Funktion der Text hat, worüber, was, was nicht und mit welcher Wirkung der Sender sagt, kann dem Fachübersetzer nur sein Fachwissen liefern. Deswegen sollte der künftige Fachübersetzer während des Fachübersetzungsunterricht eine Chance haben, sich das unentbehrliche Fachwissen anzueignen. Auf der anderen Seite jedoch verlangt eine solche Einstellung zum didaktischen Prozess des Fachübersetzens von dem Lehrer, dass er selber über dieses Wissen, genauer gesagt, über das kontrastive Fachwissen verfügt.

In Hinsicht darauf wollte die vorliegende Arbeit zu didaktischen und praktischen Überlegungen über die Neugestaltung des Fachübersetzungsunterrichts anregen, eines Fachunterrichts, in dem der Dialog der Disziplinen seinen Ausdruck finden würde. In der Zeit der Globalisierung und immer intensiverer Spezialisierung aller Lebensbereiche und somit auch der Texte stellt die transdisziplinäre Forschung eine der Hauptaufgaben der Translationswissenschaft, Translationsdidaktik und, in dem Falle, der Rechtswissenschaft dar. Umso mehr, als beide sich mit den Texten beschäftigen, an und mit den Texten arbeiten. Das Modell der übersetzungsrelevanten Textanalyse zeigt auf, auf welchen seiner Etappen die transdisziplinäre Zusammenarbeit unerlässlich wäre.

2.) Zur Erfassung eines Fachübersetzungsunterrichtskonzepts

Der Übersetzungsprozess gliedert sich in drei Phasen: Rezeptionsphase, Transferphase und (Re)produktionsphase (Gerzymisch-Arbogast 1999). In gleiche Phasen sollte m. E. auch der praxisbezogene Fachübersetzungsunterricht gegliedert werden, was ihn systematisieren und somit bewusst planen lässt. Die einzelnen Etappen des Übersetzungsprozesses widerspiegeln nämlich die Denkweise des Übersetzers und seine Arbeit an und mit dem Text. Es wäre

sinnvoll, dem künftigen Übersetzer das unabdingbare Wissen über einen konkreten Text und Übersetzungsstrategien in der gleichen Reihenfolge zu übermitteln.

So unterzieht der Übersetzer in der Rezeptionsphase den Ausgangstext dem kritischen Verstehen, indem er den Ausgangstext mit der ihm bekannten Modellform der konkreten Textsorte und mit seinem Wissen um die Entstehung des Ausgangs- und Zieltextes vergleicht. Er macht auf dieser Ebene also nichts anderes als die Durchführung einer übersetzungsrelevanten Ausgangstextanalyse. Sie steht somit im Zentrum der Rezeptionsphase des Übersetzungsprozesses und –unterrichts.

In der Transfphase beruft sich der Übersetzer auf das kontrastive Wissen, d.h. auf das fachgebietsspezifische Sachwissen in der Zielkultur bezogen auf die Ausgangskultur und das fachsprachenbezogene Wissen, d.h. Wissen über eine konkrete Fachtextsorte. Er vergleicht also auf dieser Ebene die Ergebnisse der von ihm durchgeführten übersetzungsrelevanten Ausgangstextanalyse mit einem ihm bekannten Modell einer entsprechenden Textsorte in der Zielkultur. Somit führt er eine übersetzungsrelevante Analyse des ihm bekannten Modells eines entsprechenden Textes in der Zielkultur durch und vergleicht die Ergebnisse. Die übersetzungsrelevante Textanalyse, auf dieser Etappe die kontrastive Textanalyse des AT und des ZT, stellt den Kernpunkt der Transferphase dar.

In der letzten Phase, der (Re)produktionsphase, formuliert der Übersetzer einen äquivalenten Zieltext in der Zielsprache und –kultur. Auf der Etappe findet auch der Übergang von der kontrastiven Analyse zur individuellen Ebene des Zieltextes statt, wobei der Übersetzer bei der endgültigen Formulierung des Zieltextes, ihn mit den Ergebnissen der Analyse der ihm bekannten Modellform des Zieltextes vergleicht. Die übersetzungsrelevante Textanalyse, sowohl die kontrastive als auch die der Modellform des Zieltextes, ist also auch in der (Re)produktionsphase von der erstrangigen Bedeutung.

Aus der dargestellten Struktur des Übersetzungsprozesses und –unterrichts geht hervor, dass die übersetzungsrelevante Textanalyse ihren Höhepunkt darstellt. Ohne sie wäre also eine erfolgreiche und logische Durchführung des Übersetzungsprozesses und –unterrichts nicht möglich. Darüber hinaus lässt die übersetzungsrelevante Textanalyse:

- den Lehr- und Lernprozess im Rahmen des Fachübersetzungsunterrichts systematisieren, indem sich aus den einzelnen Etappen der Textanalyse schlussfolgern lässt, welches Wissen/Kompetenzen der Übersetzer für die Bewältigung des Auftrags benötigt, welche er noch entwickeln bzw. vertiefen muss und wie viel Zeit er dafür brauchen wird;
- eine sinnvolle Kontrolle der Lernfortschritte einführen;
- den Fachübersetzungsunterricht logisch gestalten;

- das in Folge der durchgeführten Textanalyse gewonnene Wissen den einzelnen Etappen des Übersetzungsprozesses- und –unterrichts richtig zuordnen
- mit der Wissensvermittlung allmählich vorgehen;
- zufällige Lösungen vermeiden;
- die getroffenen übersetzerischen Entscheidungen leichter und einheitlicher begründen;
- die Leistungen und die Qualität der Übersetzung gerechter beurteilen;
- die Ausbildung und den ganzen Ausbildungsprozess der künftigen Fachübersetzer besser organisieren.

Zusammenfassend bleibt zu betonen, dass die in der vorliegenden Arbeit durchgeführte kontrastive übersetzungsrelevante Analyse der deutschen und polnischen Strafurteile die Richtigkeit des Modells von Nord (2007) und seine Nutzung im Rahmen des Fachübersetzungsunterrichts bestätigt, jedoch unter der Voraussetzung, dass derart Textanalysen für all die anderen Fachsprachen als auch für alle Fachtextsorten unter der Berücksichtigung verschiedener Sprachenkombinationen vorbereitet werden. Solche Ausarbeitungen sollten in Zukunft ihre Anwendung als Lehrbücher im Prozess der Fachübersetzungsdidaktik finden, was zur Vereinheitlichung, Systematisierung und Algorithmisierung des Systems und der Methodik der Fachübersetzerausbildung wesentlich beitragen würde.

Basistexte

1. Deutsche erstinstanzliche Strafurteile

1.1. Verurteilung

„4 Ds 28 Js 247/08

Amtsgericht Heilbronn

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In der Strafsache gegen

Wilhelm Müller, geb. am 17.9.1970 in Pforzheim, verheirateter Kaufmann, Deutscher, wohnhaft in Heilbronn, Stuttgarter Straße 156, wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

hat das Amtsgericht Heilbronn – Strafrichter -

in der öffentlichen Sitzung vom 18. April 2008, an der teilgenommen haben,

1. Richter am Amtsgericht Vollmar als Strafrichter,
2. Staatsanwalt Forst als Vertreter der Staatsanwaltschaft,
3. Rechtsanwalt Frisch als Verteidiger,
4. Rechtsanwalt Koch als Nebenklägervertreter,
5. Justizangestellte Echinger als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

I. Der Angeklagte ist schuldig des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Beleidigung und mit gefährlicher Körperverletzung.

II. Er wird zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu 50 € verurteilt.

III. Der Angeklagte wird weiter verurteilt, an den Polizeikommissar Alfred Riesterer in Heilbronn ein Schmerzensgeld in Höhe von 400 € (vierhundert Euro) zu bezahlen.

IV. Dem beleidigten Polizeibeamten Alfred Riesterer wird die Befugnis zuerkannt, die Verurteilung des Angeklagten wegen Beleidigung einmal auf dessen Kosten in den „Stuttgarter Nachrichten“ bekanntzumachen.

V. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Nebenklägers.

VI. Das Urteil ist, soweit es auf Zahlung an den Verletzten lautet, vorläufig vollstreckbar.

Angewendete Vorschriften: §§ 113, 185, 194 Abs. 1, 200, 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 52 StGB.

Gründe:

I.

Der Angeklagte ist selbständiger Kaufmann. Er verdient nach seinen Angaben monatlich ca. 2000 € netto. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder im Alter von 13 und 10 Jahren. Seine Ehefrau ist nicht berufstätig.

Der Angeklagte ist vorbestraft durch

- a) Urteil des AG Stuttgart vom 12.4.1999 (Az. 22 Ds 31 Js 1867/99) wegen Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu 30 DM,
- b) Strafbefehl des AG Mannheim vom 23.3.2004 (Az. 30 Cs 24 Js 6/04) wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu 75 €

II.

Am späten Abend des 5.1.2008 führten die Polizeibeamten des Verkehrsdienstes der Polizeidirektion Heilbronn, nämlich der PK Alfred Riesterer und die POM Richard Weirich und Georg Blitz, auf der Autobahnzufahrt Heilbronn – Autobahn Heilbronn-Stuttgart – eine nächtliche Verkehrsstreife durch.

Etwa gegen 22.15 Uhr wurde der Angeklagte, der im Begriff war, mit seinem Fahrzeug Pkw Mercedes, HN-CD 301, von Heilbronn nach Stuttgart zu fahren, zum Zwecke der Kontrolle angehalten.

PK Riesterer forderte den Angeklagten auf, seine Fahrzeugpapiere vorzuzeigen. Dieser lehnte es zunächst ab, der Aufforderung nachzukommen, zeigte dann aber nach gutlichem Zureden Kfz-Schein und Führerschein vor. Während der Unterhaltung mit dem Angeklagten stellte der Polizeikommissar fest, dass der Angeklagte leicht nach Alkohol roch. Er bat diesen daher, sich dem Alco-Test zu unterziehen. Darauf geriet der Angeklagte in große Erregung, stieg aus dem Fahrzeug aus und ging auf den Polizeikommissar mit den Worten zu: „Kommt gar nicht in Frage, das ist ja alles nur Schicksal!“ Auf Grund der Ablehnung forderten dann sämtliche drei Polizeibeamte, ihrer Dienstanweisung entsprechend, den Angeklagten auf, in ihrem Streifenwagen zum Zweck einer Blutprobe in das Städt. Krankenhaus in Heilbronn mitzufahren.

Diese Aufforderung war für den Angeklagten das Signal zu wüsten Ausschreitungen gegen die Beamten.

Er sprang zunächst zu seinem Fahrzeug zurück, um weiterzufahren. Als er von PK und trat ihm mit dem schweren Stiefel seines rechten Fußes in den Unterleib. Nachdem die Polizeibeamten Weirich und Blitz ihm daraufhin die vorläufige Festnahme erklärten, schlug der Angeklagte wild um sich, ohne allerdings einen der Polizeibeamten zu treffen. Als diese nun versuchten, den Angeklagten mit Gewalt in den Streifenwagen zu verbringen und ihn zu diesem Zweck an den Händen und am Oberkörper anfassten, versuchte er, sich dem dadurch zu entziehen, dass er sich auf den Boden warf. Auch in dieser Lage schlug und trat er minutenlang um sich. Während des ganzen Vorgangs schrie er die Beamten mit den Worten an: „Ihr könnt ja nur auf wehrlose Bürger losgehen; ich schlage Euch noch alle tot, Ihr Faulenzer, Ihr Tagediebe, Ihr Faschistenhunde!“

Mit Hilfe von weiteren Kfz-Fahrern, die inzwischen hinzugekommen waren, insbesondere den Zeugen Günther und Wunsch, die den Vorfall, vor allem die Schimpfworte, mit angehört hatten, gelang es schließlich den Polizeibeamten, den Angeklagten zu fassen, ihn in den Streifenwagen zu legen und in das Krankenhaus zu verbringen. Dort ließ er sich nach telefonischer Anordnung durch den zuständigen Ermittlungsrichter ohne Widerstand eine Blutprobe entnehmen. Diese ergab einen Blutalkoholgehalt von 0,57‰.

PK Riesterer erlitt durch die täglichen Angriffe des angeklagten eine Platzwunde am Kopf und starke Prellungen am Kopf und am Unterleib, so dass er sich in ärztliche Behandlung begeben musste. Er war drei Wochen dienstunfähig. Er hat gegen den Angeklagten wegen Beleidigung und Körperverletzung form- und fristgerecht Strafantrag gestellt (§ 194 Abs. 1 StGB).

III.

Der Angeklagte räumt den Sachverhalt ein, behauptet aber, die Polizeibeamten hätten zunächst ihn, und zwar grundlos, geschlagen, und er habe sich nur zur Wehr gesetzt, also in Notwehr gehandelt. Diese Einlassung ist durch die Beweisaufnahme widerlegt. Einmal haben alle Polizeibeamten diese Einlassung – unabhängig voneinander – glaubhaft bestritten. Es kommt aber vor allem hinzu, dass die an dem Verfahren unbeteiligten Zeugen Günther und Wunsch die Darstellung der Polizeibeamten in vollem Umfang bestätigt haben.

IV.

Der Angeklagte hat sich des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB, der Beleidigung nach § 185 StGB und der gefährlichen Körperverletzung nach §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB schuldig gemacht:

Die Beamten befanden sich, was dem Angeklagten, wie er einräumt, bekannt war, in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes. Sie waren auch berechtigt, den Angeklagten vorläufig festzunehmen, nachdem er sich geweigert hatte, sich der Entnahme einer Blutprobe zu unterziehen (§ 127 Abs. 2, § 112 Abs. 2 Nr. 3 a, § 81 a Abs. 1 S. 2 StPO). Der Angeklagte hat den Polizeibeamten bei der Vornahme einer Diensthandlung Widerstand geleistet, und zwar einmal durch Gewalt (indem er um sich schlug und, nachdem er an den Händen und am Oberkörper festgehalten war, sich auf den Boden warf, um der gewaltsamen Verbringung in das Krankenhaus zu entgehen), durch Drohung mit Gewalt (Drohung mit Totschlag) und dadurch, dass er den Polizeikommissar tätlich angriff.

Ferner hat der Angeklagte die Polizeibeamten beleidigt, indem er sie mit ehrkränkenden Schimpfworten belegte. Die Beleidigung geschah öffentlich; eine unbestimmte Zahl von anderen Fahrern konnte die Beleidigungen wahrnehmen. Der Angeklagte ist jedoch nur eines Vergehens der Beleidigung schuldig zu sprechen, da nur PK Riesterer einen Strafantrag gestellt hat.

Schließlich hat der Angeklagte sich einer gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil des Polizeikommissars schuldig gemacht. Durch seine Faustschläge und seinen Tritt in den Unterleib des Beamten hat er diesen an seiner Gesundheit geschädigt. Der schwere Stiefel ist ein gefährliches Werkzeug (BGH NStZ 1984, 329).

Sämtliche Straftaten sind im Rahmen eines einheitlichen Vorganges begangen, stehen also in Tateinheit (§ 52 StGB).

Die Bedrohung mit Totschlag ist zwar ein Vergehen nach § 241 StGB, doch tritt dies gegenüber dem Widerstand nach § 113 StGB zurück (Gesetzeskonkurrenz).

Ein Vergehen nach § 316 StGB (fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung) liegt nicht vor. Der Angeklagte war nicht absolut fahruntüchtig, weil seine Blutalkoholkonzentration unter 1,1‰ lag (vgl. BGH St 37, 89). Er war aber auch nicht relativ fahruntüchtig: Fahrfehler des Angeklagten sind nicht festgestellt; im Übrigen stimmt das Gericht dem Sachverständigen Med.-Rat Dr. Höfer zu. Dieser hat dargelegt, dass die außerordentliche Erregung des Angeklagten nicht auf den genossenen Alkohol, sondern darauf zurückzuführen war, dass er kurz zuvor mit seiner Ehefrau eine heftige Auseinandersetzung hatte, weil ihm bekannt geworden war, dass diese ihn betrogen hatte. In diesem Erregungszustand hatte er sich entschlossen, in eine Bar nach Stuttgart zu fahren, um dort seinen Aufregung zu vergessen.

V.

Die zu verhängende Strafe ist dem Strafrahmen des § 224 StGB als dem Gesetz, das die schwerste Strafe androht, zu entnehmen, wobei von einem minder schweren Fall auszugehen ist. Das Gericht hat in der Hauptverhandlung den Eindruck gewonnen, dass der Angeklagte unbeherrscht und leicht erregbar ist. Dies beweisen auch die vorliegende Tat und die

einschlägigen Vorstrafen des Angeklagten wegen Körperverletzung und Beleidigung. Dieser Umstand und die Tatsache, dass PK Riesterer nicht unerheblich verletzt wurde, sowie die tateinheitliche Verwirklichung mehrerer Straftatbestände wurden straferschwerend berücksichtigt.

Demgegenüber wirkte strafmildernd, dass sich der Angeklagte in einem von seiner Ehefrau verursachte und insoweit verständlichen Erregungszustand befunden hat, der eine Kurzschlussreaktion in ihm hervorgerufen hat. Darüber hinaus war er durch den zuvor genossenen Alkohol enthemmt.

Eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen erschien dem Gericht daher angemessen. Bei der Festsetzung der Höhe des Tagessatzes ist das Gericht vom Nettoeinkommen des Angeklagten ausgegangen. Unter Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtung für die zwei minderjährigen Kinder und der Tatsache, dass die Ehefrau des Angeklagten kein eigenes Einkommen hat, wurde ein Tagessatz jedoch nur auf 50 € festgesetzt.

VI.

Dem Antrag der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten die Fahrerlaubnis zu entziehen und seinen Führerschein einzubehalten, ist nicht zu entsprechen. Die Straftaten des Angeklagten sind nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen worden (§ 69 StGB), sondern nur aus Anlass des Führens eines Kraftfahrzeuges. Davon angesehen ergibt sich bei der Art der Straftat aus dieser allein noch nicht die mangelnde Eignung des Angeklagten zum Führen von Kraftfahrzeugen.

VII.

Der Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil des PK Riesterer stellt eine unerlaubte Handlung nach § 823 Abs. 1 und 2 StGB BGB dar. Der Angeklagte ist daher diesem gegenüber zu Schadensersatz verpflichtet. Der von diesem geltend gemachte Anspruch aus Schmerzgeld ist nach § 253 Abs. 2 BGB dem Grunde nach gerechtfertigt.

Der Anspruch ist auch der Höhe nach begründet. Dabei wurden die Schwere der Verletzung der Zeugen und die nicht unerheblichen Folgen einerseits, die Schwere des Verschuldens des Angeklagten andererseits gegeneinander abgewogen.

Der Angeklagte ist daher, dem Antrag des Verletzten entsprechend, zu verurteilen, diesem einen Betrag von 400 € zu bezahlen.

VIII.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 465, 472 Abs. 1 S. 1, 472 a Abs. 1 StPO, die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 11 ZPO, die Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung des Urteils aus Antrag des Verletzten, PK Riesterer, aus § 200 StGB.

Vollmar
Richter am Amtsgericht“

(Meyer-Goßner/Appl 2008: 243-247)

1.2. Freispruch

„12 Kls 16 Js 135/04 I 50/04

Landgericht Neustadt

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In der Strafsache

gegen Andreano Visconti, geboren am 25. August 1969 in Rom, wohnhaft: Metzstraße 9, 43580 Neustadt,

wegen unerlaubten Bereitstellens von Einrichtungen zur Veranstaltung eines Glücksspiels hat die 2. große auswärtige Strafkammer Neustadt des Landgerichts Neustadt in der Hauptverhandlung am 20. April 2005, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Pacer	als Strafrichter,
Amtsanwältin Heinz	als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Rechtsanwalt Quandt	als Verteidiger,
Justizangestellte Riemer	als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landkasse, die auch seine notwendigen Auslagen zu tragen hat, freigesprochen.

G r ü n d e

I.

In der Anklageschrift vom 2.01.2005 warf die Staatsanwaltschaft Neustadt dem Angeklagten ein Vergehen des unerlaubten Bereitstellens von Einrichtungen zur Veranstaltung eines Glücksspiels gemäß § 284 StGB vor.

Dem liegt folgender unstreitiger, auch vom Angeklagten in der Hauptverhandlung freimütig eingeräumter Sachverhalt zugrunde:

Seit dem 01.10.2003 bietet der Angeklagte unter der Adresse die Möglichkeit an, auf das Ergebnis von Fußballspielen oder anderen sportlichen Ereignissen zu tippen. Dies geschieht wie folgt:

In den Geschäftsräumen des Angeklagten liegen Wettprogramme aus. Auf einem Tippzettel kann der Mitspieler dann darauf tippen, welche Mannschaft gewinnt, oder auch auf einen bestimmten Spielausgang. Die Spieler können auf alle Europaligen wetten, insbesondere auf Fußball. Tipps können abgegeben werden bis herunter zur Regionalliga. Umfangsmäßig sind die Tipps nicht auf ein Spiel beschränkt, sondern es sind Tipps für bis zu 10 Spiele möglich. Die Mitspieler füllen die Tippzettel aus und geben diese dann dem Angeklagten oder dessen Angestellten und zahlen ihren Einsatz. Der Angeklagte gibt die Tipps dann in einen Computer ein, von wo aus dieser die Daten online an die Firma „Vegamoney“ weiterleitet.

Hat der Spieler gewonnen, erhält er seinen Einsatz nach bereits bei Abgabe des Tipps festgelegten Quoten vom Angeklagten ausgezahlt.

Der Spielablauf erinnert an die in der Bundesrepublik Deutschland bekannte „Oddset – Die Spotwette“.

Unregelmäßigkeiten bei der Auszahlung der Gewinne an die Mitspieler gab es im Übrigen nicht. Der Angeklagte zahlte die Gewinne pünktlich aus den eingenommenen Geldern der Mitspieler aus. Für den Fall, dass die Gewinne einmal die Spieleinsätze übersteigen sollten, hat der Angeklagte von der Firma einen Überlaufbetrag von 6.000 Euro zur Verfügung. Einmal im Monat rechnet der Angeklagte mit der Firma ab und überweist den Saldo an die Firma auf Sizilien. Der Angeklagte gibt hierzu an, dass dieser Saldo im Monat durchschnittlich 7.5000,- Euro beträgt. Er selber erhält – unabhängig von der Anzahl der Mitspieler und unabhängig von der Höhe der Wetteinsätze monatlich einen Festbetrag von 5.000,- Euro. Nach Abzug der Miete für das Ladenlokal und der Gehälter für zwei Teilzeitangestellte sowie sonstiger Nebenkosten verbleiben ihm davon ca. 2.800 – 3.000,- Euro pro Monat.

Weder der Angeklagte noch die Firma sind Inhaber einer Genehmigung für die Veranstaltung von Glücksspielen in einem der deutschen Bundesländer. Unter dem 05. März 2004 ließen die Gesellschaften des deutschen Lotto- und Totoblocks, handelnd durch die Lotto-Toto GmbH und Co., die mit der von der Firma Vegamoney betriebenen Sportwette auf dem deutschen Markt konkurrieren, Strafanzeige gegen den Angeklagten erstatten.

II.

Der Angeklagte war aus Rechtsgründen freizusprechen, da sein Handeln nicht den Tatbestand des § 284 StGB erfüllt.

Erste Voraussetzung für sämtliche Alternativen des § 284 StGB wäre, dass es sich bei der vorliegenden Art der Sportwette um ein „Glücksspiel im Sinne des Gesetzes“ handeln würde. Dies ist indes nicht der Fall. Beim Glücksspiel wird die Entscheidung über Gewinn und Verlust nach den Vertragsbedingungen nicht wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen und vom Grade der Aufmerksamkeit der Spieler bestimmt, sondern allein oder hauptsächlich vom Zufall, nämlich vom Wirken unberechenbarer, dem Einfluss der Beteiligten in ihrem Durchschnitt entzogener Ursachen (BGHSt 9, 37, Tröndle/Fischer, § 234 Randnr. 3). Dem gegenüber hat es beim – straflosen – Geschicklichkeitsspiel der Durchschnitt der Teilnehmer mit zumindest hälftiger Wahrscheinlichkeit in der Hand, durch Geschicklichkeit den Ausgang des Spiels zu bestimmen. Dass dabei vereinzelt Spielern die Geschicklichkeit fehlt, ist unerheblich. Es entscheidet der Durchschnitt, so dass der Charakter des Spieles nur einheitlich beurteilt werden kann (Tröndle/Fischer, § 284 Randnr. 5, AG Karlsruhe Durlach, NSStZ 2001, Seite 254).

Ausgehend von dieser Definition ist z. B. das Lotto- oder Roulettspiel ein Glücksspiel. Dort kann der Mitspieler auf Zahlen setzen, ohne dass er z. B. durch bestimmte Kenntnisse in der Lage wäre, seine Chancen in irgendeiner Form zu verbessern. Anders verhält es sich jedoch bei der hier vorliegenden Sportwette. Über die einem zukünftigen sportlichen Ereignis zugrunde liegenden Parameter kann sich jedermann heutzutage umfassend informieren. Aus der Tageszeitung, aus Sportzeitungen und seit einiger Zeit auch aus dem Internet können vielfältige Informationen über die jeweilige bei dem Sportereignis antretende Mannschaft erlangt werden, so z. B. die Frage der Krankheit von Spielern, das Abschneiden bei vorangegangenen Spielereignissen, die allgemeine Kondition der Mannschaft, antretende Spieler, bis hin gegebenenfalls sogar zum Wetterbericht für den Platz, auf dem das jeweilige Spiel stattfinden soll. Aus all diesen Informationen kann der Mitspieler einer Sport-Wette für

sich selbst die Prognose ableiten, mit welchem Ergebnis eine bestimmte Mannschaft bei einem bestimmten Sportereignis abschneiden wird.

Dabei ist nach der Auffassung der Kammer nicht darauf abzustellen, dass der Mitspieler keine Einflussnahmemöglichkeiten auf das Ergebnis des Sportereignisses in der Form hat, dass er etwa durch eigene, physische Eingriffe das Ergebnis des Spiels und damit das Ergebnis der von ihm auf das Spiel abgegebenen Wette beeinflussen könnte. Maßgeblich ist in Abgrenzung zum Glücksspiel, dass das Ergebnis bei der Sportwette nicht vom reinen Zufall abhängt, sondern überwiegend aufgrund der Informationen und der vom Mitspieler daraus gezogenen Schlüsse prognostiziert werden kann. Dass die Prognose dann nicht in jedem Fall zutreffen wird, qualifiziert die Sportwette ebenfalls nicht zum Glücksspiel, denn dann wäre jede Prognose mit einem nicht völlig sicheren Ausgang von vornherein als Glücksspiel anzusehen.

Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn man für die vorliegende Sportwette auf den Durchschnitt der Bevölkerung abstellen müsste. Würde man dabei alle sportlich Uninteressierten oder Unerfahrenen in die Betrachtung mit einbeziehen, würde sich für die Mehrzahl der potentiellen Spieler das Ergebnis des Sportereignisses mangels eigener Kenntnisse oder Prognosen über das Ergebnis des sportlichen Ereignisses als vom Zufall abhängig darstellen. Indes ist eben dieser Durchschnitt der Bevölkerung nicht Kunde in Wettbüros, in denen Sportwetten der vorliegenden Art angeboten werden. Ohne dass dem Gericht hierzu statistische Erhebungen vorliegen würden, geht die Kammer davon aus, dass derjenige Spieler, der ein reines Zufallsergebnis bewetten will, also ein Glücksspiel betreiben möchte, seinen Tipp nicht bei einer Sportwette, sondern eher beim Lotto abgeben wird. Abzustellen ist deshalb bei der Frage, ob ein Glücksspiel vorliegt, auf den Durchschnitt der Mitspieler des jeweiligen Spiels (AG Karlsruhe-Durlach, NStZ 2001, Seite 254, Wrage, NStZ 2001, Seite 256). Dann aber ergibt sich bei der hier vorliegenden Sportwette, dass daran von vornherein überwiegend nur solche Spieler teilnehmen, die aufgrund eigener Kenntnisse und Fähigkeiten – gerade im Sport gegebenenfalls sogar aufgrund recht akribischer Beobachtungen der jeweils favorisierten Mannschaft – in der Lage sind, eine begründete Prognose für den Ausgang des jeweiligen Sportereignisses abzugeben. Zu Recht weist Wrage (NStZ 2001, Seite 256) in diesem Zusammenhang auf den Werbetext in einem Oddset-Begleitheft der „Bremer Toto- und Lotto GmbH“ (erste Auflage 2/2000) hin, in dem es dort unter andren heißt: „Nervenkitzel bis zum Abpfiff ... mit Oddset ... alles, was sie dazu brauchen, ist ihr Fußball-Knowhow und etwas Glück.“ Hierzu gehört zum Beispiel Hintergrundwissen um: Ereignisse der letzten Spiele, der Form der Mannschaft, ihre Angstgegner, Sperren von Spielern, Heim- und Auswärtsstärke.

Auch eine weitere Überlegung zeigt, dass die vorliegende Sportwette nicht als Glücksspiel im Sinne der eingangs genannten Definition anzusehen ist. Der Mitspieler einer Sportwette, der aufgrund bestimmter Informationen und daraus von ihm abgeleiteter Beurteilungen des zukünftigen Ergebnisses eines Spielereignisses seinen Tipp angibt, verhält sich letztlich nicht anders, als ein Aktionär, der an der Börse aufgrund bestimmter von ihm über ein dort notiertes Unternehmen eingeholter Informationen und des von ihm erwarteten bzw. prognostizierten wirtschaftlichen Ergebnisses des Unternehmens Aktien erwirbt. Dabei dürfte nach Auffassung der Kammer – jedenfalls gegenwärtig – die Prognose eines Mitspielers bei einer Sport-Wette auf den bestimmten Ausgang eines zukünftigen sportlichen Ereignisses sogar mit einer höheren Wahrscheinlichkeit behaftet sein als etwa die Prognose eines Käufers von Aktien am neuen Markt.

III.

Es mag sein, dass das Auftreten ausländischer Anbieter von Sportwagen, die möglicherweise gar mit einer besseren Quote als die bei inländischen Lotto- und Totogesellschaften zu erzielenden Gewinne ausgestattet sind, politisch, etwa aus fiskalischen Erwägungen, unerwünscht ist. Erwägungen dieser Art müssen jedoch vom erkennenden Gericht bei der Frage, ob das Verhalten eines einzelnen Angeklagten unter eine bestimmte, bestehende Norm des Strafgesetzbuches subsumiert werden kann, unberücksichtigt bleiben. Es ist hier allein Aufgabe des Gesetzgebers, gegebenenfalls durch eine Änderung des § 284 StGB eine Änderung der Rechtslage herbeizuführen.

IV.

Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Pacer
Richter am Landgericht“

(Zänker 2006:191-196)

1.3. Einstellung

„4 Ds 28 Js 247/08

Amtsgericht Berlin

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In der Strafsache gegen
Wilhelm Müller, geb. am 17.9.1970 in Pforzheim, verheirateter Kaufmann, Deutscher, wohnhaft in Berlin, Schiller-Straße 56,
wegen Körperverletzung u.a.
hat das Amtsgericht Berlin – Strafrichter -
in der öffentlichen Sitzung vom 10. Januar 2008, an der teilgenommen haben,
1. Richter am Amtsgericht Vollmar als Strafrichter,
2. Staatsanwalt Forst als Vertreter der Staatsanwaltschaft,
3. Rechtsanwalt Frisch als Verteidiger,
4. Rechtsanwalt Koch als Nebenklägervertreter,
5. Justizangestellte Echinger als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

- I. Das Verfahren wird eingestellt.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte, seine notwendigen Auslagen werden ihm nicht erstattet.
- III. Für die erlittene Polizeihaft wird dem Angeklagten eine Entschädigung nicht gewährt.

Angewendete Vorschrift: § 77 d StGB.

G r ü n d e:

Der Angeklagte wurde in der zugelassenen Anklage vom 26.3.2008 des Hausfriedensbruches in Tateinheit mit Körperverletzung gem. §§ 123, 223, 52 StGB beschuldigt, da er am 8.1.2008 widerrechtlich im Grundstück des Gärtners Keim verweilt und diesem eine Ohrfeige versetzt habe, als er zum Verlassen des Grundstücks aufgefordert wurde. Keim hatte am 9.1.2008 ordnungsgemäß Strafantrag gegen den Angeklagten gestellt. Im Hauptverhandlungstermin hat Keim seinen Strafantrag zurückgenommen. Die Staatsanwaltschaft hat ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung (§ 232 StGB) nicht bejaht. Gem. § 260 Abs. 3 StPO war das Verfahren daher mangels Vorliegen des zur Strafverfolgung erforderlichen Strafantrags durch Urteil einzustellen.

Der Angeklagte hat sich in der Hauptverhandlung bereit erklärt, die Kosten des Verfahrens zu tragen; er hat auf Erstattung seiner notwendigen Auslagen verzichtet. Gem. § 470 S. 2 StPO wurden ihm daher die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Der Angeklagte war am 8.1.2008 von der durch Keim herbeigeführten Polizei vorläufig festgenommen worden; er wurde am 9.1.2008 auf Weisung des Staatsanwalts wieder entlassen, die vorläufige Festnahme erfolgte, weil sich der Angeklagte nicht ausweisen konnte und sich zunächst geweigert hatte, seine Personalien anzugeben. Das Gericht hat ihm daher eine Entschädigung für die erlittene Polizeihaft gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 StrEG versagt.

Vollmar
Richter am Amtsgericht“

(Meyer-Goßner/Appl 2008: 257 f.)

1.4. Teileinstellung

„Az.: 325 Ds 306/04

Amtsgericht Neustadt

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Strafsache gegen

Denis Sassou, geboren am
29. Oktober 1979 in
Brazzaville/Kongo,
wohnhafte: Landhausstraße 17-18, 43580
Neustadt,
z. Zt. JVA Neustadt, Buch-Nr. 4152/05,

wegen Betruges,

hat das Amtsgericht in Neustadt in der Hauptverhandlung vom 14. Oktober 2005, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Jakobs
Staatsanwalt Rentz
Rechtsanwalt Bade
Justizangestellte Laps

als StrafrichterIn,
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
als Verteidiger,
als Urkundsbeamte der

für Recht erkannt:

I. Der Angeklagte wird wegen gemeinschaftlichen Diebstahls in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 11 (elf) Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

II. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 242, 25 Abs. 2, 56 StGB.

G r ü n d e

(Abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

Der 26-jährige Angeklagte Denis Sassou ist ledig und hat keine Kinder. Von Beruf ist er Diplom-Geologe. Er kommt aus dem Kongo und hat hier einen Asylantrag gestellt. Er lebt von Sozialhilfe.

Strafrechtlich ist der Angeklagte noch nicht in Erscheinung getreten.

Der Angeklagte wurde in dieser Sache am 26.04.2004 festgenommen. Am 27.04.2004 wurde Haftbefehl gegen ihn erlassen. Seit dem 01.09.2004 ist er haftverschont.

1. Aufgrund eines gemeinsamen Tatplanes entwendeten der gesondert verfolgte Hamid und ein weiterer Mittäter Henry am 26.04.2004 dem Geschädigten Abt im Lagerraum seines Telefongeschäfts in der Oberdorfstraße 8e, 44135 Dortmund, 25.000,00 Euro, indem sie unter dem Vorwand eines Scheingeschäfts dazu brachten, das Bargeld an den Henry zu übergeben, der es vor Ort auf chemischen Wege verdoppeln konnte. Der Henry verpackte die Scheine in Alufolie und fügte Chemikalien bei, die das Bündel schwarz färbten. Obwohl der Geschädigte die gesamte Zeit anwesend war, gelang es Hamid und Henry, das echte Geld durch schwarz gefärbtes Papier auszutauschen. Sie ließen den Geschädigten glauben, dass sich in dem bei ihm befindlichen Bündel noch sein Geld befände, welches nur gefärbt sei. Der Geschädigte verlor das Vertrauen in die Verdoppelungsaktion und verlangte nunmehr, dass sein Geld in den Originalzustand zurückversetzt werde. Der Kabur versprach ein Entfärbungsmittel zu besorgen und wies darauf hin, dass das Bündel auf keinen Fall geöffnet werden dürfe, da das Geld sonst Schaden nehmen würde.
2. Am 26.04.2004 begab sich der Geschädigte mit seiner Lebensgefährtin, dem Angeklagten und dem gesondert verfolgten George Galbaya in das Burger King am Rosenplatz, wo angeblich das Entfärbungsmittel für 2.500,00 Euro gekauft werden sollte. Als der Geschädigte zögerte, dem Charles die mitgebrachten 2.500,00 Euro für den Erwerb des Mittels auszuhändigen, nahm ihm dieser das Geld ohne sein Einverständnis aus der Hand und verschwand, wobei er vorgab, das Mittel kaufen zu wollen. Er kam jedoch nicht zurück. Der Angeklagte versuchte, den Geschädigten und seine Lebensgefährtin zu beruhigen und hinzuhalten. Bei dem Versuch, sich auch abzusetzen, wurde er von dem Geschädigten festgehalten und der Polizei übergeben.

Diese Feststellungen beruhen auf dem glaubhaften Geständnis des Angeklagten, der sich somit des gemeinschaftlichen Diebstahls in zwei Fällen gemäß §§ 242, 25 Abs. 2, 53 StGB schuldig gemacht hat.

Bei der Strafzumessung sprach zugunsten des Angeklagten, dass er strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist, geständig war und nicht die treibende Kraft bei den Taten war. Ferner war bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, dass der Geschädigte aufgrund seines Verhaltens offensichtlich hier zu der Begehung der Straftat Vorschub geleistet hat. Zu seinen Lasten war jedoch der hohe Wert des Diebesgutes zu werten. Auch wenn der Angeklagte angegeben hat, für die erste Tat lediglich 1.000,00 Euro erhalten zu haben und für die zweite Tat nichts, wobei jedoch eine Teilung stattfinden sollte, ist der Schaden insgesamt als Mittäter ihm zuzurechnen.

Hinsichtlich der ersten Tat war eine Freiheitsstrafe in Höhe von 8 Monaten und hinsichtlich der zweiten Tat eine solche von 4 Monaten schuld- und tatangemessen und dem Unrechtsgehalt entsprechend. Aus diesen Einzelstrafen ist eine dem Schuld- und Unrechtsgehalt beider Taten entsprechende Gesamtfreiheitsstrafe von 11 Monaten gebildet worden, deren Vollstreckung allerdings für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden konnte. Der Angeklagte war voll geständig und ist strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten. Insoweit war ihm derzeit eine günstige Prognose nicht zu versagen.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf den §§ 464, 465 StPO.

Jakobs

Richterin am Amtsgericht“

2. Polnische erstinstanzliche Strafurteile (*polskie wyroki karne w pierwszej instancji*)

2.1. Verurteilung (*wyrok skazujący*)

„Sygn. akt II K 75/98

WYROK

W IMIENIU RZECZYPOSPOLITEJ POLSKIEJ

Dnia 28 września 1998 roku

Sąd Rejonowy dla m. st. Warszawy, w II Wydziale Karnym w składzie:

Przewodniczący	SSR Roman Urbański
Ławnicy	Aleksander Zawadzki
	Józef Kowal
Protokolant	sekr. sąd. Maria Jaworska

w obecności Prokuratora Janiny Pawlak

po rozpoznaniu 28.9.1998 r. sprawy Jana Kowalskiego, urodzonego 16.5.1957 r. w Warszawie, syna Mariana i Marii z domu Pieńkowska.

oskarżonego o to, że:

I. w marcu 1998 r. w Warszawie sfałszował umowę sprzedaży samochodu marki „Mazda 323” nr rej. PLK 6784 z dnia 16.1.1998 r., składając podpis w miejscu sprzedającego, tj. Franciszka Lacha,

tj. o czyn z art. 270 § 1 KK,

II. w nieustalonym miejscu i czasie sfałszował dowód rejestracyjny pojazdu serii J 0938583 samochodu marki „Mazda 323” nr rej. PLK 6784, wystawiony na nazwisko Franciszka Lacha,

tj. o czyn z art. 270 § 1 KK.

orzeka:

1. oskarżonego Jana Kowalskiego uznaje za winnego popełnienia zarzucanego mu czynu i za to:
 - za czyn z pkt I aktu oskarżenia na mocy art. 270 § 1 KK wymierza mu karę 6 (sześciu) miesięcy pozbawienia wolności,
 - za czyn z pkt II aktu oskarżenia na mocy art. 270 § 1 KK wymierza mu karę 6 (sześciu) miesięcy pozbawienia wolności,
2. na mocy art. 85 KK i 86 § 1 KK wymierza oskarżonemu karę łączną 8 (ośmiu) miesięcy pozbawienia wolności,
3. na mocy art. 69 § 1 i 2 KK i art. 70 § 1 pkt 1 KK wykonanie orzeczonej kary pozbawienia wolności warunkowo zawiesza na okres 4 (czterech) lat próby,
4. na mocy art. 71 § 1 KK wymierza oskarżonemu karę grzywny w wymiarze 60 (sześćdziesięciu) stawek dziennych, przyjmując jedną stawkę za równoważną kwocie 20 (dwadzieścia) złotych,
5. zasądza od oskarżonego na rzecz Skarbu Państwa kwotę 210 złotych tytułem opłaty oraz koszty postępowania w sprawie.

(podpisy składu orzekającego)

UZASADNIENIE

W toku przeprowadzonego postępowania dowodowego Sąd ustalił następujący stan faktyczny: Wiosną 1998 r. Jan Kowalski w sobie wiadomy sposób wszedł w posiadanie samochodu osobowego marki „Mazda 323”. Po to, by pozbyć się tego pojazdu, napisał sam umowę sprzedaży, którą rzekomo zawarł z Franciszkiem Lachem. W umowie tej umieścił swoje dane, jak również dane dotyczące samochodu. Był one tożsame z danymi zawartymi w dowodzie rejestracyjnym o nr J 938583, który także został własnoręcznie sprokurowany przez oskarżonego.

W maju 1998 r. w tygodniku „Auto Biznes” ukazało się ogłoszenie zamieszczone przez Jana Kowalskiego, w którym oferował do sprzedaży po korzystnej cenie przedmiotowy samochód marki „Mazda 23”. Pod wskazany tam numer telefonu zadzwonił Mariusz Pietruczuk. Oskarżony umówił się z Mariuszem Pietruczkiem na dokonanie transakcji w swoim miejscu zamieszkania, tj. miejscowości Michałkowice. Obaj uzgodnili cenę sprzedaży auta na kwotę 14 000 złotych. Sprzedający Jan Kowalski nie sporządził umowy, tylko za zgodą Mariusza Pietruczuka przekazał mu umowę sprzedaży zawartą jakoby z poprzednim właścicielem, tj. jak wynikało z tego dokumentu – Franciszkiem Lachem. Oskarżony jako powód takiego działania podał chęć uniknięcia kary za nieprzerejestrowanie pojazdu w terminie po rzekomym nabyciu go od Franciszka Lacha w marcu 1998 r. Jan Kowalski przekazał także Mariuszowi Pietruczukowi dowód rejestracyjny pojazdu o nr J 0938583 wystawiony na nazwisko – Franciszek Lach i wydany przez Wydział Komunikacji w Płocku. Mariusz Pietruczuk, po uprzednim uiszczeniu opłaty skarbowej, udał się do Wydziału Komunikacji właściwego dla swojego miejsca zamieszkania, aby tam dokonać prawidłowego przerejestrowania pojazdu. Podczas rejestracji samochodu okazało się, iż dowód rejestracyjny, który przedstawił wraz z umową, a wystawiony przez Wydział Komunikacji Urzędu Miejskiego w Płocku jest fałszywy. Wyżej wymieniony urząd nie potwierdził bowiem danych dotyczących

przedmiotowego pojazdu. Pod numerem PLK 6784 figurował w tym Wydziale Fiat 126p, będący własnością Ann Małeckiej. Mariusz Pietruczuk przesłuchany w sprawie wskazał miejsce zamieszkania oskarżonego Jana Kowalskiego.

Powyższy stan faktyczny Sąd ustalił w oparciu o wyjaśnienia oskarżonego Jana Kowalskiego (K-13-14, 51-52), zeznania świadków: Mariusza Pietruczuka (K-16-17) i Anny Małeckiej (K-27, 34) oraz pozostałe dowody zgromadzone w sprawie.

Oskarżony Jan Kowalski w toku postępowania przygotowawczego i na rozprawie przed Sądem konsekwentnie przyznał się do popełnienia czynu z pkt I aktu oskarżenia, nie przyznał się natomiast do popełnienia zarzucanego mu czynu w pkt II tegoż aktu i wyjaśnił, iż w marcu 1998 r. nabył na giełdzie samochodowej w Słomczynie samochód osobowy marki „Mazda 323” od poznanego tam mężczyzny, który przedstawił mu się jako Franciszek Lach. Samochód, jego stan techniczny, oznaczenie tablic znamionowych i dowód rejestracyjny nie budziły – zdaniem oskarżonego – zastrzeżeń. Zdecydował się zatem na dokonanie zakupu. Dane sprzedającego oskarżony sprawdził na podstawie dowodu osobistego. Jan Kowalski zaniedbał dopełnienia obowiązku dokonania przerejestrowania samochodu w przewidzianym terminie i zawarcia umowy OC. Chcąc uniknąć kar, postanowił przepisać umowę z aktualną datą, pozostałe dane zostawiając bez zmian i taką też wręczyć potencjalnemu kupującemu. Na sporządzonej umowie podpisał się własnoręcznie w miejscu zarówno sprzedającego, jak i kupującego.

Oskarżony jednoznacznie stwierdził, iż w momencie zawierania transakcji w Słomczynie otrzymał od domniemanego Franciszka Lacha dowód rejestracyjny o nr J 0938583. Ten sam dowód przekazał wraz ze sporządzonym przez siebie duplikatem umowy Mariuszowi Pietruczukowi w maju 1998 r.

Świadek Mariusz Pietruczuk zeznał, iż w maju 1998 r. przeczytał w magazynie „Auto Biznes” ogłoszenie o sprzedaży samochodu marki „Mazda 323”. Zarówno cena, jak i cechy samochodu wydały mu się korzystne, zadzwonił zatem pod wskazany numer telefonu i umówił się ze sprzedającym jeszcze na ten sam dzień. Sprzedającym był Jan Kowalski. W jego domu w Michałkowicach doszło do dokonania transakcji, świadek zapłacił Janowi Kowalskiemu kwotę 14 000 złotych, ten natomiast wydał mu dowód rejestracyjny samochodu o nr J 0938583, wystawiony na nazwisko Franciszek Lach, jeden komplet kluczyków i oryginał umowy. Nie była to umowa spisana pomiędzy stronami transakcji, lecz – jak opisał to oskarżony – umowa, którą zawarł on z poprzednim właścicielem Franciszkiem Lachem. Dane Jana Kowalskiego wpisane do umowy, zgadzały się z danymi w jego dowodzie osobistym, cała operacja nie budziła zatem zastrzeżeń świadka. Po zapłaceniu ceny pojechał on do domu. Po to, aby móc zarejestrować samochód świadek przepisał umowę, w miejscu sprzedającego wpisując osobę Franciszka Lacha, a w miejscu kupującego – siebie. Z taką umową Mariusz Pietruczuk udał się do Wydziału Komunikacji, gdzie po kilkunastu dniach dowiedział się, iż nie tylko jego umowa, ale także dowód rejestracyjny jest fałszywy.

W toku postępowania przygotowawczego zgromadzono materiał dowodowy uzasadniający skierowanie aktu oskarżenia również przeciwko Mariuszowi Pietruczukowi o czyn z art. 270 § 1 KK, tj. sfalszowania umowy. W tym też zakresie wyłączono materiały do odrębnego rozpoznania.

Świadek Anna Małecka zeznała (K-27, 34), iż od 1989 r. jest właścicielką samochodu marki „Fiat 126p” o nr rej. PLK 6784. Pojazd ten nabyła u autoryzowanego dealera. Jednakże zupełnie inny jest numer blankietu dowodu rejestracyjnego tego samochodu, niż ten, na którym zarejestrowana była „Mazda 323”.

Wobec treści wyjaśnień oskarżonego powołano dowód z opinii biegłego grafologa (K-38-40, 62-64), który po przeprowadzeniu analizy próbek pisma Jana Kowalskiego stwierdził jednoznacznie, iż to oskarżony sporządził umowę, którą wręczył w maju 1998 r. Mariuszowi Pietruczukowi, jak również dokonywał wpisów w dowodzie rejestracyjnym nr J 0938583, w miejscach przewidzianych na adnotacje dotyczącą badań diagnostycznych. Laboratorium Kryminalistyczne Komendy Głównej Policji stwierdziło (K-51), iż dowód rejestracyjny o wyżej wymienionym numerze wyprodukowany został metodą kserokopii kolorowej.

Jednocześnie pojazd marki „Mazda 323” nie figuruje w krajowej kartotece samochodów skradzionych i poszukiwanych, jego numery silnika i nadwozia nie noszą śladów przerabiania.

Wobec powyższego wina oskarżonego popełnienia obu przypisanych mu czynów nie budzi – zdaniem Sądu – wątpliwości. Oskarżony działał w zamiarze bezpośrednim, chciał bowiem dokonać sfalszowania zarówno umowy, jak i dowodu rejestracyjnego. Przepisanie umowy z inną datą, niż była

zawarta w rzeczywistości, a także podpisanie się nazwiskiem innej osoby wypełnia dyspozycję art. 270 § 1 KK. Dyspozycję tego przepisu wypełnia również dokonywanie własnoręcznie wpisów, umieszczanie pieczętek imiennych i dat w dowodzie rejestracyjnym.

Przy wymiarze łącznej kary 8 miesięcy pozbawienia wolności Sąd miał na względzie znaczną społeczną szkodliwość czynów przypisanych oskarżonemu oraz szereg okoliczności łagodzących. Jako okoliczność łagodzącą Sąd uwzględnił pozytywną opinię o Janie Kowalskim z jego miejsca zamieszkania (K-41) i dotychczasową niekaralność (K-43), a także przyznanie się do popełnienia jednego z przypisanych mu czynów, uznając, iż stanowi to akt skruchy. Przy wymiarze kary grzywny w wysokości 60 stawek dziennych, co przy przyjęciu jednej stawki za równoważną kwocie 20 złotych daje sumę 1200 złotych. Sąd miał na uwadze rodzaj i rozmiar szkody wyrządzonej przestępstwem, a nadto dochody oraz sytuację rodzinną i majątkową oskarżonego.

Orzekając o warunkowym zawieszeniu wykonania kary pozbawienia wolności na okres 4 lat próby, Sąd uznał, iż w pełnym stopniu spełni ona swoje funkcje prewencyjne, a pomimo jej niewykonania oskarżony przestrzegał będzie porządku prawnego i nie popełni ponownie przestępstwa.

O opłatach i kosztach postępowania Sąd orzekł w oparciu o art. 627 KPK, art. 2 ust. 1 pkt 3 i art. 3 ust. 2 ustawy z dnia 23.6.1973 r. (tekst jedn. Dz.U. z 1983 r. Nr 49, poz. 223 ze zm.) o opłatach w sprawach karnych.

(podpisy składu orzekającego)”

(Dietrich/Namysłowska-Gabrysiak 2003: 19-22)

2.2. Freispruch (wyrok uniewinniający)

„Sygn. akt II K 80/00

WYROK W IMIENIU RZECZYPOSPOLITEJ POLSKIEJ

Dnia 1 stycznia 2000 roku

Sąd Rejonowy dla m. st. Warszawy, w II Wydziale Karnym w składzie:

Przewodniczący	SSR Roman Urbański
Ławnicy	Aleksander Zawadzki Józef Kowal
Protokolant	sekr. sąd. Maria Jaworska

w obecności Prokuratora Janiny Pawlak

po rozpoznaniu 16.9.1999 r. i 21. 10.1999 r.

sprawy Jana Kowalskiego urodz. 16 maja 1957 r. w Warszawie, syna Mariana i Marii z domu Pieńkowska.

oskarżonego o to, że:

28.6.1999 r. w Warszawie przy ul. Popieluszki 3 działając wspólnie i w porozumieniu z nieustalonym mężczyzną, dokonał pobicia Pawła Zalewskiego w ten sposób, że bił go i kopał po całym ciele oraz uderzył w tył głowy szklaną butelką, narażając tym samym wyżej wymienionego na bezpośrednie niebezpieczeństwo ciężkiego uszkodzenia ciała,

tj. o czyn z art. 158 § 1

orzeka

1. oskarżonego Jana Kowalskiego od popełnienia zarzucanego mu czynu uniewinnia.
2. koszty postępowania w sprawie przejmuję na rachunek Skarbu Państwa.

(podpisy składu orzekającego)

UZASADNIENIE

W toku przeprowadzonego postępowania dowodowego Sąd ustalił następujący stan faktyczny: Wieczorem 28 czerwca 1999 r. około godz. 19.00 Jan Kowalski odwiedził swojego kolegę Mariusza Poznańskiego, ale że go już nie zastał, zostawił informację, że będzie czekał wraz z jeszcze jednym mężczyzną pod blokiem na podwórku przy ul. Broniewskiego róg Elbląskiej około godz. 21.00. Mariusz Poznański istotnie spotkał się z Janem Kowalskim – trzeci kolega nie przyszedł i obaj udali się do sklepu spożywczego, a potem wypili po dwie butelki kupionego tam piwa. Około godz. 22.30 przyszli do klubu bilardowego przy ul. Krasińskich, gdzie kupili po jednym piwie oraz żetony umożliwiające grę. Lokal ten opuścili po godzinie 24.00, udali się na przystanek autobusowy przy Pl. Wilsona, w kierunku ul. Elbląskiej. Stwierdzili tam, że najbliższy pojazd przyjedzie za dwadzieścia minut, w związku z czym zdecydowali się pójść pieszo. Po drodze wstąpili do sklepu nocnego przy ul. Krasińskiego, gdzie kupili kanapki i napoje. Szli dalej nie niepokojeni przez nikogo, aż w pewnym momencie usłyszeli za sobą wołanie: „Stój, policja”.

Tego samego wieczoru, dokładnie przed godz. 23.00 Piotr Zalewski wyszedł w nocy ze swojego domu, zaniepokojony obecnością dwóch mężczyzn na parkingu samochodowym przy ul. Ks. J. Popiełuszki 3. Mężczyźni ci świecili latarkami do wnętrz stojących tam pojazdów. Obawiając się włamania Piotr Zalewski zszedł na dół, zabierając ze sobą pistolet startowy i psa. Jego widok spłoszył potencjalnych złodziei, którzy schowali się w pobliskich krzakach. Po upływie ok. 5 minut pojawili się ponownie z drugiej strony parkingu. Piotr Zalewski krzyknął w ich stronę, żeby odeszli, bo zostali zauważeni. Wówczas oni odpowiedzieli, że wolno im chodzić po parkingu i oglądać samochody. Jeden z mężczyzn zbliżył się i dwukrotnie kopnął psa Piotra Zalewskiego. Ten wydobył z kieszeni pistolet i próbował w niego strzelić, co udało mu się dopiero przy ponownej próbie. Po chwili jednak zaczął on – w obawie o własne bezpieczeństwo – oddalać się w stronę klatki schodowej.

Napastnicy ruszyli za nim.

W tym samym czasie mieszkająca na I piętrze, w tej samej klatce schodowej, co pokrzywdzony, świadek Anna Twardowska, wyszła na balkon, aby powiesić bieliznę. Usłyszała podniesione głosy, a później strzał. Zaniepokojona tym zadzwoniła na policję i ponownie wyszła na balkon. Zauważyła wówczas zbliżających się od strony parkingu Piotra Zalewskiego i idących za nim dwóch mężczyzn. Piotr Zalewski poprosił sąsiadkę, aby zadzwoniła na policję, a wówczas ta odparła, że już to zrobiła.

W tym momencie napastnicy dogonili pokrzywdzonego i jeden z nich – bardziej agresywny – uderzył Piotra Zalewskiego pięścią w twarz, a potem obaj zaczęli go bić. Zaatakowany wówczas „szepił” się z jednym z nich i razem przewrócili się na ziemię. Napastnik był mężczyzną dobrze zbudowanym, ważącym – z relacji pokrzywdzonego – ponad 100 kg.

Znajdujący się w pozycji leżącej Piotr Zalewski nie był w stanie stwierdzić, który ze sprawców zadawał mu ciosy, ani w jaki czynili to sposób. Widząc to, Anna Twardowska zaczęła krzyczeć i rzuciła z balkonu w stronę szamoczących się mężczyzn, pustą doniczkę i butelkę po „Mazowszance”. Jeden z napastników skierował się w stronę rozbitego szkła, podniósł „szyjkę” od butelki i zadał nią cios Piotrowi Zalewskiemu.

Po chwili, zaniepokojeni strzałem, hukiem rozbijanego szkła i podniesionymi głosami, zaczęli z klatki schodowej wybiegać sąsiedzi.

W tym samym czasie napastnicy rzucili się do ucieczki. Piotr Zalewski opowiedział w kilku słowach o całym zajściu, opisał sprawców, z których jeden był niższy, krępej budowy ciała, miał krótko obcięte włosy, a ubrany był w dżinsowe spodnie oraz bluzę i sportowe obuwie. Drugi z nich był wyższy, szczuplejszy, miał długie ciemne włosy i ubrany był w jasne krótkie spodenki i taką samą koszulę. Żaden z napastników – wg opisu pokrzywdzonego – nie miał zarostu, i nie nosił okularów.

Sąsiedzi rozbiegli się w różnych kierunkach za uciekającymi sprawcami: w stronę wskazaną przez Piotra Zalewskiego pobiegli również Janusz Zbych i Paweł Nowak. Pierwszy z nich, po usłyszeniu strzałów zbiegł na dół, ubrany jedynie w krótki spodenki. Wcześniej jeszcze wyjrzał przez okno i zobaczył napastników uciekających spod klatki schodowej. Na dole, przy pokrzywdzonym spotkał innych sąsiadów, a wśród nich także Pawła Nowaka. Uzbrojony w drewnianą nogę od krzesła Janusz Zbych razem z Pawłem Nowakiem pobiegli w tym samym kierunku, ul. Broniewskiego do Sadów Żoliborskich. Pod drodze napotkali dwóch mężczyzn – rzeczywistych sprawców, którzy na zadane pytanie odparli, że idą do kolegi, ale widzieli dwóch osobników uciekających w kierunku sklepu przy Sadach Żoliborskich. Paweł Nowak i Janusz Zbych ruszyli w tym kierunku i dostrzegli idących w stronę ul. Elbląskiej Jana Kowalskiego i Mariusza Poznańskiego. Kiedy się do nich zbliżyli, któryś krzyknął: „Stój, policja”. Oskarżony i Mariusz Poznański – po usłyszeniu o co chodzi – odparli, że nie mają z żadnym pobiciem nic wspólnego i w odpowiedzi na próbę zatrzymania ich zaczęli uciekać. Mariusz Poznański uciekł przez ul. Broniewskiego w kierunku torów tramwajowych, oskarżony Jan Kowalski natomiast skierował się do sklepu nocnego, w którym wcześniej robili zakupy, w nadziei, że tam znajdzie pomoc. Uciekając, przewrócił się i rozbił okulary, pościerał dłonie i kolana – zdołał jednak wbiec do sklepu. Za nim zjawili się goniący go Paweł Nowak i Janusz Zbych. Tam od razu Jan Kowalski wylegitymował się. Wezwana policja przewiozła oskarżonego do szpitala Bielańskiego, gdzie dokonano pierwszego okazania pokrzywdzonemu, a następnie przewieziono go do XXI Komisariatu, gdzie okazano go po raz drugi. /k. 22/.

Powyższy stan faktyczny Sąd ustalił na podstawie wyjaśnień oskarżonego oraz zeznań świadków. Oskarżony Jan Kowalski przesłuchany w 10 godzin po zatrzymaniu go /k. 24/ przyznał się do popełnienia zarzucanego mu czynu, jednakże w dniu 18.10.1994 r. zmienił swoje wyjaśnienia i stwierdził, że do popełnienia tego czynu nie przyznaje się /k. 49, 50, 51, 54-56/ i podał wersję zdarzeń, którą później powtórzył w rozprawie /k. 93, 94, 95/. Wynika z niej, że oskarżony razem ze swoim kolegą Mariuszem Poznańskim, po spotkaniu wieczorem 28.6.1994 r. udali się do klubu bilardowego przy ul. Krasieńskiego i przebywali tam do godz. 24.00. Wypili po jednym piwie i spędzili czas grając w bilard. Opuściwszy klub stwierdzili, że niedawno odjechał nocny autobus i dlatego zdecydowali się iść pieszo w stronę placu Wilsona. W sklepie nocnym przy ul. Krasieńskiego kupili kanapki oraz napoje i zaczęli podążać ul. Broniewskiego do przystanku przy ul. Włociańskiej. W pewnym momencie obaj usłyszeli, że ktoś za nimi idzie i kiedy się odwrócili, zauważyli dwóch mężczyzn, z których jeden powiedział: „Stać, policja”. Jako, że mężczyźni ci ubrani byli w krótkie spodenki i koszulki gimnastyczne, a jeden z nich trzymał w ręku drewnianą pałkę, Jan Kowalski i Mariusz Poznański przypuszczali, że mają do czynienia z napastnikami. Chcąc upewnić się, czy istotnie zatrzymują ich policjanci, oskarżony poprosił o okazanie legitymacji lub odznak policyjnych. Janusz Zbych i Paweł Nowak dokumentów takich oczywiście nie posiadali. W momencie kiedy wykonali oni manewr, z którego wynikało, że chcą zatrzymać Jana Kowalskiego i Mariusza Poznańskiego, ci zaczęli uciekać. Najpierw skierowali się w stronę sklepu nocnego, zdając sobie sprawę, że mogą liczyć na pomoc znajdujących się tam pracowników ochrony. W pogoń za uciekającymi ruszyli od razu Janusz Zbych i Paweł Nowak. Mariuszowi Poznańskiemu udało się pobiec przez tory tramwajowe, natomiast oskarżony „podcięty” przez goniących go mężczyzn, upadł dwukrotnie, uszkadzając sobie okulary, ścierając kolana i dłonie. Mimo tego zdołał jeszcze wbiec do sklepu nocnego, zaraz za nim pojawili się tam Paweł Nowak i Janusz Zbych. Od razu na żądanie jednego z nich Jan Kowalski wylegitymował się. Został stamtąd przewieziony do Szpitala Bielańskiego, gdzie pokrzywdzonemu udzielono pierwszej pomocy. Tam miało miejsce pierwsze okazanie, którego przebieg Sąd odtworzył w oparciu o wyjaśnienia oskarżonego, a także zeznania pokrzywdzonego. Oskarżony przebywał sam w pomieszczeniu, do którego zaproszono Piotra Zalewskiego. i z wskazaniem zapytano: czy to ten? /k. 111/. Na tak zadane pytanie, pokrzywdzony odparł, że tak, zwłaszcza, że wygląd Jana Kowalskiego: brudna koszulka, pokrwawione ręce i kolana – mógł na to wskazywać.

Następnie przewieziono oskarżonego do XXI Komisariatu, gdzie dokonano powtórnego okazania. Oskarżony wyjaśnił, że podczas okazania nie miał okularów, był spocony, podrapany, wyglądał niechlujnie. Miał potargane włosy. „Na Komisariacie byłem okazywany z dwoma bardzo młodymi mężczyznami, byli blondynami dużo niższymi ode mnie, nie mieli zarostu typowego dla mężczyzn dorosłych” /k. 95/.

Jak wynika również z zeznań samego pokrzywdzonego oskarżony okazywany był wówczas /k. 22/ wraz z dwoma innymi mężczyznami, którzy byli od niego znacznie młodszy, niższy, drobniejszy, nie mieli 20 lat. Byli w długich spodniach, ubrani schludnie.

Przesłuchany w 10 godzin po zatrzymaniu Jan Kowalski przyznał się do popełnienia zarzucanego mu czynu, bowiem jak wyjaśnił /k. 94/ „pani sporządzająca protokół powiedziała mi, że mam się przyznać, to pójdę do domu /.../. Funkcjonariuszka powiedziała, że i tak postępowanie zostanie umorzone. Przyznając się do winy nie chciałem wracać do aresztu, czuję lęk przed zamkniętymi pomieszczeniami. Było mi wtedy wszystko jedno ...” Po powrocie do domu oskarżony napisał skargę na funkcjonariusza policji sporządzającego protokół. Skarga została odrzucona, jako że nie było podstaw /k. 95/.

Okoliczności okazania w XXI Komisariacie potwierdziła także matka oskarżonego – Danuta Kowalska. Zeznała ona, że: „Kiedy go przywieźli, skuty był z przodu. Miał pościerane kolana, ręce /.../. Wprowadzono po pewnym czasie dwóch młodych ludzi, blondynów, szczupłych” /k. 114/.

Wobec powyższego Sąd zważył co następuje:

Przeprowadzone dowody wykluczają, aby oskarżony był sprawcą zarzucanego mu czynu. Rozpoznanie go przez pokrzywdzonego Piotra Zalewskiego nastąpiło w okolicznościach podważających wiarygodność czynności procesowej, jaką jest okazanie i miało wpływ na dalszy przebieg postępowania. Fakt ten nie budzi wątpliwości, albowiem został on potwierdzony nie tylko przez oskarżonego, ale również samego pokrzywdzonego. Kolejne okazanie /k. 22/ również było przeprowadzone w sposób nie pozwalający na uwzględnienie go jako pełnowartościowego środka dowodowego.

Świadkowie Piotr Zalewski, Paweł Nowak i Janusz Zych zgodnie mówią o tym, że jeden ze sprawców miał zdecydowanie dłuższe, jasne włosy, dokładnie takie jak jeden z napotkanych przez Pawła Nowaka i Janusza Zycha mężczyzn.

W dniu zdarzenia ani Mariusz Poznański ani też oskarżony takich włosów nie mieli. Rozbieżność w opisie dotyczy również noszonych przez Jana Kowalskiego okularów, które oskarżony ze względu na wadę wzorku „3 dioptrie” nosi zawsze, miał je też przed zatrzymaniem. Nie nosił ich jednak podczas żadnego z okazań.

Zdecydowanie nie jest odruchem sprawcy przestępstwa, który obawia się ujęcia i w konsekwencji rozpoznania – dobrowolna ucieczka do sklepu nocnego. Odruch ten charakterystyczny jest dla osoby, która w obawie przed napadem – a wygląd i zachowanie Pawła Nowaka i Janusza Zycha mogły na to wskazywać – szuka pomocy, przekonana o swojej niewinności.

Również dobrowolne zgłoszenie się świadka Mariusza Poznańskiego i nierozpoznanie go przez pokrzywdzonego jako współsprawcy pobicia dowodzi faktu, iż oskarżony jest niewinny. Trudno bowiem wyobrazić sobie sytuację, aby Mariusz Poznański, który – przypuszczalnie – nie spędził wieczoru 28.6.1994 r. razem z Janem Kowalskim i nie uciekał przed Pawłem Nowakiem i Januszem Zychem – wiedząc o rozpoznaniu oskarżonego – zgłosił się jako świadek do udziału w sprawie. Jeżeli bowiem był współsprawcą, powinien obawiać się, że zostanie rozpoznany, jeżeli natomiast nie był współsprawcą i nie było go wówczas z oskarżonym, o którego rozpoznaniu się dowiedział – powinien obawiać się ewentualnego rozpoznania – i co za tym idzie – oskarżenia. Tak się jednak nie stało. Mariusz Poznański zgłosił się dobrowolnie, co wskazuje jednoznacznie, iż był tym, który uciekł przed goniącym go Pawłem Nowakiem i Januszem Zychem i jednocześnie przekonany o niewinności swojej i kolegi zgłosił się jako świadek w sprawie.

Zgodne zeznania Pawła Nowaka i Janusza Zycha dotyczące napotkania dwóch mężczyzn, w tym jednego z długimi włosami, jasnymi, o których świadek Janusz Zych stwierdził: „Gdyby ci dwaj najpierw zatrzymani mężczyźni odpowiedzieli, że nikogo nie widzieli, zatrzymałbym ich” – wyjaśniają zdaniem Sądu, co stało się z rzeczywistymi sprawcami pobicia.

Dodatkowym dowodem wykluczającym sprawstwo oskarżonego, jest zestawienie czasu, w którym nastąpiło zdarzenie – jak wynika z zeznań świadka Anny Twardowskiej – precyzyjnie o 23.30 z chwilą opuszczenia przez Mariusza Poznańskiego i Jana Kowalskiego klubu „Spotkanie” – czyli godz. 23.50-24.10. Klub „Spotkanie” mieści się na ul. Krasińskiego, przy Wybrzeżu Gdyńskim, pobicie Piotra Zalewskiego miało natomiast miejsce na parkingu przy ul. Ks. J. Popiełuszki 3. Miejsca te dzielą od siebie co najmniej cztery przystanki autobusowe, które oskarżony wraz z Mariuszem Poznańskim pokonywali pieszo. Nie ma zatem wątpliwości, nawet jeżeli opuścili oni klub bilardowy przed godz. 24.00, aby o 23.30 znajdowali się na miejscu zdarzenia. Jak oskarżony

stwierdził w toku postępowania przygotowawczego – przesłuchiwany w 10 godzin po zatrzymaniu – przyznał się do popełnienia zarzucanego mu czynu, bowiem nie mógł wytrzymać psychicznie pobytu w zamkniętym pomieszczeniu. Powiedział on, że od marca 1994 r. leczy się w ZOZ „Zdrowie” przy ul. Broniewskiego, w związku z nasilającymi się stanami lękowo-depresyjnymi i klaustrofobią. Nadesłana historia choroby potwierdziła te wyjaśnienia. Powołani biegli lekarze psychiatrzy – neurologicy, po zapoznaniu się z nią oraz po badaniu wydali opinię, z której wynika, że w okresie zatrzymania, bezpośrednio po zajściu, oskarżony znajdował się w stanie lęku, który mógł mieć wpływ na składanie wówczas przez niego wyjaśnień. Stan psychiczny oskarżonego ograniczał w pewnym, ale nie w znacznym stopniu, jego zdolność rozpoznania znaczenia zarzucanego mu czynu i zdolność pokierowania swoim postępowaniem. Opinię tę biegli poparli na rozprawie w całości.

Wobec powyższego oraz wszystkich przeprowadzonych dowodów w sprawie, a także w świetle treści art. 3 § 3 KPK brak jest postaw do uznania oskarżonego winnym popełnienia zarzucanego mu czynu. Materiał dowodowy nie pozwala na ustalenie jednej – odmiennej od przyjętej przez Sąd – wersji zdarzenia, z której wynikałoby, że Jan Kowalski czyn ten popełnił. W związku z powyższym Sąd orzekł jak w wyroku, o kosztach postępowania rozstrzygając zgodnie z art. 549 § 1 pkt 2 KPK.

(podpisy składu orzekającego)”

(Dietrich/Namysłowska-Gabrysiak 2003: 13-18)

2.3. Einstellung (wyrok umarzający postępowanie karne)

„Sygn. akt II K 80/00

WYROK

W IMIENIU RZECZYPOSPOLITEJ POLSKIEJ

Dnia 18 listopada 1998 roku

Sąd Rejonowy dla m. st. Warszawy, w II Wydziale Karnym w składzie:

Przewodniczący	SSR Roman Urbański
Ławnicy	Aleksander Zych Józef Kordyński
Protokolant	sekr. sąd. Maria Jachowicz

w obecności Prokuratora Janiny Paluch

po rozpoznaniu 21.9.1998 r., 19.10.1998 r., 18.11.1998 r. sprawy Jana Kowalskiego urodz. 16 maja 1957 r. w Warszawie, syna Mariana i Marii z d. Pieńkowska.

oskarżonego o to, że:

I. w okresie od września 1996 r. do listopada 1997 r. w Warszawie znęcał się fizycznie i moralnie nad byłą żoną Bożeną Kowalską w ten sposób, że znieważał ją słownie, naruszał nietykalność cielesną i groził jej pozbawieniem życia ,

tj. o przestępstwo z art. 207 § 1 k.k.,

II. w lipcu 1997 r. w Warszawie wymienił zamki w drzwiach lokalu nr 9 przy ul. Kruczkowskiego 16 celem uniemożliwienia Bożenie Kowalskiej dostania się do wymienionego lokalu,

tj. o przestępstwo z art. 191 § 1 k.k.,

III. dnia 11.11.1997 r. w Warszawie spowodował złamanie żuchwy Bożeny Kowalskiej, co skutkowało u niej naruszeniem czynności narządu ciała na czas przekraczający 7 dni,

tj. o przestępstwo z art. 157 § 1 k.k.

orzeka:

1. przyjmując, iż w okolicznościach opisanych w zarzucie z pkt 1 aktu oskarżenia oskarżony znieważał Bożenę Kowalską, używając wobec niej słów powszechnie uznanych za obelżywe, czym wyczerpał dyspozycję art. 216 § 1 k.k., na mocy art. 216 § 3 k.k. odstępuje od wymierzenia Janowi Kowalskiemu kary,
2. od popełnienia czynów opisanych w pkt 2 i 3 aktu oskarżenia oskarżonego Jana Kowalskiego uniewinnia,
3. koszty postępowania przejmuje na rachunek Skarbu Państwa.

(podpisy składu orzekającego)

UZASADNIENIE

W toku przeprowadzonego postępowania dowodowego Sąd ustalił w odniesieniu do czynu z pkt 1 aktu oskarżenia następujący stan faktyczny:

W okresie od września 1996 r. do listopada 1997 r. oskarżony Jan Kowalski i jego była żona Bożena Kowalska (rozwód orzeczono w 1995 r.) zamieszkiwali wspólnie w Warszawie na ul. Kruczkowskiego 16 w mieszkaniu nr 50. Stosunki pomiędzy nimi nie układały się poprawnie, dochodziło do awantur i scysji, w trakcie których oboje używali wobec siebie słów powszechnie uznanych za obelżywe. Poważne zadrażnienia miały miejsce przeciętnie raz w miesiącu, a przyczyną ich było np. wspólne korzystanie z niektórych pomieszczeń mieszkania.

W odniesieniu do pkt 2 aktu oskarżenia Sąd ustalił, iż w końcu czerwca 1997 r. jeden z synów oskarżonego – Marek Kowalski – zgubił klucze od mieszkania. W tym samym okresie oskarżony został okradziony. Skradziono mu wówczas również klucze. Powyższe było powodem tego, że oskarżony zmuszony był do wymiany zamków w drzwiach wejściowych, zwłaszcza, że na początku lipca miał zamiar wyjechać z synami na wakacje. Z powyższych powodów w dniu 2.7.1997 r. wymienił zamek podklamkowy. W trakcie tej czynności w mieszkaniu przy ul. Kruczkowskiego obecna była Bożena Kowalska, która nie chciała przyjąć od oskarżonego jednego z nowych kluczy, stwierdzając, iż nie ma czasu na czekanie. Jan Kowalski wyjeżdżając na wakacje, zostawił komplet kluczy sąsiadom, którzy mieli opiekować się mieszkaniem i w miarę potrzeby udostępnić je pokrzywdzonej. Nigdy jednak o to ona nie zabiegała. Po powrocie z wakacji nie wracała do sprawy kluczy, bowiem w w/w lokalu bywała tylko raz w miesiącu, przynosząc alimenty.

W odniesieniu do pkt 3 aktu oskarżenia Sąd ustalił, iż w dniu 11.11.1997 r. pokrzywdzona przyszła do mieszkania przy ul. Kruczkowskiego po to, by przekazać kolejną ratę alimentową. Doszło wówczas pomiędzy nią a oskarżonym do ostrej wymiany zdań, bowiem nie po raz pierwszy z obowiązku alimentacyjnego wywiązała się po terminie. Mimo tego zostawiła pieniądze i opuściła mieszkanie. Przed wyjściem powiedziała tylko do syna Piotra – „zobacz, co on mi zrobił”. Piotr Kowalski i oskarżony przebywali podczas wizyty pokrzywdzonej razem w jednym pokoju.

Powyższy stan faktyczny Sąd ustalił w oparciu o wyjaśnienia oskarżonego (K-41-43, 77-79) oraz zeznania świadków: Bożeny Kowalskiej (K-4-6, 81-82, 138), Edwarda Tadeusiaka (K-31-32, 99), Krystyny Dąbrowskiej (K-33-34, 99), Magdaleny Stach (K-21-22, 148-149), Barbary Koniecznej (K-23-82), Piotra Kowalskiego (K-98), a także o pozostałe dokumenty, w tym zaświadczenia lekarskie (K-7-9, 142-144) i opinię biegłego sądowego z zakresu medycyny sądowej (K-36, 126).

Oskarżony Jan Kowalski nie przyznał się od żadnego z zarzucanych mu przestępstw, stwierdzając natomiast, że po rozwodzie w 1996 r. Bożena Kowalska zamieszkiwała wraz z nim przy ul. Kruczkowskiego jedynie przez okres kilku miesięcy, bowiem w 1997 r. wyprowadziła się i przebywała

w wyżej wskazanym lokalu sporadycznie. Niemniej jednak w tym okresie dochodziło do awantur, przeważnie w sprawach dotyczących kontaktów z dziećmi i korzystania z kuchni. Awantury te wywoływała pokrzywdzona. W ich trakcie oboje używali w stosunku do siebie słów powszechnie uznanych za obelżywe. Jan Kowalski wykluczył, jakoby kiedykolwiek groził żonie, czy też ją uderzył. Boczna Kowalska wyprowadziła się ostatecznie z mieszkania przy ul. Kruczkowskiego we wrześniu 1997 r., natomiast od listopada tegoż roku zabierała stamtąd swoje rzeczy. Od tego czasu pokrzywdzona przyjeżdżała tam tylko w celu przekazania alimentów na synów.

W czerwcu 1996 r. jeden z synów oskarżonego zgubił klucze, natomiast 1.7.1997 r. oskarżony został okradziony w tramwaju, co było bezpośrednią przyczyną wymiany jednego z zamków w drzwiach do mieszkania na ul. Kruczkowskiego. W dniu 2.7.1997 r. Jan Kowalski wymienił zamek i tego też dnia zaproponował pokrzywdzonej jeden z kluczy. Ona natomiast nie chciała go przyjąć, mówiąc, że się jej spieszy. Nigdy więcej nie zwracała się o klucze do oskarżonego. Następnego dnia, tj. 3 lipca, oskarżony z synami wyjechał na wakacje, klucze zostawiając sąsiadom. Jego zdaniem, gdyby tylko pokrzywdzona chciała dostać się do mieszkania, na pewno klucze byłyby jej udostępnione.

W dniu 11.11.1997 r. Bożena Kowalska po raz ostatni była w mieszkaniu przy ul. Kruczkowskiego. Miała wtedy przekazać kolejną ratę alimentową. Wówczas oskarżony stwierdził, że nie przyjmie pieniędzy, ponieważ jest po terminie zapłaty, a zdarzyło się to nie pierwszy raz. Wobec powyższego prosi o przesłanie pieniędzy pocztą. Pokrzywdzona rozmawiała z synami i prosiła ich, aby przekonali go do wzięcia pieniędzy. W pewnym momencie weszła do pokoju, w którym przebywał oskarżony i ich syn, i zwracając się do tego drugiego, powiedziała: „Zobacz, co on mi zrobił”. Po tym Bożena Kowalska wyszła z mieszkania. O złamaniu żuchwy byłej żony oskarżony dowiedział się od syna, który wrócił z przesłuchania w niniejszej sprawie. Od tej pory Jan Kowalski nie spotkał się z pokrzywdzoną, która pomimo dwukrotnych rozmów telefonicznych nie wspomniała nic o odniesionym urazie. Oskarżony od czasu wyprowadzenia się byłej żony sam sprawuje opiekę nad synami i nigdy nie ograniczał możliwości ich kontaktów z matką.

Pokrzywdzona Bożena Kowalska zeznała (K-4-6, 81-82, 138), iż była wielokrotnie bita przez męża, popychana i poniżana. Działo się to bez żadnego powodu. Podczas takich awantur oskarżony ubliżał byłej żonie słowami powszechnie uznanymi za obelżywe. Do mieszkania przy ul. Kruczkowskiego nie mógł przyjść nikt z jej znajomych, bowiem był natychmiast wyrzucany przez oskarżonego. W wyniku postępowania o pozbawienie pokrzywdzonej władzy rodzicielskiej Sąd określił miejsce zamieszkania synów, ustalając, iż będą oni przebywać z ojcem. Na skutek zachowania oskarżonego w listopadzie 1997 r. pokrzywdzona wyprowadziła się do wynajętego mieszkania. Od tej pory przychodziła na ul. Kruczkowskiego jedynie odwiedzić synów i przynieść alimenty. Zdaniem pokrzywdzonej w lipcu 1997 r. oskarżony wymienił zamki w drzwiach mieszkania przy ul. Kruczkowskiego i uniemożliwił jej od tej pory dostęp do tego lokalu. Nie pozwolił nawet synom na to, aby dorobili matce jej własne klucze. 11.11.1997 r. pokrzywdzona przyniosła kolejną ratę alimentów dla synów. Oskarżony nie chciał jej pokwitować przekazanej kwoty, zaczął ją wypychać z mieszkania, używając przy tym wulgarnych słów. W pewnym momencie oskarżony uderzył świadka pięścią w twarz. Bożena Kowalska zachwiała się i poczuła ból szczęki. Oskarżony powiedział do niej, że jeśli jeszcze raz przyjdzie, to ją zabije. Pokrzywdzona natychmiast udała się do szpitala na ostry dyżur, gdzie lekarz stwierdził podwójne złamanie żuchwy. Od 12 listopada do 27 grudnia 1997 r. pokrzywdzona przebywała na zwolnieniu lekarskim, miała też założoną szynę. Pokrzywdzona przyznała, iż w trakcie awantur i kłótni również używała w stosunku do Jana Kowalskiego słów powszechnie uznanych za obelżywe, znieważając go w ten sposób.

Matka pokrzywdzonej, świadek Barbara Konopa, zeznała (K-23, 82), iż córka często skarżyła się jej, że były mąż ją bije, grozi jej, wyzywa słowami powszechnie uznanymi za obelżywe. Sama często widziała u córki siniaki i podbite oczy. Od września 1996 r. sytuacja ta zaczęła się nasilać. Świadek widziała, jak oskarżony ubliżał jej córce, a także zagroził, że jej nie wpuści do domu po powrocie z wyjazdu służbowego. Nie mogąc wytrzymać takiej sytuacji, córka w listopadzie 1997 r. wyprowadziła się od byłego męża. Pomimo tego nie mogła też odwiedzać synów, bowiem przy okazji każdej wizyty oskarżony groził jej i ubliżał. Około 15.11.1997 r. świadek odwiedziła pokrzywdzoną i stwierdziła u niej liczne siniaki na twarzy wówczas dowiedziała się od pokrzywdzonej, że oskarżony złamał jej szczękę i zagroził, że jeśli jeszcze raz pojawi się w mieszkaniu przy ul. Kruczkowskiego, to

ją zabije. Świadek odwiedzała córkę tylko kilka razy, bowiem zawsze była wypraszana przez swojego zięcia.

Magdalena Szymańska zeznała w toku postępowania przygotowawczego (K-21-22), iż od 1989 r. utrzymuje stosunki towarzyskie z pokrzywdzoną i w okresie z aktu oskarżenia odwiedzała ją w mieszkaniu przy ul. Kruczkowskiego przynajmniej raz w tygodniu. Jej zdaniem oskarżony stwarzał atmosferę zagrożenia, ubliżał pokrzywdzonej w obecności dzieci, groził, że ją zabije, w obecności świadka wymachiwał nożem i żądał opuszczenia mieszkania. W lipcu 1997 r. Magdalena Szymańska była świadkiem, jak Bożena Kowalska nie mogła dostać się do swojego mieszkania na skutek wymiany zamków w drzwiach.

Na rozprawie (K-148-149) świadek Magdalena Szymańska zeznała, iż w toku składania zeznań w postępowaniu przygotowawczym była negatywnie nastawiona przez Bożenę Kowalską do jej męża. Nie widziała w okresie wskazanym w a/o żadnych przejawów znęcania się oskarżonego nad żoną, nie słyszała, aby jej groził, czy też ubliżał, nie żądał opuszczenia mieszkania, nie był wulgarny. O tym wszystkim dowiadywała się od niej samej. Świadek nigdy nie widziała u pokrzywdzonej żadnych obrażeń, takich jak po złamaniu szczęki, jak również nie była razem z nią w lipcu 1997 r. przed drzwiami mieszkania przy ul. Kruczkowskiego. Zmiana zeznań wynika – zdaniem świadka – z aktualnie obojętnego stosunku do obu stron. Magdalena Szymańska ma świadomość, że w toku postępowania przygotowawczego zeznawała fałszywie.

Świadek Piotr Kowalski zeznał (K-98), iż w okresie wskazanym w akcie oskarżenia pokrzywdzona praktycznie nie przebywała w mieszkaniu przy ul. Kruczkowskiego. Po pracy nie wracała do domu i mówiła jemu i bratu, że jest „u kochanka”. Unikała kontaktów z ojcem, między nimi nie było żadnych stosunków. Do awantur dochodziło w 1996 r. na tle niepłaconych przez matkę alimentów i w trakcie tych awantur nawzajem się znieważali używając w stosunku do siebie słów powszechnie uznanych za obelżywe. W wyniku zgubienia kluczy przez brata świadka, ojciec musiał wymienić jeden z zamków w drzwiach. W dniu 11.11.1997 r. matka przyniosła alimenty i doszło do ostrej wymiany zdań między rodzicami. wówczas pokrzywdzona powiedziała do świadka: „Zobacz, co on mi zrobił”, pokazując na szczękę. Piotr Kowalski stwierdził, iż pomiędzy rodzicami nie doszło do żadnej bójki ani scysji, której on by nie zauważył, bowiem oskarżony wychodził z pokoju tylko na 5 sekund do kuchni, wyłączyć gotującą się wodę. Świadek wykluczył możliwość, aby ojciec mógł wówczas uderzyć matkę. Po domniemanym zajściu świadek nie widział u matki żadnych zmian.

Drugi z synów oskarżonego Marek Kowalski – skorzystał z przysługującego mu z art. 182 § 1 k.p.k. prawa do odmowy składania zeznań.

Świadkowie Krystyna Dąbrowska (K-33-34, 99) i Edward Tkaczuk (K-31-32, 99) – sąsiedzi oskarżonego – zeznali, że w okresie po rozwodzie Bożeny i Jana Kowalskich pokrzywdzona sporadycznie bywała w lokalu przy ul. Kruczkowskiego, ale kiedy już tak się zdarzyło, odbywały się tam libacje, w których uczestniczyła ona i jej koledzy z pracy. Podczas jednego z takich zajęć świadek Edward Tkaczuk interweniował i prosił sąsiadkę o cięś. Zauważył wówczas, że oskarżony był sterroryzowany przez byłą żonę. Oskarżony nie nadużywał nigdy alkoholu. Świadkowie zgodnie stwierdzili, iż nigdy nie widzieli żadnych obrażeń na ciele pokrzywdzonej, a ich zdaniem to ona była przyczyną konfliktów w rodzinie. Sąsiedzi określili oskarżonego jako wzór do naśladowania w wychowaniu synów i stosunku do nich.

Wobec faktu, iż działanie oskarżonego w ramach zarzutu z pkt 1 a/o nie wyczerpuje dyspozycji art. 207 § 1 k.k., a jedynie – zdaniem Sądu – art. 216 § 1 k.k., a podzielający to stanowisko prokurator na rozprawie w dniu 19.10.1998 r. (K-155), oświadczył, iż nie obejmuje tego zarzutu ściganiem, Sąd zgodnie z dyspozycją art. 60 k.p.k. wyznaczył pokrzywdzonej 14-dniowy termin do złożenia oświadczenia, czy podtrzymuje oskarżenie jako prywatne lub do złożenia odrębnego aktu oskarżenia. Pokrzywdzona stwierdziła w przewidzianym terminie, iż (K-176) podtrzymuje akt oskarżenia jako prywatno-skargowy.

Wobec powyższego Sąd zważył, co następuje:

Zeznania świadków przesłuchanych w sprawie w świetle wyjaśnień oskarżonego pozwalają na danie wiary tym ostatnim i zmianę kwalifikacji czynu zarzucanego mu w pkt 1 aktu oskarżenia, i wobec stanowiska Prokuratury i pokrzywdzonej na merytoryczne rozstrzygnięcie w tym zakresie.

O znęcaniu się oskarżonego nad byłą żoną mówi jedynie ona sama i jej matka. Wszyscy pozostali świadkowie, tj. syn pokrzywdzonej Piotr Kowalski, koleżanka Magdalena Szymańska oraz sąsiedzi Krystyna Dąbrowska i Edward Tkaczuk wykluczyli fakt znęcania się oskarżonego nad byłą żoną,

wspominali o awanturach, do których dochodziło pomiędzy małżonkami Kowalskimi, i które wywoływane były przez pokrzywdzoną. W ich trakcie dochodziło do ostrej wymiany zdań i używania wzajemnie słów powszechnie uznanych za obelżywe, do czego z resztą przyznał się oskarżony. Nikt z wyżej wymienionych świadków nie potwierdził, jakoby Jan Kowalski groził żonie, wyrzucał ją z mieszkania czy też bił. Nikt nie widział u pokrzywdzonej śladów obrażeń. Brak jest zatem wiarygodnych dowodów, które potwierdziłyby wersję podawaną przez pokrzywdzoną i jej matkę, a które pozwoliłyby przypisać oskarżonemu działanie wyczerpujące dyspozycję art. 207 § 1 k.k. wyżej opisanego uszkodzenia ciała. Sąd postanowił dokonać zmiany kwalifikacji prawnej czynu z uwagi na fakt, iż zgodnie z dyspozycją art. 207 § 1 k.k. znęcanie się polega na fizycznym lub moralnym pokrzywdzeniu członka swojej rodziny lub nad inną osobą pozostającą w stałym lub przemijającym stosunku zależności od sprawcy. Przedmiotem ochrony prawnej jest zdrowie i osobiste bezpieczeństwo członków rodziny oraz normalne funkcjonowanie rodziny. Opisany w tym przypadku stosunek zależności od sprawcy zachodzi wówczas, gdy pokrzywdzony nie jest zdolny z własnej woli przeciwstawić się znęcaniu i znosi je z obawy przed pogorszeniem swoich dotychczasowych warunków życiowych. W przypadku pokrzywdzonej brak jest powyższych przesłanek, jeżeli ma się na uwadze, iż ocena, czy postępowanie nacechowane jest zamiarem pokrzywdzenia fizycznego lub moralnego, zależna jest od obiektywnego punktu widzenia, a nie subiektywnych odczuć pokrzywdzonej. Wniosek powyższy został sformułowany zarówno w oparciu o zeznania świadków: Edwarda Tkaczuka, Krystyny Dąbrowskiej oraz Magdaleny Szymańskiej, jak i wyjaśnień złożonych przez oskarżonego. Zdaniem Sądu, dopuścił się on występku z art. 216 § 1 k.k.

Wobec powyższego Sąd uznał Jana Kowalskiego za winnego popełnienia powyższego czynu, uznając, iż podczas scysji i awantur, które miały miejsce pomiędzy oskarżonym a jego byłą żoną, znieważał on ją słowami powszechnie uznanymi za obelżywe. Niemniej jednak zachowanie takie wywoływały zniewagi wzajemne i wyzywające zachowanie się pokrzywdzonej. Dało to Sądowi podstawę do odstąpienia od wymierzenia oskarżonemu kary.

W zakresie zarzutu z pkt 2 a/o Sąd zważył, co następuje:

Jak wyjaśnił oskarżony i co znalazło potwierdzenie w zeznaniach Piotra Kowalskiego, w czerwcu 1997 r. Marek Kowalski zgubił swoje klucze od mieszkania, natomiast komplet kluczy skradziono w tym samym czasie oskarżonemu, w związku z czym zmuszony był on do wymiany przynajmniej jednego zamka, zwłaszcza, że za kilka dni miał zamiar wyjechać z synami na wakacje. W dniu 2.7.1997 r. Jan Kowalski wymieniał jeden z zamków – działo się to pod obecność pokrzywdzonej – i zaproponował jej jeden z kluczy. Ona jednak stwierdziła, iż nie ma czasu czekać. Komplet kluczy na okres wyjazdu oskarżonego pozostał u sąsiadów, którzy mieli opiekować się akwarium. Sąsiedzi ci udostępniłoby klucze pokrzywdzonej, gdyby tylko była tym zainteresowana. Magdalena Szymańska zeznała, iż wbrew wcześniejszym twierdzeniom nigdy nie była obecna przy tym, jak pokrzywdzona chciała dostać się do lokalu przy ul. Kruczkowskiego i nie mogła tego swobodnie zrobić. Nie wspomina o tym żaden ze świadków, poza matką Bożeny Kowalskiej, znającej tę kwestię z jej relacji. Ponadto zeznaniom pokrzywdzonej przeczy fakt, iż miała ona przez cały czas swobodny kontakt z synami, również w mieszkaniu i oskarżony nigdy jej ani synom tego kontaktu nie utrudniał. Ponadto, gdyby chciała on prewencyjnie utrudnić dostęp pokrzywdzonej do mieszkania, wymieniłby wszystkie zamki, a nie tylko podklamkowy, który miał zapobiec wejściu potencjalnych złodziei, podczas jego nieobecności.

W zakresie zarzutu z pkt 3 a/o Sąd zważył, co następuje:

Istotnie, jak wynika z załączonej dokumentacji lekarskiej (K-142-144), pokrzywdzona doznała w dniu 11.11.1997 r. złamania żuchwy, które – zgodnie z opinią biegłego sądowego – doprowadziło do rozstroju zdrowia i zaburzenia czynności fizjologicznych ustroju w rozumieniu art. 157 § 1 k.k. Pomocy udzielono pokrzywdzonej w I Klinice Chirurgii Szcękowo-Twarzowej A.M. w Warszawie. Tam była leczona ambulatoryjnie od 11.11.1997 r. do 27.12.1997 r. Żadne natomiast dowody – poza zeznaniami samej zainteresowanej i jej matki, która przebieg zajścia zna z relacji Bożeny Kowalskiej – nie wskazują na to, aby sprawcą czynu zarzucanego w pkt 3 a/o był oskarżony. On sam w swoich wyjaśnieniach wykluczył użycie jakiegokolwiek przemocy w stosunku do pokrzywdzonej. Piotr Kowalski, obecny w mieszkaniu podczas zajścia, zeznał (K-98), iż w dniu 11.11.1997 r. w mieszkaniu przy ul. Kruczkowskiego przebywała Bożena Kowalska, bowiem przyniosła kolejną ratę alimentów. W trakcie tej wizyty powiedziała do świadka: „Zobacz, co on mi zrobił”, pokazując na szczękę. Świadek zeznał: „(...) nie było nic widać. A ponadto ojciec wychodził tylko do kuchni

wyłączyć wodę. Trwało to może 5 sekund. Przez cały czas widziałem ojca, wykluczam możliwość, aby ojciec mógł to zrobić (...). W tym momencie nie słyszałem żadnego odgłosu i nie widziałem żadnej różnicy u matki ze stanem poprzednim. Matka nie zasłaniała sobie twarzy (...).” (K-98)

Na uwagę zasługuje również stwierdzenie biegłego sądowego, iż „nie można wykluczyć, że obrażenie, jakiego doznała pokrzywdzona, nastąpić mogło we wcześniejszym czasie i w innych okolicznościach” (K-126).

Wobec braku dowodów potwierdzających w sposób wiarygodny, iż do uszkodzenia żuchwy doszło w wyniku uderzenia pięścią przez oskarżonego oraz zeznań syna oskarżonego i oskarżonej, osoby – zdaniem Sądu – wiarygodnej i obiektywnej, przemawiających na korzyść oskarżonego, Sąd, mając na uwadze wszystkie okoliczności przedstawione w toku przewodu sądowego oraz treść art. 5 § 2 k.p.k., nie dał wiary wyjaśnieniom pokrzywdzonej, w przedmiocie okoliczności zdarzenia i osoby, która dokonała wyżej opisanego uszkodzenia ciała.

Biorąc pod uwagę powyższe ustalenia Sąd uniewinnił również oskarżonego od popełnienia czynów zarzucanych mu w pkt 2 i 3 a/o.

O wynagrodzeniu obrońcy z urzędu Sąd orzekł w oparciu o § 20 ust. 2 pkt 2 i § 22 rozporządzenia Ministra Sprawiedliwości z dnia 4.6.1992 r. w sprawie opłat za czynności adwokackie w postępowaniu przed organami Wymiaru Sprawiedliwości (Dz.U. Nr 48, poz. 220 ze zm.).

O opłatach i kosztach postępowania Sąd orzekł w oparciu o art. 624 k.p.k. i art. 17 ustawy z dnia 23.6.1973 r. (tekst jedn. Dz.U. z 1983 r. Nr 49, poz. 223 ze zm.) o opłatach w sprawach karnych.

Wobec stwierdzenia, iż istnieje uzasadnione podejrzenie, że świadek Magdalena Szymańska dopuściła się występku z art. 233 k.k., Sąd w trybie art. 304 § 2 k.p.k. powiadomił o tym fakcie właściwą Prokuraturę Rejonową.

(podpisy składu orzekającego)”

(Dietrich/Namysłowska-Gabrysiak 2003: 187-193)

2.4. *Teileinstellung* (wyrok warunkowo umarzający postępowanie karne)

„Sygn. akt II K 80/00

WYROK

W IMIENIU RZECZYPOSPOLITEJ POLSKIEJ

Dnia 26 października 1998 roku

Sąd Rejonowy dla m. st. Warszawy, w II Wydziale Karnym w składzie:

Przewodniczący	SSR Roman Urbański
Ławnicy	Aleksander Zych Józef Kordyński
Protokolant	sekr. sąd. Maria Jachowicz

w obecności Prokuratora Janiny Paluch
po rozpoznaniu 23.9.1998 r. i 26. 10.1998 r.
sprawy Jana Kowalskiego urodz. 16 maja 1932 r. w Warszawie, syna Mariana i Marii z domu Pieńkowska.

oskarżonego o to, że:

w okresie od stycznia 1997 r. do 6.3.1998 r. w Warszawie znęcał się fizycznie i moralnie nad swoją żoną Bożeną Kowalską, bijąc ją, używając wobec niej wulgarnych słów i grożąc pozbawieniem życia oraz powodując złamanie obojczyka,

tj. o czyn z art. 207 § 1 k.k. w zbiegu z art. 157 § 1 k.k. w zw. z art. 11 § 2 k.k.

orzeka:

1. przyjmuje, iż oskarżony w dniu 6.3.1998 r. w Warszawie spowodował nieumyślnie złamanie obojczyka swojej żony Bożeny Kowalskiej, wyczerpując swym działaniem dyspozycję art. 157 § 3 k.k.,
2. na mocy art. 66 § 1 k.k. i art. 67 § 1 k.k. postępowanie karne wobec Jana Kowalskiego warunkowo umarza na okres 2 (dwóch) lat próby,
3. na mocy art. 67 § 3 k.k. zobowiązuje Jana Kowalskiego do naprawienia szkody w całości,
4. na mocy art. 67 § 3 k.k. i art. 49 k.k. orzeka świadczenie pieniężne w wysokości 400 (czterystu) złotych na rzecz Zakładu dla Dzieci Niewidomych w Niemirowie k/Warszawy,
5. zasądza od oskarżonego na rzecz Skarbu Państwa kwotę 15 złotych tytułem opłaty oraz koszty postępowania w sprawie.

(podpisy składu orzekającego)

UZASADNIENIE

W toku przeprowadzonego postępowania dowodowego Sąd ustalił następujący stan faktyczny:

W dniu 6.3.1998 r. rano w lokalu nr 50 przy ul. Kruczkowskiego 16 w Warszawie, w którym zamieszkiwał Jan Kowalski z żoną Bożeną, wybuchła kłótnia pomiędzy wyżej wymienionymi. W jej trakcie Bożena Kowalska wyrzuciła z pudeł w przedpokoju dwa odkurzacze. Jan Kowalski pozbierał rozsypane na podłodze części i powkładał je do kartonów. Chciał ustawić pudła na swoim miejscu. Żona próbowała wypchnąć go z pokoju, on napierał. W pewnym momencie Bożena Kowalska znalazła się tuż przed wersalką, która stała za jej plecami. Nie mogąc się dalej cofnąć, popychana przez męża, upadła do tyłu na wersalkę i odbijając się od niej zsunęła się na podłogę. Po chwili Bożena Kowalska podniosła się, trzymając się ręką za ramię, po czym pobiegła do sąsiadki, aby zatelefonować po pogotowie ratunkowe. W wyniku upadku Bożena Kowalska doznała złamania lewego obojczyka w połowie jego długości oraz zasinienia lewego barku i okolicy nadobojczykowej.

Powyższy stan faktyczny Sąd ustalił w oparciu o zeznania pokrzywdzonej Bożeny Kowalskiej oraz w oparciu o zeznania świadków i opinię biegłego.

Oskarżony Jan Kowalski (K-26-28, 30, 47-47, 72-73) zarówno w postępowaniu przygotowawczym, jak i na rozprawie nie przyznał się do popełnienia zarzucanego mu czynu. Wyjaśnił, że krytycznego dnia, gdy ok. godz. 11.30 przebywał w kuchni, usłyszał żonę otwierającą drzwi do swojego pokoju, a następnie dobiegający stamtąd hałas. Gdy wyszedł do przedpokoju, zauważył, że żona kolejny raz wyrzuciła mu z pudeł na podłogę odkurzacze, które stały w kącie jej pokoju. Jan Kowalski dodał, że po pozbieraniu rozrzuconych części i włożeniu ich do kartonów, chciał je zanieść do pokoju żony. Ona nie chciała do tego dopuścić i stojąc w progu pokoju zastawiała sobą wejście. Oskarżony wyjaśnił, że próbował wejść na siłę, napierał na żonę, ona zaś cofała się systematycznie. W pewnej chwili natknęła się na bok wersalki i nie mając możliwości zrobienia kroku w tył, upadła plecami na wersalkę, a następnie zsunęła się na podłogę. Po chwili podniosła się i wybiegła na korytarz wołając o pomoc. Sąsiadka małżeństwa Kowalskich wezwała pogotowie.

Anna Hałas (K-21-22, 89) zeznała, że zna dobrze sytuację rodzinną Bożeny Kowalskiej, jest bowiem jej siostrą. Dodała jednak, że o zdarzeniu w marcu 1998 roku i o złamaniu obojczyka dowiedziała się od siostry telefonicznie, gdyż ta zadzwoniła do niej ze szpitala. Jednak – jak świadek stwierdziła – nie była w mieszkaniu Kowalskich od co najmniej 10 lat.

W związku z powyższym Sąd zauważył, co następuje:

Wyjaśnienia oskarżonego zasługują na uwzględnienie, bowiem korespondują one z pozostałym materiałem dowodowym, w tym zwłaszcza z zeznaniami przesłuchanych w sprawie świadków. Wyjaśnienia te sprzeczne są jedynie z zeznaniami pokrzywdzonej Bożeny Kowalskiej. Pokrzywdzona

Bożena Kowalska (K-11-14, 74-75, 114-116) zeznała w postępowaniu przygotowawczym, iż w trakcie szamotaniny 6.3.1998 r., mąż chwycił ją za ubranie na ramionach i szarpnął ją kilkakrotnie, a następnie dwukrotnie uderzył ją z całej siły pięścią w obojczyk, po czym przyciągnął do siebie i pchnął. Pokrzywdzona przewróciła się na wersalkę i odbijając się od niej, zsunęła się na podłogę, na lewy bok. Gdy się podnosiła, poczuła ból w okolicy obojczyka. Przesłuchiwana po raz pierwszy w toku rozprawy Bożena Kowalska zeznała, że przyczyną szarpaniny, do której doszło feralnego dnia, było wystawienie odkurzaczy do przedpokoju. Jej zdaniem nie powinny one stać w pokoju, który ona zajmowała. Mąż, który nie podzielał tej koncepcji, pozbierał porzucane rzeczy, a następnie je spakował i próbował wnieść do pokoju pokrzywdzonej. Bożena Kowalska powiedziała oskarżonemu, że się na to nie zgadza. W trakcie przepychania w pokoju, Jan Kowalski chwycił żonę za ręce, a następnie – jak zeznała – uderzył ją pięścią w obojczyk i rzucił na wersalkę, z której stoczyła się na ziemię. Wstając, poczuła ból. Przesłuchiwana w postępowaniu jurysdykcyjnym po raz drugi przedstawiła odmienną wersję zdarzeń, zeznając, że 6.3.1998 r. to mąż wszedł za nią do pokoju i popychając ją, kopnął w karton, w którym znajdowały się jej spakowane rzeczy. Te wyspały się pod balkonem. Bożena Kowalska zeznała, że po trwającej chwilę szamotaninie mąż uderzył ją dwa razy w obojczyk, następnie chwycił mocno za ramiona i rzucił na wersalkę, od której ona się odbiła i upadła na podłogę. Świadek ten przesłuchany został dwukrotnie na rozprawie, po raz drugi w obecności biegłego psychologa – Waldemara Mickiewicza. Z opinii biegłego wynika (K-116), iż pokrzywdzona ma tendencję opisywania zdarzeń z elementami emocjonalnego spostrzegania i widzenia ludzi i spraw. Ma ona osobowość roszczeniową, postrzega świat i jego problemy z punktu widzenia swoich korzyści. Skłonna jest do „opluwania” swojego „przeciwnika”, ma zdolność fotograficznego zapamiętywania zdarzeń, ale odtwarzając je, dokonuje zniekształceń. Zdaniem biegłego, zachowania pokrzywdzonej mają cechę zachowań teatralnych, histerycznych i należy do nich podchodzić z dużą ostrożnością.

Poza oskarżonym i pokrzywdzoną nie ma nikogo, kto byłby obecny w ich mieszkaniu podczas zdarzenia w dniu 6.3.1998 r. Zawiadomione przez Bożenę Kowalską sąsiadki: Stanisława Michniewicz (K-15-16) i Krystyna Lubuska (K-17-18, 85) zeznały, iż istotnie widziały u pokrzywdzonej bezwładną rękę i zabranie ją do szpitala, jednakże przebieg zajścia znają wyłącznie z jej relacji. Fakt uszkodzenia ciała potwierdzony został bezsprzecznie zaświadczeniem i obdukcją lekarską z dnia 15.3.1998 r. (K-6-8).

Ewa Mańkowska, córka pokrzywdzonej, stwierdziła (K-33-35, 87-89), że pomimo, iż nie była świadkiem awantury, w wyniku której doszło u matki do złamania obojczyka, to znając swoją matkę, może być pewna, że to ona sprowokowała awanturę. Określiła swoją matkę jako kobietę trudną we współżyciu, zadziorną i złośliwą. W przeszłości ona zawsze prowokowała awantury.

Wersję przedstawioną przez Ewę Mańkowską potwierdził jej mąż Grzegorz Mańkowski (K-38-39, 90). Zeznał, że zarówno mąż pokrzywdzonej, jak i on byli przedmiotem ataków Bożeny Kowalskiej. Świadek zeznał, że stosunki z teściową zależały od jej humorów oraz, że to ona znęcała się nad mężem. Grzegorz Mańkowski zaznaczył, że według niego teściowa jest niezrównoważona. Wyraził zdziwienie, że zamiast niej na ławie oskarżonych siedzi Jan Kowalski.

Sąd dopuścił również dowód z zeznań dungije córki oskarżonego – Jolanty Naruckiej, która zeznała (K-117), iż sytuacja pewnych napięć, panująca pomiędzy rodzicami, była wynikiem działań obu stron i trudno jest wskazać winnego. Nie mieszka ona wraz z oskarżonym i pokrzywdzoną od 17 lat i nigdy nie była naocznym świadkiem bicia matki przez ojca, słyszała natomiast awantury pomiędzy nimi. Przyznaje ona, iż przyjęła metodę nieopowiadania się po żadnej ze stron, bowiem każdy ma swoją rację. Odkąd pamięta, rodzice nie dogadywali się ze sobą. Również mąż córki oskarżonego – Jacek Narucki – stwierdził (K-117), iż stosunki pomiędzy jego teściami są złe, ale nie zna on przyczyn takiego stanu rzeczy, nigdy się tym nie interesował.

Wobec obowiązującej zasady *in dubio pro reo* oraz jednoznacznie brzmiącej opinii biegłego w zakresie wiarygodności zeznań pokrzywdzonej, Sąd zmienił kwalifikację prawną zarzucanego oskarżonemu czynu, przyjmując – m. in. zgodnie z jego wyjaśnieniami – iż działanie jego wyczerpuje jedynie dyspozycję art. 157 § 3 k.k. Nieumyślne działanie Jana Kowalskiego polega – zdaniem Sądu – na tym, że zgodnie z art. 9 § 2 k.k., nie miał zamiaru popełnienia tego czynu, popełnił go jednak na skutek niezachowania ostrożności wymaganej w tych okolicznościach, mimo że możliwość popełnienia tego czynu mógł przewidzieć. Znając rozkład swojego mieszkania, wiedział on, że żona cofając się na wersalkę, może się „podciąć” – i tak się właśnie stało. Znana mu nieustępliwość i

impulsywność Bożeny Kowalskiej nie rokowały szans przekonania jej ani polubownego zakończenia sprzeczki. Rozwiązanie siłowe, do którego doszło, powinna poprzedzić u oskarżonego refleksja, dotycząca ewentualnych skutków takiego działania.

Dokonana przez Sąd zmiana kwalifikacji prawnej czynu zarzucanego oskarżonemu spowodowana była również faktem, iż świadkowie nie potwierdzili, aby Jan K. w okresie od stycznia 1997 r. do 6.3.1998 r. znęcał się fizycznie i moralnie nad swoją żoną, bijąc ją, używając wulgarnych słów i grożąc pozbawieniem życia. Nikt ze świadków – w tym także sąsiedzi oraz córki oskarżonego, ich mężowie oraz nawet siostra pokrzywdzonej, nie potwierdził wersji podawanej przez Bożenę Kowalską. Sytuacja w rodzinie oskarżonego nie układała się najlepiej, ale wina takiego stanu rzeczy leżała po obu stronach konfliktu, a ponadto zachowanie Jana Kowalskiego w żadnym stopniu nie wyczerpywało dyspozycji art. 207 § 1 k.k.

Zdaniem Sądu, okoliczności czynu oraz wina oskarżonego nie budzą żadnych wątpliwości, społeczna szkodliwość tegoż czynu nie jest znaczna, a oskarżony jest osobą niekaraną (K-42), o nieposzlakowanej opinii (K-23), którego dotychczasowy sposób życia oraz właściwości i warunki osobiste uzasadniają, iż będzie przestrzegał porządku prawnego. Powyższe pozwoliło Sądowi na skorzystanie z dobrodziejstwa art. 66 k.k. i warunkowe umorzenie postępowania karnego na okres dwóch lat.

O opłatach i kosztach postępowania Sąd orzekł w oparciu o art. 627 k.p.k. w zw. z art. 629 k.p.k. oraz art. 7 ustawy z 23.6.1973 r. (tekst jedn. Dz.U. z 1983 r. nr 49, poz. 223 ze zm.) o opłatach w sprawach karnych.

(podpisy składu orzekającego)”

(Dietrich/Namysłowska-Gabrysiak 2003: 47-51)

Bibliographie

A. Primärliteratur

- Banaszak, B. (Hrsg.), Jaloński, M., de Vries, T., Krzymuski, M., Kubicki, P., 2008, 2. Aufl. Bd. 1, *Słownik prawa i gospodarki. Rechts- und Wirtschaftswörterbuch*, Warszawa: C. H. Beck.
- Banaszak, B. (Hrsg.), Jaloński, M., de Vries, T., Krzymuski, M., Kubicki, P., 2008, 2. Aufl. Bd. 2, *Słownik prawa i gospodarki. Rechts- und Wirtschaftswörterbuch*, Warszawa: C. H. Beck.
- Encyklopedia prawa*, 2007, 4. Aufl., Kalina-Prasznic, U. (Hg.), Warszawa: C.H. Beck.
- Kilian, A., 2000, Bd. 1, *Słownik języka prawniczego i ekonomicznego. Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache*, Warszawa: C. H. Beck.
- Kilian, A., 2000, Bd. 2, *Słownik języka prawniczego i ekonomicznego. Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache*, Warszawa: C. H. Beck.
- Kozieja-Dachterska, A., 2006, Bd. 1, *Großwörterbuch der Wirtschafts- und Rechtssprache*, Warszawa: C. H. Beck.
- Leksykon Obywatela*, 2008, Serafin, S., Szmulik, B. (Hgg.), Warszawa: C.H. Beck.
- Meyers großes Taschenlexikon in 24 Bänden*. 1992, 4. Aufl., Grill, G., Zwahr, A. (Hgg.) Mannheim u. a.: B.I.-Taschenbuchverlag, Band I.
- Rechtswörterbuch*, 2000, 16. Aufl., Creifelds, C., München: C.H. Beck.

B. Sekundärliteratur

- Arntz, R., 1994, *Interlingualer Fachsprachenvergleich und Übersetzen*. In: Snell-Hornby, M., Pöchhacker, F., Kaindl, K. (Hrsg.), 1994, S. 235-246.
- Baumann, K.-D., Kalverkaemper, H. (Hrsg.), 1992, *Kontrastive Fachsprachenforschung*, Tübingen: Narr (Forum für Fachsprachen-Forschung, Bd. 20),
- Bartmiński, J., 2001, *Język w kontekście kultury*. In: Bartmiński, J. (Hrsg.), 2001, S. 13-22.
- Bartmiński, J. (Hrsg.), 2001, *Współczesny język polski*, Lublin: Wydawnictwo Uniwersytetu Marii Curie-Skłodowskiej, S. 13-22.
- Baur, W., Kalina, S., Mayer, F., Witzel, J. (Hrsg.), 2009, *Übersetzen in die Zukunft – Herausforderungen der Globalisierung für Dolmetscher und Übersetzer. Tagungsband Der Internationalen Fachkonferenz des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ), Berlin, 11.-13. September 2009*, BDÜ.
- BDÜ, 1988, Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (Hrsg.). *Berufsbild für Übersetzer, Dolmetscher und verwandte Fremdsprachenberufe. Mitteilungsblatt für Dolmetscher und Übersetzer*. 34.4.
- Best, J., 2002, *Die Bedeutung der grundsprachlichen Kompetenz in der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung*. In: Best, J., Kalina, S. (Hrsg.), 2002, S. 123-133
- Best, J., Kalina, S. (Hrsg.), 2002, *Übersetzen und Dolmetschen: eine Orientierungshilfe*, Tübingen/Basel: Francke (UTB für Wissenschaft: Uni-Taschenbücher; 2329), S. 123-133
- Bralczyk, J. u. a. (Hrsg.), 2002, 2. Aufl., *Wymowa prawnicza*, Warszawa: C. H. Beck.
- Brinker, K., 2005, 6. Aufl., (1. Aufl. 1985), *Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden*, Berlin: Schmidt
- Budin, G., 1996, *Wissensorganisation und Terminologie: die Komplexität und Dynamik wissenschaftlicher Informations- und Kommunikationsprozesse*, Tübingen: Narr. (Forum für Fachsprachen-Forschung, Bd. 28).
- Budin, G., 2002, *Wissensmanagement in der Translation*. In: Best, J., Kalina, S. (Hrsg.), 2002, S. 74-84.

- Buhl, S., Gerzymisch-Arbogast, H. (Hrsg.), 1996, *Fach-Text-Übersetzen. Theorie, Praxis. Didaktik mit ausgewählten Beiträgen des Saarbrücker Symposiums 1996*, St. Ingbert: Röhrig.
- Buhlmann, R., Fearn, A., 2000, 6. Aufl., *Handbuch des Fachsprachenunterrichts: unter besonderer Berücksichtigung naturwissenschaftlich-technischer Fachsprachen*, Tübingen: Narr.
- Bungarten, T., 1993, *Hinsichten zu einer Theorie der Fachsprachen. Zur Einführung*. In: Bungarten, T. (Hrsg.), 1993, S. 13-35.
- Bungarten, T. (Hrsg.), 1992, *Beiträge zur Fachsprachenforschung. Sprache in Wissenschaft und Technik, Wirtschaft und Rechtswesen*, Toestedt: Attikon, (= Hamburger Arbeiten zur Fachsprachenforschung 1).
- Bungarten, T. (Hrsg.), 1993, *Fachsprachentheorie. Bd. 1. Fachsprachliche Terminologie, Begriffs- und Sachsysteme, Methodologie*, Toestedt: Attikon.
- Busse, D., 1992, *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Tübingen: Niemeyer
- Busse, D., 1993, *Juristische Semantik: Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht*. Berlin: Duncker&Humboldt.
- Busse, D., 2004, *Verstehen und Auslegung von Rechtstexten – institutionelle Bedingungen*. In: Lerch, K. (Hrsg.) 2004, *Recht verstehen. Verständlichkeit*, S. 7- 20
BVerfGE 39, Bd., S. 59.
- Christensen, R., 1989, *Der Richter als Mund des sprechenden Textes. Zur Kritik des gesetzespositivistischen Textmodells*. In: Müller, F. (Hrsg.), 1989, S. 47-91.
- Christensen, R., 2004, *Die Verständlichkeit des Rechts ergibt sich aus der gut begründeten Entscheidung*. In: Lerch, K. (Hg.) 2004, S. 21-32.
- Christensen, R., Jeand' Heur, B., 1989, *Themen einer problembezogenen Zusammenarbeit zwischen Rechtslehre und Linguistik*. In: Müller, F. (Hrsg.), 1989, S. 9-12.
- Christmann, U., 2004, *Verstehens- und Verständlichkeitsmessung. Methodische Ansätze in der Anwendungsforschung*. In: Lerch, K. (Hrsg.) 2004, S. 33-62.
- Dietrich, M., Namysłowska-Gabrysiak, B., 2003, 3. Aufl., *Prawo karne – część ogólna*. Warszawa: C.H. Beck.
- Dobnig-Jülch, E., 1982, *Fachsprachenbarrieren. Überlegungen zur Kluft zwischen Fachsprache und Gemeinsprache an Beispiel juristischer Texte*. In: Gajek, B., Wedel, E. (Hrsg.), S. 313-360.
- Drescher, H. W. (Hrsg.), *Transfer: Übersetzen – Dolmetschen – Interkulturalität. 50 Jahre Fachbereich Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Gernersheim*. Frankfurt a. M. u. a.: Lang. (FASK 23), S. 153-174.
- Engberg, J., 1992, *Textanalyse von juristischen Texten auf kommunikativer Grundlage*. In: Bungarten, T. (Hrsg.), 1992, S.162-182.
- Engberg, J., 1993, *Prinzipien einer Typologisierung juristischer Texte, Fachsprache (1993) 1-2*, S. 31-38.
- Eriksen, L., 2002, *Einführung in die Systematik der juristischen Fachsprache*. In: Eriksen, L., Luttermann, K. (Hrsg.), 2002, S. 1-19.
- Eriksen, L., Luttermann, K. (Hrsg.), 2002, *Juristische Fachsprache. Kongressberichte des 12th European Symposium on Language for Special Purposes*. Brixen/Bressanone 1999, Münster: LIT.
- Felber, H., 1993, *Fachsprache aus der Sicht der Allgemeinen Terminologielehre*. In: Bungarten, T. (Hrsg.), 1993, S. 36-63.
- Fleischmann, E., Kutz, W., Schmitt, P. (Hrsg.), 1997, *Translationsdidaktik. Grundfragen der Übersetzungswissenschaft*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.
- Forsthoff, E., 1964, (1. Aufl. 1940), *Recht und Sprache. Prolegomena zu einer richterlichen*

- Hermeneutik*. Darmstadt.
- Fotheringham, H., 1981, Rechtsnormen – Sprachnormen – Verwaltungsnormen. In: *Muttersprache* 1981, 91, S. 309-316.
- Fritsch-Oppermann, S. (Hrsg.), 1998, *Die Rechtssprache: Fachjargon und Herrschaftsinstrument*, Locum.
- Gajek, B., Wedel, E. (Hrsg.), *Gebrauchsliteratur, Interferenz, Kontrastivität*, Frankfurt / Bern u. a.: Lang.
- Gerzymisch-Arbogast, H., 1999, *Fach-Text-Übersetzen*. In: Buhl, S., Gerzymisch-Arbogast, H. (Hrsg.), S. 3-20.
- Gerzymisch-Arbogast, H., 2002, *Ansätze der neueren Übersetzungsforschung*. In: Best, J., Kalina, S. (Hrsg.), 2002, S. 17-29.
- Gerzymisch-Arbogast, H., Gile, D., House, J., Rothkegel, A. (Hrsg.), 1999, *Wege der Übersetzungs- und Dolmetschforschung*. Tübingen: Narr (Jahrbuch Übersetzen und Dolmetschen 1).
- Göpferich, S., 1997, *Der Kommunikationsmittler im Wissenstransfer vom Fachmann zum Laien: Neue Aufgaben in der Übersetzrausbildung*. In: Drescher, H.W. (Hrsg.), S. 153-174.
- Göpferich, S., 2008, *Textproduktion im Zeitalter der Globalisierung. Entwicklung einer Didaktik des Wissenstransfers*, Tübingen: Stauffenburg (Studien zur Translation, Bd. 15).
- Graham, J., 1996, *Zur Behandlung von Fachtextsorten*. In: Buhl, S., Gerzymisch-Arbogast, H. (Hrsg.), S. 71-82.
- Grajewski, J., 2008, 4. Aufl., *Przebieg procesu karnego*, Warszawa: C. H. Beck.
- Groot de, G.-R., 1999, *Das Übersetzen juristischer Terminologie*. In: Groot de, G.-R., Schulze, R. (Hrsg.), 1999, S. 11-46.
- Groot de, G.-R., Schulze, R. (Hrsg.), 1999, 1. *Recht und Übersetzen*, Baden-Baden: Nomos.
- Großfeld, B., 1984a, Sprache und Recht, in: *JZ* 1984, S. 1-6.
- Großfeld, B., 1984b, *Macht und Ohnmacht der Rechtsvergleichung*, Tübingen: Mohr.
- Großfeld, B., 1997, Sprache und Schrift als Grundlage unseres Rechts, in: *JZ* 1997, S. 633-639.
- Hałas, B., 1995, *Terminologia języka prawnego*, Zielona Góra. Wydział Prawa.
- Hartmann, P., 1970, Sprachwissenschaft und Rechtswissenschaft. Eine vergleichende Konfrontation. In: *Rechtstheorie* 1, S. 45-68.
- Hatz, H., 1963, *Rechtssprache und juristischer Begriff. Vom richtigen Verstehen des Rechtssatzes*, Stuttgart: Kohlhammer.
- Hoffmann, L., 1983, *Kommunikation vor Gericht*, Tübingen: Narr.
- Hoffmann, L., 1984, Mehrfachadressierung und Verständlichkeit. In: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* (Siegen 1984) 55, S. 71-85.
- Hoffmann, L., 1987, 3. Aufl., *Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung*, Berlin: Akademie-Verlag (Sammlung Akademie-Verlag 44, Sprache).
- Hohnhold, I., 1993, *Fachsprache konstituierende Gegenstände, Vorgänge, Maßnahmen und Strukturen auf dem Weg von Begriffen und Benennungen zum Fachtext*. In: Bungarten, T. (Hrsg.), 1993, S. 111-154.
- Holz-Mänttäri, J., 1986, *Translatorisches Handeln – theoretisch fundierte Berufsprofile*. In: Snell-Hornby (Hg.) 1986, S. 348-374.
- Hönig, H. G., 1995, *Konstruktives Übersetzen*. Tübingen: Stauffenburg.
- Huber, M., 2004, 2. Aufl., *Das Strafurteil. Grundfragen zu Aufbau und Abfassung von Verurteilung, Freispruch und Einstellung*, München: C.H. Beck.
- Jadacka, H., 2006, *Poradnik językowy dla prawników*, Warszawa: Wydawnictwo Naukowe Semper.
- Jakowczyk, M., 2008, *Polnisches Strafprozessrecht*, Warszawa: C,H, Beck.

- Kalverkämper, H., 1990, *Gemeinsprache und Fachsprachen - Plädoyer für eine integrierende Sichtweise*. Stickel, G. (Hrsg.), 1990, S. 88-133.
- Kalverkämper, H., 1999, *Translationswissenschaft als integrative Disziplin*. In: Gerzymisch-Arbogast, H., Gile, D., House, J., Rothkegel, A. (Hrsg.), 1999, S. 55-76.
- Kautz, U., 2000, *Handbuch Didaktik des Übersetzens und Dolmetschens*. München. Goethe-Institut und Iudicium.
- Königs, F.G. (Hrsg.), 1987, *Übersetzen lehren und lernen mit Büchern. Möglichkeiten und Grenzen der Erstellung und des Einsatzes von Übersetzungslehrbüchern*. Heidelberg: Groos.
- Krefeld, F., 1996, *Fachwort und Alltagssprache – zum Stil richterlicher Argumentation am Beispiel einer BGH-Entscheidung*. In: Spillner, B. (Hrsg.), 1996, S. 94-104.
- Leersch, K. (Hrsg.) 2004, *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Berlin, New York: de Gruyter.
- Lewandowski, J., Kornacka, M. (Hrsg.), 2005, *Języki Specjalistyczne 5, Testy specjalistyczne w kontekstach zawodowych i tłumaczeniowych*, Warszawa: UW.
- Liebscher, M., Zoll, F., 2005, *Einführung in das polnische Recht*, München: Beck.
- Lizisowa, M.T., 2006, *Funkcjonalna sprawność polszczyzny w pismach urzędowych*. In: Lizisowa, M. (Hrsg.), 2006, *Język w urzędach i w sądach*, Kraków: Collegium Columbinum, S. 19-25.
- Lizisowa, M.T., (Hrsg.), 2006, *Język w urzędach i w sądach*, Kraków: Collegium Columbinum.
- Luttermann, K., 1999, *Übersetzen juristischer Texte als Arbeitsfeld der Rechtslinguistik*. In: Groot de, G.-R., Schulze, R. (Hrsg.), S. 47-57.
- Luttermann, K., 2001, *Empfängerhorizont in der juristischen Experten-Laien-Kommunikation*. In: *Fachsprache* 23/2001, S. 153-159.
- Malinowski, A., 2006a, *Redagowanie tekstu prawnego. Wybrane zagadnienia ligiczno-językowe*. Warszawa: LexisNexis.
- Malinowski, A., 2006b, *Polski język prawny. Wybrane zagadnienia*, Warszawa: LexisNexis.
- Marek, A., 2007, 8. Aufl., *Prawo karne*, Warszawa: C.H. Beck.
- Martiny, D., 2008, *Begleitmaterial zur Vorlesung „Zivilrecht-Grundkurs I“*, Frankfurt-Oder.
- Melzer, M., 2008, *Der Aufbau des erstinstanzlichen Strafurteils in der Assessor Klausur, JuS* 2008, S. 878-882.
- Mentrup, W. (Hg.), *Fachsprachen und Gemeinsprache*. (= Jahrbuch 1978 des Instituts für deutsche Sprache). Düsseldorf, S. 100-113.
- Meyer-Goßner, L., Appl, E., 2008, 28. Aufl., *Die Urteile in Strafsachen*, München: Vahlen.
- Montesquieu, Ch., 1748, *Vom Geist der Gesetze*, Bern (nach der deutschen von ErnstForsthoff besorgten Übersetzung, Tübingen 1951).
- Müller, F., 1997, *Methodik, Theorie, Linguistik des Rechts: neue Aufsätze (1995-1997)*, Berlin: Drucker und Humboldt (Schriften zur Rechtstheorie; H. 181).
- Müller, F. (Hrsg.), 1989, *Untersuchungen zur Rechtslinguistik: interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik*, Berlin: Duncker u. Humboldt (Schriften zur Rechtstheorie; H. 133).
- Müller-Dietz, H., 1998, *Rechtssprache – Die Macht der Sprache, die Sprache der Macht*. In: Fritsch-Oppermann, S. (Hrsg.), S. 19-44.
- Müller-Tochtermann, H., 1959, *Struktur der deutschen Rechtssprache. Beobachtungen und Gedanken zum Thema Fachsprache und Allgemeinsprache*. In: *Muttersprache* 69, S. 84-94.
- Musielak, H.-J., 2007, 10. Aufl., *Grundkurs BGB*, München: C. H. Beck.
- Nord, Ch., 2007, unver. Nachdruck der 3. Aufl., 1995, *Textanalyse und Übersetzen. Theoretische Grundlagen, Methode und didaktische Anwendung einer*

- übersetzungsrelevanten Textanalyse, Heidelberg: Groos.
- Oskaar, E., 1967, Sprache als Problem und Werkzeug des Juristen. In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 54, S. 91-132.
- Oskaar, E., 1979, *Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und zwischen Fachleuten und Laien im Bereich ds. Rechtswesens*. In: Mentrup, W. (Hg.), S. 100-113.
- Piotrowska, M., 2007, *Proces decyzyjny tłumacza*, Kraków: Wydawnictwo Akademii Pedagogicznej.
- Pisarek, W. (Hrsg.), 1999, *Polszczyzna 2000. Orędzie o stanie języka na przełomie tysiącleci*. Kraków: Ośrodek Badań Prasoznawczych UJ.
- Poulsen, S.-O., 1987, *Fragen und Überlegungen zur Erarbeitung von Übersetzungsbüchern*. In: Königs, F.G. (Hrsg.), 1987, S. 83-89.
- Radtke, I. (Hrsg.), 1981, *Sprache des Rechts und der Verwaltung*. Stuttgart: Klett-Cotta. „*Rechtlinguistik*“.
- Roelcke, T., 1999, *Fachsprachen*, Berlin: Erich Schmidt Verlag
- Rösch, B., 2005, *Die Erstellung des Urteils in Straf- und Bußgeldsachen. Erläuterungen, Beispiele, Mustertexte und Textbausteine*, München: C.H. Beck.
- Rzeszutko, M., 2003, *Rozprawa sądowa w świetle lingwistyki tekstu*, Lublin: Wydawnictwo Uniwersytetu Marii Curie-Skłodowskiej.
- Sarcevic, S., 1990, Strategiebedingtes Übersetzen aus den kleineren Sprachen im Fachbereich Jura, *Babel* 1990, S. 155-166.
- Samborski, E., 2006, 3. Aufl., *Zarys metodyki pracy sędziego w sprawach karnych*, Warszawa.
- Sauberer, G., 2009, *Was ist Qualität – und Wer soll sie bezahlen? Kriterien und Verfahren zur Qualitätssicherung im Übersetzungsgeschäft am Beispiel der Automobilindustrie*. In: Baur, W., Kalina, S., Mayer, F., Witzel, J. (Hrsg.), 2009, S. 320-326.
- Savigny, F. K. v., 1951, 1. Aufl. 1802, *Juristische Methodenlehre*, Hrsg. V. G. Wesenberg Stuttgart: Koehler.
- Schendera, Ch., 2003, Verständlichkeit von Rechtstexten und ihre Optimierung. In: *Muttersprache* 1/2003, S. 15-22.
- Schimmel, R., 2009, 8. Aufl., *Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren*, Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Schmitt, P.A., 1999a, *Berufsbild*. In: Snell-Hornby, M., Höning, H.G., Kußmaul, P., Schmitt, P.A. (Hrsg.), 1999, S. 1-5.
- Schmitt, P.A., 1999b, *Marktsituation der Übersetzer*. In: Snell-Hornby, M., Höning, H.G., Kußmaul, P., Schmitt, P.A. (Hrsg.), 1999, S. 5- 13.
- Schmuck, M., 2006, 2. Aufl., *Deutsch für Juristen. Vom Schwulst zur klaren Formulierung*, Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt.
- Simonnes, I., 2002, *Zur Frage der rechtskulturellen Unübersetzbarkeit anhand eines Vergleiches zwischen Norwegen und Deutschland*. In: Eriksen, L., Luttermann, K. (Hrsg.), 2002, S. 133-156.
- Snell-Hornby, M. (Hrsg.) 1986, *Übersetzungswissenschaft – eine Neuorientierung. Zur Integrierung von Theorie und Praxis*, Tübingen (= Uni-Taschenbücher, 1415).
- Snell-Hornby, M., Pöchhacker, F., Kaindl, K. (Hrsg.), 1994, *Translation Studies. An Interdiscipline*, Amsterdam/Philadelphia: Benjamins.
- Snell-Hornby, M., Höning, H.G., Kußmaul, P., Schmitt, P.A. (Hrsg.), 1999, 2. Aufl., *Handbuch Translation*, Tübingen: Stauffenburg,
- Spillner, B., 1996, *Interlinguale Stilkontraste in Fachsprachen*. In: Spillner, B., 1996, S. 105-137.
- Spillner, B. (Hrsg.), 1996, *Stil in Fachsprachen*, Frankfurt/Main: Lang.

- Stawecki, M., Winczorek, P., 2003, 4. Aufl., *Wstęp do prawoznawstwa*, Warszawa: C.H Beck.
- Stickel, G. (Hrsg.), 1990, *Deutsche Gegenwartssprache. Tendenzen und Perspektiven*, Berlin, New York: de Gruyter (Jahrbuch 1989 Institut für deutsche Sprache, Mannheim, zum 25-jährigen Jubiläum des IdS).
- Stolze, R., 1992, *Rechts- und Sprachvergleich beim Übersetzen juristischer Texte*. In: Baumann, K.-D./Kalverkaemper, H. (Hrsg.), 1992, S. 223-230.
- Stolze, R., 1997, *Bewertungskriterien für Übersetzungen – Praxis, Didaktik, Qualitätsmanagement*, in: Fleischmann, E., Kutz, W., Schmitt, P. (Hrsg.), 1997, S. 593-602.
- Stolze, R. 1999a, *Die Fachübersetzung: eine Einführung*, Tübingen: Narr.
- Stolze, R., 2003, *Hermeneutik und Translation*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.
- Walter, T., 2002, *Kleine Stilkunde für Juristen*, München: C. H. Beck.
- Waltoś, S., 2005, *Proces karny. Zarys sytemu*. Warszawa: LexisNexis.
- Weck, H., 1913, *Die Sprache im deutschen Recht*, Berlin.
- Weisflog, W. E., 1996, *Rechtsvergleichung und juristische Übersetzung. Eine interdisziplinäre Studie*, Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag.
- Wilss, W., 1996, *Übersetzungsunterricht. Eine Einführung*, Tübingen: Narr.
- Wimmer, R., 1989, *Bemerkungen zum Exposé von Christensen/Jeand'Heur*. In: Müller, F. (Hrsg.), 1989, S. 13-16.
- Wimmer, R., Christensen, R., 1989, *Probleme zwischen Linguistik und Rechtstheorie*. In: Müller, F. (Hrsg.), 1989, S. 27-46.
- Wróblewski, B., 1948, *Język prawny i prawniczy*. Polska Akademia Umiejętności. Prace Komisji Prawniczej nr 3. Kraków.
- Zänker, N. (Hrsg.), 2006, *Deutsche Urteile in Strafsachen. Materialien für Dolmetscher*. BDÜ.
- Ziegler, T., 2005, *Das Strafurteil*, München: Luchterhand.
- Zieliński, M., 1999, *Języki prawne i prawnicze*. In: Pisarek, W. (Hrsg.), S. 50-74.
- Zieliński, L., 2005, *Kulturologiczna determinacja wyboru ekwiwalentu przez tłumacza tekstów prawniczych z zakresu zobowiązań umownych*. In: Lewandowski, J., Kornacka, M. (Hrsg.), 2005, str. 38-47.

C. Internet

- <http://www.anwaltseiten24.de> (9.10.2009)
- <http://www.auswertigesamt.de/diplo/de/Infoservice/Terminologie/Gerichtsbezeichnungen.pdf> (9.10.2009)
- <http://www.bmj.bund.de/files/719726b69f609ac2aa9cadfbf68605c/1161/Zahl%20der%20Gerichte%201.01.2006.pdf> (11.10.2009)
- <http://www.dr-frank.de/Berlin/Aktenzeichen.html> (7.09.2009)
- http://ec.europa.edu/civiljustice/org_justice/org_justice_ger_pl.pdf (11.10.2009)
- http://ec.europa.edu/civiljustice/org_justice/org_justice_pol_de.pdf (11.10.2009)
- <http://www.kjs.uw.edu.pl> (28.09.2009)
- <http://ms.gov.pl/organizacja/sady.php> (11.10.2009)
- <http://www.poland.gov.pl/Podzial,terytorialny,11.html> (11.10.2009)
- <http://www.prawniki24.pl/Dokumenty/Broszury%20MS/przew01.pdf> (11.10.2009)
- <http://www.123recht.net/Urteil-gegen-Volvo-wegen-toumldlichen-Unfalls-in-Frankreich-bestaumtigt- a36077.html> (24.09.2009)

Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit ist fachübersetzungs- und didaktisch orientiert und ihre Ziele bestehen darin, die praktische Anwendung des von Nord (2007) entwickelten übersetzungsrelevanten Textanalysemodells am Beispiel der Rechtstexte (27 deutscher und 22 polnischer Strafurteile) zu demonstrieren als auch dieses Modell in den einzelnen Phasen des Fachübersetzungsprozesses und des neu erfassten Fachübersetzungskonzepts zu platzieren. Im ersten Teil der Arbeit, nach der theoretischen Auseinandersetzung mit der Didaktik des Fachübersetzens unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzen des Fachübersetzungslerners und –lehrers, Zielen und Phasen des Fachübersetzungsprozesses und –unterrichts als auch der Wissensvoraussetzungen, die der Fachübersetzer auf den einzelnen Etappen des Fachübersetzungsprozesses benötigt, wird der Weg zur Erstellung eines didaktischen Modells des Fachübersetzungsunterrichts gewiesen. Die nächsten Kapitel werden dem Phänomen der Rechtssprache im Vergleich zur Gemeinsprache und anderen Fachsprachen, ihrer Eigenschaften und nationalen (deutsche und polnische Rechtssprache(n)) Besonderheiten, der Dringlichkeit der Zusammenarbeit zwischen Rechts- und Translationswissenschaft, der Problematik der Rechtsübersetzung als auch dem Entstehungs- und Verkündungsprozess der Strafurteile in Deutschland und in Polen gewidmet. Im zweiten Teil der Arbeit folgt die Analyse des Untersuchungsmaterials in Form einer kontrastiven übersetzungsrelevanten Textanalyse der deutschen und polnischen erstinstanzlichen Strafurteile. Mit der vorliegenden Arbeit beabsichtigt die Autorin aufzuzeigen, dass die Nutzung der kontrastiven übersetzungsrelevanten Textanalyse im Rahmen des Fachübersetzungsunterrichts unentbehrlich ist und dass derart Textanalysen für alle Fachsprachen, Fachtextsorten und für verschiedene Sprachenkombinationen vorbereitet werden sollten, damit sie in Zukunft ihre Anwendung im Prozess der Fachübersetzungsdidaktik als Lehrbücher finden können. Dies wiederum würde zur Vereinheitlichung, Systematisierung und Algorithmisierung des Systems und der Methodik der Fachübersetzerausbildung wesentlich beitragen.

Abstract

This paper focuses on specialist translation and didactics. It aims, first, to demonstrate the practical application of the translation-relevant text analysis model developed by Nord (2007) using legal texts as examples (27 German and 22 Polish sentences) and, second, to position this model within the individual phases of the translation process and the new specialist translation concept. In the first part of this paper, I will first discuss theoretical approaches to teaching specialist translation with particular focus on the competences of the learner and teacher and the goals and phases of the translation process and training, as well as the knowledge a specialist translator needs in the individual stages of the translation process. I will then point the way towards developing a didactic model for the teaching of specialist translation. In the chapters that follow, I will discuss the phenomenon of legal language compared to general language and other specialist discourse, their characteristics and specific national features (German and Polish language[s]), the need for a collaboration between jurisprudence and translation studies, the problem of legal translation and the process of forming and delivering criminal judgements in Germany and Poland. In the second part, I will analyse the investigation material in the form of a contrastive translation-relevant text analysis of German and Polish first-instance sentences. In this paper, I aim to demonstrate that a contrastive translation-relevant text analysis is an essential part of specialist translation teaching and that such text analyses should be prepared for all specialist languages, types of specialist texts and for different language combinations, so that in future it may be used in specialist translation textbooks. This, in turn, would represent a major contribution to the standardisation, systematisation and formalisation of the system and methodology of specialist translator training.

Curriculum Vitae

- 1994-2000 Studium der Angewandten Linguistik an der Universität
Warschau im Institut für Angewandte Linguistik
(Sprachenkombination: Deutsch, Russisch)
- 1998 Einstellung als freie Mitarbeiterin in der Deutschen Redaktion
des Polnischen Rundfunks in Warschau und Praktikum in der
Russischen Redaktion des Polnischen Rundfunks in Warschau
- 1998-1999 Studium der Sprach- und Kulturwissenschaft an der J.
Gutenberg-Universität in Mainz (Germersheim),
Sprachenkombination: Deutsch, Russisch
- 2001 Magisterexamen an der Universität Warschau im Institut für
Angewandte Linguistik
- 1997-2000 Studium der Journalistik und Kommunikationswissenschaft an
der Universität Warschau im Institut für Journalistik und
Politikwissenschaft
- 2002 Magisterexamen an der Universität Warschau im Institut für
Journalistik und Politikwissenschaft
- 2000-2001 Einstellung als Lektorin für deutsche Sprache an der
Wirtschaftshochschule (SGH) in Warschau
- 2000-2004 Einstellung als freie Mitarbeiterin (Journalistin und
Übersetzerin) in der Redaktion des Magazins „Touristische
Nachrichten“ in Warschau
- 2001–2002 Kurs des deutschen Rechts in der Deutschen Rechtsschule im
Institut für Recht und Verwaltung an der Universität
Warschau
- 2001-2006 Einstellung als Lektorin für deutsche Sprache an der
Hochschule für Fremdsprachen in Warschau
- 2002 Doktoratsstudium an der Universität Wien im Zentrum für
Translationswissenschaft
- seit Okt. 2004 Einstellung als Hochschullehrerin für deutsche Sprache an
der Universität Warschau im Institut für Fachsprachen
- seit Okt. 2008 Studium der Rechtswissenschaften (German and Polish Law)
an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)